Archiv für Reformationsgeschichte

HERAUSGEBER - EDITORS

Gerhard Ritter

Harold J. Grimm

Roland H. Bainton

Heinrich Bornkamm

JAHRGANG 45 · 1954 · HEFT 2

C. BERTELSMANN VERLAG

Archiv für Reformationsgeschichte

Internationale Zeitschrift

zur Erforschung der Reformation und ihrer Weltwirkungen. Herausgegeben im Auftrag des Vereins für Reformationsgeschichte und der American Society for Reformation Research

An International Journal

concerned with the history of the Reformation and its significance in world affairs. Published under the auspices of the Verein für Reformationsgeschichte and the American Society for Reformation Research

HERAUSGEBER-EDITORS

Gerhard Ritter - Harold J. Grimm - Roland H. Bainton - Heinrich Bornkamm

REDAKTION-ASSISTANT EDITOR

Erich Hassinger

INHALT

Jahrgang 45, Heft 2

Conrad Peutingers Gutachten zur Monopolfrage. Eine Untersuchung zur Wandlung der Wirtschaftsanschauungen im Zeitalter der Reformation. Von Clemens Bauer, Prof. für Geschichte an der Universität Freiburg i. Br. 2. Teil 145

Melanchthons Anteil an der Lutherbibel. Von Dr. Hans Volz, Bovenden bei Göttingen 196

The Alumbrados of Toledo: Juan del Castillo and the Lucenas. By John E. Longhurst, Associate Professor of History, University of New Mexico, Albuquerque (New Mexico) 233

Miszellen:

1. Melanchthoniana und andere unbekannte Reformatoria. A.: Widmungen. Mitgeteilt von Robert Stupperich, Prof. für Kirchengeschichte an der Universität Münster (Westf.) 253

2. Noch einmal Luthers Worte bei der Verbrennung der Bannbulle. Von Johannes Luther (†), Universitätsbibliotheksdirektor i. R., Greifswald 260

Buchbesprechungen 265

Zeitschriftenschau 283

Conrad Peutingers Gutachten zur Monopolfrage

Eine Untersuchung zur Wandlung der Wirtschaftsanschauungen im Zeitalter der Reformation

von Clemens Bauer

2. Teil

Die Auslegung der Hauptdenkschriften Peutingers, besonders die der großen von 1530, verlangt indes vorgängig eine Darstellung der Zusammenhänge und der besonderen politischen und wirtschaftlichen Situationen, aus denen sie erwuchsen. Zugleich ist diese Aufgabe zu verbinden mit einer kritischen Bestandsaufnahme der Themen und Argumente der sich seit dem ersten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts entfaltenden Diskussion, um dann den Standort Peutingers innerhalb dieser Diskussion bestimmen zu können und damit ihren Ertrag für die ökonomische Dogmengeschichte.

Für die Reichspolitik rücken die Gesellschaften ins Blickfeld, seit Maximilian I. 1495 auf dem Wormser Reichstag sich die Ermächtigung zu Anleihen auf den Ertrag des dort beschlossenen gemeinen Pfennigs geben läßt und diese Ermächtigung durch Anleihen bei Einzelpersonen und Korporationen effektuiert. Unter den Korporationen befinden sich neben Städten 12 benannte Handelsgesellschaften mit einem Anleihesoll von je 1000 fl.[1]) Von da an erscheint mit größeren oder kleineren zeitlichen Abständen das Thema „große Handelsgesellschaften", sei es unter Steuer- bzw. Anleiheplänen, sei es im Zusammenhang mit der Monopolfrage, dauernd auf der Tagesordnung der Reichstage oder mindestens in Verhandlungen am Rand der Reichstage, sogar noch über den Augsburger Reichstag von 1530 hinaus. Ob die Handelsgesellschaften nun Objekte der Finanzpolitik sind oder — wie im Fall der Monopolfrage — Objekte der Wirtschaftspolitik, es tauchen in immer größerer Zahl Vorstellungen, Wertungen und Argumente auf, zur Begründung fiskalischer und wirtschaftspolitischer Maßnahmen und solche zur Abwehr auf seiten der

[1]) H. Ullmann, Kaiser Maximilian I. Stuttgart 1891 Bd. II, 622.

Gesellschaften, die langsam einen inneren Zusammenhang aufweisen, zu einem gewissen logischen Ganzen werden, in dem sich über die Einzelanlässe und Einzelfälle hinaus eine Einsicht in größere wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge abzeichnet.

1495 bei den ersten Anleiheversuchen bei den Gesellschaften ist eine Diskussion noch nicht erkennbar, auf jeden Fall nicht überliefert. Doch bereits Maximilians I. zweiter Versuch von 1507 hat um sich ein „Feld" von Argumenten und Diskussionen, das zunächst einmal die gesellschaftsfeindliche öffentliche Meinung klar erkennen läßt, dann aber auch schon den Ansatz einer sozusagen „volkswirtschaftlichen" Argumentation zeigt.[2]) Die öffentliche Meinung gibt die Schuld an Teuerung und Preissteigerungen den großen Gesellschaften und verweist auf ihre Riesengewinne beim Gewürzhandel und dringt auf Verbot der Gesellschaften. Diesem Angriff auf ihre Existenz gegenüber zielt die Argumentation im Kreis der Gesellschaften, an die Adresse Maximilians, in erster Linie auf die Wirklichkeit: die Gewinne im Gewürzhandel sind gar nicht groß, viel größer sind die politischen Risiken und die Verluste. Vor allem aber werden für die führenden Waren des internationalen Handels die wirklichen Preisbildungsursachen herausgestellt. Über die Einzelargumentation hinaus auf gesamtwirtschaftliches Denken führt dabei der Hinweis auf die Vorteile, welche der weltweite Handel der Gesellschaften der Wirtschaft des Reiches bringe, den Export von Überschuß-Gütern und den Import fehlender Güter und das Verdienst-Schaffen für den „armen Mann" und die Zolleinnahmen der Fürsten; und dazu das Argument der Reichtumsschöpfung des Handels innerhalb der Gesamtwirtschaft.[3])

---

[2]) Als Maximilian I. nach vergeblichen individuellen Schritten bei einzelnen Gesellschaften weiter auf Zwangsanleihen gegenüber den Gesellschaften der Städte Nürnberg, Augsburg, Memmingen und Ravensburg insistiert — in einem Schreiben von 1507 September 7 —, reagieren diese überwiegend mit juristischen Argumenten und dem Hinweis auf eine Doppelbesteuerung, die sie mit Zwangsanleihe oder gar mit besonderer Gesellschaftssteuer treffe. Vgl. den Inhalt dieser Diskussion bei G. v. Pölnitz, Jakob Fugger Tübingen 1950 Bd. I, 183 f. u. II, 168. Mit der Drohung, die Gesellschaftsfeindlichkeit der öffentlichen Meinung in den Dienst des Besteuerungsversuches zu stellen, weitet sich dann die Gegenargumentation aus. Die Städte des schwäbischen Bundes beauftragen Peutinger damit, Maximilian von seinen Plänen abzubringen. Vgl. v. Pölnitz, a.a.O. II, 175 f.

[3]) Die von v. Pölnitz, Jakob Fugger I, 188—192 analysierte und Jakob Fugger zugeschriebene Gegenargumentation gehört in den Zusammenhang der Peutingerschen Bemühungen im Auftrag des schwäbischen Bundes. Manche Argumente, wie z. B. das von der reichtumsbildenden Kraft des Handels und der Förderung der Kaufleute zu allen Zeiten und in allen Staaten stammt wohl aus Peutingers Arsenal.

Leider stehen bislang publizierte Quellen zur „Begleitmusik" der Monopolbestimmungen des Kölner Reichsabschiedes von 1512 nicht zur Verfügung, weder für die Verhandlungen der Reichsstände noch für die gleichzeitige Publizistik. Doch läßt die Formulierung des Gesetzes erkennen, daß es einen Kompromiß darstellt zwischen Kräften, die ein volles reichsgesetzliches Verbot der Gesellschaftenbildung erstreben, und einer gemäßigten Richtung, die nur ganz präzis umrissene Monopole treffen und den Gesellschaften möglichst große Bewegungsfreiheit sichern wollen.[4]) Aber auch die sachliche Regelung weist in die gleiche Richtung. Das Gesetz übernimmt den Monopolbegriff des römischen Rechts (C 4, 59) zur Bestimmung des Tatbestandes und überläßt die Durchführung nicht einer Reichsinstanz, sondern der örtlichen Obrigkeit, und gibt lediglich im Versäumnisfall dem Fiskal des Reichskammergerichts eine Eingriffsmöglichkeit. Wie die Gruppen bzw. Fronten im Einzelnen sich zusammensetzen, wie die Interessenverknüpfungen liegen, läßt sich nicht sagen. Vielleicht verliefen sie schon ähnlich wie ein knappes Jahrzehnt später auf dem Wormser Reichstag von 1521. Waren wenigstens die Reichsstädte in ihrer Haltung einheitlich ?[5])

---

[4]) Der Text des Gesetzes in Stück IV, §§ 16—18 des Reichsabschiedes bei Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede Frankfurt 1747, 2. Teil S. 144; moderner Druck in RTA j. R. II, 351 f., wo das Gesetz im Entwurf der Reichspolizeiordnung für den Wormser Reichstag von 1521 inseriert ist. § 17 beginnt, nachdem in der Präambel die Gesellschaften in erster Linie mit dem Vorwurf des Monopolvergehens belastet werden, mit der ausdrücklichen Feststellung „doch soll hiedurch niemand verbotten sein, sich mit jemands in gesellschaft zu thun".

[5]) Jedenfalls ist der Reichsabschied nicht beeinflußt durch eine angebliche Verhandlung des Streites der Fugger mit Lübeck um die Freigabe von 1511 August 11 von der lübischen Flotte in Danzigern Gewässern gekapertem Kupfer vor den versammelten Ständen. Zur Kaperung vergleiche den Bericht der Führer der lübischen Flotte an den Rat H R III, 6 Nr. 214 und 225. Schon 1511 September 8 interveniert der ungarische König in Lübeck (vgl. Claus Nordmann, Nürnberger Großhändler im spätmittelalterlichen Lübeck, Nürnberg 1933 S. 104) und noch vor Oktober 1511 Maximilian I. (Nordmann a.a.O.), eventuell auch Julius II. (so wenigstens, aber ohne Angabe von Belegen, Max Jansen, Jakob Fugger, Leipzig 1910, S. 145). Maximilian verlangt 1511 Oktober 16 u. 24 ein zweites Mal die Freigabe (vgl. Nordmann a.a.O.) und zugleich noch 1511 Oktober 16 bei allen Hansestädten (HR, III, 6 Nr. 220 S. 259 f.).

Das Schreiben Lübecks an Nürnberg, das im kaiserlichen Schreiben an die Hansestädte erwähnt wird, hat nichts mit der Kupfer-Affaire zu tun, sondern erfolgt in Durchführung des Beschlusses des Lübecker Hansetages von Juni—Juli 1511 (HR III, 6 Nr. 188 §§ 97, 98 S. 141; hier dieselben Briefe vorgesehen für Augsburg, Ulm und Leipzig) und informiert, bei den intensiven lübisch-nürnbergischen Han-

Das Ende des zweiten Jahrzehntes des 16. Jahrhunderts steht im Zeichen einer massiven Feindseligkeit den großen Gesellschaften gegenüber innerhalb der politisch relevanten Kreise des Reiches. Sie setzt sich durch in der Wahlkapitulation Karls V. von 1519[6]), welche den neuen Herrscher nach Beratung mit den Reichsständen zum „gar abethun" der großen Gesellschaften verpflichtet, und sie bestimmt auch noch die Atmosphäre des Wormser Reichstages von 1521, dem Reichsreform und Errichtung eines neuen Reichsregiments als Aufgaben zugewiesen sind. Der Entwurf einer Reichspolizeiordnung zu Händen des Reichsregiments durch den kleinen Ausschuß mit seiner Behandlung der Monopol- und Fürkaufsfragen und seine auffallend restaurative Tendenz und vor allem auch der Vorschlag eines fünfprozentigen Reichszolls auf Import und Export ruft Städte und Handel insgesamt auf den Plan. In dieser Diskussion um Monopolfrage und Zoll formieren sich die Anschauungen und Argumente der Handelsgegner zu einem vorläufigen Ganzen, wie auch die Argumentation der Kaufleute und ihrer Repräsentanten. Weit über die Ansätze von 1507 hinaus wird nun der Blick auf die Handelsfunktion als Ganzes gelenkt, ja, es beginnt ein Sehen der Wirtschaft als Gesamtvorgang und eine Betrachtung der Wirtschaft in ihren Verflechtungen, es erscheint sogar ein wenn auch primitiver Ansatz zur Betrachtung der Zusammenhänge zwischen Wirtschaft und sozialen Vorgängen.

---

dels- bzw. Gesellschaftsbeziehungen völlig selbstverständlich, über die zugleich antimonopolistisch aufgemachten Maßnahmen gegen nicht-hansische Fernhändler. Da Lübeck auf die kaiserlichen Mahnungen nicht reagiert, müßte der Kaiser mit den entsprechenden Mandaten Ernst machen. Doch 1512 Januar 11 suspendiert Maximilian die bereits erlassenen Mandate für die Dauer und zugunsten eines Ausgleichsverfahrens, das entweder in Lübeck vor den zur Friedensvermittlung zwischen Lübeck und Dänemark bestellten kaiserlichen Kommissaren oder vor dem Kaiser gelegentlich des bereits nach Trier ausgeschriebenen Reichstags stattfinden soll, wobei dann Lübeck und die Fugger als Parteien innerhalb eines Rechtsstreits erscheinen. Lübeck selbst scheint, nachdem nun der Fall auf die Ebene des Rechtsstreites gebracht war, erwogen zu haben, ihn bis zum Reichskammergericht zu treiben (vgl. Nordmann a.a.O. 104). Gegen den hansischen Versuch der Ausschaltung der oberdeutschen Gesellschaften und ihrer Geschäfte im hansischen Gebiet, wie er in den Beschlüssen des Hansetages von 1511 zum Ausdruck kommt, waren Augsburg wie Nürnberg sicher einig. Vgl. zum Ganzen die den Einzelfall zu sehr ausweitende Interpretation bei G. v. Pölnitz, Fugger und Hanse Tübingen 1953 S. 16—24, die indes auf die Chronologie der Ereignisse und Aktenstücke zu wenig Rücksicht nimmt.

[6]) RTA j. R. I Nr. 387 Art. 19, S. 864—876.

Das Fundamentalargument der Handelsgegner baut auf der Vorstellung von der Unproduktivität des Handels auf. Auf Deutschland angewandt, nimmt es die folgende Form an: der Handel entleert das Reich von Edelmetallen und bringt dagegen nicht lebenswichtige Luxusgüter, die sozial wie ökonomisch bestenfalls neutral, meist aber schädlich sind. Den Gesellschaften insbesondere stehen die Argumente entgegen, daß ihre Schleuderkonkurrenz den kleinen Mann in Gewerbe und Handel ruiniere, daß mit der raschen Reichtumskonzentration den andern Ständen Vermögen wie Einkommen entsprechend geschmälert würden. Nicht der geringste Vorwurf gegen die Fernhandelsgesellschaften ist der, sie versorgten die Feinde der Christenheit und des Reichs mit Kriegsmaterial bzw. mit Rohstoffen für die Herstellung von Kriegsmaterial. Die wirtschaftspolitischen Folgerungen aus solchen Argumenten und Anschauungen liegen nahe. In erster Linie kann der Handel eine steuerliche Belastung in Gestalt eines fünfprozentigen Wertzolles sehr wohl tragen. Vor allem aber gilt die bisherige Monopol- wie Gesellschaftsgesetzgebung als völlig ungenügend. So kommt der kleine Ausschuß des Reichstages zum Vorschlag einer Ausdehnung des Warenkataloges des Monopolgesetzes von 1512 auf alle Waren und zur Forderung, das Anklageverfahren bei einer Reichsinstanz zu konzentrieren, dem Kammergerichtsfiskal und über die Offizialklagen hinaus die Privatklage wegen Monopolvergehens zu ermöglichen. Dazu tritt zur „Disziplinierung" des Handels ein strenges Verbot aller Preisabreden und die Unterbindung allen Kaufes bzw. Verkaufes auf Kredit. Das Verlangen nach einem Verbot des Münz- und Geldexports und des Handels mit Geld und Münzen überhaupt ist Reflex nur geahnter, aber nicht begriffener Zusammenhänge zwischen Geldumlauf und Preisbewegung. Die radikalste Forderung — entsprechend der Wahlkapitulation Karls V. —, die Gesellschaftsbildung völlig zu verbieten, wird auch im kleinen Ausschuß nur von einer Gruppe vertreten, der gegenüber eine andere geltend macht, „das solich abstelung diser geselschaft Teutscher nacion nit furtreglich, sonder mer nachtailig sein sollt".[7])

Die wesentlichen Gedankengänge der Städte, der Kaufleute und Gesellschaften kommen zum Vortrag in der Abwehr des Reichszollplanes.

[7]) Vgl. den Ratschlag des kleinen Ausschusses von 1521 April 17, RTA j. R. II, 332—357, Nr. 30; das Zitat über die Gesellschaften S. 354. Die Beratung des Entwurfs im großen Ausschuß a.a.O. 357—361. Für den Reichszoll vgl. das Gutachten des kleinen Ausschusses über die Mittel zum Unterhalt von Kammergericht und Regiment von 1521 Mai 13 a.a.O. 405—412.

Es gilt, über den Gesichtspunkt der direkten und individuellen Schädigung hinaus objektive Argumente vorzubringen, zu versuchen, die Schädigung des allgemeinen Wohls einsichtig zu machen, d. h. also volkswirtschaftliche Argumente vorzubringen. Diese volkswirtschaftlichen Argumente sind natürlich noch nicht allgemeinerer Natur, sondern sie gehen aus von der konkreten Wirtschaft innerhalb des Reichs. Längst haben ja die oberdeutschen Kaufleute den Bereich des reinen Handels verlassen und kontrollieren und organisieren einen Teil der gewerblichen Produktion, neben der in den Vordergrund tretenden bergbaulichen Produktion vor allem die Textilexportproduktion. Den Handel treffen heißt also nicht nur den Kaufmann treffen, der Waren kauft und weiterverhandelt, sondern den Produzenten, dem wichtige Rohstoffe — hier Baumwolle für die Barchentweber und Wolle für die Tuch- und Zeughersteller — versteuert werden und der keine Verteuerung leiden kann. Der Zoll trifft also die Handwerker in diesen Zweigen der Exportproduktion[8]), mithin mehr als hunderttausend Handwerker und Arbeiter, hier als Familienhäupter gesehen, so daß die soziale Auswirkung dieser fiskalischen Maßnahme noch viel größer ist. Auch Luxustextilien werden mit in diese Argumentation einbezogen mit Hinweis auf die große Zahl von Handwerkern, die in den Niederlanden sich von der Seidenverarbeitung ernähren. Die Bedeutung der fremden, ausländischen Kaufleute für die deutsche Wirtschaft wird hervorgehoben, die fehlende Güter nach Deutschland bringen, vor allem aber dort hergestellte Waren und dort produzierte Güter aufkaufen und ausführen, oder die mindestens einen Transithandel betreiben, aus dem für Deutschland erheblicher Nutzen erwächst. Sie alle würde ein so hoher Zoll vertreiben und zum Aufsuchen anderer Märkte für ihre Warenaufkäufe veranlassen. Dann entfielen nicht nur die bisherigen Zolleinnahmen, „sunder die narung, handtierung und gewerb Teutscher nacion wurde also geschmelert, das auch solchs ainen

[8]) Vgl. die Eingabe der Städte gegen den Zollplan von 1521 Mai 16 RTA j. R. II, S. 412—419. „Ist vor augen das ain ainiger handtierer oder kaufman nit allain sich selbs durch sein wagnussen, ferliche raisen und gewerb sonder auch neben und mit imme ein mercklich anzal armer handtwerker und arbeiter unterhalt." Viele Einfuhrwaren, „so Teutschland zur notturft kainwegs entperen mag, unter denen ... die baumwoll, die uber mer gebracht wurde, desgleichen die Engelisch, Hispanisch, Schottisch und Irisch wollen von den schaffen eine derselben nottürftigen waren ist, von denen im Teutschland ein übergrosse anzal personen, so den mainsten teil arm sein, mer dan ein hunderttausent menschen von parchatwebern, ferbern, tuchmachern, wollnwebern, wollnschlahern, hutmachern, leinwebern und andern, die disem handl anhengig sein, mussen erneren" a.a.O. 415.

unwiderbringlichen schaden verursachen" würde.[9]) Als weiteres gewichtiges Argument erscheint der Hinweis auf die wirtschaftliche Produktivität des Auslandsgeschäftes der deutschen Kaufleute und Gesellschaften. Sie bringen mit ihren risikoreichen Unternehmungen ihre im Ausland gemachten Gewinne und Verdienste als zusätzliches Einkommen ins Mutterland und geben vielen Deutschen zu verdienen. Das Schlußargument im Beweisgang gegen einen fünfprozentigen Wertzoll auf Import und Export ist indes die These von der mit Sicherheit als Folge zu erwartenden Umlagerung der großen Handelswege, um der Belastung auszuweichen. Dann gehe Deutschland des großen transeuropäischen Durchgangshandels verlustig und werde vom großen europäischen Handel umgangen.[10])

Vielleicht hat Peutinger, der seine Stadt Augsburg auf diesem Reichstag vertrat und dem großen Ausschuß zugehörte, das Gremium und die Diskussionsatmosphäre doch etwas zu einseitig gekennzeichnet mit der Feststellung über den Ausschuß: „da sitzen der stedt und kaufleit misgonner" und mit dem Verdikt über die Fürkauf- und Monopoldebatte: „wan es ware wider straßenräuber, wurd nit so vill fleis gebraucht."[11]) Denn vom Vertreter des Herzogs Georg von Sachsen wird bei der Beratung des Entwurfes im großen Rat dann doch die Herausnahme des Erzkaufs aus der Monopolregelung verlangt, mit der hier erstmals auftauchenden Begründung, daß über die Monopolbildung auf dem Erzmarkt höhere Preise erreicht werden müßten und daß mit diesen höheren Preisen allein die bergbauliche Produktion völlig in Gang gebracht bzw. aufrechterhalten werden könne.[12]) Und es gelingt der radikal gesellschaften- und handelsfeindlichen Strömung gegenüber doch ein Verschieben der Entscheidung. Der Reichsabschied von 1521 Mai 26 überträgt an Statthalter und Regiment die Lösung der wirtschaftspolitischen Aufgaben[13]), und für die Regelung der Frage von Monopol- und Handelsgesellschaften sollen Sachverständige beigezogen werden.[14])

---

[9]) a.a.O. 415.

[10]) Vgl. bes. S. 416—417 zur ökonomischen Bedeutung der Auslandsgeschäfte u. S. 419.

[11]) Conrad Peutingers Briefwechsel hgg. von Erich König 1920, Nr. 207 S. 331f.

[12]) „dieselben metall und anders obgemellten werden dann in ain hand gewandt, damit dieselbe und dergleichen in höcherem kaufgelt angenommen, dann durch dies alles bergwerck desto bass unterhalten; dann wo das nit bescheche, muesten dieselben bergwerk zu bauen underlassen werden" a.a.O. 360f.

[13]) RTA j. R. III Nr. 101 S. 737.

[14]) So im Beschluß des kleinen Ausschusses a.a.O. II, S. 354.

So wird Nürnberg ab 1522 der Hauptschauplatz der Auseinandersetzung um die Wirtschaftspolitik des Reiches, hier vollendet sich die Bildung der Fronten, und hier gewinnt die Argumentation ihre erste Fundamentierung durch einen Gesamtkonzept mit dem vollen Eintritt Peutingers in die Auseinandersetzungen. Das Regiment beginnt seine Arbeit in der Monopol- und Gesellschaftenfrage mit dem Einfordern von Gutachten bei „Experten"[15]), d. h. Ulm, Frankfurt und Augsburg werden um die Beantwortung der folgenden drei Fragen ersucht: 1. ob die großen Gesellschaften dem Reich und dem allgemeinen Wohl schädlich und deshalb zu verbieten wären. 2. Ist ein Verbot aller Gesellschaften notwendig oder ist eine Begrenzung möglich ? 3. Welches sind die Mittel einer Durchführung für den Fall des Verzichtes auf ein allgemeines Verbot ? Zu den Gutachten an das Regiment kommen auch noch Beschwerdeschriften ganzer Stände an den Reichstag[16]), und aus all diesem Material erwächst dann der Ratschlag des kleinen Ausschusses an Regiment und Reichstag vom Ende Dezember 1522 und Anfang Januar 1523[17]), gegen den sich Peutingers Gegengutachten richtet.[18])

Dieser Ratschlag faßt vor allem auch die ganzen Vorwürfe gegen Gesellschaften und Kaufleute zusammen, bringt die Standardargumente gegen den Handel und präsentiert die wirtschaftspolitischen Folgerungen in Gestalt von Gesetzesvorschlägen. Er bleibt fast über den Augsburger Reichstag von 1530 hinaus das Arsenal für die Diskussion der Monopol- und Gesellschaftsfragen unter den Reichsständen und enthält auch alle wesentlichen Thesen und Argumente der Publizistik, Luthers Kaufhandlungs- und Wuchersermone von 1520 und 1524 mit eingeschlossen. Und der „ratslag" der Monopolkommission des Augsburger Reichstags von 1530 lebt völlig von ihm.

Da ist die These von der Kausalität zwischen aller Preissteigerung und der Monopolübung von seiten der großen Gesellschaften mit dem Versuch einer Erhärtung durch eine Zusammenstellung der Preisbewegung für Gewürze während des letzten Jahrzehnts, da ist die Identifizierung von großen Gesellschaften und Monopolismus, da sind die Angaben über die Riesengewinne, aber auch Riesenverluste, zuvorderst im deutschen Gewürz- und Überseehandel, beides zu Lasten des allgemeinen

---

[15]) „die solicher ding erfaren und verstendig sein" heißt es in der Empfehlung vom April 1521 RTA j. R. II, S. 354.

[16]) So die der Ritterschaft von einem Tag in Schweinfurt von 1522 Dezember 29 RTA j. R. III, 723 (Abschnitt VIII).

[17]) RTA j. R. III, S. 573 ff. [18]) Vgl. oben Nr. I, S. 3 ff.

Wohles und des gemeinen Mannes; da sind die Argumente von der Vernichtung der kleineren und mittleren Kaufleute und ihrer Existenz durch die großen Gesellschaften. Da fehlen auch die Vorwürfe mit sozusagen „nationalwirtschaftlichem" oder gar nationalistischem Hintergrund nicht: der Abfluß von Edelmetall und gutem Gold und Geld nach dem Ausland und die Auspowerung Deutschlands sowie der Vorwurf der Versorgung der Feinde von Reich und Christenheit mit Metall und Rohmaterial für Krieg und Rüstung. Und die damit motivierten Gesetzesvorschläge — die „Mittel" der dritten Frage des Regiments — beinhalten über die im einzelnen anvisierten Teilerscheinungen hinaus ein Ganzes, eine Ordnung voller obrigkeitlicher Kontrolle des Wirtschaftslebens in einem System der obrigkeitlichen Preisfestsetzung. Daneben steht das Verbot des Überseehandels, die Reduktion der kreditwirtschaftlichen Elemente durch Verbot des Verkaufs auf Kredit, das Verbot allen Fürkaufs und für die Gesellschaften — als Alternativvorschlag, weil eine Einigkeit für ein völliges Verbot nicht erzielt wird — die Begrenzung der Gesellschaften durch Fixierung eines Höchstkapitals, einer Höchstzahl von Filialen bzw. Faktoreien, durch das Verbot der Depositenannahme und die Kontingentierung des Aufkaufs von Waren durch einzelne Firmen und ihre Dauerkontrolle durch die Verpflichtung zu periodischer Offenlegung ihrer Bücher vor der Obrigkeit.

Um das Zustandekommen dieses Ratschlages und seine Überführung in geltendes Recht in einem Reichsabschied gehen von Frühwinter 1522 bis April 1524 auf zwei Reichstagen die Kämpfe und Diskussionen, bereits im Sommer 1523 akzentuiert durch die Monopolklagen des Reichsfiskals im Auftrag des Reichsregiments.

Nicht allein die Monopol- und gesellschaftenfeindliche öffentliche Meinung behält die großen Gesellschaften im Mittelpunkt des Interesses, sondern auch die Suche nach Mitteln für den Unterhalt von Reichsregiment und Kammergericht. Immer wieder geht der Vorschlag auf eine Anleihe bei den Gesellschaften oder auf eine Steuer auf sie. Und als Ausweichsmöglichkeit scheint es für die Mehrzahl der Stände nur einen Reichszoll zu geben, wie er bereits in Worms 1521 geplant war. Beide Themen, Monopol- und Gesellschaftsfragen und Reichszollprojekt, mobilisieren bei Kaufleuten und Städten zur Abwehr alle Beziehungen und alle nur denkbaren Einwände und Argumente. Doch gerade auf dem Höhepunkt der Auseinandersetzungen zerfällt die Front der Verteidiger. Das Auseinanderfallen der Front der Städte, d. h. der oberdeutschen und der nicht der wendischen Städtegruppe zugehörenden niederdeutschen, wird

ausgelöst durch ein Ausbrechen Augsburgs aus den gemeinsamen Verhandlungen und Aktionen und durch dessen Sondervorgehen in der Monopolfrage und in Sachen der Monopolklagen des Fiskals von 1523.

Aber hier liegen auch tiefergehende Interessenverschiedenheiten vor. Die hansischen Städte und als ihr Kern die wendische Gruppe unter Führung Lübecks, das indes praktisch nur mehr Vorort und nicht mehr Haupt der ganzen Hanse ist, zeigen sich überwiegend auf den Fernhandel alten Stils innerhalb eines Systems von Privilegien und exklusiver Vorbehalts-Räume festgelegt. Ihre Interessen gehen auf die reine Handelsfunktion, und sie haben keine Produktionsinteressen, wie sie in so vielfältiger Form und so großem, ja wachsendem Umfang kennzeichnend sind für die führenden oberdeutschen Städte. Diese Art des Handels verträgt durchaus korporative Organisation und bis zu einem gewissen Grad Begrenzung des Umsatzes für den einzelnen Händler. Straffste Handhabung des Gäste- und Stapelrechtes gehört deshalb hier zur Selbsterhaltung. Indes liegen auch besondere Interessen bei Danzig, Hamburg und Bremen vor und nicht weniger bei Köln.

Die rheinischen, fränkischen und schwäbischen Städte sind in ihrem führenden Teil, von ihrem Fernhändlerpatriziat vorwärtsgetrieben, längst über das reine Handelsgeschäft in die exportgewerbliche Produktion vorgestoßen und haben so höchst komplexe Interessen, die mehr auf Freizügigkeit und Wegfall von Bindungen gehen. Ihr Vorort Nürnberg, Zentrum einer wichtigen metallgewerblichen Landschaft und bedeutendes Emporium, wird in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts rasch von Augsburg überflügelt. Augsburger Gesellschaften dringen kontrollierend auch in Bergbaugebiete vor, die bevorzugter Versorgungsraum für den Rohstoffbedarf der Nürnberger Messing- und Kupfergewerbe waren.[19]) Hier stehen sich also Verarbeiter- und Exporthandelsinteressen auf der Nürnberger und bergbauliche Großproduktionsinteressen auf der Augsburger Seite gegenüber. Die Spannung zwischen Ulm und Augsburg liegt wohl auch in der Expansion der Verlagsorganisation der Augsburger

[19]) 1525 April 17 beschwert sich Nürnberg beim Augsburger Rat über die Verteuerung des Kupfers für die Nürnberger Kupferschmiede durch die Welser: diese haben die ganze Kuttenberger Kupferproduktion mit einem Kupferkauf für eine Reihe von Jahren in die Hand bekommen und lassen die ganze Kuttenberger Produktion in Chemnitz verhütten. Peutinger schaltet sich bei W. Pirckheimer für eine Vermittlung ein. Offenbar bieten die Welser für Nürnberg ein gewisses Kontingent an. Vgl. den Brief Peutingers an Pirckheimer vom 1525 April 24. Conrad Peutinger Briefwechsel, Nr. 252, S. 403.

großen Gesellschaften in das oberdeutsche Barchent- und Leinwandproduktionsgebiet begründet[20]), und Frankfurt fürchtet offenbar für seine Stellung als bedeutender deutscher und europäischer Meß- und Handelsplatz, vor allem für Metall und Textilien, eine Ausschaltung durch die Direktexporte der großen Gesellschaften, die zugleich die Montan- und wichtige Zweige der Textilproduktion kontrollieren, nach den großen außerdeutschen Emporien.[21]) Die kleinen Städte gewannen sicherlich im Lauf der Verhandlungen den Eindruck, von den Großen nur als Vorspann benützt zu werden.[22])

Eine geschlossene Front der Städte bestand nur gegenüber den Zollprojekten, aber schon nicht mehr in der Frage der Abwehr eines Edelmetallexportverbotes, das zu den Vorschlägen des kleinen Ausschusses gehört.[23]) Und in den Fragen der großen Gesellschaften bleibt Augsburg schließlich fast allein gegenüber der Tendenz auf Begrenzung und ebenso in der Politik in der Monopolfrage, wo die ersten Vorstöße mit Monopolvorwürfen durch Lübeck gegen die Fugger dem Regiment präsentiert werden.[24]) Völlig uneinheitlich reagieren die Städte auch gegenüber den

---

[20]) Das Ulmer Gutachten an das Regiment auf dessen Anforderung, von 1522 Dezember 14, befürwortet Begrenzung und Beschränkung der großen Gesellschaften. RTA j. R. III, 556ff. u. 181. Ulms Bürgermeister Besserer vertritt eine scharfe Bekämpfung aller Monopole und ist mit der schärfste Widerpart Augsburgs in den Verhandlungen der Städte in Nürnberg Ende Januar 1524. RTA j. R. IV, 258 u. 259—261.

[21]) Leider ist das Frankfurter Gutachten an das Regiment nicht erhalten. Vielleicht lag es auf der Linie des Ulmer Gutachtens, denn auch bei den Städteberatungen von Ende Januar 1524 steht Frankfurt mit Ulm und Nürnberg gegen Augsburg. RTA j. R. IV, S. 258 u. 655.

[22]) Vgl. die Äußerung des Überlinger Stadtschreibers Ulrich Vischer in einem Bericht von Januar 1524, wonach in allen Städtesachen bei Augsburg zu besorgen sei, daß „irer grosser gesellschaften halben allerlei untreu mit den mindern stetten gepflogen wird" RTA j. R. IV, S. 641.

[23]) Hier stellen bei einer Städteberatung 1524 April 7 gegen den Mehrheitsentwurf die elsässischen Städte, und vor allem Köln und Lübeck, heraus, daß sie nicht an einer Verhinderung des geplanten Silberexport-Verbots interessiert seien, im Gegenteil erhofften sie durch das Verbot eine Verbilligung des Silbers zu ihrem Nutzen. RTA j. R. IV, 241f.

[24]) Wohl im November 1522 informiert Lübeck das Regiment über eine Warnung von seiten Revals, wonach die Fugger mit Christian II. verhandelten, „alle kaufmansguter, die bisher aus der Muscei in die Hennstet Tutscher land bracht, das dies alles fürtter in Thenmark in solch konigs und der Fucker gewalt kumen sollen, die sie fürtter auch nach irem willen und gevallen verteuern . . . mogen" vgl. den entsprechenden Punkt im Ratschlag des kleinen Ausschusses an das Regiment von 1522/23. RTA j. R. III, S. 590.

Monopolanklagen des Reichsfiskals auf Befehl des Regiments im Jahr 1523 gegen Augsburger und Nürnberger Firmen, wo ja gerade die energische Sonderaktion Augsburgs die Städtefront sprengt.[25]) Nürnberg verhält sich neutral trotz aller Bemühungen Augsburgs.[26]) Augsburgs Taktik im Januar 1524, unter allen Umständen die Vorschläge des kleinen Ausschusses in der Monopol- und Gesellschaftenfrage zum Scheitern zu bringen, tut ein übriges, eine einheitliche Aktion wenigstens noch der oberdeutschen Städte unmöglich zu machen.[27]) Der Ratschlag von 1522/23 in seiner Ganzheit wird aber immerhin von allen Städten abgelehnt; er führe binnen kurzem „zu erössigung und austillgung alles gemein handels und wandels".[28]) Die Abwehr des Generalangriffs auf die großen Gesellschaften unter dem Deckmantel der Monopolbekämpfung gelingt aber doch noch einmal: im Reichsabschied von 1524[29]) wird die Regelung der Monopolfrage dem Kaiser übertragen, allerdings befristet bis zur Frankfurter Fastenmesse von 1525; liegt dann noch keine kaiserliche Regelung vor, so bleibt es beim Monopolgesetz des Reichsabschiedes von 1512, das

---

[25]) Die Anklagen im Frühsommer 1523 erhoben. Die Betroffenen reagieren zunächst einmal selbst wie die Fugger mit entsprechenden Bitten an den Statthalter Ferdinand um ein entsprechendes Mandat an das Regiment, an Hg. Georg von Sachsen und wohl auch an Karl V. Dann wird aber die Stadt Augsburg selbst aktiv und erbittet beim Kaiser ein Mandat an das Regiment mit Verbot eines Vorgehens in Monopolanklagen (RTA j. R. IV, S. 641 Bericht des Ulrich Vischer), und 1524 Februar 6 reicht die Stadt beim Reichstag gegen das Regiment in aller Form einen Protest ein wegen Kränkung ihrer Gerichtshoheit, denn nach Reichsabschied von 1512 ist für die Monopolanklage zunächst die städtische Obrigkeit zuständig (RTA j. R. IV, S. 543—545).

[26]) Vgl. G. v. Pölnitz, Jakob Fugger II. 505. Ein Zusammenhang mit dem Vorstoß Lübecks vom Winter 1522 hat das Vorgehen des Fiskals wohl nicht. Nach Aussagen des kursächsischen Rates Hans von der Planitz hat Jakob Fugger selbst eher Verdacht auf bestimmte Mitglieder des Regiments und auf Nürnberg. Vgl. Max Jansen a.a.O. S. 261, Anm. 2. Die Aktion Jakob Fuggers bei Ferdinand hat Erfolg, insofern ein Mandat auf Stillstand an das Regiment ergeht (Jansen a.a.O.), und die vereinten Bemühungen bei Karl V. erreichen das Mandat von 1523 September 15 an den Fiskal auf Einstellung der Verfahren und Übersendung der Akten an die Krone (vgl. den Text des Mandates bei Strieder, Studien S. 370 f.).

[27]) Besonders verdrießt die andern Städte die vorzeitige Weitergabe der städtischen Antwort auf die Proposition von Statthalter und Regiment an den Kaiser, wie eine Aufzeichnung des Memminger Vertreters von 1524 Jan. 27 zeigt. RTA j. R. IV, S. 257.

[28]) So die Supplik der Städte von 1524 Februar 8 auf die kaiserliche Proposition. RTA j. R. IV, S. 310—317.

[29]) RTA j. R. IV Nr. 27, bes. S. 602 f.

damit auf jeden Fall als Damm gegen radikale Gesellschaften- und Monopolverbote aufgerichtet bleibt.

Auf seiten der Repräsentanten des Handels und der Gesellschaften bringt der Kampf und die ganze Diskussion der Jahre von 1522 bis 1524 gegenüber dem theoretischen Status von 1521 bedeutende Fortschritte nur in Gestalt von Peutingers Gegengutachten von 1523. Die städtischen Argumente gegen das Reichszollprojekt bleiben 1523 dieselben wie bereits auf dem Wormser Reichstag von 1521[30]), und das Augsburger Gutachten an das Reichsregiment vom Ende November 1522 gewinnt Bedeutung und Profil nicht durch neue Argumente und allgemeine Gesichtspunkte, sondern durch seine dialektische Gewandtheit, mit der hier zum Gegenangriff übergegangen wird, indem vorneweg die erste Frage, die das Reichsregiment an die Gutachter-Städte gerichtet hatte, dahin umformuliert wird: ob Handel in Deutschland und durch Deutsche überhaupt noch möglich sei? Wieder verbinden sich Blick auf die konkrete Struktur der zeitgenössischen Wirtschaft mit dem Argument der Produktivität und reichtumsbildenden Kraft des Handels; fast klingt sozusagen als Faustregel durch die Argumente die Anschauung: hat der Kaufmann Geld, so hat's die ganze Welt.

Zwischen 1524 und 1530 ist das Ringen um die Gestaltung der Reichswirtschaftspolitik nicht weniger intensiv, messen sich die Kräfte des Alten mit der Tendenz auf Austilgung, mindestens aber auf empfindliche Beschneidung der großen Gesellschaften und auf eine rigorose Monopolgesetzgebung und ihre scharfe Durchführung und die Kräfte des Neuen, wesentlich repräsentiert in den großen Augsburger Gesellschaften, nicht weniger verbissen als 1521 und 1523/24. Aber der eigentliche Kampf spielt sich mehr im Halbdunkel ab. Für die großen Gesellschaften ist der Reichsabschied von 1524 nur ein Provisorium, von ziemlicher Labilität, das fast jeden Augenblick durch das Reichsregiment und die hinter ihm stehenden gesellschaftenfeindlichen Kräfte bedroht ist, und das um so mehr, weil die Augen der Öffentlichkeit noch intensiver auf die großen Gesellschaften gelenkt werden und die Feindschaft gegen die faktischen und angeblichen Monopole und den Wucher der großen Gesellschaften neue ethische und religiöse Impulse erhalten durch Luthers neues Eingreifen in die Wucher- und Monopoldiskussion 1524, eine Intervention, welche viel nachhaltiger und aufwühlender und von großer Breitenwir-

[30]) RTA j. R. III, Nr. 103, S. 561—571.

kung war, weit breiter als die humanistischen handelsfeindlichen Pamphlete Huttens. So tritt das öffentliche Diskutieren und geistige Kräftemessen in den Hintergrund; zähe Verhandlungstaktik und drängende Einflußnahme, das Zupacken und Handeln verdrängt das Argumentieren. Immerhin bedarf es zur Unterstützung für solche Aktionen geschliffener und handfester Argumente, gerade auch um die Einflüsse der großen Gesellschaften beim Kaiser um so nachhaltiger spielen zu lassen. Ein Beispiel für Dokumente dieser Artung und Bestimmung liegt vor in Peutingers Promemoria von 1526.[31])

Das erste und wichtigste nach dem Ausgang des Nürnberger Reichstages von 1524 war, den Kaiser zur Ausführung der ihm im Abschied übertragenen Aufgaben zu bringen, und zwar fristgerecht. Das gelang in Gestalt des Madrider Gesetzes von 1525 März 10, überwiegend als Ergebnis der Bemühungen der Stadt Augsburg und der großen Gesellschaften.[32]) Die Präambel des Gesetzes resümiert in gewollter und bestimmt adressierter Ausführlichkeit die ganzen Vorgänge um die Gestaltung des Monopol- und Handelsrechtes im Reichsregiment und auf den Nürnberger Reichstagen unter Rezeption der Gedankengänge und der Wertung der Verteidiger der Gesellschaften. Ebenso sind die positiven Bestimmungen des Gesetzes polemisch gegen die bisherigen Vorschläge der Gegner formuliert. Das Normale ist die Freiheit des Handels und die Freizügigkeit des Kaufmanns, kurz das Prinzip voller Gewerbefreiheit im Handelssektor und ebenso die Freiheit zu wirtschaftlichen Zusammenschlüssen. Die einzige Schranke für diese Freiheit ist das Verbot von Monopolen im Sinne des Monopolbegriffes des römischen Rechts — die Formulierungen schließen sich eng an Kaiser Zenons Monopolgesetz aus dem Codex Justinianeus an —. Aber hinzugefügt wird ein Katalog von Waren, mit denen ein „Monopolvergehen" möglich ist, und in diesem Katalog fehlen bezeichnenderweise Metalle und Erze. Strafbar sind selbstverständlich monopolistische Preisabreden für die Waren des Katalogs. Aber richterlicher Verfolgung offen liegen nur expresse Verstöße gegen die im Gesetz formulierten Verbote. Der Konfiskation verfallen nur die Waren, die Objekt eines Monopols sind, und nur soweit sie sich in der Hand des „Monopolisten" befinden. Für Strafverfolgung und

[31]) Vgl. oben No III, S. 14—16.

[32]) Der Text des Gesetzes bei E. König, Peutingerstudien 169—174. Für die Richtigkeit von Königs Beweisführung für das wirkliche Erlassen des Gesetzes, von dem in den Reichsregistern sich keine Spur findet (a.a.O. 118), enthält jetzt reiches Material RTA j. R. VII.

-verfahren ist allein die Obrigkeit zuständig, unter deren Herrschaft der „Monopolist" seinen Geschäfts- und Wohnsitz hat, und maßgebend ist das Recht der betreffenden Stadt. Der Fiskal kann nur eingreifen, falls die kompetente Obrigkeit trotz offenkundiger Monopolvergehen kein Verfahren einleitet, ein laufendes Verfahren stillegt oder das Urteil nicht ausführt. Weite Partien des Gesetzes haben den gedanklichen Aufbau und die Argumentation eines Plädoyers für die Gesellschaften, die materiellen Bestimmungen aber erfüllen alle wesentlichen Wünsche ihrer Verteidiger.[33])

Das Toledaner Mandat von 1525 Mai 13 bricht sehr rasch das Schweigen über das Fehlen der Erze und Metalle im Katalog der Güter im Monopolverbot des Gesetzes von 1525 März 10. Sie werden nun expreß aus dem Kreis der „monopolfähigen" Güter ausgenommen und der Bereich von Bergbau und Verhüttung bewußt dem ökonomischen Gesetz der Kartellierung und Monopolbildung unterstellt. Auch in diesem Fall haben die motivierenden Partien des Mandats in ihrer Gedankenführung und Tonart fast den Charakter des Plädoyers. Die Argumentation verbindet Abheben auf die quantitative und qualitative Bedeutung des Bergbaus im Aufbau der Volkswirtschaft innerhalb des Reichs mit Analyse der besonderen Eigenart dieses Wirtschaftszweiges und seiner besonderen Erfordernisse und Bedingungen — so wie das für den Handel im Motiven-Proömium des Gesetzes von 1525 März 10 geschehen war —, und sie begründet mit allgemeinen über die konkrete Beschreibung und Analyse hinausgehenden Argumenten ökonomischer Zweckmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit die besondere Ordnung und die Notwendigkeit des Abweichens von der Norm des Monopolverbotes. Es wird geradezu eine Gesetz-

---

[33]) Perspektivik, Stil der Argumentation und auch Einzelargumente weisen auf Augsburg als „Ursprungsraum" des Gesetzes. Das ganze Arsenal an Wertungen und Ideen aus den Denkschriften der Stadt bei Reichstagen und Regiment seit Worms, aber auch privater Aufzeichnungen und Aufstellungen zu Handel, Monopol und Gesellschaften ist hier verwertet. Vieles spricht für eine Formulierung durch Peutinger; wundernimmt nur, daß seine Lieblingsidee, die Erze und Metalle expreß aus der Reihe der Monopolgüter auszunehmen, im Gesetz nicht verwirklicht wird. Die von v. Pölnitz, Jakob Fugger II, 538 vorgetragene Vermutung einer Urheber-, wenn nicht gar Verfasserschaft Jakob Fuggers ist schon deshalb hinfällig, weil hier offenbar das Gesetz von 1525 März 10 verwechselt wird mit dem Toledaner Mandat von 1525 Mai 13, denn sonst könnten nicht „auffällige textliche Anklänge an die zwischen Jakob Fugger und Herzog Georg von Sachsen gewechselten Briefe und Schätzungen gerade auch hinsichtlich des Bergwesens" als Argument verwendet werden. Im ganzen Gesetz ist nicht mit einem Wort von Bergwerken die Rede.

mäßigkeit aufgewiesen: Konzentration des Erzangebotes durch Monopol in Kartellform oder in Großunternehmung, die ein ganzes Revier beherrscht, garantiert einen für die Produktion ausreichenden Preis; ausreichender Preis ergibt Gewinn, und Gewinn führt zu neuen Investitionen und zur Vergrößerung der Produktion. Die Kette der Produktivität läuft aber dann weiter in die nachgeordneten Stufen der Produktion und Weiterverarbeitung und schlägt damit über in die Gesamtwirtschaft, in der private und Staatswirtschaft in eins gesehen sind. Der Hinweis auf die Nützlichkeit dieser Art von Monopolbildung für das gemeine Wohl und das Argument, daß der „gemeine Mann" dadurch keinen Schaden erleide, ist apologetischer Natur. Denn es fehlt ja jedes echte Kriterium des Monopolvergehens im Sinne des Monopolgesetzes Kaiser Zenons, und die Ausnahme wird damit ethisch unbedenklich.

Die Begrenzung des Monopolverbots auf Güter des Massenkonsums und der Lebensnotdurft ist eine These, die sich durch Peutingers ganze Monopoluntersuchungen zieht. Schon in der Auseinandersetzung mit den Monopolklagen des Fiskals hatte zur eigenen Rechtfertigung und zur Verteidigung Granders wegen des Bernsteinmonopols der Hochmeister des Deutschen Ordens in einer Darlegung an das Regiment vom Beginn des Jahres 1524 diese These Peutingers verwendet. Das Argument der Bedeutung eines Wirtschaftszweiges für die gesamte Volkswirtschaft war für die Export-Textilgewerbe bereits in der aus Augsburg stammenden Eingabe der Städte gegen das Zollprojekt in Worms 1521 angewendet worden und dort auch in der Debatte um die Polizeiordnung die These von der Sonderstellung der Bergwerke, die eine entsprechende Organisation erfordere.[34])

So sind also in gewisser Weise die Motiven-Partien der beiden Gesetze von 1525 Dokument der großen Diskussion und repräsentieren eine bestimmte Entwicklungsstufe im Fortschritt des neuen ökonomischen Denkens.

Das Reichsregiment, dem die Publikation und Durchführung des Gesetzes von 1525 März 10 oblag, verweigerte indes diese Publikation.[35]) Eine Minderheit der Stände versucht auf dem Speyrer Reichstag von

---

[34]) Die Darlegung des Hochmeisters an das Regiment RTA j. R. IV, S. 545—547.

[35]) Die kaiserliche Proposition für den Speyrer Reichstag von 1529, abgefaßt 1528 Dezember 25, verlangt von den Ständen die Beratung des Madrider Gesetzes, das er seinerzeit dem Regiment zugesandt habe „und aber dasselbig Rgt. uns darauf etlich ursache angezaigt derhalb berurt unser declaration in etlich fellen nit zu volnzihen sein solt" RTA j. R. VII, S. 1083.

1526 sogar noch die gesellschaftenfeindliche Reichsgesetzgebung im Gegensatz zum Handelsgesetz Karls V. weiterzutreiben, wie der Reichsabschied von 1526 zeigt, in dem auch der Fiskal wieder zum direkten Einschreiten verpflichtet wird.[36]) So bleibt die Monopolfrage erst recht ein Haupt-Traktandum auf den Reichstagen von dem für Regensburg 1528 geplanten Reichstag über den zweiten Speyrer Reichstag von 1529 zum Augsburger Reichstag von 1530. Augsburg und die großen Gesellschaften, vor allem die Fugger, verweisen auf dem Speyrer Tag von 1529 auf das Gesetz von 1525 März 10, wohl auch auf das Toledaner Mandat von 1525 Mai 13 und den Kölner Abschied als maßgebend für Monopolfragen und Gewerberecht in Sachen des Handels. Der kleine Ausschuß fordert ein Vorgehen des Fiskals in Monopolsachen und erhält von diesem einen Bericht über die Rechtslage, der deren ganze Verworrenheit infolge der Weigerung des Reichsregiments, das Madrider Gesetz zu publizieren, zeigt. Die Mehrheit der Stände erreicht dann einen Reichsabschied (1529 April 22), der den Fiskal zum Vorgehen auf Grund des Monopolverbotes des Gemeinen Rechts verpflichtet.[37]) In Ausführung dieses Abschieds erfolgt Ende 1529 eine Reihe von Ladungen des Fiskals für die Welser, Rem und Herwart, wegen Monopolvergehen. Wieder stellt sich die Stadt energisch vor die Angegriffenen[38]) unter starker Einschaltung Peutingers, und wieder fällt Karl V. dem Fiskal in die Arme.[39]) Doch noch in der Supplik der Stadt, die im September 1530 Karl V. zusammen mit Peutingers großer Denkschrift überreicht wird, zittert die große Erregung dieser Ereignisse nach.

Die Konstellation der Nürnberger Reichstage stellt sich noch einmal ein. Das Vorgehen des Fiskals in Ausführung des Reichsabschiedes von Speyer von 1529 ist für die treibenden Kräfte nur eine Einleitung zu einem Vorstoß, die Reichswirtschaftspolitik definitiv festzulegen auf ein mit den Mitteln der Prophylaxe verknüpftes Monopolverbot. Nicht allein wird die Monopolfrage einer ganz speziellen Behandlung unterworfen mit dem Ziel von Vorschlägen für eine gesetzgeberische Regelung, sondern sogar eine Spezialkommission wird dazu bestellt. Sie benützt ausschließlich das Gutachten von 1522/23, entscheidet sich aber nun zur Aufgabe

---

[36]) Vgl. Neue vollständigere Sammlung II. Teil, S. 278 und die Ausführungen Peutingers über den Reichsabschied im Promemoria von 1526 oben S. 14.

[37]) RTA j. R. VII, S. 1307.

[38]) Vgl. E. König, Peutingerstudien S. 126ff.

[39]) März 1530 befiehlt Karl V. dem Fiskal die Einstellung des Verfahrens. König a.a.O. 128.

des Verbotes jeder Gesellschaftenbildung. Dafür wird der Monopolbegriff sehr viel weiter gefaßt, werden auch die Strafen verschärft, und die Gesellschaften werden nach Größe und Tätigkeit einer Dauerkontrolle unterworfen. Eine Reihe von Argumenten der Verteidiger des Handels und der Gesellschaften werden aufgenommen, und die „Mittellinie" der Lösung hat sicher auch den Zweck, eine entsprechend große Zahl der Reichsstände, vor allem auch der Städte, zu gewinnen. Trotz seines Kompromißcharakters bringt der „ratslag"[40]) die ökonomische Grundkonzeption der Mehrheit der Reichsstände und die traditionelle Wirtschaftsauffassung in erstaunlicher Geschlossenheit und Ganzheit zum Ausdruck.

Dieser löst in der Gegenargumentation Peutingers ganz natürlicherweise ebenfalls eine starke Profilierung der Anschauung von den wirtschaftlichen Grundprinzipien aus, wenn sie auch in allen anderen Äußerungen bereits vor der großen Denkschrift von 1530 deutlich faßbar sind. Wie sehr Augsburg und seine großen Gesellschaften auf dem Reichstag von 1530 in der Frage der Wirtschaftspolitik isoliert sind, offenbart auch die von Peutinger verfaßte Supplik der Stadt an den Kaiser, wo der „ratslag" in seinem Geist und seiner Haltung stigmatisiert wird als Werk von Konkurrenzneid und Haß der Gegner Augsburgs und seiner großen Handelshäuser, die ihre Vernichtung erstreben.[41]) Und das Ziel für die großen Gesellschaften und Augsburg und die wenigen Parteigänger der Bewegungsfreiheit des Handels ist die Rettung bzw. Durchsetzung des Madrider Gesetzes von 1525 März 10. Von diesem Gesetz erwarten sie die Schaffung eines rechtlich genügend abgesicherten Spielraums für ihre Tätigkeit und weitere Entfaltung, mit anderen Worten eine Neutralisierung der Gegenkräfte gegen eine dynamische und expansive Wirtschaft mit dem Leitprinzip der Freiheit.

Die Interpretation der Peutingerschen Gutachten nimmt zur Grundlage am besten das große von 1530. In ihm faßt Peutinger nochmals die Argumente und das Beweis- und Beobachtungsmaterial von mehr als einem Jahrzehnt zusammen, und hier werden die in vorausgehenden Promemorias und Gutachten nur knapp skizzierten Gedankengänge voll ausgeführt. An ihm lassen die wenigen Züge einer inneren gedanklichen

---

[40]) Vgl. oben No IV S. 16—22.

[41]) Vgl. oben No V S. 23 „ex mera invidia atque odio, quibus informatores isti . . . civitatem Augustam et eiusdem societates persequuntur"; „ut honestae et in iure ac in tota christianitate admissae mercatorum societates, quae hactenus Augustae in Germania superiori prae ceteris sic permittente Deo pollebant."

Entwicklung bei Peutinger sich deutlich machen. Natürlich paßt die Denkschrift sich im äußeren Aufbau der Gedankenabfolge des „ratslag" an, und eine nachvollziehende Interpretation hat die Aufgabe, die zugrunde liegende gedankliche Ganzheit und die in ihr beschlossenen Grundanschauungen herauszuarbeiten.

Der entscheidende Ausgangspunkt für eine richtige Deutung und Bewertung von Peutingers Denkschriften ist das Wissen um ihr „Publikum" und ihre „Adressaten". Sie sind nur mit geringer Ausnahme Dokumente der „Selbstverständigung"; meist suchen sie den Gegner zu überzeugen, gelegentlich den Gleichgesinnten und Gleichinteressierten mit Argumenten in seinem Sinne zu versehen. Doch ist in beiden Fällen der Bezugspunkt immer das Denken und die Wert-Welt der Gegner. Peutinger argumentiert sozusagen von ihrem Boden aus, und so erscheint er auf den ersten Blick viel stärker in der traditionellen wirtschaftlichen Denkweise befangen oder gar nach rückwärts gewandt. Mit Gedankengängen aus den traditionellen ökonomischen Denkformen sucht er den Gegner auf den Boden des Neuen herüberzuziehen. Vielfach geht es ihm sogar nur um Abwehr von Angriffen und Entkräftung von Vorwürfen, also um reine „Apologetik", und dabei tritt dann eine rein formaljuristische Argumentation in den Vordergrund. Gedankenfolgen solcher Art sind daher meist nur „Interessen-Ideologie" und können nur selten als Ansatzpunkte für den Durchbruch neuer Anschauungen und Wertungen gelten. Hinzu kommt zu dieser Ausgangssituation, welche den inneren Aufbau und Stil der Denkschriften bestimmt, auch ein besonderes persönliches Element: Peutinger liebt es nicht, „Farbe zu bekennen", er fürchtet unnütze Widerstände und „scandala" zu erwecken, die der Durchsetzung des von ihm Gewollten und Gedachten nur im Wege stehen. Besonders deutlich wird diese Eigenart Peutingers in der Zinsfrage. Aber es gibt nun auch Fragen und Streitpunkte, wo die eigenen und damit neuen Anschauungen in voller Klarheit zum Ausdruck gebracht werden müssen, wo die ganze Argumentation auf dem Neuen aufbaut und in unvermittelter Schärfe dem Alten gegenübertritt. Das ist der Fall bei den Vorschlägen für eine Reglementierung des großen Fernhandels in einem System obrigkeitlicher Höchstpreise und vor allem bei den Plänen einer Begrenzung des Gesellschaftskapitals und der Faktoreienzahl sowie dem ergänzenden Verbotsplan für Verkauf auf Kredit und Depositenhereinnahme. Hier geht es um Existenzfragen der großen Gesellschaften und um Grundpositionen des Neuen. Deshalb läßt sich gerade an diesen Fragen bei Peutinger der

Durchbruch des Neuen und die Substanz der Wandlungen am besten aufweisen.

Die Gesetzesvorschläge des „ratslag" reduzieren die in sich vielfältigen und komplexen Vorwürfe und Argumente gegen Monopole und große Handelsgesellschaften auf eine kleine Zahl von logisch homogenen und sich gegenseitig zum Ganzen komplementierenden Ordnungsinstitutionen. Eine Ordnung, in der nicht der Eigennutz das Gemeinwohl aufs höchste gefährdet und in der jeder seine Nahrung findet, verlangt Bindung und Kontrolle: zunächst und in erster Linie im Kern des Wirtschaftsvorganges, in der Preisgestaltung, durch obrigkeitliche Festlegung von Höchstpreisen für den Gesamtbereich des Handels für alle Güter und Waren, sodann zur Verhinderung und Störung dieser Art der Preisbildung durch Monopole und zugleich zur Garantie dauernder und gleichmäßiger Erwerbs-Chancen für den einzelnen Wirtschafter — hier im Bereich des Handels — durch eine Begrenzung der Betriebsgrößen, erstens des Kapitals (sowohl der Eigen- wie der direkten und indirekten Fremdmittel) und zweitens der Faktoreienzahl.

Der Sicherung der „nahrung" der ganzen Nation dient die Verhinderung der Betätigung in riskanten und verlustreichen Handelszweigen und Geschäften, in diesem Fall das Verbot des Portugal- und Adria-Handels. Der Monopolbegriff deckt für die Vertreter der traditionellen ökonomischen Ordnung und die Parteigänger der ökonomischen Restauration ein Doppeltes: das Monopol bedeutet Preissteigerung und Ausbeutung des wirtschaftlich Schwachen, Störung der natürlichen Ordnung der Gesellschaft, und das Monopol ist identisch mit der Vernichtung von Nahrung und Lebensmöglichkeit selbständiger wirtschaftlicher Existenzen — ein einziger „Monopolist" konzentriert bei sich die Erwerbs- und Existenzmöglichkeiten einer großen Zahl kleinerer und mittlerer Kaufleute. Zugleich ist das Monopol die Verwirklichung spekulativer und hochriskanter Geschäfte.

Die Ablehnung und Abwehr solcher an die Wurzeln der Lebensmöglichkeit großer Fernhandelsunternehmungen, aber auch an die Fundamente ihres ökonomischen Bewegungsraumes rührenden Gesetze ließ sich nicht mehr vom Boden der diese Institutionen tragenden Wirtschaftsauffassung aus durchführen und nicht mehr mit Elementen aus ihrer Gedankenwelt bestreiten. Hier war auch mit wesentlich juristischen Argumenten, die auf den Erweis der Rechtswidrigkeit solcher Verbote und Festlegungen zielten, nicht mehr durchzukommen. Und in den schlechthin vitalen Punkten wird nun die Gedankenführung und die Art der Formulierung

bei Peutinger denn auch „persönlicher". Dem Angriff auf den Eigennutz als Triebfeder des wirtschaftlichen Handelns und Verhaltens der Gesellschaften setzt er eine Apologie des Eigennutzes entgegen, und gegen den Versuch einer Einengung und Begrenzung der Freiheit und der wirtschaftlichen Aktivität setzt er die Freiheit der Vermögensverwertung, des Wagnisses und des Erwerbes, d. h. das ungehinderte Recht der Entfaltung privater wirtschaftlicher Initiative.

Die Qualifizierung des Erwerbsstrebens der Gesellschaften bei ihren Geschäften[42]) durch den „ratslag" als „aigennutzig handlungen" ist ein völlig ungerechter und beleidigender Vorwurf. Denn das eigene Interesse wahrzunehmen, ist das Recht eines jeden, nicht nur im Geschäft, sondern bei jeder Tätigkeit, und es kann niemandem genommen werden.[43]) Gerade den Kaufleuten und ihren Gesellschaften, die Vermögen und Leben, persönliche Arbeit und Mühsal einsetzen, kann man das Streben nach dem eigenen Nutzen und Vorteil nicht verwehren, wenn man es schon denen zubilligt, die ohne Arbeit und Risiko erwerben.[44]) Vor allem aber schlägt der Eigennutz als Triebkraft wirtschaftlichen Handelns, wie das Beispiel der Kaufleute zeigt, zum dauerhaften Nutzen der Mehrzahl aus.[45]) Außerdem steht dem Eigennutz und dem Gewinnstreben beim Kaufmann als rechtfertigendes Element noch das Risiko und der Einsatz der Arbeit zur Seite. Mit als wesentliches Argument gegen die Forderung obrigkeitlich festgelegter Höchstpreise im Bereich des Handels bringt Peutinger vor, daß dieses System den Eigennutz und das Gewinnstreben ertöte, statt wecke, denn niemand werde sich in einem Geschäft festlegen, das ihm zwar alle Lasten des Risikos aufbürde, ihm aber jede Gewinnchance nehme.[46])

Dem Vorschlag gegenüber, das Gesellschaftskapital auf höchstens 50000 fl zu begrenzen, den Gesellschaften höchstens 3 Filialen bzw. Faktoreien außerhalb des Hauptsitzes zu gestatten, die Investition der Gewinne innerhalb der Gesellschaften über die Kapitalhöchstgrenze

---

[42]) „studium proprii commodi", vgl. oben S. 37.

[43]) „cum tamen proprium commodum quaerere, prout de iure non solum in negociacionibus, sed eciam in aliis accionibus omnibus permittitur, nulli prohibetur", vgl. oben S. 37.

[44]) „qui otiosi acquirunt", a. a. O.

[45]) „negociaciones ... non solum in eorum proprio, sed et in aliorum plurimum commodo durabili ... versantur", vgl. S. 37.

[46]) „labor esset inanis, periculis se ob hanc rem exponere, imprudentis et male consulti et praecipue de aliquo lucro sperare non posse, verum nihil aliud nisi iacturam et damnum sentire", vgl. oben S. 41.

hinaus zu verbieten, die Hereinnahme von Depositen zu unterbinden, die Vergrößerung der Kapitalkraft durch Kauf von Waren auf Kredit unmöglich zu machen, proklamiert Peutinger die unbedingte Freiheit der Entfaltung der privaten Initiative, der Nutzung aller Chancen des Reichtumserwerbes und der vollen Freiheit der Verwertung des Vermögens, in erster Linie allerdings im Bereich des Handels: irgendwie wirtschaftlich sinnvoller und nützlicher Handel setzt volle Freiheit voraus.[47]) Ja er proklamiert geradezu das individuelle Recht auf Reichwerden. Die Begrenzung des Gesellschaftskapitals und das Verbot der Gewinnanlage im eigenen Unternehmen schließt den Kaufmann, der aus Gottes Gnade und Zulassung ein Vermögen bzw. Gewinn daraus erworben hat, der dieses mit eigenem Fleiß, Arbeit und Wagnis zu vermehren hofft und für seine Familie ein größeres Einkommen zum Leben schaffen will, aus. „Ab commoditate illa, quam Deus, iura et omnis aequitas permittunt."[48]) Es gibt kein Recht, das den Angehörigen aller Stände und aller Lebensalter, seien es Kleriker oder Laien, Fürsten, Herren, Edle, Bürger, Kaufleute, Krämer, Handwerker und Bauern ihr natürliches Anrecht verwehren könnte, „se ditare et divites fieri vel cum bonis suis lucrari sic et utilitatem propriam fovere".[49])

Gegen zünftisches Denken — denn der Gesetzesvorschlag des Monopolausschusses wendet nur dieses Denken auch auf den Bereich des Fernhandels bzw. Handels überhaupt an — proklamiert Peutinger als Leitregel und Ordnungsprinzip die Freiheit des Sich-Rührens und Erwerbens aus eigener Kraft und mit eigenem Risiko. Der Vorschlag des kleinen Ausschusses in Nürnberg 1522/23, auch die Warenmengen für jeden Kaufmann zu kontingentieren, hatte schon damals Peutinger die dezidierteste und temperamentvollste Reaktion für die Wirtschaftsfreiheit entlockt: das heiße ja den Armen dem Reichen gleichstellen, was völlig unmöglich sei. Zu was das führe, zeige die Zunftwirtschaft, wo festgelegt werde, daß jeder nur eine bestimmte Zahl von Gesellen haben dürfe und ihm nur die Herstellung bestimmter Erzeugnisse erlaubt sei. Das bedeute die Prämiierung des schlechtesten Wirtschafters, der dem guten nur im Wege stehe.[50]) Ja er stigmatisiert die zünftische Ordnung mit ihrem System

---

[47]) „impossibile esse aliquam commodam negociacionem exerceri posse, ubi libere negociari non permittitur", vgl. oben S. 41.

[48]) Vgl. oben S. 38. [49]) Vgl. oben S. 39.

[50]) „meliori artifici et qui bene suum artificium curat, prodigalitatem fugit, parsimoniam amat, semper obstat egens pauper, prodigus, nihil curans et decoctor", vgl. oben No I S. 4.

von Begrenzung damit: „Dei voluntatem, permissionem et etiam fortunam ipsam et maiorem diligenciam unius quam alterius de facto impedire volunt."[51]) Ein entschiedeneres Bekenntnis zur eigenverantwortlichen und völlig freien Initiative ist kaum möglich, zugleich findet sich auch bei Peutinger nirgends so scharf markiert der Durchbruch eines neuen Ethos. Die typische Organisationsform des Alten ist für ihn überwunden, sie verstößt gegen Gottes Willen und Zulassung und gegen das Walten des Geschickes und des Glückes. Und bereits hier findet sich ein Ansatz zur Umkehr des Monopolvorwurfes. Peutinger sagt von dem Vorschlag der Kontingentierung der Warenmenge für den einzelnen Kaufmann, dieser Vorschlag rieche nach verbotener monopolistischer Abmachung.[52]) Und 1530 macht er den Vorschlägen auf Begrenzung und Fixierung von Gesellschaftskapital und Filialenzahl den Vorwurf: sie verstießen gegen das Privatwohl und das öffentliche Wohl und führten zu einem Monopol, das viel ärger und größer sei als alle bisherigen.[53]) Den Gedanken aber, daß speziell die Zunftpraxis mit ihren Abreden ein Monopol im strengen Sinn sei, entwickelt Peutinger bereits in seiner Rechtsauskunft über den Monopolbegriff von 1522/23, wo er den Text des Monopolgesetzes des Codex Justinianeus übersetzt und auslegt, wobei die typischen Zunftregelungen und -abmachungen klar als Monopol erscheinen. Da wird sogar noch als weiterer Tatbestand hinzugefügt die Abmachung unter Zunftgenossen, nur ihre Kinder bzw. Enkel ihr eigenes Handwerk zu lehren.[54]) Die Monopolisten sind also für Peutinger die Gegner der wirtschaftlichen Freiheit, die Befürworter der Begrenzung und Bedrohung der privaten Initiative und des Erwerbsstrebens. Freiheit soll die Leitregel für das gesamte Wirtschaftsleben sein. Das zeigt sich bei Peutinger an der folgerichtig und vielfach geübten Kritik von Rechts-, oder de facto-Monopolstellungen in der Wirtschaft seiner Zeit, wie im ersten Fall der Monopolisierung der Indien-Schiffahrt und des Indien-Handels durch die portugiesische Krone und im zweiten Fall durch die praktische Monopolisierung von Levante-Handel und Levante-Schiffahrt durch die Venezianer.[55])

---

[51]) a. a. O. [52]) a. a. O.

[53]) „sic constrictus negociandi modus ... ideo maius monopolium inducere quam forte hactenus est auditum", vgl. oben S. 38.

[54]) Vgl. No II S. 13.

[55]) Peutinger schaltet dies ein bei der Zurückweisung des Vorwurfes der Versorgung der Ungläubigen mit rüstungswichtigen Metallen: selbst wenn die Gesellschaften wollten, so könnten sie nicht direkt zu den Ungläubigen exportieren,

Die Grenzen für die Freiheit liegen in der Honestas und in den Gesetzen — soweit Gesetze nicht die Freiheit ungebührlich beschränken. Die Honestas umschließt das Gebot von Treu und Glauben und die Verpönung von Betrug, Fälschung, Täuschung und Lüge. Und zu den Gesetzen, welche der Freiheit der Wirtschaft Grenzen setzen, gehört auch für Peutinger ein Monopolgesetz, freilich sehr exakt umschrieben und sehr begrenzt. Sosehr auch die Freiheit als Leitregel für das wirtschaftliche Leben und das wirtschaftliche Handeln von Peutinger herausgestellt wird, sosehr in der Freiheit ein neues Ethos gründet, so hindert ihn das doch nicht an Konzessionen und Verzichten in Verfolgung bestimmter Interessen und aus taktischen Erwägungen, so daß es den Anschein haben könnte, er verträte überhaupt nur eine „hinkende" Wirtschaftsfreiheit. Denn Peutinger ist durchaus bereit, den Handel mit Gütern des Massenbedarfes für das primitive tägliche Leben — Lebensmittel, wie Wein und Getreide, Vieh, Leder, Tuch — des „armen Mannes" obrigkeitlicher Regulierung zu unterwerfen.[56])

Freiheit bedeutet vor allem im Bereich des Handels, so wie sie von Peutinger als Leitregel gefaßt wird, Gewerbefreiheit und Freizügigkeit.[57]) Er spricht sich nicht expreß gegen Stapel- und Gästerechte aus, doch bedeuten sie im Sinn seiner freiheitlichen Gesamtauffassung Monopol und Freiheitsbeschränkung und liegen auf der gleichen Ebene wie das praktische venezianische Monopol des Levante-Handels und das portugiesische Monopol der Indien-Fahrt. Freiheit gilt selbstverständlich auch für den Zugang zur Handelstätigkeit und -Unternehmung. Bis auf den Vorschlag der obrigkeitlichen Festlegung der Preise wäre dagegen in der Ordnung der Gesetzesvorschläge des „ratslag" genügend Bewegungsfreiheit für den hansischen Handel, wenigstens für den lübischen, und Platz auch für den Handel der mittleren und kleineren oberdeutschen Städte.

Die Freiheit bezieht sich für Peutinger ganz selbstverständlich gerade auf die Preisbildung, für die allein das natürliche Preisgesetz maßgebend

---

„quoniam rex Portugalliae ex Ulixbona in Indiam et eciam Veneti ex Venetiis in provincias Turcarum et paganorum Germanos transnavigare vel illuc quicquam deportare vel ibidem negociari non permittunt", vgl. S. 34; und nochmals bei dem Argument gegen die obrigkeitliche Preistaxe: wer die Gewürze billiger haben wolle, brauche nur beim König von Portugal zu erreichen, „ut permittat Germanos mercatores ex Germania inferiori libere transnavigare in Indiam et ex India species aromatum exportare", vgl. oben S. 40.

[56]) Vgl. oben S. 34.

[57]) „liberae semper fuerunt mercatorum transmigrationes, factoriae et stationes", vgl. No I S. 4.

sein kann. Peutinger schließt seine Argumentation gegen den Vorschlag der obrigkeitlichen Preisfestsetzung für den Bereich des Handels mit der Feststellung, eine Beschränkung dieser Art komme einem vollen Handelsverbot gleich.[58]) Für die Preisbildung durch den Kaufmann ist Ausgangspunkt der Preis, zu dem er seine Ware erwirbt, und dieser Preis ist wiederum bestimmt durch die Nachfrage am Einkäufermarkt, ob dort viele oder wenige Käufer vorhanden sind, ob man ihm günstige Bedingungen stellt, d. h. ob er sofort in bar zu bezahlen hat oder ein längeres Zahlungsziel erhält[59]), und der zweite Bestimmgrund ist wiederum die Nachfrage, dann aber auch die Dringlichkeit des Umschlags für den Kaufmann.[60]) Der Kaufmann sucht notwendigerweise die Märkte der besten Preise für seine Waren auf, und dies ist gleichzeitig der Motor, auf Grund des Gewinnstrebens, der den Handel in Leben und Bewegung erhält.[61]) Und an den Gewürzen, deren hohe Preise im Mittelpunkt des Blickfeldes aller Monopol-Vorwürfe stehen, führt Peutinger eine umfassende Analyse des faktischen Preisbildungsvorganges durch, nach dem er sie in nuce bereits im Gegengutachten von 1523[62]) gegeben hatte. Die Marktlage in Lissabon ist bestimmt durch die Konzentration des Angebots in einer einzigen Hand, d. h. ein Monopol des Königs.[63]) Doch sind noch eine Reihe weiterer Umstände und Faktoren zu berücksichtigen, die von Einfluß auf die Preisbildung sind. Da ist der Ausfall der Gewürzernten in Indien, deren Höhe wechselt; da ist die wechselnde Größe des Gewürzangebotes in Lissabon als Folge von Schiffsverlusten auf dem Transport aus Indien durch Havarie oder Kriegshandlungen. Die Art des Angebots wird dadurch noch mehr fixiert, daß die Gewürzflotten nur einmal im Jahr, nämlich im Herbst, und nicht mehrere Male

---

[58]) „et adeo quod haec coaequari solent vel mercatorum negociacionem penitus inhibere vel easdem ad certum modum constringere", vgl. No VI S. 41.

[59]) Vgl. den Abschnitt, der sich mit dem Vorwurf der verschleierten Preiserhöhung beschäftigt, wo nicht alle Waren, sondern nur einzelne im Preise heraufgesetzt werden. No VI S. 32.

[60]) „ut ex mercatoribus unus cito, alter tarde vendat, unus pecuniis eget, alter non", vgl. No I S. 4.

[61]) Dies Peutingers Hauptargument gegen ein Kupfer- und Metallausfuhrverbot nach Portugal: „mercator, qui metalla ad vendendum habet, illuc portare cogitur, ubi precium sperat. Quid enim aliud cum metallis facere deberet sin apud se illa servaret?" No I S. 5.

[62]) a. a. O.

[63]) „quod sua Celsitudo unicus et solus specierum talium venditor existit." Vgl. No VI S. 31.

einlaufen und daß der Verkauf der Flotten-Ladungen im Ganzen und auf einmal erfolgt. Ausfall der Ernte, Umfang und Einmaligkeit der Andienung und Monopolstellung des Verkäufers bestimmen also den Preis der Gewürze. Peutinger beschreibt auch die Mittel, mit welchen der König seine Monopolstellung und das Hochhalten der Gewürzpreise sichert: die Festlegung eines offiziellen und obligatorischen Preises, der bei Kauf bzw. Verkauf von Pfeffer einzuhalten ist, bei Strafe der Konfiskation des Geldes beim Käufer und der Ware beim Verkäufer.

Peutinger verweist bei der Analyse der Gewürzpreisbildung noch auf ein besonders gewichtiges Moment, auf die Interdependenz aller Preise bzw. das allgemeine Preisniveau: dieses sei für alle Güter und Dienste in der ganzen Christenheit seit einigen Jahren aus aufweisbaren Ursachen gestiegen.[64]) Es folgt die Erklärung der Preisschwankungen für Safran als natürliche Folge des Ernteausfalles in den Hauptanbaugebieten, besonders im Königreich Neapel. Je reicher das Angebot, desto billiger, je knapper, desto teurer wird der Safran. Die Erhöhung der Zuckerpreise seit längerer Zeit kann Peutinger schlagend mit dem Auftreten großen Wurmfraßes in den Zuckerrohrplantagen von Madeira, dem Hauptversorgungsgebiet Europas für Rohrzucker in dieser Zeit, erklären, durch den die Ernten bzw. die nachfolgende Zuckerproduktion auf ein Viertel des vorherigen Standes abgesunken sind. Für den Preis der Muskatnüsse ist die völlig ungenügende Andienung nach Lissabon maßgebend, wo binnen 5—6 Jahren keine mehr aus Indien angebracht wurden. Peutinger versäumt nicht, immer wieder darauf hinzuweisen, daß dieselben natürlichen Schwankungen im Angebot durch den Ernteausfall bei Wein, Getreide usw. der eigentliche Grund für das Auf und Ab der Preise sind. Das Auf und Ab im Umfang von Angebot und Nachfrage für die Güter — wobei Peutingers Aufmerksamkeit überwiegend dem Angebot und seinen Veränderungen gilt — machen die „rerum vicissitudo" aus.[65]) Ihr sind Handel und Gesellschaften unterworfen. Die Preisbildung hat also eine sozusagen natürliche Gesetzmäßigkeit. Wenn der Gesetzgeber eingreift und diesen Vorgang stört, dann führt das höchstens zum Gegenteil, d. h. zur Verteuerung der Waren oder gar zu ihrem Verschwinden, weil der Handel selbst erliegt. Peutinger weist zum Beweis dafür auf das Beispiel Polens hin. Dort sind für den Handel vor einigen

[64]) „quod etiam alias in tota christianitate omnia et singula . . . carius venduntur et hoc ex causis pluribus, quae nunc et superioribus paucis annis emersere ostendi posset", ebd.

[65]) a. a. O.

Jahren Preistaxen von der Obrigkeit festgesetzt worden. Die Folge war die rasche Verdreifachung der Preise aller Waren und das Erliegen des Handels. Mit viel Kapitalaufwand und Unkosten mußte man die Kaufleute wieder herbeiholen und den Handel wieder in Gang bringen, und nun ist die Preisbildung in Polen völlig frei.[66])

Jeder Verkäufer hat ein Recht auf den Preis, den er mit seiner Ware in seiner Marktposition bei einer bestimmten Marktlage bekommen kann. Diesen Grundsatz formuliert Peutinger gerade am Grenzfall des Monopolpreises, nämlich dem vom portugiesischen König „tamquam unicus venditor" für den Pfeffer geforderten Preis. Dieser Preis ist unanfechtbar, „cum unusquisque suae rei tamquam eius dominus et possessor est moderator et arbiter".[67]) Damit wird die Beschränkung der Freiheit der Preisbildung fast zu einem Eingriff ins Eigentum gestempelt, und damit wird auch jede ethische Begrenzung der Preisbildung einfach beiseite geschoben, und das ohne jede Polemik gegen die Moraltheologen.

Die Analyse der Preisbildung am Beispiel der Gewürzpreise läßt bei Peutinger klar zwei verschiedene Monopolbegriffe erkennen, einen ökonomischen und einen formaljuristischen. Das Wesentliche am ökonomischen Monopol ist die Position eines einzelnen oder einer Gruppe als „unicus venditor" auf einem konkreten Markt, ohne Rücksicht auf die Verflechtung der Märkte untereinander. Monopole dieser Art nimmt Peutinger hin, sie erscheinen nicht als eine Beschränkung der Erwerbsfreiheit, aber er sieht klar ihre Wirkung auf die Preisbildung. Demgegenüber steht der juristische Monopolbegriff Peutingers, der anknüpft an den

---

[66]) Die Handelsgesetzgebung der vom Kleinadel und seinen Interessen beherrschten polnischen Reichstage ist im 16. Jh. sehr handelsfeindlich. Mit einem System der Beschränkung von Export und Import und der staatlichen Höchstpreisfestsetzung soll das Ziel einer Preissenkung erreicht werden. Eine dieser Episoden, die sich offenbar in der 2. Hälfte der zwanziger Jahre abspielte, hat Peutinger im Auge. Nach Perioden der freiheitlicheren Gestaltung setzen sich immer wieder dieselben auf primitiven Handels- und Monopolvorstellungen beruhenden Verbote und Beschränkungen durch, die ihren Höhepunkt in der handelsfeindlichen Gesetzgebung um 1565 erreichen. Die von Peutinger demonstrierten Erfahrungen haben offenkundig eine Wiederholung bzw. Weiterführung dieser wirtschaftspolitischen Experimente nicht hindern können. Für die Episode, die Peutinger anzieht, fehlen Hinweise in der wissenschaftlichen Literatur in nichtpolnischer Sprache (J. Rutkowski, u. a.). Knappe Angaben über die polnische Binnenhandelspolitik im 16. Jh. und ihre Grundrichtung in The Cambridge History of Poland Vol. I 1950 S. 428 (in dem Abschnitt „Constitutional conditions in the 15th and 16th centuries" von J. Simianski).

[67]) a. a. O. 31.

Monopolbegriff des römischen Rechtes. Monopol beinhaltet dann die Konzentration einer bestimmten Ware in ihrem gesamten Vorkommen in einer einzigen Hand mit dem Zweck des Preisdiktats für Verbraucher und Abnehmer sowie preisbindende Abmachungen und die Schädigung des allgemeinen Wohles durch beide Maßnahmen. Der Tatbestand des Monopolvergehens ist nur erfüllt, wenn alle drei Begriffsmerkmale klar und voll erweisbar vorliegen. Dieser Monopolbegriff steht am Beginn von Peutingers Beschäftigung mit Monopolfragen bereits in seinem Konsilium von 1499 über das Kupferkartell der Gossembrot-Fugger-Herwart-Paumgartner. Er dient als Basis für jegliche Abwehr von Monopolvorwürfen. Denn im Sinne dieses formalrechtlichen Monopolbegriffs ist natürlich auch das Gewürzmonopol der portugiesischen Krone kein Monopol, da außer in Lissabon indisches Gewürz auch noch in Venedig und an anderen Handelsplätzen angeboten wird, also außerhalb der Kontrolle der portugiesischen Krone[68]), und ein Verstoß gegen das allgemeine Wohl liegt ebenfalls nicht vor, denn die Einnahmen aus dem Gewürzhandel verwendet der portugiesische König seit Jahrzehnten, um damit unter großen Opfern von Gut und Blut die Ungläubigen in Indien zu bekämpfen.[69]) Peutingers ganzes Bestreben geht auf eine materielle Einengung des juristischen Monopolbegriffes. In der Rechtsauskunft über den Monopolbegriff sucht er aus dem Gesetzestext der lex Zenonis den Erweis zu erbringen, daß die verbotenen Monopole nur den Kreis von Gütern betrafen, „was dem gmainen armen manne und gleich woll anderen in solchen monopolen in gmain schedlich gewesen ist".[70]) Alles, was nicht zur täglichen Leibesnahrung gehört, fällt nicht unter das Verbot, dagegen „fürkauff in der leipnarung hat ain ander recht".[71]) Vor allem fallen Gewürze nicht darunter, „dan die mer zu der fürwitz und wollust, weder zue gwonlicher leipnarung gebraucht wirt".[72])

Diese Gedankengänge Peutingers erscheinen dann im Toledaner Mandat von 1525 Mai 13 aufgenommen und auf die Metalle und Erze angewendet, wie sie auch Peutinger wiederum mit besonderem Nachdruck für die Kennzeichnung der Sonderstellung von Bergbau und Metallhandel in der Denkschrift von 1530 verwendet. Und ebenso hält sich das Gesetz mit dem Versuch des Nachweises, daß Kartellierung und Monopol-

---

[68]) No VI S. 30 erörtert Peutinger ausführlich die Frage, ob von den Käufern aus gesehen wie auch vom Verkäufer her gesehen bei den in Lissabon getätigten Abschlüssen Monopole vorliegen.

[69]) Vgl. oben S. 29.

[70]) No II S. 10.

[71]) No II S. 11.

[72]) a. a. O.

bildung im Bereich von Bergbau und Erzhandel kein Verstoß gegen das allgemeine Wohl sei, vielmehr eine Förderung desselben, auf der Linie dieser juristischen Argumentation. Der formaljuristische Monopolbegriff wird für Peutinger in der Taktik des Wirtschaftspolitikers wie auch in der Entwicklung seines ökonomischen Denkens das Vehikel für eine möglichst weitgehende Durchsetzung der Wirtschafts- und Erwerbsfreiheit. Je enger und präziser der juristische Monopolbegriff wird, um so weiter wächst der Raum für die Freiheit der Preisbildung im Handel und für ungebundene Erwerbstätigkeit. In Beschäftigung und Auseinandersetzung mit der vulgären Monopolvorstellung, dem juristischen und dem ökonomischen Monopolbegriff gewinnt Zug um Zug bei Peutinger die Einsicht in die neue Ordnung des Wirtschaftens an Klarheit, wächst bei ihm eine Gesamtkonzeption der Wirtschaft.

Eine weitere Schicht von generellen ökonomischen Einsichten, die auf die Erfassung der Wirtschaft als ein Ganzes gehen, wie sie hinter und in den Einzelargumenten sich abzeichnet, ist die Auffassung der Wirtschaft als eines Gebildes von Tauschzusammenhängen. Die primitiven nationalen Autarkietendenzen, die in den vulgären Argumenten, vor allem des „ratslag", stecken, wonach der große Handel aus Deutschland alle Edelmetalle abziehe und nur unnötige Güter im Gegenverkehr nach Deutschland hereinbringe, bekämpft Peutinger mit der Darlegung der „internationalen" wirtschaftlichen Verflechtung bzw. der „internationalen" Arbeitsteilung und gegenseitigen Ergänzung der einzelnen Volkswirtschaften. Die Behauptung, alle nicht in Deutschland selbst hergestellten bzw. vorhandenen Güter brauchten überhaupt nicht eingeführt zu werden, weil für sie ein dringender Bedarf nicht vorliege, ist für ihn absurd, denn in allen Ländern der Christenheit und der Heidenschaft braucht man sie, denn „una provincia alteram naturali quodam instinctu alat et eidem subvenit".[73]) Und innerhalb der Wirtschaften der „provinciae", d. h. der Volkswirtschaften, sorgt wiederum der Handel für das Zustandekommen der nötigen Ergänzungen und erscheint als der eigentliche Träger der Wirtschaft als Bewegungsvorgang. Eindringlich wird Karl V. unter Berufung auf die traditionelle kaiserliche Förderung und Privilegierung des Handels seit Jahrhunderten im Anschluß an Calistratus und Platons Politeia diese für das Gemeinwohl so wichtige gesamtwirtschaftliche Funktion des Handels nahegebracht.[74]) Der Handel ist gerade innerhalb der Gesamtwirtschaft der große Reichtums-

[73]) Vgl. No VI S. 34.

[74]) Vgl. No V S. 25.

bildner. Die Notwendigkeit der Handelsfunktion wird von Peutinger immer wieder verdeutlicht mit dem Argument, daß nach einer Ausschaltung der deutschen Kaufleute und Gesellschaften dann eben die Ausländer diese Funktion übernehmen würden.[75]) Er verfeinert die „Faustregel" von der Fruchtbarkeit des Handels, welche schon in der wirtschafts- und finanzpolitischen Diskussion um Handel und Gesellschaften vor 1522 sich gebildet hatte, und demonstriert, was an Zweigen innerhalb der Volkswirtschaft am Handel hängt und von ihm gewinnt, bis zur öffentlichen Wirtschaft mit ihrer Teilnahme an der Ergiebigkeit des Handels in Gestalt von Steuern, Zöllen und Geleitgeldern.[76])

So wie aus der Einzelargumentation, teils als allgemeine „theoretische" Basis, teils in der weiteren Entfaltung der inneren Logik einzelner Argumente und ganzer Gedankenfolgen in Peutingers Denkschriften, eine Gesamtauffassung der Wirtschaft als eines Ganzen, ihrer inneren Zusammenhänge, Gesetzmäßigkeiten und Prinzipien erwächst und selbständige Gestalt gewinnt, so zeichnet sich auch durch die Richtigstellung der Vorwürfe und Angriffe hindurch, doch auch gedacht als besondere Basis für den Nachweis der Schäden, die sich für die deutsche Wirtschaft als Folge der vorgeschlagenen Gesetze notwendig ergeben würden, ein Strukturbild der deutschen Wirtschaft innerhalb der „Weltwirtschaft" der ersten Jahrzehnte des 16. Jh. ab. Natürlicherweise ist es ein Strukturbild aus der Perspektive der großen Fernhändler. Vom agrarischen Sektor, der weitaus das Grundgefüge bestimmt, ist keine Rede. Soweit vom „armen Mann" gesprochen wird, ist in der Hauptsache doch der Handwerker in den Städten und der Bergarbeiter in den Bergbaugebieten gemeint. Dagegen wird der Sektor Bergbau und Verhüttung in seinen besonderen Produktionsbedingungen immer wieder behandelt: wie hier eben nur große Kapitalien eine Fruchtbarmachung der Bodenschätze gestatten, wie große Kapitalien große Gewinnmöglichkeiten voraussetzen und wie hierzu höhere Preise nötig sind. Peutingers Nachweis der wirtschaftlichen Notwendigkeit der Kartellierung und Monopolbildung in diesem Produktionsbereich setzt das ganze System von Beziehungen zwischen Erz- und Metallhandel und Bergbau und Verhüttung

[75]) So in No I S. 5 und in No VI S. 41 am Beispiel von Polen und S. 42 bei der Frage des Verbotes des Portugalgeschäftes für die deutschen Kaufleute.

[76]) „ubi enim potentes mercatores habitant, ibi victus et proventus omnium fere artificum crescit, qui et ab ipsis commode tractantur", No I S. 6, und ebd. S. 7 der Hinweis auf die Einnahmen der Fürsten etc. an Steuern, Zöllen und Geleitgeldern.

voraus, in seiner Abstufung von direkter Bergbauunternehmung, Betrieb von Hütten bis zur Kontrolle in der Form von Verlagsgeldern an Hütten und an Berggewerkschaften. Denn dann bedeutet Konzentration im Metall- und Erzhandel auch große Unternehmung in der Verhüttung und im Bergbau. Durch diesen Produktionszweig erscheint Deutschland ganz besonders in die „Weltwirtschaft" verflochten, denn der Export von Edel- und Buntmetallen ist wichtiger Teil dieses Zusammenhangs zwischen der deutschen und der europäischen sowie außereuropäischen Wirtschaft und verursacht wiederum die Gegenbewegung von Importen von für Deutschland wichtigen Gütern. Darüber hinaus hat Deutschland aber auch teil am intereuropäischen Handel und Verkehr, der über Deutschland läuft, aus fremden Ländern nach Ungarn, Polen und Italien und von dort wiederum durch Deutschland nach den Niederlanden, nach Frankreich, England, Spanien und Portugal.[77]) Vom Import aus Portugal, Spanien und Italien geht meist der Großteil weiter, wie z. B. auch vom Pfeffer- und Gewürzimport der deutschen Kaufleute aus Lissabon nur $^1/_{10}$ vom deutschen Markt selbst aufgenommen wird.[78]) Diese Einschaltung Deutschlands in den großen intereuropäischen Handel ist das Werk der großen Gesellschaften und macht Deutschland unabhängig von ausländischen Kaufleuten. Macht man diese deutsche Beteiligung daran unmöglich, so wird eben Deutschland den ausländischen Kaufleuten tributär.[79]) Er erfordert allerdings große Kapitalien und Unternehmungen mit weitem Faktoreiennetz, d. h. die Großunternehmung, und mittlere und kleine Firmen können hier überhaupt nicht arbeiten.[80])

Mit der Funktion der aktiven Verflechtung Deutschlands in den intereuropäischen Handel und der Lenkung des wichtigen Transithandels über Deutschland sind indes noch nicht alle Einkommens- und Vermögensbildungsquellen für den Fernhandel und die großen Fernhandelsgesellschaften benannt. Peutinger hebt noch eine dritte hervor, die sozusagen über die „Handelsbilanz" hinaus die Rolle der oberdeutschen Fernhändler für die „Zahlungsbilanz" zeigt: die Tätigkeit im Handel fremder Länder und zwischen fremden Ländern. Auf ihr liege sogar der Schwerpunkt der Vermögensbildung der großen Gesellschaften.[81])

---

[77]) Vgl. No VI S. 35 u. 38. [78]) So No VI S. 30.

[79]) So für den Fall eines Verbotes des Portugalhandels: „si in Portugallia non emit Germanus, emet Florentinus, qui postea a Florentino emit. Lucrum dat regi Portugalliae et Florentino." Vgl. No I S. 5. [80]) Vgl. No VI S. 35 u. 38.

[81]) So z. B. No I S. 4/5 über die Bedeutung des Portugalgeschäfts, das zum großen Teil in diesen Sektor einschlägt; nochmals No VI S. 38.

Die Technik dieses „Welthandels" und des intereuropäischen Handels erhält besondere Lichter, wie etwa der Pfefferhandel und das Portugalgeschäft. Dessen wirtschaftliche Vorgänge werden im einzelnen beschrieben; vor allem aber erfahren wir dabei von dem ausgedehnten Versicherungsgeschäft der portugiesischen Krone im niederdeutsch-portugiesischen Handels- und Schiffsverkehr, das für normale und für Kriegszeiten den Portugalhändlern das Risiko abnimmt, d. h. wohl den Importen von Kupfer und Silber nach Lissabon und den Exporten von Pfeffer nach Antwerpen, gegen eine Prämie von höchstens 6% für Kriegszeiten, für normale in geringerer Höhe.[82])

Die sozusagen logisch zwingende Folgerung aus diesen Darlegungen der großen internationalen Wirtschaftszusammenhänge und der Markierung des Platzes der deutschen Wirtschaft wie des deutschen Fernhandels und der großen Gesellschaften in diesem Geflecht ist bzw. soll die folgende sein: ein System von Handelsverboten, von Höchstpreisen und von Beschränkungen führt unausweichlich zur Ausschaltung Deutschlands aus dem großen intereuropäischen Handel, zum Wegzug des großen Transithandels aus Deutschland und zur Umlagerung der großen Handelsströme und Warenzüge. An diesem Punkt durchdringen sich Fortschritt des ökonomischen Denkens — das Vorstoßen zur Erfassung von Strukturzusammenhängen in der zeitgenössischen Wirtschaft und die Einsicht in die wirtschaftliche Interdependenz generell — und reine „Interessenten"-Argumentation. Und umgekehrt markieren sich auch vom „Interessenten"-Standpunkt her die Grenzen der grundsätzlichen Aufgeschlossenheit Peutingers. Die Analyse der Preisbildung macht halt auf der Marktstufe der Einkäufe der großen Gesellschaften. Würde sie weitergeführt, so müßte sie eben doch Monopole bzw. Monopolpositionen bloßlegen, besonders im Falle der Pfefferkontrakte mit der portugiesischen Krone, wo in Wirklichkeit in der Praxis der Pfefferkontrakte das Regal die Grundlage für eine ökonomische Monopolbildung in der zweiten Hand abgibt. Die Kontrakte enthalten sehr wohl Bestimmungen darüber, daß während der Vertragsdauer die Krone anderen Pfefferverkäufern keine niedrigeren Preise bewilligen darf. Und ebenso vollkommen vom „Interessenten" aus gestaltet sind Peutingers formaljuristische und apologetische Darlegungen über die Unmöglichkeit von Monopolbildungen im Rechtssinn im Bereich von Bergbau und Metallhandel. Unrichtige Zahlen oder irrige Vorstellungen über Einzelheiten

[82]) Vgl. No VI S. 36.

im großen Fernhandel auf seiten der Monopolgegner und der Feinde der großen Gesellschaften, wie sie in den Empfehlungen des kleinen Ausschusses von 1522/23 und im „ratslag" sich zeigen, geben Peutinger willkommenen Anlaß zur ironisierenden und im Ton triumphierenden Richtigstellung des „Experten", besonders charakteristisch im Fall der behaupteten Safraneinfuhr aus Portugal nach Deutschland und im Fall der Zahlenangaben über die Höhe der Verluste im Portugalgeschäft.[83]) Nicht weniger flach sind die Argumente gegen den Vorschlag einer Büchervorlage und Rechnungsablage vor den städtischen Obrigkeiten.

Im Zusammenhang mit einer Interpretation von Peutingers Monopolgutachten als Durchbruch neuen ökonomischen Denkens und eines neuen Wirtschaftsethos bedarf über die Gesamterfassung hinaus noch ein Punkt einer näheren Prüfung: der der Stellung Peutingers zum Phänomen des Zinses.

In den Monopolgutachten liegt eigentlich nirgendwo eine prinzipielle und expresse Äußerung Peutingers zur Frage des Zinses und seiner Erlaubtheit vor. Nur in der Zeit vor seinen großen Gutachten hat Peutinger sich mit bestimmten Aspekten der Zinsfrage beschäftigt, als er 1514 — doch nicht öffentlich und direkt — in die Diskussion um Dr. Johannes Ecks Rechtfertigung des festen Zinses für Kapitaldepositen eingriff. Und 1519 kommt er noch einmal auf diesen selben Aspekt zurück in einem Brief an Zasius. Es ist zu prüfen, ob Peutingers Äußerungen in beiden Fällen über die besondere Fragestellung hinaus einen Rückschluß auf seine grundsätzliche Haltung dem Phänomen des Zinses gegenüber überhaupt gestatten. Ehe diese Prüfung erfolgen kann, ist aber der Komplex der Anschauungen Johannes Ecks über Zins und Wucher, denen er seine Zustimmung zu geben scheint, näher zu erörtern. Diese Anschauungen Ecks sind faßbar in zwei Traktaten, von denen der erste 1514[84]) unter dem Titel „De contractibus usurariis" die Quintessenz seiner Vorlesung über wirtschaftsethische Fragen aus dem Beginn des Jahres 1514 gibt und der zweite von 1515 einem speziellen dieser Kontrakte gewidmet ist, dem sogenannten contractus trinus[85]) mit dem Titel „De contractu quinque de centum", wobei er ursprünglich nur ein Teil einer umfassenderen Wucherlehre sein sollte.

---

[83]) Vgl. No I S. 6 u. No VI S. 36.

[84]) 1514 Mai 25 vollendet. War früher München Un. Bibl. 2° Cod. Ms. 125, fol. 269 bis 325; im Krieg vernichtet.

[85]) Vollendet 1515 März 9. War a. a. O. fol. 141—265.

Der junge Ingolstädter Professor wandte sich damit von Anfang an aktuellen Fragen zu: in Deutschland steht besonders seit dem Kölner Reichsabschied von 1512 die Monopolfrage und damit das Wucherthema zur Debatte, und im gesamteuropäischen Bereich rückt durch die Behandlung wirtschaftsethischer Fragen auf dem 1512 beginnenden Laterankonzil — besonders die Frage des Zinsnehmens durch die Pfandleihhäuser — ebenfalls wieder die Wucherproblematik in den Vordergrund der moraltheologischen Diskussion. Mit der Behandlung der „wucherischen Verträge" umfaßt Eck schon im Ansatz eigentlich das Gesamtgebiet der Wirtschaftsethik, da das ethisch relevante Wirtschaftsleben der Zeit sich in den Formen privatrechtlicher Verträge abspielt. Es fallen unter die von Eck behandelten Kontrakte die typischen Geschäftsformen des Fernhandels und der mit ihm zusammenhängenden Wirtschaftszweige von Verkehr, Transport und Versicherung. Die Mehrzahl der Verträge, die auf ihre sittliche Erlaubtheit hin geprüft werden, gehören indes dem Kreditbereich zu. Erst die Untersuchung der Stellungnahme Ecks zu jedem einzelnen dieser Verträge ermöglicht ein Urteil über seine Haltung in der Zinsfrage im ganzen. Seine Stellungnahme in der Frage des sogenannten contractus trinus wird vielfach vorschnell verallgemeinert bzw. gedeutet als prinzipielle Stellungnahme in der Zinsfrage überhaupt.[86])

Die von Eck behandelten Kreditverträge decken alle wesentlichen im Beginn des 16. Jahrhunderts üblichen Kreditformen des öffentlichen wie des privaten, des personalen wie des realen Kredits, des kurzfristigen wie des langfristigen. Von den 10 Regeln, in die Eck in Resümierung seiner Wuchervorlesung die Kriterien kondensiert, die eine Erkenntnis des wucherischen Charakters von Verträgen ermöglichen sollen, betreffen 8 Kriterien die Kreditverträge, die sich den folgenden Kreditformen zuordnen lassen bzw. damit eine ethische Bewertung dieser Formen gestatten: der kurzfristige Wechselkredit, das verzinsliche lang- oder kurzfristige Darlehen, das durch Faustpfand gesicherte Darlehen der Pfandleihhäuser, die Einlagen — in der Form der stillen Beteiligung oder des verzinslichen Deposits —, mithin die wesentlichen Formen des Personalkredits; und der Rentkauf, der durch rententragendes Immobilienpfand gesicherte langfristige Kredit, der durch Pfandübereignung (in der Form von Kauf mit Rückkaufsklausel) gesicherte Kredit, d. h. die Haupt-

[86]) So E. König, Peutingerstudien, Freiburg 1914, S. 105, Anm. 2 u. G. v. Pölnitz, Jakob Fugger Bd. I, 313ff. Bd. II, 327ff.

formen des Realkredits. Jeglicher wertenden Stellungnahme Ecks liegt als Normvorstellung zugrunde, daß ein „accipere ultra sortem" unerlaubt sei. Mehr nehmen, als man hingegeben hat, verletzt die Tauschgerechtigkeit, weil dem Mehr des Empfangens auf seiten des Empfängers keine Leistung entspricht, nicht einmal die passive des Risikos. Nur wo dem Mehrempfangen eine Leistung oder ein klarer Verzicht auf konkreten augenblicklich möglichen Nutzen entspricht oder wo wirkliches Mittragen der Gefahren vorliegt, ist das Mehrnehmen erlaubt, liegt kein Wucher vor.

Eck scheint nun den usura-Begriff sehr einzuengen. Er will unter usura allein das Zinsnehmen für Gelddarlehen verstanden haben. Aber die usura in diesem Sinn, reserviert für die Bezeichnung des Zinswuchers, ist nur das radikalste Gegenbild und die unbedingte Aufhebung der Tauschgerechtigkeit. Das macht die anderen Formen des Mehrnehmens noch nicht ohne weiteres erlaubt. Auch sie bleiben sündhafter Verstoß gegen die Tauschgerechtigkeit, damit turpe lucrum, und sind verboten, falls nicht die sie konstituierenden Verträge ein Gleichgewicht von Leistung und Empfangen verbürgen. Eck respektiert nicht nur das kanonische Zinsverbot als positives Verbot, sondern er übernimmt auch die traditionelle Begründung im Gesamtumfang ihres Gedankengefüges. So ist die usura für ihn Verstoß gegen die Liebespflicht, denn das Darlehen ist ein Vertrag der caritas zur Behebung der Not des Nächsten, und Liebe läßt sich nun einmal nicht bezahlen. Und sie verstößt gegen die naturrechtliche Ordnung, denn sie bedeutet ein Ausleihen der Zeit, eines Gutes also, über das der Ausleiher nicht Herr ist; eine Verfügung über die Arbeit des Leihennehmers, über die nur dieser selbst ein Recht hat; die Inanspruchnahme von Früchten aus einer Substanz, die gar keine Früchte tragen kann — Geld als Gegenstand des Darlehens ist wesensmäßig res consumptibilis. Dabei fügt Eck der „kanonischen" Gedankenfolge der Zinsverdammung ein zusammenfassendes Argument hinzu, das nochmals ihren naturrechtlichen Kern bloßlegt: die usura liegt in der einseitigen Sicherung von Kapital und Gewinn für den Darleiher, während dem Schuldner allein das volle Risiko für das Kapital und allein die Arbeit — und nur aus ihr kann der Gewinn des Gläubigers kommen — aufgebürdet ist, womit er übrigens ganz in die Nähe der usura-Definition des V. Laterankonzils kommt.[87]) Das Mehrnehmen als das Kapital aus

[87]) Dort wird die Frage der Interesse-Forderung durch die montes pietatis, gerade zu Beginn des 16. Jh. erneuter Gegenstand des Streites zwischen den Moraltheologen der großen Bettelorden, in bejahendem Sinne entschieden. Die entsprechende

einem Darlehensvertrag kann nur in besonderen aktiven oder passiven Leistungen des Gläubigers gründen, genau so wie es die „Interessetitel"-Lehre der spätscholastischen Moraltheologie entwickelt hat.

Eck legt nun die traditionelle Zinstitellehre mit den drei Motivierungen des periculum sortis, damnum emergens und lucrum cessans nicht etwa large aus. Er grenzt sie vielmehr stark ein und verzichtet sogar auf die Heranziehung des periculum sortis als Zinstitel. Das damnum muß actualiter bzw. quasi actualiter vorhanden und nicht nur prinzipiell möglich sein, ebenso die Gewinnchance; und der Gläubiger muß mit dem als Darlehen gegebenen Kapital in praesenti auf ein Geschäft, das er mit seinem Kapital machen will, Verzicht leisten. Das bedeutet zugleich, daß ein solcher Darlehensvertrag, in dem „interesse" stipuliert wird, nicht für immer geschlossen werden kann — das wäre nämlich gleichbedeutend mit dem animus zum Verzicht auf anderweitige Kapitalverwertung durch den Gläubiger.[88]) Mit dieser Stellungnahme rückt der Großteil der verzinslichen Darlehen, wie sie als Mittel der Kapitalbeschaffung und als Form der kurz- und langfristigen Kapitalanlage bzw. der Kapitalverwertung für zeitweilig disponibles Kapital im beginnenden 16. Jahrhundert durchaus üblich sind, nicht nur in die Nähe des Wuchers im weiteren Sinn, sondern werden als Streben nach turpe lucrum ethisch disqualifiziert.

Ecks moraltheologische Wertung des Wechsels bleibt konsequent innerhalb dieser Gedankengänge. Er sagt nur ja zum „reinen" Wechsel, wo realiter ein Umwechseln von Währungen stattfindet, so wie der Wechsel als Instrument des Zahlungsverkehrs zwischen den großen Handelsplätzen des Mittelalters und des 16. Jahrhunderts üblich ist. Dabei übersieht er die Funktion des Wechsels als Instrument der Arbitrage zwischen den großen Meßplätzen völlig, denn das darin liegende spekulative Element des Zeitgeschäftes müßte ihn sonst folgerichtig zu einer Ver-

---

Definition der sessio X publiziert in der Bulle „Inter multiplices" von 1515 April 28. Mansi XXXII, 906 D. Freigegeben wird die Erhebung von „Verwaltungskosten" „ultra sortem absque lucro" und dabei werden die typischen usura-Kriterien festgelegt: „Quando videlicet ex usu rei, quae non germinat, nullo labore, nullo sumptu nullove periculo lucrum foenusque conqueri studetur."

[88]) Eck stellt im Wuchertraktat die Möglichkeiten des „accipere ultra sortem" zusammen und behandelt hier als letzten Fall die übliche Zinstitellehre. Vgl. I. Schneid, Dr. Eck und das kirchliche Zinsverbot. Hist. polit. Blätter Bd. 108; bes. wichtig die exakte Inhaltsangabe von „De contractibus usurariis" S. 321—335 und des „Tractatus de quinque centum" S. 473—496, weil inzwischen die Codices vernichtet sind. Die Tabelle vgl. a. a. O. 321—335.

pönung veranlassen. Denn der Wechselgewinn ist nur als Entschädigung ratione operarum beim Wechselvorgang ethisch erlaubt und eben nicht ratione dilationis temporis. Der „unreine" Wechsel, eben der in Wechselform gekleidete kurzfristige Kredit, als Form des kurzfristigen öffentlichen Kredits im Beginn des 16. Jahrhunderts im Aufstieg zu großer Verbreitung, ist für Eck von vorneherein wucherverdächtig, wie eben jede Verbindung eines an sich ethisch unbedenklichen Vertrages mit einem mutuum.[89])

Darlehen gegen Faustpfand, wie sie die Montes pietatis gewähren und dafür „Zins", d. h. einen Betrag ultra sortem erheben, sieht Eck gleichwie Cajetan als erlaubt an und nimmt hier sozusagen die Entscheidung des V. Laterankonzils voraus. Diese typische Form des kleinen Konsumkredits und Notkredits spielt indes im Kreditsektor der europäischen Wirtschaft im Beginn des 16. Jahrhunderts keine große Rolle.

Von den Formen des Realkredits, die für den Kreditverkehr im Zeichen der allmählichen Kapitalmarktbildung im 16. Jahrhundert üblich sind: Übertragung eines rententragenden Immobilienpfandes an den Gläubiger mit Tilgung und Verzinsung des Kredits aus dem Renteneinkommen, Darlehen in der Form des Kaufpreises für das Pfandobjekt mit dem Recht des Rückkaufs des Pfandobjektes für den Schuldner und Rentkauf (in der Form der Leib- und Ewigrente und der Zeitrente), akzeptiert Eck weder die Form des Verkaufs und entsprechenden Rückkaufs noch auch die der Übereignung des rententragenden Immobilienpfandes — außer unter der Bedingung, daß die Renteneinnahmen nur zur Tilgung der Kapitalschuld dienen, d. h. in der Form der Todsatzung.[90]) Die in Deutschland, den Niederlanden und teilweise in Frankreich seit dem späten Mittelalter am meisten verbreitete Form der Kreditbeschaffung und umgekehrt der Kapitalanlage, die typische Kreditform der gewerblichen Produzenten und der bäuerlichen Wirtschaft, aber auch der öffentlichen Hand, d. h. der Kommunen, der Rentkauf, ist für Eck durchaus nicht frei von jeder Möglichkeit des Wuchers bzw. ohne jede Unbedenklichkeit. Die Rentenkauf-Verträge allerdings sind in ihrer konventionalen rechtlichen und wirtschaftlichen Form nicht wucherisch, denn es fehlt ihnen zum mutuums-Charakter vor allem die Übertragung des Eigentums an den Gläubiger — das Objekt, aus dem die Rente be-

[89]) Ecks Stellungnahme zum Wechsel enthält der Kanon 10 seiner Kriterientafel für das Erkennen wucherischer Verträge.

[90]) Die entsprechenden Formen sind gedeckt durch die Kanones 5, 6 u. 7 der Kriterientafel.

zahlt wird, bleibt Eigentum des Kreditnehmers, d. h. Rentenverkäufers. Auch die Geldform der Rente ändert die Natur des Rentkaufvertrages nicht, denn der Kauf der Rente bewirkt das Recht des Rentengläubigers auf den Bezug eines Teils der Früchte des der Rente zugrunde liegenden „fruchtbringenden" Objektes. Und ebensowenig liegt ein „accipere ultra sortem" vor, da offenkundig auch für Eck im Fall des Verlustes bzw. Untergangs des Objektes, auf welches die Rente bestellt ist, der Rentschuldner dem Rentengläubiger gegenüber keinerlei Kapitalrestitutionspflicht mehr hat[91]), und ebensowenig findet Eck etwas zu bemerken über die Ablösbarkeit bzw. Rückkaufbarkeit im Ganzen oder in Teilen von seiten des Rentschuldners, denn an der Substanz des Vertrages ändert das offenkundig nichts und dies, obwohl die Rückkaufsklausel gerade den Rentenkauf zum verzinslichen (in Rentenform) langfristigen Kapitaldarlehen macht. Eck ist sogar besonders tolerant in der Ausdehnung der Rentenkaufform auch auf den Typ der Personalrenten, den er selbst für juristische Personen für wirtschaftsethisch unbedenklich hält. Doch steht dem allem gegenüber eine betonte Eingrenzung der praktischen Verwendung. Eck fordert, daß man den Rentenkauf nicht jedem gestatten soll. Eine allgemeine Freigabe des Rentenkaufs schaffe arbeitsloses Einkommen, fördere die Faulheit und werde damit Ursache eines Erzeugungsrückganges. Er will diese Art der Vermögensanlage nur freigeben für weltliche Obrigkeiten und kirchliche Institutionen und gerade noch für „Arme", d. h. Leute, die nicht mehr oder noch nicht aus eigener wirtschaftlicher Arbeit ihr Einkommen gewinnen können. Das Zusammenkaufen von Renten als System der Kapitalsanlage ist vom Motiv her gesehen sittlich bedenklich, wenn auch nicht geradeswegs Wucher, weil eben der Rentenkaufvertrag als solcher nicht unter die usura fällt.

Hinter dieser Art der wirtschaftsethischen Behandlung der Rentkäufe steckt eine ständische Vorstellung der Kreditorganisation: der Rentkauf soll im wesentlichen als Vermögensanlage der kirchlichen Stiftungen und des Klerus sowie der öffentlichen Hand vorbehalten bleiben und sozusagen als soziale Assistenz in begrenztem Maß den Nichterwerbstätigen bzw. -fähigen, da sie noch zu jung oder schon wieder zu alt sind für eine selbständige und hauptberufliche wirtschaftliche Berufsarbeit. Und dabei liegt der Nachdruck auf dem Bedürfnis der Kapitalsanlage und also

[91]) Dieselbe Konstruktion approbiert eine Konstitution Calixts III. von 1455 Mai 6. CIC Extr. comm. III, 5, 2. Übrigens eine Bestätigung einer Bulle Martins V. von 1425 Juli 2 über dieselbe Sache CIC Extr. comm. III, 5, 1.

von der Seite des Kapitalanlegers her auf dem Zinsnehmen.[92]) Dieselbe Vorstellung einer ständischen Gliederung im Kreditbereich wird auch in Ecks Stellungnahme zur Frage der Depositenverträge, d. h. der festverzinslichen Einlagen, immer wieder sichtbar. Die festverzinsliche Einlage spielt als Form der Kapitalbeschaffung für Fernhandelsunternehmungen — in Gesellschaftsform oder als Einzelfirmen — eine große Rolle. Sie hat meist vor der Kapitalbeschaffung in der Form der Beteiligung den Vorrang.

Und diese Form des langfristigen personalen Kredites versucht Eck gleichermaßen vom Kreditgeber wie vom Kreditnehmer her zu sehen.[93]) Dem Kapitalnehmer ermöglicht sie große Geschäfte und damit Wohlstand; sie ist Produktivkredit, dient produktiven Zwecken und nicht wie das reine mutuum konsumptiven Zwecken. Dem Kapitalgeber gegenüber, vor allem wenn es sich um die Anlage „Bedürftiger" handelt, ist sie geradezu Liebeswerk, denn sie sichert ihm festes Einkommen. Eck geht so weit, als Vorbedingung für die Erlaubtheit der festverzinslichen Einlage zu verlangen, daß der Kapitalempfänger Kaufmann sei, d. h. er grenzt zunächst nach der Seite des Kapitalempfängers diese Kreditform ständisch ein. Zur Bewältigung der ethischen Problematik des sozusagen landesüblichen fünfprozentigen Deposits greift Eck auf die längst benützte kasuistische Figur des contractus trinus zurück und verbindet sie mit Argumenten aus der Zinstitel- und der Mutuumslehre. Der Kern der Argumentation geht dahin, nachzuweisen, daß die festverzinslichen Einlagen nichts mit dem mutuum zu tun haben. Dafür werden juristische und wirtschaftliche Argumente beigebracht. Schon der Hauptansatz der Argumentation ist juristisch. Der Depositen- bzw. Darlehensvertrag wird aufgelöst in drei Verträge bzw. konstruiert als dreifacher Vertrag — daher die Bezeichnung des contractus trinus.

Der Grundvertrag ist ein Gesellschaftsvertrag zwischen Einlagegläubiger und Einlageschuldner (simplex societas), an den sich anschließen ein Versicherungsvertrag zur Kapitalsicherung (assecuratio sortis) und ein Gewinn-Verkauf-Vertrag (venditio lucri), d. h. der Depositengeber verkauft seine praesumierten höheren Gewinne als Gesellschafter an seine Schuldner-Mitgesellschafter um einen festen, niedriger liegenden

---

[92]) Die mit dem Rentenkauf zusammenhängenden wirtschaftsethischen Fragen von Eck zusammengefaßt unter Norm 8 seiner Kriterientafel.

[93]) Eck behandelt die Frage der festverzinslichen Einlagen in einem speziell nur diesem Vertrag gewidmeten Traktat von 1515 „De contractu quinque de centum".

Gewinn, bei Eck eben 5%.[94]) Damit wird die Einlage gegen Zins in eine Beteiligung mit versichertem Risiko und festem Gewinn umgedeutet, eine Konstruktion, welche der faktischen ökonomisch-juristischen Natur des Depositenvertrages, wie er im 16. Jahrhundert in Übung ist, nicht entspricht. Aber er wird damit wirtschaftsethisch einwandfrei, denn jeder der drei Verträge ist in sich erlaubt und unbedenklich. Vor allem aber hat nun keine Eigentumsübertragung des eingelegten Kapitals statt, und das Deposit kann nie ein mutuum sein. Der feste Zins aber wird „interesse" bzw. Gewinn aus einem Gesellschaftsverhältnis. Die Höhe des „Zinses" (im Sinne der Konstruktion „interesse") ist für die ethische Bewertung der so konstruierten Vertragsfigur an sich unwichtig. Sie unterliegt nur in der Hinsicht einer Bewertung, ob der Gewinn des Kaufmanns, bei dem die Einlage erfolgt, im ganzen so hoch ist, daß er ohne Gefahr für seine Existenz den „Gewinnanteil" von 5% oder mehr leisten kann. Die Einlage ist also durch eine vorwiegend juristische Betrachtung abgesichert gegen den Vorwurf der usura im engeren Sinn, ja sie kann das gar nicht sein, sozusagen logisch nicht, da weder mutuatio vorliegt noch übrigens auch locatio. Doch auch für den an sich erlaubten und seiner Natur nach unbedenklichen contractus trinus postuliert dann Eck noch eine Reihe von Bedingungen, deren Erfüllung ihn erst völlig von allem Verdachte wucherischen Charakters befreit.

Vor allem muß der Empfänger des Kapitals ein Kaufmann sein — von einem Nicht-Kaufmann dürften nie 5% verlangt werden: er muß in voller Freiheit den contractus trinus akzeptieren, und er muß mit Sicherheit aus seinem Geschäft 5% Gewinn erzielen. Die Kapitalgeber dürfen nicht die Absicht haben, einen Darlehensvertrag abzuschließen, und sie dürfen die 5% vor allem nicht als Rente fordern. So spielt also wieder, wie schon beim Rentenkauf, die Vorstellung des ständischen Kredits — die Einlage als spezifischer Kaufmannskredit — eine wesentliche Rolle.

Die Behandlung des Kapitaldepositums gegen Zins in ihrem Grundansatz ist kasuistisch. Sie zeigt keine neue Art, die wirtschaftlichen Zusammenhänge im Kreditbereich zu sehen, sondern sie „entlastet" eine verbreitete neue Form als Spezialfall gegenüber der usura-Dogmatik traditioneller moraltheologischer Vorstellungen, von deren Boden aus Eck selbst denkt und argumentiert. Nur in der apologetisch gehaltenen Auseinandersetzung über Einzelargumente mit den Gegnern der Erlaubtheit

---

[94]) In „De contractibus usurariis" von 1514 bei Festlegung des usura-Begriffes und die Erörterung von Kanon 1 der Kriterientafel.

des Deposits bzw. contractus trinus tauchen bei Eck Gedankengänge und Anschauungen auf, die sich völlig lösen aus der überlieferten Vorstellungswelt von Wucher und Zins und vor allem vom gedanklichen Traggerüst der Wucherverwerfung, der Lehre von der Unfruchtbarkeit des Geldes, die den Weg versperrt zum Sehen des Unterschiedes von Geld und Kapital. Eck befaßt sich mit den Argumenten der Gegenseite, wonach der Depositengeber einen Gewinn in Anspruch nehme von seinem Geld, obwohl Geld doch eine unfruchtbare Sache sei. Und dabei treten nun im Gewande der Polemik die neuen Anschauungen auf. Eck wirft seinen Gegnern eine falsche Vorstellung vom Wesen des Geldes vor. Das Geld an sich als res artificialis ist nicht fruchtbar. Aber insofern es in den Gebrauch des Menschen kommt, wird es fruchtbar. Wie die Feldfrucht ein Ergebnis von Boden und bäuerlicher Arbeit zusammen ist, so ist der societas-Gewinn das Produkt von Kapital und Arbeit der socii. Das Kapital hat die Funktion von Grund und Boden innerhalb der „Produktion" der Gesellschaft; ohne Kapital gäbe es keinen Gesellschaftsgewinn. Aber zum Kapital tritt komplementär die Arbeit, wie in der Landwirtschaft die bäuerliche Arbeit zum Boden. Der Gewinn steckt also virtuell im Geld. Weil das Geld der Nutzung fähig ist, empfängt der Depositengeber seine 5%. Und Eck verdeutlicht seinen Gedankengang, der eine Einsicht in den Unterschied von Geld und Kapital zeigt, mit dem als Analogie gedachten Beispiel von Häusern: tausend Häuser „gebären" kein einziges Häuschen, wohl aber werfen sie durch ihre Nutzung durch Vermieten als Wohnung einen Gewinn ab, die Miete. Noch fehlt allerdings das weitere Glied in der Gedankenführung: und aus dem Ertrag der Mieten können neue Häuser gebaut werden.

Diese neue Einsicht bei Eck steht allerdings neben der Begründung des kanonischen Zinsverbotes mit Argumenten, die eben diese selbe Unterscheidung von Kapital und Geld völlig vermissen lassen[95]), und Ecks gedankliche Grundlage für seine ganze Wucherlehre ist eben doch die traditionelle Dogmatik von der Unfruchtbarkeit des Geldes und von der usura. Ganz offenkundig fehlt Eck die Einsicht, daß es bei den vielen verschiedenartigen Kreditverträgen, die er behandelt, etwa beim census im Falle des Rentenkaufs, beim interesse im Falle des Kapitaldarlehens, bei den 5% im Falle der Einlage, immer um das gleiche wirtschaftliche Phänomen geht: daß hier Kapital hingegeben wird und als Entgelt dafür

[95]) Vgl. bes. Regel 4 der Kriterientafel. H. G. Assel, Der Kapitalbegriff u. die Kapitallehre bis zum Beginn der Neuzeit in „Wirtschaft u. Gesellung / Festschrift f. H. Proesler" 1953 „modernisiert" Eck viel zu sehr.

Zins — welches auch der Name dafür sei — genommen wird. Wenn er über die Einzelformen überhaupt hinaussieht, so läßt sich bei ihm nur eine Vorstellung vom ständischen Aufbau des Kredits erkennen. Eck rechtfertigt also nicht den Zins generell, sondern er sieht den Bezug von Entgelt für Kapitalhingabe in einem bestimmten Fall und unter ganz bestimmten Bedingungen als erlaubt an.

Das Vorwärtsweisende am Moraltheologen Eck ist immerhin der erste, wenn auch innerhalb seines Arbeitens und Denkens isoliert bleibende Durchbruch des Unterscheidungsvermögens zwischen Geld und Kapital und die intensive Analyse der ökonomischen und ethischen Sachverhalte auf die generelle und sachentsprechende Proportion von Leistung und Gegenleistung, von Risiko und Lasten einerseits und Gewinn andererseits. Denn beides macht den Weg frei für eine unbefangene Hereinnahme der wirtschaftlichen Funktionen der Vertragsfiguren in die ethische Betrachtung. Aber mehr als eine Freigabe des Weges ist es nicht, denn gerade Eck selbst verpönt Termingeschäft, Kreditkauf und Warenspekulation ohne jede Einsicht in ihre wirtschaftlichen Funktionen.[96]) Eck hat wohl mehr durch die Umstände und die besondere Situation, innerhalb deren er in die wirtschaftsethische Diskussion eingriff, ein solches Relief von „Fortschrittlichkeit" erhalten. Es ist seine Verwicklung in die Wucherdiskussion des humanistischen Nürnberger Kreises, an dem neben den Anregern Pirckheimer und Adelmann der Augsburger Stiftsherr Dr. Sebastian Ilsung und der Propst Anton Kreß von St. Lorenz in Nürnberg sich beteiligten, und nicht zuletzt das gegen ihn vom Eichstätter Bischof ausgesprochene Disputationsverbot, die in Verbindung mit der Aktualität und Beliebtheit der verzinslichen Einlagen als Kapitalanlage seine Verteidigung von deren Erlaubtheit so profiliert. Sein moraltheologischer Gesamthabitus ist doch der einer großangelegten Kasuistik. Die in der mittelalterlichen Naturrechtslehre wirklich angelegten methodischen Ansätze für eine Neubegründung der Wirtschaftsethik, wie sie bei Cajetan und Domingo de Soto entfaltet werden, hat Eck nicht ergriffen.[97])

Was nun Conrad Peutinger angeht, so trifft er sich mit Eck in der Neigung zu kasuistischer Betrachtung und Behandlung dieser Fragen, aber allerdings aus einer völlig andersartigen Ausgangsstellung bzw. Grund-

[96]) Vgl. bes. Kanon 2 u. 3 in „De contractibus usurariis".

[97]) Der traditionalistische Charakter der Wucher- und Zinslehre Ecks ist vollkommen zutreffend herausgearbeitet in den knappen Bemerkungen bei Benjamin N. Nelson, The Idea of Usury, Princeton 1949, bes. S. 26, Anm. 59.

haltung heraus. Peutinger ist der innere Zusammenhang der Kapital- und Kreditformen und die ökonomische Kontinuität des Zinsphänomens völlig klar. Er sieht die einzelnen Kreditvertragstypen nicht isoliert nebeneinander wie Eck. Doch er geht der grundsätzlichen Entscheidung und auch der grundsätzlichen und systematischen Betrachtung sozusagen von Natur aus aus dem Weg. Die Kasuistik in ethischen und religiösen Fragen ist bei Peutinger sowohl aus Klugheit sich ergebende Taktik wie innere Abneigung gegen Entscheidung und offene Stellungnahme. Für Eck dagegen wird die Kasuistik das Mittel der Bewältigung neuer und andersartiger Praxis zur Rettung überlieferter Wertungen und Normen. Die Diskussion, die Eck mit zur Höhe führt, ist von Haus aus eine umfassende Wucherdiskussion in Anknüpfung an die Pirckheimersche Übersetzung von Plutarchs „De usura vitanda", aber sie verengt sich völlig auf einen speziellen Fall der Zinsfrage, eben den des contractus trinus. Daß Peutinger sie mit Interesse verfolgt, zeigt die von ihm veranlaßte Sammlung von einschlägigen Gutachten.[98]) Aber direkte eigene und öffentliche Äußerung lag ihm nicht, in der Öffentlichkeit greift er nicht ein, auch dann noch nicht, als der Eichstätter Bischof Dr. Eck im Oktober 1514 eine Disputation über das Thema des contractus trinus untersagt. Nur hinter den Kulissen wirkt er, um eine kuriale Intervention zugunsten Ecks für die Abhaltung der Disputation durch Jakob Fugger zu erreichen. Der Brief von 1514 Dezember 19[99]), in dem er Eck den Rücken zu weiterem Kampf stärken will, zeigt Peutinger eher in einer Nikodemusrolle, wie er sein Herz zur Nachtstunde in der stillen Kammer Eck öffnet, allerdings so temperamentvoll, daß nichts von jener Bedächtigkeit bleibt, die ihn sonst so sehr auszeichnet. Und die „Logik des Herzens" ist in diesem Falle recht einfach: wer eine Moral predigt, soll zunächst einmal selbst nach ihr leben. Der Klerus wirft den Kaufleuten Wucher vor, und dabei fällt sein eigenes Gehaben voll unter diesen Vorwurf. Was ist die Pluralität der Benefizien — von Kanonikaten — anders, wo Renten ohne Leistung und Arbeit verzehrt werden? Außerdem kauft der Klerus in Habgier und Neid überall Grund und Boden und Renten auf, so daß für die andern Anlagesuchenden nichts

[98]) Josef Schlecht, Dr. Johannes Ecks Anfänge H. Jb. 36, S. 26ff. gibt eine Beschreibung und kurze Inhaltsangabe der Gutachten bzw. der kleinen Traktate in 2° cod. Aug. 391 der Augsburger Stadtbibliothek, sieht indes mit Unrecht Peutinger als den Besteller der einzelnen Gutachten an. Diese geben im ganzen einen guten Einblick in den Ablauf des Diskussion.

[99]) Conrad Peutingers Briefwechsel, Nr. 153, S. 250f.

übrigbleibt. So zwingt er die Laien zur Anlage in der Form des Depositums.[100]) Diese „Logik" legt nicht den Blick auf das Grundsätzliche, noch nicht einmal für den Spezialfall, frei. Denn in Peutinger reagiert nun einmal das laikale Selbstbewußtsein so scharf, daß er sich im Grund auf den Boden der alten Wucheranschauungen stellt, aber eben doch nur im Affekt.

Peutinger kennt die Grundlinien der Argumentation Ecks in Sachen des contractus trinus offenbar aus dem Gutachten von 1514 September 11, und ihr Resultat ist ihm hoch willkommen: der Vorwurf des Wuchers kann die Kaufleute nicht mehr treffen.[101]) Ecks Erörterung führt also zu einer veritas, die ihm mehr bequem als einsichtig, bzw. einsichtig, weil erwünscht ist. Und die Unterdrückung dieser Wahrheit, das Verhindern ihrer Verbreitung durch das Disputationsverbot des Eichstätter Bischofs, trifft weniger Peutingers Gewissen als vielmehr sein Interesse und sein laikales Selbstbewußtsein. Die veritas, die Eck bringt, ist weniger eine befreiende als eine passende Wahrheit für Peutinger. Die traditionelle Wucherlehre ist ihm unbequem, denn sie stimuliert, ja begründet die in weiten Kreisen vorhandene Feindschaft und die Ressentiments gegen die großen Kaufleute, und die Verurteiler des contractus trinus in der seit 1513 laufenden Diskussion, wie z. B. Propst Kreß[102]), sind zugleich die Vertreter der traditionellen Wucherlehre, die jede Art von Zins verpönen.

Peutinger hat sich die springenden Punkte aus der moraltheologischen Diskussion angeeignet. Das zeigt der Brief an Zasius von 1519 Mai 8.[103]) Das die usura konstituierende Moment ist der risiko- und arbeitslose Gewinnbezug ultra sortem. Der Jurist Peutinger weiß natürlich sehr wohl — im Unterschied zu Eck —, daß der Depositar für das Deposit haftet und daß eine Eigentumsübertragung bei der Depositenhingabe stattfindet. Deshalb hebt er Zasius, dem Juristen, gegenüber auf das

---

[100]) Der Grundtenor des Briefes geht hervor aus dem Satz „Vellem ego, ut sacerdotes christiani se primum iuxta evangelicam doctrinam et eruditionem mundos redderent et mundi, si quae in laicis iure crimina adnotarent, pie et Christi iuxta exemplum taxarent, non impii, non invidi, non sedicionum concinatores, non avari et bonorum temporalium, quae plerumque religionem ipsam insolentissime invertunt cupidi", a. a. O. 250.

[101]) „qui contractu hoc tuo innocentissimi sunt nec eodem usuram gerunt", a. a. O. 250.

[102]) 2° Cod. Aug. 391 enthält einen 1513 verfaßten kleinen Traktat über den contractus trinus; Schlecht, a. a. O. 27.

[103]) Conrad Peutingers Briefwechsel Nr. 196, S. 310f.

Ecksche Argument, es liege gar keine Eigentumsübertragung beim Deposit vor, sondern ein Gesellschaftsverhältnis, gar nicht ab, sondern er pointiert das Risikoelement im Depositenverhältnis heraus. Die Ecksche Kapitalversicherung im contractus trinus läßt Peutinger ebenfalls fallen, und er nimmt ein anderes Argument der Gegner des Zinses auf und fängt es ab: der Zins nehme dem Schuldner die Früchte seiner Arbeit, und der Gläubiger empfange umgekehrt etwas gratis. Demgegenüber hebt Peutinger an Zasius' Adresse heraus, daß eben die Zahlung der certa pars, d. h. der 5%, bewirke, daß die Zinszahlung, die ja nur aus dem Gewinn erfolgt, nicht gratis geschieht. Der Kaufmann-Depositar erhält bequem seine labores ersetzt. Dabei ist allerdings in Peutingers Gedankenführung zu ergänzen: der Depositenempfänger gibt nicht den vollen Gewinn an den Depositengläubiger, den er mit dessen Deposit erzielt hat, sondern nur einen Teil; der Überschuß über die 5% ist also recompensatio für seine Arbeit, und der Verzicht auf den Überschuß durch den Gläubiger bewirkt, daß des Gläubigers Bezug der 5% eben nicht gratis ist.[104])

Im Vergleich mit Ecks contractus-trinus-Traktat geht Peutingers Argumentation doch mehr über den Spezialfall hinaus auf die generelle Frage des Zinsnehmens. Er subsumiert wohl überhaupt Fragen der 5%-nahme, Handelsgewinne und Spekulation unter dem Gesichtspunkt des Erwerbs, den er den Theologen gegenüber ethisch unangreifbar machen will durch den Hinweis auf Matthäus 20, 20—26[105]), wo der Herr den, der mit seinen Talenten „wuchert", lobpreist und den verdammt, der sie

---

[104]) Peutinger unterstellt in dem Brief an Zasius, Eck habe diesen nicht über den ganzen Fall informiert, und will deshalb ihm das Entscheidende mitteilen: „is enim, qui certam partem lucri cum mercatore ob pecuniam, quam negociandum suis congerit, paciscitur, praeter solam ipsam confidenciam nec pro capitali nec pro lucro aliquam securitatem petit nec habet, et, dum mercator iacturam patitur vel corruit vel decoquit, parum vel nihil solvit et sic recipiens a periculo numquam tutus est, licet bene sperat ac sibi de fido mercatore prospiciat; is eciam, qui lucri causa partem certam solvit, ita curat ne exsolutio illa gratis fiat, sed ut labores suos commode recompensat", vgl. Peutinger, Briefwechsel, a. a. O. 310f. Der Brief zeigt, daß Eck sein Gutachten über den contractus trinus von 1514 September 9 auch an Zasius geleitet hat, um dessen Unterschrift und Zustimmung zu erhalten. Über den Verlauf des 5%-Streites, soweit er Eck angeht, vgl. G. v. Pölnitz, Die Beziehungen des Johannes Eck zum Augsburger Kapital. H. Jb. 60, S. 685—706; dort auch der Hinweis auf eine spätere Zusammenfassung Ecks von 1517 Januar 22, die in dem vernichteten Cod. Ms. 125 der Un. Bibl. München enthalten war.

[105]) In dem Brief an Eck: „fecit felicem salvator noster eum, qui ex talentis quinque alia quinque et ex duobus alia duo lucro suo addidisset", a. a. O.

müßig liegen läßt. Im Grunde sind indes für Peutinger dies alles Fragen der reinen ökonomischen Zweckmäßigkeit. Es handelt sich um Tatbestände, die keinerlei Konflikt mit der Ethik in sich bergen. Deshalb ist auch sein sozusagen persönlichstes Reagieren in den großen Monopoldenkschriften zu fassen, wo ja das Problem der verzinslichen Depositen wieder zur Debatte steht. Inzwischen ist nämlich die Frage aus dem Bereich der wissenschaftlichen Diskussion in die gefährlichere und konkretere Zone, die Wirtschaftspolitik, gerückt. Als Maßnahmen der Monopolbekämpfung hatte der kleine Ausschuß des Nürnberger Reichstags 1522/23 das Verbot der Depositenannahme vorgeschlagen, und 1530 wiederholt die Monopolkommission des Augsburger Reichstags diese Empfehlung. Zwar geht nun Peutinger in der ersten kurzen Denkschrift von 1523 mit Argumenten ans Werk, die ins Ethische einschlagen, bzw. die eine Replik auf die ethische Motivierung des Verbotes darstellen, aber in der großen Denkschrift von 1530 zeigt sich die für ihn wesentliche und bezeichnende Art. Er reagiert auf die ganze Frage mit einer Kapitalmarktanalyse und einem Aufweis der volkswirtschaftlichen Funktion der Depositen.

Die Gegenargumente von 1523 behandeln gleich als zweiten Punkt das Depositenannahmeverbot, und Peutinger stellt die Gegenargumentation auf den Risikogedanken ein. Der Depositengeber geht ein volles Risiko ohne jede Spezialsicherung ein, das dann offen wird, wenn der Kaufmann falliert wegen Verschwendung oder Fehldispositionen, und eher ist es umgekehrt, daß der Bezieher einer Ewigrente bzw. einer auf Grund und Boden radizierten Rente risikoloses Einkommen empfängt und so Zins aus seinem angelegten Geld erhält. Dazu handelt der Depositengeber ohne jede Zwangslage und gibt in voller Freiheit dem Kaufmann die Einlage auf dessen Kredit, ja er ist der aktive Teil beim Zustandekommen des Vertrages.[106])

Die Denkschrift von 1530 zu Händen Karls V. beschäftigt sich mit der Depositenfrage im zweiten Abschnitt, wo die vom Ausschuß empfohlenen Mittel kritisch behandelt werden. Peutinger beginnt mit der Feststellung der Rechtswidrigkeit des Verbotes, da das gemeine Recht Einlagen gegen festen Zins nirgendwo verbiete. Dann aber folgt die ökonomische Begründung der Notwendigkeit von festverzinslichen Kapitaleinlagen. Es gibt viele Anlagesuchende, die nicht so lange auf den Gewinn warten können und die bei der augenblicklichen Konjunktur so schwere Risiken

[106]) Vgl. den Abschnitt, der beginnt „iste articulus est mirandus" No I S. 3f.

eingehen können und auch ihr Geld nicht so lange binden wollen wie bei Beteiligungen. Für sie ist die Form der Kapitalsanlage das festverzinsliche Deposit. Und ebenso für viele Kapitalbesitzer aller Stände, die von Renteneinkommen leben müssen, da sie einen selbständigen wirtschaftlichen Beruf, entweder noch nicht, oder nicht mehr haben, und die nicht vom Kapital leben können, sondern auf die Substanzerhaltung bedacht sein müssen. Beiden Gruppen von Anlagesuchenden ist der Immobilien- und Rentenmarkt blockiert durch überhöhte Preise — Peutinger deutet das „Monopol" der Geistlichen auf diesem Markt, gegen das er im Brief an Eck so gewettert hat, hier nur sehr diskret an —, und wenn man ihnen auch noch diese Anlagemöglichkeit sperrt, zwingt man sie zu unerhörten Risiken oder zu Vermögensverzehr.[107]) Umgekehrt aber werden die Kaufleute und Gesellschaften zur Befriedigung ihres Kapitalbedarfs auch neue Formen finden, so wie sie sie schon vor der Verbreitung der verzinslichen Depositen gefunden haben.[108]) Das einzige nach dem Ethischen hin gewandte Argument in der ganzen Gedankenfolge Peutingers ist der Hinweis, daß das Verbot gegen die publica utilitas verstoße und verschiedene Stände in Deutschland ruiniere.[109]) Indes ist auch hier abzuheben auf das Ersetzen des bonum commune der Moraltheologen durch die publica utilitas, und Peutinger neigt dazu, publica utilitas und allgemeine Wohlfahrt im Gefolge wirtschaftlichen Reichtums gleichzusetzen. Peutinger kam also, das ergibt eine Prüfung seiner Äußerungen, der Kampf Ecks für die Erlaubtheit der festverzinslichen Depositen höchst gelegen. Doch bedeutet das noch nicht, daß er die ganze Beweisführung Ecks akzeptierte. Nur das Argument des Risikos, das die Einleger tragen, nimmt er heraus und macht es zum tragenden, soweit er sich auf das wirtschafts-ethische Feld begibt: der feste Zins für Depositen ist ethisch gesehen erlaubt als Risikoprämie.[110])

Und Eck genießt Peutingers Förderung nicht nur des Einzelfalles, d. h. des Depositenzinses, wegen, sondern weil er mit den Einzelfragen im Grunde doch den ganzen Zinskomplex anpackt, vielmehr ein wesent-

---

[107]) „et sic cogere eosdem, se de proprio capitali educare ac in iacturam agere", vgl. oben S. 40.

[108]) Vorher war es der Wechsel oder er kann es wieder werden oder auch eine neue Form: „tamen non possent inhiberi concambia sicut eciam, antequam census in usum venerunt, observatum fuit, et si id non per census liceret, tamen alia via contrahere", vgl. oben S. 40.

[109]) „Quod esset contra publicam utilitatem", vgl. oben S. 40.

[110]) So im Brief an Zasius von 1519 und im Gegengutachten von 1523.

liches Stück herausbricht. Denn im Unterschied zu Eck sieht Peutinger den contractus trinus in einem weiteren und umfassenderen Gesichtsfeld, dem der gewinnbringenden Verwertung von Geldkapital. Nur hält er eine generelle und dezidierte Stellungnahme seinerseits für nicht opportun, denn sie schafft nur Schwierigkeiten. Er selbst steht schon jenseits der überlieferten Anschauungen, die ihm nicht etwa Sündenbewußtsein, sondern nur Schwierigkeiten schaffen. Peutingers Gedankengänge zur Depositenfrage in der Denkschrift von 1530 setzen den Zins für alle Formen der Kapitalleihe als Selbstverständlichkeit voraus. Für ihn ist die alte Wirtschaftsethik bereits aufgehoben in einem neuen Ethos, das bestimmt wird von Rationalität und Zweckmäßigkeit des wirtschaftlichen Handelns und für das als Verbotstafel lediglich die Verbote des gemeinen Rechts, spezieller Gesetze, aber auch der Dekalog maßgebend sind.

Was bringt Peutinger der Monopol- und Gesellschaftendiskussion an Neuem zu, und welche Momente bestimmen damit seine Rolle bei Formung und Durchbruch des neuen ökonomischen Denkens? Im Augenblick seines Eintretens in die Auseinandersetzung ist als wichtigster Fortschritt bereits die Perspektive eines Wirtschafts-Ganzen als Basis der Argumentation im Für und Wider erreicht. Die „punktförmige" Betrachtung, nur die eigene ökonomische Umwelt in ihren individuellsten und allerdirektesten Bezügen zu sehen, scheint überwunden. Doch das Ganze, das gesehen wird, ist eine konkrete Wirtschaft, die Deutschlands, vielmehr vorab bestimmte Zweige der deutschen Wirtschaft. Man sieht vor allem die quantitative Bedeutung einzelner Wirtschaftszweige, so der Textil-Exportgewerbe, die Wolle und Baumwolle verarbeiten, des Bergbaus, doch auch die funktionale Bedeutung einzelner Zweige wie gerade des Handels für die Wirtschaft in ihrem regelmäßigen Ablauf.

Die Monopol-Diskussion ist im weiteren Horizont eine Wucher-Debatte, ausgelöst und lebendig erhalten von der konstanten Aufwärtsbewegung der Preise. Und diese lenkt den Blick von der vordergründigen Kausalerklärung des Händler- und Kaufleute-Wuchers als der Ursache der Erscheinung durch die Gegenwehr der so primitiv zum Sündenbock Gemachten auf den Gesamtzusammenhang der Wirtschaft und auf die Kausalität der Preisbildung. Mit den ökonomischen Denk-Kategorien des späten Mittelalters war der Vorgang kaum zu bewältigen bzw. nicht zu erklären, denn sie sind eigentlich nur ein Sehen des individuellen ökonomischen Handelns, aber der Einblick ins ganze Geflecht von Tauschhandlungen und ökonomischen Akten fehlt. Doch die Frage nach den

wirklichen Ursachen der Preisbildung ist nun gestellt, und sie bleibt es. Mit der Blickrichtung wächst die Einsicht und bereits im ersten Jahrzehnt der Wucher- und Monopoldiskussion zeichnen sich, wenn auch im Konkreten und Besonderen sich bewegend, Kausal-Erklärungen der Preisbewegung ab.[111])

Peutinger nimmt diese Ansätze und Einsichten auf, faßt sie folgerichtig zusammen und gibt der Diskussion gedankliche Präzision, steigert vor allem die Ansätze zur Erkenntnis des Preisbildungsvorgangs in eine wirkliche Analyse, innerhalb deren hinter den besonderen Beispielen die allgemeinen Faktoren sichtbar werden. Peutinger erhebt den Blick auf und für das Ganze zur dauerhaften Einsicht in die Interdependenz der Wirtschaftsvorgänge, zunächst innerhalb der deutschen, der europäischen und der „Welt"wirtschaft seiner Zeit, aus der ihm dann die Konzeption der Wirtschaft als eines eigenständigen Gebildes von durchgängiger Interdependenz der Vorgänge erwächst. Innerhalb dieses Gebildes von durchgehender Verflechtung steht dem Wirtschafter und wirtschaftlich Handelnden volle Freiheit des Handelns zum eigenen Nutzen zu. Und ebenso ist die Freiheit als Freizügigkeit, Gewerbefreiheit und Freiheit der Güterbewegung Voraussetzung für größtmögliches Einkommen, Reichtumssteigerung und Wohlfahrt. Alle Bindungen des Erwerbstriebs und der individuellen Freiheit, Vermögen, Intelligenz und Arbeitskraft im vollen Wagnis zu Erwerb und Reichtumsbildung einzusetzen, stören den normalen Verlauf, und erst recht führt obrigkeitliche Preisfestsetzung — mindestens im Bereich des Fernhandels — zu völliger Störung, ja, Zerfall der Gesamtwirtschaft.

Private Initiative in voller Freiheit, das Wagen von Vermögen, Existenz und Arbeit in voller Eigenverantwortung wird von Peutinger zum eigentlichen Prinzip und Motor der Wirtschaft proklamiert, mit Eigennutz und Gewinnstreben als fundamentalem Motiv. Alles, was dieses Prinzip aufhebt oder auch über die selbstverständlichen Bindungen der Gebote des Dekalogs hinaus fesselt, alles, was dieses Prinzip negiert, erscheint ihm als „Monopol", wobei eben Monopol als Gegenpol und Aufhebung der Freiheit wirtschaftlichen Handelns verstanden ist.

Zugleich mit der geistigen Durchdringung und Erfassung der Wirtschaft bzw. des ökonomischen Bereiches bricht also auch ein neues Ethos auf, in seiner Grundsubstanz völlig individualistisch. Der ökonomische

---

[111]) Vgl. die Argumente gegen Maximilians I. Zwangsanleihe- bzw. Besteuerungsversuch von 1507 den Gesellschaften gegenüber oben Anm. 3.

Bereich als Ganzes erscheint als Feld göttlicher Zulassung und Fügung in der Verteilung von Armut und Reichtum. Erfolg und Mißerfolg; ja mindestens ebenso stark erhält er bei dem Humanisten Peutinger sogar den Aspekt, das Reich der Fortuna zu sein.[112]) Aber zugleich mit dem betonten Individualismus stellt sich als Komplement ein optimistischer Harmonieglaube ein, der ebenfalls ein wesentliches Ingrediens des werdenden neuen Wirtschaftsethos darstellt. Das allgemeine Wohl, die utilitas publica, erwächst ganz selbstverständlich aus der konsequenten Verfolgung des Privatwohls, d. h. der privaten Interessen und des Eigennutzes im Spiel der Interessen: Reichtum und Wohlfahrt des einzelnen verbürgt den allgemeinen Wohlstand und damit das Gemeinwohl.[113]) Und dieses neue Ethos ist nicht ohne ein Gran Ressentiments, weil es innerhalb eines neuen Standes, der Führungsschicht der neuen weltweiten Fernhandels-Wirtschaft, und dessen sich akzentuierendem Selbstbewußtsein aufwächst. Peutinger unterläßt es nicht, den verdienten Reichtum und Wohlstand der neuen Führungsschicht zu kontrastieren mit dem Einkommen der traditionellen Herrschaftsstände, „qui otiosi acquirunt"[114]), er setzt den neuen produktiven Stand ab gegen die rentenbeziehenden Herren von Adel und Klerus. Und das Selbstbewußtsein des neuen Standes klingt geradezu als Grundton durch alle Denkschriften Peutingers, bei aller Deferenz und Behutsamkeit den Adressaten gegenüber, das Selbstbewußtsein, welches eben das Wachstumsklima für das neue ökonomische Denken und das neue Ethos ausmacht.

Nicht weniger erregend ist indes das Schauspiel völliger Verschränkung von Geburt und Formung des neuen ökonomischen Denkens mit der Entfaltung einer Interessenten-Ideologie. Diese wird geradezu zum Vehikel für die Einsicht in Prinzipien und Gesetzmäßigkeiten des Wirtschaftsverlaufes und die Zusammenhänge zwischen wirtschaftlichen Vorgängen und sozialem Bereich. Gerade Peutingers dialektische Technik, den Gegner ad absurdum zu führen durch das Ziehen scheinbar

[112]) Peutinger sieht in der zünftischen Ordnung den Versuch, „Dei voluntatem, permissionem et eciam fortunam ipsam . . . impedire" No I S. 4. Am Fallieren der Höchstetter illustriert er seine Auffassung von der Wirtschaft als Reich der Fortuna besonders pointiert: „sed res non est nova, imo a pluribus temporibus in usu habita, quod non solum in negociationibus, sed eciam quasi in omnibus caeteris accionibus unus locupletari, alter ad inopiam redigi videtur, uni fortuna favet, alteri invidet" No VI S. 36. Deshalb ist die ungleiche Verteilung von Armut und Reichtum ganz natürlich: „non omnes nascimur in divitum constellacionibus, rotat omne fatum" S. 37.

[113]) No VI S. 39.

[114]) No VI S. 37.

outrierter Folgerungen aus ihren Vorschlägen und Argumenten, schlägt häufig um in die Formulierung der Prinzipien des Neuen. Und dieser Vorgang spiegelt sich bei ihm auch im Persönlichen: die innere Logik seiner Dialektik läßt ihn aus einem gewandten Formulierer, dem seine Auftraggeber Sachargumente und Tatsachenmaterial geben in der sicheren Erwartung „ir wißt den dingen wol farb und gestalt zu geben“[115]), zum Repräsentanten des neuen Wirtschaftsdenkens werden. Das neue ökonomische Denken umschließt also sozusagen eine „Nationalökonomie“ und ein neues Wirtschaftsethos. Peutinger ist nicht ihr Schöpfer, sondern nur Verkörperung und Spiegel, Spiegel auch des geistigen Vorganges, welcher den Durchbruch in sich befaßt, nämlich das zum Selbstbewußtsein-Kommen der wirtschaftlichen Führungsschicht des endenden Quattrocento und beginnenden Cinquecento.

Abstract

To provide a background for an interpretation of Peutinger's memorials on the question of monopolies, the author first considers the roll played by the question of monopolies at the diets from 1512 to 1530 and establishes the economic and politico-economic interests of the various groups in the diet, especially the contradictory interests of the South-German free imperial cities. This is followed by an examination oft he evolution of Peutinger's economic and politico-economic views, as well as his ettitude toward the taking of interest. He then analyzes the important memorials. The new economic thought, and the new ethical evaluations which appear in the consideration of specific questions are brought together and placed in their general setting. This is done above all in the examination of the memorial of 1530, which opposed the "Advice with respect to Monopolies", the report of the committee on monopolies of the Diet of Augsburg. This recommendation embodies the traditional conceptions concerning the economic order, economic attitudes, and ethics associated with it and has as its intention the complete return to this old order. It would bind the individual and his economic activities to a permanent order of companies, would impose governmental regulations upon him, and above all provide governmental insurance in the sphere of economic activity in a „Nahrung“? But the committee report also contains persistent utterances which reflect a kind of economic nationalism and a desire for autarchy. The dynamic new tendences were to be held in check. Thus it demanded governmental price controls also with respect to foreign trade. Therein lies the reason for the suggestion that an effective barrier be placed in the way of further expansion of the economic institutions, the

[115]) So Anton Welser d. Ä. 1504, als er Peutinger einspannt für die Durchsetzung der Aufhebung des burgundisch-niederländischen Silberexport-Verbotes und ihm eine exakte Darlegung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Verbotes, natürlich besonders auf die Geschäfte der Welser, liefert. Vgl. C. Peutingers Briefwechsel Nr. 25, S. 45ff., bes. S. 48.

companies. These limitations should be imposed upon them in the same manner as in the guilds. There should be restrictions with respect to the amount of capital investment and the number of branches. The increase in capital investment was to be prevented by the restriction of the deposits. In opposition to all this, Peutinger's important memorial reflects the outlines of a new ideal economic order based upon a free competition among individuals. The individuals have the right, divine and natural, to develop their own abilities, exercise their own economic virtues, and invest as much as they wish in their economic enterprises. He expresses an apparent faith in the free emergence of a balance between the interests of the individuals and those of society as a whole, in the assumption that the prosperity of the individual makes for the prosperity of all, for the common good. In fact, the individual, according to him, has a right to seek his own gain and follow his own interests. Peutinger opposes the monopolists, the representatives of a custenance economy and the proponents of the imposition of guild restrictions upon the economic activities of individuals, for he believes that they prevent him from developing his economic and personal power in complete freedom. The great merchants and trading companies which only ostensibly create monopolies are not the real monopolists. Natural law and common sense are adduced to substantiate the rising economic individualism. Proof for the emergence of new insights in Peutinger's economic thought, above all his discernment of the interdependence of individual economic activities, is provided by examining the thoughts and arguments in which only the ideology of the interested parties is presented and those in which juristic sagacity is emphasized.

Melanchthons Anteil an der Lutherbibel

Von Hans Volz

Stand der humanistisch gebildete Theologe Melanchthon als der hervorragende Systematiker, der die ersten entscheidenden Lehr- und Bekenntnisschriften des Luthertums schuf, und der Praeceptor Germaniae Melanchthon als der Organisator von Kirche und Schule mehr oder minder selbständig neben Luther, der ihn als wertvolle Ergänzung seiner eigenen Persönlichkeit empfand, so gab es ein Gebiet, auf dem beide Männer, durch engste Arbeitsgemeinschaft miteinander verbunden, fast ein volles Vierteljahrhundert in schönster Harmonie Hand in Hand zusammen arbeiteten: Es war die gewaltige Aufgabe der Bibelübersetzung, die von Anbeginn den Theologen und Sprachschöpfer Martin Luther mit dem Sprachwissenschaftler Philipp Melanchthon vereinte. Wenn auch in den Jahren nach 1522 Melanchthons innere Entwicklung als Theologe und Humanist teilweise anders verlief, als Luther es gehofft und gewünscht hatte, so blieb doch das gemeinsame

Wirken an der Bibelübersetzung von derartigen Spannungen, die zeitweise sogar zu einer gewissen Entfremdung zwischen ihnen führten, völlig unberührt.[1])

Da Melanchthon einer der hervorragendsten Kenner der griechischen Sprache in damaliger Zeit war, liegt das Schwergewicht seiner Mitarbeit an der Lutherbibel vorzugsweise auf dem Sektor des Griechischen.

Luther hatte zwar bereits in seiner Erfurter Klosterzeit begonnen, sich außer mit dem Hebräischen auch mit dem Griechischen zu befassen, aber weder auf grammatischem noch auf lexikalischem Gebiet hat er sich damals ernsthafte griechische Sprachkenntnisse angeeignet. Gewiß ist die Annahme nicht von der Hand zu weisen, daß er im Griechischen seinem Wittenberger Ordensbruder Johann Lang, den er 1516 einen „Graecus et Latinus" nannte[2]) und der eine reiche griechische Bibliothek besaß, gewisse Kenntnisse auf diesem Gebiet verdankte — jedoch kann von einer systematischen Aneignung dieser Sprache durch Luther bis 1518 nicht die Rede sein, zumal lediglich die praktischen Erfordernisse seiner theologischen Studien ihn zum Griechischen wie auch zum Hebräischen hingeführt hatten. Hinderlich war besonders das Fehlen eines brauchbaren Hilfsmittels, wie es Reuchlins berühmte „Rudimenta linguae Hebraicae" (1506) für das Hebräische darboten. Auch nach seiner endgültigen Übersiedlung nach Wittenberg (1511) stand für Luther angesichts seiner Psalmenvorlesung von 1513/15 das Hebräische noch durchaus im Vordergrund. Ein gewisser Wandel trat erst ein, als während seiner Römerbriefvorlesung im Jahre 1516 die von Erasmus besorgte erste griechische Textausgabe des Neuen Testamentes erschien, durch die Luthers Interesse für das Griechische stärker befruchtet

[1]) Über Luthers und Melanchthons gegenseitiges Verhältnis vgl. vor allem Theologische Studien und Kritiken Bd. 74 (1901), S. 458—521 (G. Mix) und Deutsch-evangelische Blätter Bd. 28 (1903), S. 29—42 (G. Kawerau). Einige Materialien zu unserem Thema bietet auch G. Th. Strobel, Historisch-Litterarische Nachricht von Philipp Melanchthons Verdiensten um die heilige Schrift (Altdorf-Nürnberg 1773) und W. Thilo, Melanchthon im Dienste an heiliger Schrift (Berlin 1859).

[2]) An Mutian am 29. Mai 1516 (WA Briefe Bd. 1, S. 40, 22). Auch in einem Brief an Lang vom 22. Februar 1518 bezeichnete er diesen als „Graecus" (ebd., S. 148, 17). Über Langs griechische Kenntnisse, die jedoch erst seit 1515 nachweisbar sind (vgl. ARG Bd. 38 [1941], S. 304), vgl. auch W. Friedensburg, Geschichte der Universität Wittenberg (Halle 1917), S. 97f. Über Luthers damalige Beschäftigung mit dem Griechischen und Hebräischen heißt es in Melanchthons Abriß von Luthers Leben (1546): „Ipse etiam Lutherus graecae et ebraicae linguae studiis se dedere coepit, ut cognita sermonis proprietate et phrasi et hausta ex fontibus doctrina dexterius iudicare posset" (CR Bd. 6, Sp. 161).

wurde. Tiefer in das Griechische führten ihn dann seine anschließenden Vorlesungen über den Galater- (1516/17) und Hebräerbrief (1517/18).[3])

Wie völlig anders verlief dagegen bei Melanchthon die Ausbildung im Griechischen! Als er 1508 nach dem frühen Tode seines Vaters Georg Schwarzerdt († 27. Oktober 1508) und dem fast gleichzeitigen Hinscheiden seines Großvaters Johann Reuter († 16. Oktober 1508)[4]) mit dessen Witwe, seiner Großmutter Elisabeth Reuter, die Johann Reuchlins einzige Schwester war (ihrer beider Mutter war eine Griechin namens Erinna Elissa)[5]), von Bretten nach Pforzheim übersiedelte, erteilte der humanistisch gebildete Leiter der dortigen Schule Georg Simler, der außer dem Lateinischen auch das Griechische und Hebräische beherrschte, dem damals elfjährigen Knaben zusammen mit einigen anderen Schülern griechischen Privatunterricht[6]), bei dem sich Melanchthon besonders auszeichnete. Reuchlin selbst unterstützte diese ohne jede theologische Zielsetzung erfolgende sprachliche Unterweisung, indem er seinem vielversprechenden jungen Großneffen, dessen Namen er damals in „Melanchthon" gräzisierte, unter anderem eine griechische Grammatik und ein griechisch-lateinisches Wörterbuch schenkte. Nach seinen eigenen Worten[7]) hat Reuchlin ihn „von seiner Jugend auf solche Sprache unterwiesen und gelehrt". Im Alter von $12\frac{1}{2}$ Jahren bezog Melanchthon dann im Herbst 1509 für drei Jahre die Universität Heidelberg, wo er bereits durch seine griechischen Sprachkenntnisse auffiel. Im Herbst 1512 lenkte er seine Schritte nach Tübingen, um hier siebzehnjährig sein artistisches Studium 1514 mit dem Magistergrad abzuschließen. Unter anderen war dort Georg Simler, der ihn einst in Pforzheim unterrichtet und 1512 eine griechische Grammatik veröffentlicht hatte, sein Lehrer. Mit dem um 15 Jahren älteren Johann Oekolampad, seinem damals innigsten Freund, der Melanchthon im

---

[3]) Vgl. zum Ganzen O. Scheel, Martin Luther Bd. 2 (3./4. Aufl. Tübingen 1930), S. 416—418; K. A. Meißinger, Luthers Exegese in der Frühzeit (Leipzig 1911), S. 76—83; WA Bd. 56, S. LV; Bd. 57 (Röm.), S. LXXXIV; (Gal.), S. XXVI; (Hebr.), S. XL f.; ARG Bd. 38, S. 300—316.

[4]) Zu diesen Daten vgl. N. Müller, Georg Schwartzerdt (Leipzig 1908), S. 14 und 145f. Anm. 81.

[5]) Vgl. E. E. von Georgii-Georgenau, Biographisch-genealogische Blätter aus und über Schwaben (Stuttgart 1879), S. 716 (nach gütiger Mitteilung von Herrn Dr. Otto Beuttenmüller, Bretten).

[6]) CR Bd. 4, Sp. 715.

[7]) An Kurfürst Friedrich den Weisen am 7. Mai 1518 (CR Bd. 1, Sp. 29; L. Geiger, Johann Reuchlins Briefwechsel [Tübingen 1875], S. 296).

Frühjahr 1517 einen „künftigen zweiten Erasmus" nannte[8]), trieb jener privatim weitere griechische Sprachstudien, und gemeinsam lasen sie griechische Klassiker.[9]) In seiner Tübinger Zeit, in der Melanchthon den Grundstein für seine große Belesenheit und seine Universalität legte, wurde aus dem Lernenden zugleich ein Lehrender; in privatem Kreise erteilte er bereits selbst griechischen Unterricht, und aus dieser Tätigkeit erwuchs — vielleicht auf Grund einer Arbeit von 1513 — das bedeutendste wissenschaftliche Werk während seines Tübinger Aufenthaltes, seine im Mai 1518 erschienene griechische Formenlehre („Institutiones Graecae Grammaticae"). Diese Arbeit des Einundzwanzigjährigen, der dabei insbesondere auf den spätbyzantinischen Grammatikern fußte, wurde schnell ein sehr beliebtes Schulbuch, das dank seiner geschickten Methode bald seine Vorgänger ausstach und in der Folgezeit häufig aufgelegt wurde. Melanchthons gleichzeitig verfaßte griechische Syntax[10]) ist dagegen aus unbekannten Gründen nie erschienen. Ein weiteres, wenn auch äußeres Zeichen, in wie hohem Maße Melanchthon damals schon das Griechische beherrschte, sind seine griechischen Gedichte, die er aus verschiedenen Anlässen verfaßte, 1516 ein Huldigungsgedicht auf Erasmus, 1517 oder 1518 ein Trauergedicht auf Heinrich Bebel und 1518 ein Gedicht auf Willibald Pirkheimer.[11]) Ungleich bedeutsamer ist aber die Tatsache, daß er 1518 den (im Nachwort zu seiner griechischen Grammatik[12]) zuerst verkündeten, aber dann nicht ausgeführten) geradezu revolutionären Plan fassen konnte, gemeinsam mit den damals führenden Gelehrten wie Reuchlin, Pirkheimer, Capito, Oekolampad u. a. erstmalig eine griechische Gesamtausgabe der Werke des Aristoteles herauszubringen. Alle diese Einzelheiten (einschließlich verschiedener damaliger Plutarchübersetzungen) zeigen, wie sehr Melanchthon dem Reformator in dieser Zeit in der Beherrschung des Griechischen überlegen war.[13])

---

[8]) An Erasmus am 27. März 1517: „alter futurus est Erasmus facundia, ingenio, eruditione, vita. Si quisquam Germanorum, Erasmum praestabit" (P. S. Allen, Opus epistolarum Des. Erasmi Bd. 2, S. 524, 53f.).

[9]) CR Bd. 4, Sp. 720. [10]) CR Bd. 1, Sp. 25f.

[11]) O. Clemen, Melanchthons Briefwechsel Bd. 1 (Leipzig 1926) (zitiert: Cl.), S. 20 f.; CR Bd. 10, Sp. 479 (Cl., S. 26) und Bd. 1, Sp. 22f. Ende 1518 verfaßte Melanchthon auch auf Luther ein griechisches Gedicht (CR Bd. 10, Sp. 480).

[12]) CR Bd. 1, Sp. 26f.; vgl. auch Bd. 11, Sp. 20.

[13]) Über Melanchthons griechische Sprachstudien bis 1518 vgl. C. Schmidt, Philipp Melanchthon (Elberfeld 1861), S. 5—19; G. Ellinger, Philipp Melanchthon (Berlin 1902), S. 56—59. 72. 76—79; K. Hartfelder, Philipp Melanchthon als

Auf Reuchlins Empfehlung berief nun Kurfürst Friedrich der Weise im Juli 1518 den jungen Magister als Dozenten für die griechische Sprache an die Wittenberger Universität, und am 25. August traf Melanchthon an seiner neuen Wirkungsstätte ein. Der Eindruck, den er mit seiner Antrittsrede über die Umgestaltung des Universitätsunterrichtes vom 29. August[14]) auf den um 13 Jahre älteren Luther machte, war außerordentlich stark, und dieser wurde in der Folgezeit nicht müde, in immer neuen Lobesworten den jungen Gelehrten und seine überragenden Kenntnisse zu preisen.[15]) Neben ihm, den Luther einen „graecissimus" und „graecanicissimus"[16]) nannte und dessen Vorlesung er ebenso wie viele andere Wittenberger Theologen besuchte[17]), wünschte er sich keinen anderen Lehrer im Griechischen[18]). Als die Wellen der hohen Politik, in die Luther verstrickt war und die im Herbst 1518 ihn ernstlich in seiner Existenz bedrohte, sich zu Beginn des Jahres 1519 etwas gelegt hatten, widmete er sich unter Melanchthons Anleitung eifrig dem Studium des Griechischen.[19]) Äußere Zeugnisse sind in der zweiten Januarhälfte 1519 verschiedene mehr oder minder mit griechischen Wörtern oder ganzen griechischen Sätzen untermischte Briefe Luthers.[20]) Aus Homer, den Melanchthon im Wintersemester 1518/19 neben der griechischen Grammatik und dem Titusbrief in einer besonderen Vorlesung behandelte[21]), zitierte Luther zur gleichen Zeit mehrfach einzelne Stellen[22]), und damals hat er sich wohl auch eine Homerausgabe gekauft, „um ein Grieche zu werden".[23]) In seiner Exegese unterwarf fortan

---

Praeceptor Germaniae (Berlin 1889), S. 5—8. 11. 26. 36f. 39f. 52. 59; C. Schaink, Melanchthons Studie van het Grieksch (Diss. Amsterdam 1919).

[14]) CR Bd. 11, Sp. 15—25.

[15]) Vgl. WA Briefe Bd. 1, S. 192, 11—28; 194, 26f.; 196, 40—42; 203, 11—15; 269, 33—35.

[16]) Ebd., S. 196, 40; 203, 11. [17]) Ebd., S. 196, 41f.

[18]) An Spalatin am 31. August 1518: „Ego plane Graecum praeceptorem illo salvo alium non desydero" (ebd., S. 192, 18f.).

[19]) Vermutlich auf diese Zeit bezieht sich, was Melanchthon in seiner „Oratio de studiis linguae Graecae" vom 19. Februar 1549 berichtet: „Reverendus D. Martinus . . . ipse quamvis iam senex Graecam linguam didicit" (CR Bd. 11, Sp. 866 und Beiträge zur Reformationsgeschichte [Gotha 1896], S. 134 Nr. 1); vgl. auch WA Bd. 57 (Gal.), S. XII.

[20]) WA Briefe Bd. 1, S. 309—311 (an Spalatin). Vgl. auch J. Ficker, Hebräische Handpsalter Luthers (Heidelberg 1919), S. 21.

[21]) Hartfelder, Melanchthon als Praeceptor Germaniae, S. 555; Cl., S. 47.

[22]) WA Briefe Bd. 1, S. 310, 3 u. 8; 316, 24; 317, 64; WA Bd. 5, S. 19, 20.

[23]) An Eobanus Hessus am 29. März 1523: „Homerum mihi emeram, ut Graecus

Luther, der nach des Humanisten Petrus Mosellanus Zeugnis von 1519 „Griechisch und Hebräisch so viel wußte, daß er über die Interpretationen urteilen konnte“[24]), bei schwierigen Textstellen seine Auffassung dem sachverständigen Urteile Melanchthons, wie er im Sommer 1519 zweimal ausdrücklich bezeugte.[25])

Daß aber auch Melanchthons Kenntnisse der hebräischen Sprache, die er in seiner Tübinger Studienzeit auf seines Großoheims Reuchlin Anregung für sich allein erlernt hatte[26]), nicht gering zu veranschlagen sind, bezeugt Luther, der im Herbst 1518 von ihm rühmend berichtete: „Hebraeas quoque non incognitas habet literas.“[27]) Diese Kenntnisse befähigten Melanchthon nicht nur, eine (dann allerdings nicht erschienene) hebräisch-griechisch-lateinische Textausgabe der Sprüche Salomonis mit

---

fierem“ (WA Briefe Bd. 3, S. 50, 35). Über verschiedene griechische Homerausgaben aus Luthers Besitz vgl. den Exkurs I unten S. 228.

[24]) An Julius Pflug am 24. November 1519: „Graece et Hebraice hactenus didicit, ut de interpretationibus judicium facere possit“ (V. E. Löscher, Vollständige Reformations-Acta und Documenta Bd. 3 [Leipzig 1729], S. 247).

[25]) In seinem Galaterbriefkommentar von 1519 schreibt Luther bei Gal. 5, 22: „At postquam Philippus meus Melanchthon, adolescens corpore, senex venerabili mentis canicie, quo in graecis utor praeceptore, me sic sapere non permisit ostenditque substantiam, quando facultatem significat, non hypostasin . . ., sed vel *οὐσίαν* vel *βρωτὸν* vel *ὕπαρξιν* graece dici, mutavi sententiam cedoque sensu meo hypostasin seu substantiam significare proprie subsistentiam et substantiam“ (WA Bd. 2, S. 595, 18—24); auf eine Reihe weiterer Stellen in Luthers Galaterbriefkommentar von 1519, an denen möglicherweise eine Mitarbeit Melanchthons vorliegt, hat Meißinger aufmerksam gemacht (v. Schubert-Meißinger, Zu Luthers Vorlesungstätigkeit [Heidelberg 1920], S. 32f. und WA Bd. 57 [Gal.], S. XVI—XVIII). Vgl. auch Luthers Widmungsbrief (zu seinen „Resolutiones“) an Spalatin von ca. 10. August 1519: „Sed redeo ad Philippum, quem tantum abest, ut ullus Eccius mihi reddere possit invidiosum, ut in omni mea professione nihil ducam antiquius Philippi calculo, cuius unius iudicium et autoritas mihi stant pro multis milibus sordidorum Ecciorum. Neque me pudet, etsi Magistrum artium, philosophiae et Theologiae et omnibus paene Eccii titulis insignem, si huius mihi grammatistae dissenserit ingenium, meo sensu cedere, quod et saepius feci et quottidie facio ob divinum donum, quod Deus in hoc fictile vasculum (Eccio quidem contemptibile) larga benedictione infudit“ (WA Bd. 2, S. 402, 21—28). Vgl. auch WA Briefe Bd. 1, S. 597, 10 sowie ARG Bd. 38, S. 316—318 und 326f.

[26]) Vgl. C. Schmidt, Philipp Melanchthon, S. 10f. Ein Exemplar von Reuchlins „Rudimenta linguae Hebraicae“ (1506) aus Melanchthons Besitz mit eigenhändigen Notizen befindet sich auf der Rostocker Universitätsbibliothek (Signatur: CIc—1750) (ARG Bd. 31 [1934], S. 222 Anm. 2).

[27]) An Lang am 16. September 1518 (WA Briefe Bd. 1, S. 203, 15; vgl. auch ebd., S. 252, 1).

Kommentar in Angriff zu nehmen[28]), sondern auch im Januar 1519 an Stelle des erst kurz zuvor nach Wittenberg berufenen hebräischen Dozenten Johann Böschenstein, der nach nur einem Vierteljahr seine Lehrtätigkeit bereits wieder aufgab, einzuspringen und bis zur Ankunft des Nachfolgers (in der zweiten Hälfte des Jahres 1519) mit bestem Erfolge eine Vorlesung über den hebräischen Psalter zu halten.[29])

Es war eine günstige Fügung des Schicksals, daß es dem großen Sprachschöpfer Luther den Sprachwissenschaftler Melanchthon, der auf seinem Fachgebiet des Griechischen besonders in der Anfangszeit dem Reformator weit überlegen war, als selbstlosen Helfer zuführte. Darüber hinaus gebührt aber Melanchthon, der, bereits seit seiner Tübinger Zeit (ca. 1514) durch intensive Lektüre mit der Bibel wohlvertraut[30]), schon

---

[28]) CR Bd. 1, Sp. 44f. Im Jahre 1525 gab dann Melanchthon eine zum Teil ziemlich freie lateinische Übertragung der Sprüche Salomonis auf Grund des hebräischen Urtextes heraus („Solomonis Sententiae versae ad Hebraicam Veritatem", Hagenau, Joh. Setzer 1525 8°): vgl. CR Bd. 1. Sp. 774—777 und Cl., S. 305.

Melanchthon war auch um die Beschaffung fremdsprachlicher biblischer Texte bemüht; so ließ er 1518 sofort aus Leipzig zwei hebräische Bibeln kommen (CR Bd. 1, Sp. 43), und zwar eine reine Textausgabe, wie sie seit 1488 in Italien schon mehrfach gedruckt worden war, und zweitens eine kommentierte Ausgabe: die wenige Monate zuvor erstmalig erschienene Biblia rabbinica, die Daniel Bomberg in Venedig am 1. Dezember 1517 vollendet hatte (über diese vgl. M. Steinschneider, Catalogus librorum hebraeorum in Bibliotheca Bodleiana [Berlin 1852/60] Bd. 1, Sp. 6 Nr. 28; Panzer, Annales typographici Bd. 8, S. 450 Nr. 933). Ferner bemühte sich Melanchthon — allerdings vergeblich — gleichzeitig auch um ein Exemplar der von Aldus in Venedig gedruckten und kurz zuvor erschienenen Erstausgabe der Septuaginta (HRE³ Bd. 3, S. 5; Panzer, Annales typographici Bd. 8, S. 447 Nr. 908); vgl. CR Bd. 1, Sp. 45. 48; Cl., S. 48; CR Bd. 1, Sp. 56.

[29]) Luther an Spalatin am 24. Januar 1519: „Hebraicas Literas philippus noster tractat, ut maiore fide, ita et maiore fructu quam Iohannes ille ὁ ἀποστάτης id est discessor" (WA Briefe Bd. 1, S. 311, 17—19); Melanchthon an Johann Lang am 3. April 1519: „Urgebar cum graeca, tum hebraea lectione ... Ego Hebraicum ψαλτήριον praelego" (CR Bd. 1, Sp. 76f.; vgl. auch Sp. 81 und 105 [Cl., S. 74] sowie Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums Bd. 48 [1904], S. 221. 285f. 292f.).

Über Luthers eigene hebräische Sprachkenntnisse vgl. Scheel, Martin Luther Bd. 2, S. 413—416 und 649f. sowie Meißinger, Luthers Exegese in der Frühzeit, S. 55—75. — Über ein Exemplar des hebräischen Psalters (Joh. Froben, Basel 1516), das aus Melanchthons in Luthers Besitz überging, vgl. J. Ficker, Hebräische Handpsalter Luthers, S. 5f. 16. 31; über Melanchthons Bedeutung für Luthers hebräische Studien vgl. ebd. S. 23 und 25.

[30]) Vgl. CR Bd. 24, Sp. 718 (Postille) und J. Camerarius, De vita Philippi Melanchthonis narratio, hrsg. von G. Th. Strobel (Halle 1777), S. 16. Wenn darüber

im Jahre 1519 — und zwar viel schärfer als damals Luther — die Alleinverbindlichkeit der Heiligen Schrift betont hatte[31]), das unbestreitbare Verdienst, daß er den Reformator, der auf der Wartburg bei seiner Postillenarbeit schon verschiedene Evangelien- und Episteltexte ins Deutsche übertragen hatte[32]), zur Übersetzung des gesamten Neuen Testamentes veranlaßte.[33]) Das entscheidende Gespräch zwischen beiden Männern fand vermutlich Anfang Dezember 1521 statt, als Luther heimlich seinen Wittenberger Freunden von der Wartburg aus einen kurzen Besuch abstattete.[34]) Bald danach, am 18. Dezember, berichtete er bereits in Briefen nach Erfurt und Nürnberg von dieser seiner neuen inzwischen begonnenen Arbeit.[35]) Aber schwer lastete auf ihm, der nun wieder ganz einsam auf der Wartburg lebte, die ungeheure Aufgabe, der er sich unterzogen hatte und deren ganze Tragweite ihm erst während der Arbeit aufging.[36]) Daher stellte er vorläufig nicht nur

---

auch kein ausdrückliches Zeugnis vorliegt, so darf man wohl doch annehmen, daß ebenso wie für Luther auch für Melanchthon das Erscheinen von Erasmus' griechischer Textausgabe des Neuen Testamentes im Jahre 1516 von einschneidender Bedeutung war und auch er dadurch zur Beschäftigung mit dem griechischen Neuen Testamente gelangte (Erasmus hat in seinen dieser Textausgabe beigegebenen Annotationes in Novum Testamentum dem jungen Melanchthon ein überschwengliches Lob gespendet [CR Bd. 1, Sp. 34 Anm. **]). Aber selbst vor einer (allerdings nur mündlich einer dritten Person gegenüber geäußerten) Kritik an des Erasmus wissenschaftlicher Leistung in dessen „Paraphrasis ad Romanos", die im November 1517 erschienen war, scheute Melanchthon damals nicht zurück, der dadurch Erasmus zeitweise etwas verstimmte (vgl. CR Bd. 1, Sp. 59f. 77f. 112f. sowie Allen, Opus epistolarum Des. Erasmi Bd. 3, S. 414, 1f. und 415, 6—8).

[31]) Vgl. vor allem die 16. von Melanchthons Bakkalaureatsthesen vom 9. September 1519: „Catholicum praeter articulos, quorum testis est scriptura, non est necesse alios credere" (Cl., S. 78). [32]) Vgl. dazu WA Bibel Bd. 6, S. 605.

[33]) Ausdrücklich bestätigt Luther diese Tatsache in einer Tischrede: „Ph. Melanchthon coegit me ad novi testamenti versionem" (WA Bd. 48, S. 448, 2). Ellinger, a.a.O., S. 160, schreibt: „Schon im Jahre 1520 hören wir, daß man in Wittenberg an eine Bibelübersetzung dachte. Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß auch dieser erste Plan von Melanchthon ausgegangen ist"; da aber Ellinger keine Belegstelle angibt, ist diese Angabe nicht nachprüfbar (ob CR Bd. 1, Sp. 158 = Cl., S. 98 gemeint ist?).

[34]) Vgl. WA Bibel Bd. 6, S. XXXII. Luther weilte vom 4. bis 9. Dezember 1521 in Wittenberg; vgl. auch WA Briefe Bd. 2, S. 412, 34f.

[35]) WA Briefe Bd. 2, S. 413, 6f. („quam rem postulant nostri") und 415, 37f.

[36]) An Nikolaus von Amsdorf am 13. Januar 1522: „Interim Biblia transferam, quamquam onus susceperim supra vires. Video nunc, quid sit interpretari et cur hactenus a nullo sit attentatum, qui profiteretur nomen suum" (WA Briefe Bd. 2, S. 423, 48—50).

zugunsten des Neuen Testamentes die Übersetzung des sprachlich viel schwierigeren Alten Testamentes zurück, das er nur mit Hilfe seiner gelehrten Wittenberger Freunde (bei ihnen dachte er wohl in erster Linie an Melanchthon und den Hebraisten Matthäus Aurogallus[37])) übersetzen könne[38]), sondern er erwog damals sogar ernstlich den (dann jedoch nicht verwirklichten) Gedanken, alsbald nach Wittenberg zurückzukehren, um dort, im Verborgenen lebend, mit Unterstützung seiner Freunde die Bibel von Anfang an zu übertragen.[39]) Trotz aller Schwierigkeiten gelang es Luther, der sich inzwischen schon sehr viel stärker in die griechische Bibelsprache eingearbeitet hatte[40]), in der überaus kurzen Frist von noch nicht einem Vierteljahr das ganze Neue Testament ins Deutsche zu übertragen: als er am 6. März 1522 endlich nach Wittenberg heimkehrte, war das große Werk im Entwurf bereits vollendet. Aber es sollte kein Stückwerk sein: „Ich hoffe", so hatte er noch von der Wartburg aus geschrieben[41]), „daß wir unserm Deutschland eine bessere Übersetzung liefern, als sie die Lateiner besitzen. Es ist ein großes Werk und wert, daß wir alle daran arbeiten." Den hier skizzierten Gedanken der Gemeinschaftsarbeit verwirklichte Luther nach seiner endgültigen Rückkehr nach Wittenberg nicht nur dadurch, daß er den ihm befreundeten sprachgewandten kurfürstlichen Geheimsekretär und Hofkaplan Georg Spalatin, der im Jahr 1520 bereits mehrere Schriften des Reformators verdeutscht hatte[42]), vor der Drucklegung des Neuen Testamentes um seine Mithilfe bat[43]), sondern vor allem dadurch, daß er im März gemeinsam mit Melanchthon, der wie kaum ein zweiter die für diese Aufgabe notwendigen sachlichen Voraussetzungen mitbrachte,

---

[37]) Über Aurogallus, der seit 1521 den hebräischen Lehrstuhl an der Wittenberger Universität innehatte, vgl. WA Bibel Bd. 8, S. XXI Anm. 10 († 1543).

[38]) WA Briefe Bd. 2, S. 423, 50f.

[39]) Ebd., S. 423, 51—54 und 427, 128—130.

[40]) An Spalatin am 14. Mai 1521: „Bibliam Graecam et Hebraeam lego" (ebd., S. 337, 32f.) und am 10. Juni 1521: „Hebraica et greca disco" (ebd., S. 354, 23).

[41]) Ebd., S. 423, 54—56.

[42]) Vgl. WA Bd. 2, S. 144: a—d; Bd. 6, S. 102f.: a—g und S. 155: a—d und Briefe Bd. 3, S. 220, 4f.

[43]) Am 30. März 1522: „Sed et tua opera aliquando utemur in vocabulis apte locandis. Ideo sis paratus, sed sic, ut simplicia, non castrensia nec aulica suppedites. Hic enim liber simplicitate volet illustrari" (WA Briefe Bd. 2, S. 490, 10—15; vgl. dazu auch WA Bibel Bd. 8, S. 32, 19—23); vgl. auch WA Briefe Bd. 2, S. 527, 37—39 und (aus der Zeit der Übersetzung des Pentateuchs) S. 625, 9—626, 24; 630, 14—631, 46; 637, 5.

eine gründliche Durchsicht seines Übersetzungsmanuskriptes begann — ein Unternehmen, von dem beide am 30. März gleichzeitig Spalatin briefliche Mitteilung machten, als sie bereits bei den letzten Kapiteln des Matthäusevangeliums standen.[44]) Im selben Briefe bat aber auch Melanchthon Spalatin um Interpretation und Übersetzung von fünf näher bezeichneten neutestamentlichen Stellen.[45]) Wenn darüber auch kein direktes Zeugnis vorliegt, so geht man doch wohl angesichts der ausgezeichneten griechischen Sprachkenntnisse Melanchthons in der Annahme nicht fehl, daß er sicherlich an nicht wenigen Stellen einen (für uns heute nicht mehr feststellbaren) Beitrag zum richtigen Wortverständnis des Neuen Testamentes geliefert hat.[46])

Darüber hinaus läßt sich aber gelegentlich auch nachweisen, daß Melanchthon außer seinen Sprachkenntnissen sein sachliches Wissen in den Dienst dieser großen Aufgabe stellte und bei schwierigen Sonderfragen bemüht war, auch andere Fachkräfte zur Mitarbeit heranzuziehen. Ein lehrreiches Beispiel bietet die Übersetzung antiker Münzbezeichnungen im Neuen Testament, wobei man Gewicht darauf legte, diese durch annähernd gleichwertige deutsche Münzbezeichnungen wiederzugeben — „eine wichtige Frage, der die bisherigen Übersetzer keine Beachtung geschenkt haben".[47]) Aus Melanchthons damaligen Äußerungen[48]) kann man entnehmen, daß er auf diesem Gebiete nicht unbeträchtliche Kenntnisse besaß, die zweifelsohne der Lutherschen Übersetzung zugute kamen. Außerdem wandte er sich brieflich an befreundete Gelehrte wie Spalatin, den Gothaer Humanisten Konrad Mutian und den Erfurter Arzt Georg Sturtz mit der dringenden Bitte, auch ihr Wissen zur

---

[44]) Ebd., S. 490, 9f.: „omnia nunc elimari cepimus Philippus et ego"; CR Bd. 1, Sp. 567: „Recognoscimus una D. Martinus et ego novum testamentum, quod ille totum vertit in nostram linguam. Et in eo quidem opere multus tui quoque usus erit."

[45]) Matth. 20, 25; 21, 16; 22, 16; 26, 37; 27, 54 oder 28, 4 und 8.

[46]) Für diese Aufgabe war Melanchthon nicht nur durch seine Beschäftigung mit der griechischen Grammatik (vgl. oben S. 199, Cl., S. 30f. und Hartfelder, Melanchthon als Praeceptor Germaniae, S. 250—259), sondern auch durch seine Arbeiten auf lexikalischem Gebiete (vgl. Cl., S. 43f.) bestens gerüstet.

[47]) Melanchthon an Spalatin am 6. Mai 1522: „Vide autem negligentiam interpretum, qui usque adeo rei tantae rationem nullam habendam putarunt" (CR Bd. 1, Sp. 570 und Cl., S. 187).

[48]) An Georg Sturtz am 5. Mai 1522: „Equidem in omnia me verti, inii rationem rei nummariae iterum atque iterum" (CR Bd. 1, Sp. 571); vgl. auch die Münzumrechnungen ebd., S. 570 und 572. Vgl. auch unten S. 208 und 232 sowie WA Bd. 54, S. 500f.

Verfügung zu stellen.[49]) Ebenso interessierten Melanchthon geographische Fragen.[50]) Tatkräftig unterstützte er Luthers (nicht realisierten) Plan, der Ausgabe des Neuen Testamentes eine Karte von Palästina beizugeben, indem er sich an den jungen, damals in seiner Heimatstadt Leipzig weilenden Theologiestudenten Caspar Cruciger mit dem Ersuchen wandte, bei einem dortigen Antiquar möglichst eine derartige Karte leihweise oder käuflich zu besorgen.[51]) Wenn schließlich in lateinischen Randglossen zu Luk. 19, 4[52]) und Apostelgesch. 9, 36[53]), in denen die griechischen Worte: *συκαμινός* (Luther: „wilder feygen bawm") und *δορκάς* (von Luther als Eigenname bis 1525 im Text unübersetzt beibehalten) erläutert werden, auf die vom Reformator sonst niemals zitierten spätgriechischen Schriftsteller Athenaeus[54]) und Oppian[55]) Bezug genommen ist, so dürften diese Hinweise sicherlich wohl eher von Melanchthon als von Luther herrühren. Ebenso liegt es nahe, auch

---

[49]) CR Bd. 1, Sp. 570—572.

[50]) Vgl. Hartfelder, Melanchthon als Praeceptor Germaniae, S. 203; CR Bd. 25, Sp. 208; Bd. 20, Sp. 439—452.

[51]) CR Bd. 1, Sp. 583. Betr. der von Clemen zu spät („20. September 1522 ?") angesetzten Datierung dieses Briefes vgl. WA Bibel Bd. 6, S. XLV. Der Brief gehört sicher in den Sommer 1522.

[52]) „*συκάμινος* morus est, supra cap. XVII [, 6] *συκομοραῖα*, ficus aegyptia, non capri ficus, a ficu et moro. Vide Athen[aeum] li[bro] II." (WA Bibel Bd. 6, S. 296); diese Randglosse wurde bis 1546 unverändert beibehalten.

[53]) „*δορκάς* graece, latine caprea ein reech [= Reh]. Vide Oppianum" (WA Bibel Bd. 6, S. 454). Diese Glosse wurde bereits im Dezembertestament von 1522 durch folgende (seit 1527 endgültig fortgefallene) Fassung ersetzt: „*δορκάς* graece, latine ibex, eyn gems."

[54]) Es handelt sich um das (in Venedig 1514 gedruckte) Werk: *Δειπνοσοφισταί* (vgl. Panzer, Annales typographici Bd. 8, S. 421 Nr. 689). Die zitierte Stelle (2, 36) findet sich in der Ausgabe von G. Kaibel Bd. 1 (Leipzig 1887), S. 119f. In Luthers Werken kommt Athenäus zwar öfters vor, aber fast stets nur in Arbeiten, die von dritter Seite herausgegeben sind. Wahrscheinlich stammen die Athenäuszitate von den fremden Bearbeitern (Stufenpsalmen: WA Bd. 40 III, S. 113, 20 [= 8, 12]; Psalm 90: ebd., S. 485, 20 [= 8, 12]; Genesisvorlesung: WA Bd. 43, S. 76, 7 [= 12, 18]; 373, 36 u. 40 sowie 458, 25 [= 8, 12]; Tischreden in Aurifabers Bearbeitung: WA Tischreden Bd. 6, S. 91, 27 [= 10, 43]; vgl. auch WA Bd. 54, S. 106). Die einzige Stelle, die auf eine eventuelle Bekanntschaft Luthers mit Athenäus deuten könnte, wäre das ohne Athenäus' Namen angeführte Zitat in der Rörerschen Nachschrift von Luthers Titusvorlesung (1527): WA Bd. 25, S. 33, 4 (= 9, 18).

[55]) Oppians Gedicht: *Κυνηγετικά* war zusammen mit dem Gedicht: *Ἁλιευτικά* desselben Verfassers 1517 in Venedig erstmalig erschienen (Panzer, Annales typographici Bd. 8, S. 440 Nr. 852).

die Nennung des griechischen Dichters Aratus (am Rand als Quellenangabe zu dem Zitat in Apostelgesch. 17, 28)[56]) auf Melanchthon zurückzuführen; denn dieser gab wohl Ende 1521 für seine Vorlesung, die für Ende März 1522 (also gerade für die Zeit, in der Luther mit Melanchthon das Übersetzungsmanuskript des Neuen Testamentes revidierte) bezeugt ist, den griechischen Text der „*Φαινόμενα*" des Aratus heraus[57]) — ein Werk, das Luther sonst nie erwähnt.

Sind auch die Anhaltspunkte über Melanchthons Mithilfe bei der Durchsicht des Manuskriptes des Septembertestamentes äußerst spärlich und zufällig, so lassen sie doch in ihrer Vielseitigkeit ahnen, wie wertvoll für den Reformator diese von Melanchthon dargebrachte Unterstützung sein mußte.

Nach dem Erscheinen des Septembertestamentes hat Luther zwar in den darauf folgenden weiteren Auflagen — neben dem Dezembertestament vor allem in den Ausgaben von 1526 und 1527[58]) — unermüdlich seine Übersetzung verbessert, aber eine grundlegende und durchgreifende Revision erfolgte erst im Jahre 1529, und zwar wiederum unter Melanchthons Beteiligung. Diese Tatsache bezeugt nicht nur der Lutherschüler Veit Dietrich[59]) aus eigener Kenntnis, sondern auch Melanchthon selbst erwähnt diese seine Mitarbeit.[60]) Verschiedentlich

---

[56]) WA Bibel Bd. 6, S. 488. Ebd., Bd. 5, S. XV hat Nestle übersehen, daß sich dieser Hinweis auf Aratus schon im Septembertestament von 1522 findet.

[57]) Cl., S. 178 Nr. 219.

[58]) Vgl. WA Bibel Bd. 6, S. XXIII—XXV.

[59]) An Hektor Pömer, Propst zu St. Lorenz in Nürnberg, am 7. Dezember 1529: „Novum Testamentum denuo emendatum summa diligencia iam imprimitur. Quia autem ego, cum corrigeretur a Doctore et Philippo, interfui, video, quam non [„non" ist zu tilgen] summos labores, quos in eo emendando exhauserunt, lectores sint admiraturi" (Fortgesetzte Sammlung von Alten und Neuen Theologischen Sachen 1725, S. 16f.; das Briefdatum: „altera a Nicolai feriis", das Clemen [WA Bd. 30^{II}, S. 198 Anm. 1] mit „Montag nach N." falsch aufgelöst hat, kann hier nur „am Tag nach N." bedeuten; denn 1529 fiel der Nikolaustag auf einen Montag; der „Montag nach N." wäre dann der 13. Dezember, der aber wohl als „am Tage Luciä" bezeichnet worden wäre. „Montag nach N." aber, wie Clemen annimmt, mit dem Nikolaustag gleichzusetzen, ist unmöglich, da in diesem Fall das Datum einfach: „die N." gelautet hätte). Nach dem Abdruck des Briefes in der „Fortgesetzten Sammlung" ist auch WA Bibel Bd. 6, S. XXV und LXIII das Datum zu ergänzen.

[60]) An Justus Jonas am 2. Juni 1529: „Lutherus Dei beneficio utitur valetudine mediocri. Novum Testamentum germanicum recognoscimus summa diligentia" (CR Bd. 1, Sp. 1075; zum Datum vgl. G. Kawerau, Der Briefwechsel des Justus Jonas Bd. 1 [Halle 1884], S. 127); an Joachim Camerarius am 24. Juli 1529:

wandte er sich in jener Zeit an seinen engsten Freund, den damaligen Rektor der 1526 gegründeten Nürnberger „Oberen Schule" Joachim Camerarius, mit der Bitte um Auskunft über schwierige griechische Wörter des Neuen Testamentes.[61]) Zu ihnen gehörte der bisher mit: „Mantel" übersetzte Ausdruck: *ἐπενδύτης* (Joh. 21, 7). Wenn Luther ihn fortan mit: „Hemd" wiedergibt, so ist sicherlich diese Korrektur auf Melanchthons Einwirkung zurückzuführen.[62]) Ferner ist in der Neuauflage des Neuen Testamentes von 1530, die auf jener (erst Ende 1529 abgeschlossenen[63])) Revision beruht, eine größere Zahl von Münzbegriffen anders als bisher übersetzt oder durch neue Randglossen[64]) erläutert worden; auch hier hat zweifelsohne Melanchthon eingegriffen, zumal er gerade im Jahr 1529 eine kleine Schrift über die antiken Maß- und Münzbezeichnungen veröffentlichte.[65])

„Nos iam germanicam editionem [Novi Testamenti] recognoscimus" (CR Bd. 1, Sp. 1084; das Datum lautet im Original: „Pridie S. Jacobi"); vgl. auch CR Bd. 1, Sp. 1074.

[61]) Am 24. Juli (vgl. oben Anm. 60) (betr. Joh. 21, 7), am 29. August (CR Bd. 1, Sp. 1092; das Datum lautet im Original: „Postridie Augustini") (betr. Ap. Gesch. 23, 23 und 27, 40) und am 16. November 1529 (CR Bd. 1, Sp. 1110; das Datum lautet im Original: „16. Nouemb."); vgl. dazu WA Bibel Bd. 6, S. LXXX. Camerarius, der um drei Jahre jünger als Melanchthon war, galt als hervorragender Gräzist, dessen Kenntnisse auch Luther sehr hoch einschätzte, wie seine Tischrede zeigt: „Si ego haberem copiam Erasmi, graeca Joachimi [= Camerarius], Forstemii [= der Hebraist Johann Forster, 1496—1558] hebrea et essem minor, wie wolt ich arbeiten" (WA Bd. 48, S. 448, 9—11, vgl. auch WA Tischreden Bd. 4, Nr. 4908; über seine eigenen griechischen Kenntnisse urteilte Luther noch im Alter [1544] recht geringschätzig: „Wenn ich jung were, so wolt ich Graecam linguam perfecte studirn, so das ichs kundte" [WA Tischreden Bd. 5, Nr. 5670]). Vgl. auch ARG Bd. 38, S. 318—320.

[62]) Am 24. Juli 1529 (vgl. oben Anm. 60) schrieb Melanchthon an Camerarius: „Rogo te, ut quaeras, quod genus vestimenti fuerit *ἐπενδύτης*. Scio, quid Suidas dicat. Sed ego historiae alicuius testimonium requiro." In des byzantinischen Lexikographen Suidas (ca. 1000) Lexikon heißt es: „*Ὑποδύτην: τὸ ἐσώτερον ἱμάτιον. Ἐπενδύτην: δὲ τὸ ἐπάνω*" (Suidae lexicon, hrsg. von A. Adler Bd. 4 [Leipzig 1935], S. 669, 26 f.). Melanchthon benutzte wohl die Ausgabe Venedig 1515 (Panzer, Annales typographici Bd. 8, S. 420 Nr. 683).

[63]) Luther an Nikolaus Hausmann am 3. Januar 1530: „Novum Testamentum ad finem correximus" (WA Briefe Bd. 5, S. 215, 15 f.).

[64]) Zu Mark. 14, 5; Joh. 12, 5; Apg. 19, 19; Off. 6, 6 (WA Bibel Bd. 6, S. 193; 377; 495; Bd. 7, S. 435); zum Ganzen vgl. auch WA Bd. 54, S. 499—501.

[65]) „Nomina mensurarum. Vocabula rei numariae" (CR Bd. 20, Sp. 413—424); vielleicht war diese kleine Schrift aber auch schon eine Frucht seiner Nachforschungen aus dem Jahr 1522 (vgl. Cl., S. 188); vgl. auch CR Bd. 1, Sp. 1074 und 1084.

Aber nicht nur der Übersetzung des griechischen Neuen Testamentes lieh Melanchthon sein sprachliches und fachliches Wissen, sondern in gleicher Weise wirkte er zusammen mit dem Wittenberger Hebraisten Matthäus Aurogallus[66]) auch bei der Übersetzung des hebräischen Alten Testamentes mit. Daß Melanchthon nicht unerhebliche Kenntnisse im Hebräischen besaß, wurde bereits erwähnt.[67]) Darüber hinaus kam ihm aber auch hier sein griechisches Wissen zustatten, da man bei der Übersetzung des Alten Testamentes neben der Vulgata auch in starkem Maße den Septuaginta-Text heranzog. Die hohe Bedeutung, die man diesen beiden Übersetzungen für das Schriftverständnis des Alten Testamentes damals beimaß, erhellt deutlich aus Luthers Worten: „Wenn wir die greckische und lateinische Bibel nicht hätten, so könnten wir heut kein Wort im Hebräischen verstehen.“[68])

Ebenso wie bei dem Neuen Testament unterzog Luther auch sein Übersetzungsmanuskript des Alten Testamentes, dessen Einzelteile im Laufe von zehn Jahren (1523—1533) nacheinander erschienen, vor der jeweiligen Drucklegung einer gründlichen Revision. Wenn Melanchthons Mitarbeit auch hier wiederum nur sehr spärlich bezeugt ist, so erklärt sich dieser Umstand vor allem daraus, daß beide Reformatoren in der Regel am gleichen Orte weilten und daher alle diesen Gegenstand betreffenden Verhandlungen mündlich pflogen; daneben wurde in der sonstigen Korrespondenz Luthers und Melanchthons diese Zusammenarbeit nur ganz selten und mehr zufällig und beiläufig erwähnt, so daß aus diesen vereinzelten Mitteilungen keinerlei Rückschlüsse auf ihren Umfang zu ziehen sind.

Daß Melanchthon im Winter 1522/23 bei der Durchsicht der Lutherschen Niederschrift des (im Sommer 1523[69]) veröffentlichten) Ersten Teiles des Alten Testamentes (Fünf Bücher Mose) beteiligt war, berichtete er selbst am 4. Januar 1523 seinem Freunde Joachim Camerarius.[70])

---

[66]) Über ihn vgl. oben S. 204 Anm. 37.

[67]) Oben S. 201 f.

[68]) WA Tischreden Bd. 5, Nr. 5327 (5. November 1540). Vgl. dazu auch Melanchthons Vorrede vom 25. November 1544 zu der im März 1545 bei Johann Herwagen in Basel erschienenen Septuaginta-Ausgabe, in der er sich über die Bedeutung dieser griechischen Übersetzung für das richtige Schriftverständnis näher ausläßt (CR Bd. 5, Sp. 537 f.). Vgl. auch unten S. 220 f.

[69]) Vgl. WA Bibel Bd. 8, S. XXI f.

[70]) „Vetus testamentum cuditur, in quo recognoscendo modo nonnihil negotii nobis fit“ (CR Bd. 1, Sp. 600; Cl., S. 208 f.). Kurz vorher (ca. 11. Dezember 1522) hatte Luther an Spalatin geschrieben: „Ego hac hebdomada Deuteronomium

Für den zu Anfang des Jahres 1524[71]) herausgekommenen Zweiten Teil (Historische Bücher) fehlt zwar jedes direkte Zeugnis über eine Mithilfe Melanchthons, doch ist diese aus der Gestalt des Lutherschen Übersetzungsmanuskriptes[72]) zu erschließen; denn die mit dunkler Tinte geschriebene erste Fassung des deutschen Textes ist vom Reformator nachträglich mit roter Tinte mehr oder minder stark durchkorrigiert — eine Revision, die zweifelsohne mit der Mitwirkung seiner gelehrten Freunde in Verbindung zu bringen ist (außer an Melanchthon ist dabei wohl sicher auch an Aurogallus[73]) zu denken). Im Herbst 1524[74]) erschien dann der (das Buch Hiob, den Psalter und die Salomonischen Bücher umfassende) Dritte Teil des Alten Testamentes. In seinem sechs Jahre später verfaßten „Sendbrief vom Dolmetschen" schrieb Luther im Rückblick auf die Schwierigkeiten, die gerade die Verdeutschung des Buches Hiob verursacht hatte:[75]) „Im Hiob erbeiten wir also, M. Philips, Aurogallus und ich, das wir yn vier tagen zu weilen kaum drey zeilen kundten fertigen. Lieber, nu es verdeutscht und bereit ist, kans ein yeder lesen und meistern, Laufft einer ytzt mit den augen durch drey, vier bletter und stost nicht ein mal an, wird aber nicht gewar, welche wacken und klötze da gelegen sind, da er ytzt uber hin gehet, wie uber ein gehoffelt bret, da wir haben müssen schwitzen und uns engsten, ehe denn wir solche wacken und klotze aus dem wege reumeten, auff das man kündte so fein daher gehen." Aus Luthers Worten geht zwar nicht

---

absolvam. Et iam in recognoscendo sumus, ut tradatur typis" (WA Briefe Bd. 2, S. 626, 24f.).

[71]) Vgl. WA Briefe Bd. 3, S. 199, 11f. und H. Volz, Hundert Jahre Wittenberger Bibeldruck 1522—1626 (Göttingen 1954), S. 31 Anm. 79.

[72]) Vom Richterbuch bis einschl. Apokryphen sind erhebliche Teile des Lutherschen Übersetzungs- und Druckmanuskriptes erhalten, die in WA Bibel Bd. 1 und 2 mit allen Korrekturen abgedruckt sind. Vgl. auch die farbigen Faksimilewiedergaben von vier Manuskriptseiten bei W. Walther, Luthers Deutsche Bibel (Berlin 1917), S. 74/75 (Ps. 45, 18—46, 11), bei A. Freitag, Die Urschrift der Lutherbibel als Dokument für Luthers Benutzung der deutschen Bibel des Mittelalters (Berlin 1929), Tafel I und II (1. Sam. 2, 7—15 und Ps. 42, 1—12) sowie Martin Luthers Sendbrief vom Dolmetschen, hrsg. von K. Bischoff (Halle 1951), S. 43 (Ps. 23).

[73]) Luther nennt Aurogallus zwar nur im Zusammenhang mit dem Dritten Teil des Alten Testamentes (vgl. unten Anm. 75) mit Namen, aber man geht wohl nicht fehl, wenn man seine Mitwirkung auch bei den übrigen Teilen des Alten Testamentes voraussetzt.

[74]) Vgl. WA Briefe Bd. 3, S. 338, 42f. und Volz, Hundert Jahre Wittenberger Bibeldruck 1522—1626, S. 33 Anm. 93.

[75]) WA Bd. 30^{II}, S. 636, 18—25.

unmittelbar hervor, daß es sich bei dieser Schilderung um die Revision des von ihm bereits vorher zu Papier gebrachten Übersetzungsmanuskriptes gehandelt hat; aber auf Grund seiner sowohl für das Neue Testament wie auch den Ersten Teil des Alten Testamentes sicher bezeugten Gepflogenheit, den Text zunächst allein zu übersetzen und ihn dann erst mit Freundeshilfe durchzukorrigieren, darf man wohl auch in diesem Falle ein derartiges Verfahren voraussetzen. Zudem weist gerade das Übersetzungs- und Druckmanuskript des Buches Hiob eine besonders große Fülle von Korrekturen auf, die mit roter Tinte vorgenommen sind.

Nach dem Erscheinen des Dritten Teiles des Alten Testamentes trat im Fortgang der Lutherschen Übersetzungstätigkeit eine durch anderweitige Beanspruchung des Reformators bedingte längere Pause ein.[76]) Erst 1527 konnte er die Verdeutschung der Propheten in Angriff nehmen[77]); jedoch schon nach wenigen Monaten erlitt die Übersetzung des Propheten Jesaja, bei der Luther im Herbste dieses Jahres stand und die ihm sehr viel Mühe verursachte[78]), infolge vorübergehender Verlegung der Universität Wittenberg nach Jena[79]) eine unliebsame Unterbrechung. Luther, der auf diese Weise seiner beiden ständigen Mitarbeiter Melanchthon und Aurogallus beraubt wurde (er selbst harrte trotz der Pest in Wittenberg aus), schrieb damals unter Anspielung auf Psalm 137, 2 („Unsere Harfen hängten wir an die Weiden"): „Prophetae vernacule donari ceptae itidem nostra dispersione suspenderunt organa."[80]) Unter diesen Umständen ist es erklärlich, wenn die gemeinsame Schlußrevision des Lutherschen Übersetzungsmanuskriptes des

---

[76]) Vgl. dazu auch WA Briefe Bd. 3, S. 258, 10.

[77]) Am 4. Februar 1527 an Johann Lang: „Prophetas Germanice vertendos assumpsi" (WA Briefe Bd. 4, S. 168, 8); c. 4. Mai 1527 an Wenzeslaus Link: „Ego iam accingor et ipsos [= Prophetas] vernacula extrudere" (ebd., S. 198, 9).

[78]) Infolge der offenbar sehr vielen Korrekturen war das (nicht erhaltene) Übersetzungsmanuskript sicherlich derartig unübersichtlich geworden, daß Luther in diesem Falle ausnahmsweise für den Drucker eine Reinschrift anfertigte (vgl. WA Bibel Bd. 2, S. XIV und Lutherstudien zur 4. Jahrhundertfeier der Reformation, veröffentlicht von den Mitarbeitern der Weimarer Lutherausgabe [Weimar 1917], S. 251).

[79]) Vgl. Friedensburg, Geschichte der Universität Wittenberg, S. 177f. Melanchthon kehrte erst Mitte April 1528 nach Wittenberg zurück (CR Bd. 1, Sp. 950).

[80]) WA Briefe Bd. 4, S. 243, 7f.

Propheten Jesaja, von der Melanchthon seinem Freunde Camerarius berichtete[81]), erst im Juni 1528 erfolgte.[82])

Aber auch bei der Lutherschen Übertragung der weiteren Propheten, die dann im Frühjahr 1532 vollständig erschienen („Die Propheten alle Deudsch"), war Melanchthon mitbeteiligt, wie aus einer Tischrede des Reformators von Anfang Januar 1537 hervorgeht.[83]) Sicherlich handelt es sich hierbei gleichfalls um die abschließende Revision des Über-

---

[81]) Am 15. Juni 1528: „Bonam diei partem nunc collocamus in recognitionem Esaiae versi a Luthero" (CR Bd. 1, Sp. 983; Cl., S. 427).

[82]) Wenn Luther von seiner Übersetzungstätigkeit spricht, wendet er meist den Singular an (vgl. oben Anm. 70 und Anm. 77), während er im Hinblick auf die Revision im Plural spricht (vgl. Luther am 14. Juni 1528 an Wenzeslaus Link: „Nos iam in prophetis vernacule donandis sudamus" [WA Briefe Bd. 4, S. 484, 14]).

[83]) In dieser Tischrede heißt es: „Doctor Lutherus dixit Philippum astrologiae adeo adhaerere, qua tamen maxime et saepissime luditur, attamen persuaderi non potest. In translatione bibliorum cum essemus in Ezechielis capite 33 supra locum: Lyra cecidit [cecinit?, Hes. 33, 3?], ibi ego de Torgau veniens satis debilis, mox ex illo loco transferendo concludit fatum meae mortis adesse" (WA Tischreden Bd. 3, S. 373 Anm. 7; einen in der Hauptsache gleichen Text vgl. WA Bd. 48, S. 555 Nr. 3520). Da der Reformator die Übersetzung des Propheten Hesekiel 1530 auf der Koburg wohl schon im wesentlichen beendigt hatte (vgl. WA Briefe Bd. 5, S. 316, 7f.; 381, 19; 382, 9f.; 385, 12; 522, 19f.; 548, 25; 554, 8; 608, 22; 632, 1—633, 7), dürfte jene von Luther berichtete Episode mit der Revision des Übersetzungsmanuskriptes, die erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1531 — nach Fertigstellung des Psalters (April 1531) und einer Erkrankung Luthers (Juni/Juli 1531; vgl. WA Briefe Bd. 6, S. 128, 1—3 und 147, 10f.) — erfolgte, zusammenhängen (am 10. Oktober schreibt Luther, die Korrektur der Propheten, die am 18. Oktober in Druck sind, beanspruche täglich zwei Stunden [WA Briefe Bd. 6, S. 203, 14 und 208, 21]). Bei der Reise nach Torgau handelte es sich vermutlich um die für den 3./4. August 1531 bezeugte, auf der der Reformator von Melanchthon und Jonas begleitet wurde (vgl. WA Bd. 34II, S. 595; Briefe Bd. 6, S. 161; Mitteilungen des Altertumsvereins für Zwickau und Umgebung Bd. 8, S. 120). Für den 1. und 7. August ist Luthers Anwesenheit in Wittenberg durch seine Vorlesungen sicher bezeugt (WA Bd. 40I, S. 214 und 230); in die Zwischenzeit fiel also seine Reise. Wahrscheinlich stammt Melanchthons undatierter, „Ex Torga" geschriebener Brief (CR Bd. 3, Sp. 517f.), den Bretschneider wegen seines Zusammenhanges mit dem (von Luther mitunterschriebenen) Melanchthonbrief an Johann Brenz vom 28. Juli 1531 (CR Bd. 3, S. 516f.) ebenfalls auf diesen Tag datiert hat, erst vom Anfang August, wo Melanchthon nachweislich in Torgau weilte. (Da Ende Februar 1532 das Erscheinen der Prophetenübersetzung bereits unmittelbar bevorstand, kann Luther seinen damaligen Besuch in Torgau [vom 19. bis 28./29. Februar; vgl. WA Briefe Bd. 6, S. 269] bei jener Tischrede nicht im Auge gehabt haben.)

In seiner Gedächtnisrede auf den am 16. November 1548 verstorbenen Wittenberger Theologieprofessor Caspar Cruciger (vom 30. Juli 1549) erwähnte

setzungsmanuskriptes, wenn auch dort — ebenso wie in anderen Fällen — Melanchthons Anteil im einzelnen nicht näher bestimmbar ist.

Anders liegen die Verhältnisse bei den nur in der griechischen Septuaginta (und lateinischen Vulgata) enthaltenen Apokryphen des Alten Testamentes, mit deren Übertragung der Reformator — von einem kleinen Stück (Gebet Manasse) aus dem Jahre 1519 abgesehen — 1529 begann. Damals stellte er infolge mangelnder Gesundheit die überaus schwierige Prophetenübertragung einstweilen zurück, um statt dessen im Frühjahr dieses Jahres die in griechischer Sprache abgefaßte (und daher leichter übersetzbare) Weisheit Salomonis zu verdeutschen. Nachdem Melanchthon Mitte Mai vom Speyerer Reichstag nach Wittenberg zurückgekehrt war, revidierte Luther mit ihm zusammen auch diese Übersetzungsniederschrift.[84]) Auf Melanchthons (nicht näher umrissene) Mitarbeit an der Übersetzung eines anderen (nur in griechischer Sprache überlieferten) apokryphen Buches des Alten Testamentes, nämlich des Jesus Sirach, bezieht sich eine kurze briefliche Notiz des Lutherschülers Veit Dietrich vom 25. Oktober 1532, laut welcher der Reformator damals zusammen mit Melanchthon und dem Wittenberger Theologieprofessor Caspar Cruciger, der auch schon einer der Teilnehmer der Psalterrevision von 1531 gewesen war[85]), den Jesus Sirach übertrug.[86])

Melanchthon lediglich Crucigers Mitwirkung bei Luthers Prophetenübersetzung: „in transferendis in sermonem Germanicum libris propheticis magna fide, diligentia et adsiduitate Reverendum virum D. Lutherum adiuvit" (CR Bd. 11, Sp. 836); aber diese Angabe schließt Melanchthons Beteiligung keineswegs aus. Vgl. auch Luthers Vorrede zu seiner Übertragung der Weisheit Salomonis vom Sommer 1529: „Weil der itzige Reichstag zu Speyr vns zutrennet hat, das wir, so die Propheten fur vns genomen haben vollend zu verdeudschen, nicht alle beyeinander haben sein mügen . . ." (Erl. Ausg. Bd. 63, S. 93). Von den Wittenberger Theologen war nur Melanchthon auf dem Reichstage, von dem er am 14. Mai 1529 zurückkehrte. — Vgl. auch WA Briefe Bd. 6, S. 269, 14—18.

[84]) Luther an Wenzeslaus Link am 21. Mai 1529: „Librum Sapientiae transtulimus absente Philippo [in Speyer von Mitte Februar bis Mitte Mai 1529; vgl. oben Anm. 83] et me aegrotante, ne ociosus essem; is iam sub typis formatur Philippi auxilio castigatus" (WA Briefe Bd. 5, S. 75, 12f.). Vgl. auch Luthers Vorrede: „mit hülff meiner guten freunde verdeudscht" (Erl. Ausg. Bd. 63, S. 93).

[85]) Vgl. unten S. 217; WA Bibel Bd. 3, S. XVI und S. 7, 16; 35, 11; 61, 2; 112, 17; 135, 18; C. Krause, Melanthoniana (Zerbst 1885), S. 78: Cruciger an Georg Helt (6. April 1531): „editum est et psalterium iam de novo summa fide et cura recognitum, in quo equidem nos puto utilissimum laborem coopisse."

[86]) „D. Lutherus cum D. Philippo et Crucigero laborat in Ecclesiastico vertendo, qui liber mirum quantum negocii eis faciat" (ARG Bd. 22 [1925], S. 194); über die besonderen Schwierigkeiten der Übersetzung dieses Buches äußerte sich Luther in

Von besonderer Bedeutung ist aber Melanchthons Mitarbeit bei den beiden Makkabäerbüchern. Sein späterer Tisch- und Hausgenosse David Chyträus[87]) (1531—1600), der als 13½jähriger Magister im Herbst 1544 nach Wittenberg kam, stellte nämlich in seinem „Onomasticon Theologicum" von 1578 die zunächst etwas befremdlich klingende Behauptung auf, daß die Verdeutschung der beiden Makkabäerbücher in der Lutherbibel von niemand anderem als Melanchthon herrühre.[88]) Diese von keinem unmittelbaren Zeugen gestützte Angabe[89]) begründet

---

seiner Vorrede auf das Buch Jesus Sirach (1533) (Erl. Ausg. Bd. 63, S. 102); vgl. auch die gleichzeitigen Tischreden (WA Tischreden Bd. 2, Nr. 2761. 2771. 2790b.). Wenn Magister Johannes Stoltz (über ihn vgl. R. Jauernig, Luther in Thüringen [Berlin 1952], S. 229—237) im Jahr 1552 im Hinblick auf die Bibelrevision von 1534 schrieb: „Jesus Syrach hatt Sie [= Luther und seine Mitarbeiter] sonderlich viell muhe gekostet, das er klar gut deutsch redet" (WA Bibel Bd. 4, S. XVIII; Bd. 3, S. XVI), so liegt hier eine Verwechslung mit der Übersetzungsarbeit von 1532 vor; denn die auf der Revision von 1534 beruhende erste Wittenberger Vollbibel des gleichen Jahres bringt gegenüber dem Erstdruck von Jesus Sirach von 1533 fast überhaupt keine Veränderungen (vgl. unten Anm. 108). — Über eine von Luther im Jahr 1532 geplante, aber damals nicht durchgeführte Revision der Salomonischen Bücher (zusammen mit Melanchthon und anderen) berichtete am 10. Juni 1532 Georg Rörer an den Zwickauer Stadtschreiber Stephan Roth: [Lutherus] „promisit se una cum D. Philip[po] et caeteris libros Salomonis castigaturum" (G. Buchwald, Zur Wittenberger Stadt- und Universitäts-Geschichte in der Reformationszeit (Leipzig 1893), S. 100f.); vgl. dazu auch die Tischrede vom Frühjahr 1533: „Proverbia Salomonis non possunt transferri, werden vns mehr muhe machen quam reliqui libri" (WA Tischreden Bd. 1, Nr. 477).

[87]) Über ihn vgl. HRE³ Bd. 4, S. 112—116.

[88]) „In Germanicis Bibliis duo primi tantum Maccabaeorum libri ex Graeca in Teutonicam linguam conversi sunt a Philippo Melanthone. Quem versionis Germanicae authorem etiam oratio propria et purissima et multo simplicior et facilior quam in caeteris Bibliorum libris demonstrat." Diese Notiz findet sich aber noch nicht in der (unter dem Pseudonym: Theophilus Labeus veröffentlichten) ersten Wittenberger Auflage des „Onomasticon Theologicum" von 1557, sondern erst in der unter Chyträus' eigenem Namen erschienenen erweiterten Wittenberger Auflage von 1578 (S. 486 unter dem Stichwort: „Maccabaei"). In Chyträus' „Opera" steht diese Stelle in Bd. 2 (Leipzig 1599), S. 896.

[89]) Die gleiche Angabe begegnet nur noch bei M. Mylius, Chronologia Scriptorum Philippi Melanchthonis (Görlitz 1582) unter dem Jahr 1529: „In bibliis germanicis Philippus autor est versionis duorum librorum Maccabaeorum", ist aber offenbar aus Chyträus' vier Jahre vorher erschienenem Werke entlehnt; denn der aus Görlitz stammende Martin Mylius (über ihn vgl. P. Flemming, Beiträge zum Briefwechsel Melanchthons [Naumburg 1904], S. 5 Anm. ***) kam erst im November 1567, also 7½ Jahre nach Melanchthons Tod, als Student nach Wittenberg (vgl. K. E. Förstemann, Album Academiae Vitebergensis Bd. 2 [Halle 1894], S. 135)

Chyträus mit dem Hinweis auf die viel einfachere und klarere Ausdrucksweise in diesen beiden biblischen Büchern. Darf man Chyträus, der im ganzen etwa vier Jahre (1544/46 und 1548/50) in Wittenberg weilte, in dieser Frage Glauben schenken? Da er erst elf bzw. zehn Jahre nach dem Erscheinen der beiden Makkabäerbücher nach Wittenberg übersiedelte, kommt er als direkter Augenzeuge des von ihm geschilderten Vorganges zwar nicht in Frage, aber trotzdem könnte er bei seinen nahen Beziehungen zu Melanchthon von diesem, auch wenn er sich in seiner Notiz nicht ausdrücklich auf eine solche Mitteilung, sondern nur auf stilistische Unterschiede beruft, einen entsprechenden mündlichen Bericht erhalten haben. Lange Zeit hat man dann, auf Chyträus' Angabe fußend, Melanchthon ohne weiteres diese Übersetzung zugeschrieben, bis ihm dann gegen Ende des vorigen Jahrhunderts von der wissenschaftlichen Forschung die Autorschaft als „unbegründet" und „unbewiesen" abgesprochen wurde.[90]) Da nun weder ein direktes Zeugnis von Luther oder Melanchthon über diese Frage noch das Übersetzungsmanuskript, aus dessen Handschrift sich die Autorschaft einwandfrei nachweisen ließe, vorliegt, ist man zur Klärung dieses Problems auf eine

---

und scheidet daher als Zeuge von vorneherein ganz aus; vorher studierte Mylius (seit dem Sommer 1563) in Leipzig (vgl. G. Erler, Die jüngere Matrikel der Universität Leipzig Bd. 1 [Leipzig 1909], S. 310). Er starb 1611.

[90]) Während Strobel, Historisch-Litterarische Nachricht usw., S. 19 (unter Berufung auf G. G. Zeltner, Kurzgefaßte Historie der gedruckten Bibel-Version und anderer Schriften Lutheri [Nürnberg-Altdorf 1727], S. 25f. Anm. p) und nach ihm u. a. F. Galle, Versuch einer Charakteristik Melanchthons als Theologen (Halle 1840), S. 162 Anm. 2, Thilo, Melanchthon im Dienste an heiliger Schrift, S. 13 sowie C. Schmidt, Philipp Melanchthon, S. 708 der Autorität von Chyträus und Mylius (der aber entgegen Thilos Ansicht kein Melanchthonschüler mehr war) folgten und die Übersetzung der Makkabäerbücher Melanchthon zuschrieben (O. Reichert, D. Martin Luthers Deutsche Bibel [Tübingen 1910], S. 28 läßt wenigstens die Möglichkeit offen), hat G. W. Panzer, Entwurf einer vollständigen Geschichte der deutschen Bibelüberszung D. Martin Luthers (Nürnberg 1783), S. 248 unter Hinweis auf Luthers Namen auf dem Titelblatt der Erstausgabe von 1533 und die Beifügung von Luthers Vorrede die Autorschaft des Reformators vertreten. Die gleiche Ansicht hatte vorher schon J. G. Palm, Historie der deutschen Bibel-Übersetzung D. Martini Lutheri (Halle 1772), S. 393 und danach H. Schott, Geschichte der teutschen Bibelübersetzung D. Martin Luthers (Leipzig 1835), S. 71 Anm. 109, E. Nestle in der Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche Bd. 3 (3. Aufl. 1897), S. 71 sowie Köstlin-Kawerau, Martin Luther Bd. 2 (5. Aufl. Berlin 1903), S. 293 verfochten. Einer Stellungnahme enthält sich W. Beyschlag, Philipp Melanchthon und sein Antheil an der deutschen Reformation (Freiburg 1897), S. 26f.

(bisher noch von keiner Seite unternommene) sprachliche Nachprüfung der Texte angewiesen, die mit hoher Gewißheit — zum mindesten für das Erste Makkabäerbuch — die überraschende Feststellung ergibt, daß dessen Übersetzung doch von Melanchthon herrührt. Die Vorreden zu den beiden Büchern dürften dagegen von Luther selbst stammen.[91])

Wie kam es aber überhaupt zu dieser ungewöhnlichen Form Melanchthonscher Mitarbeit? Schon Anfang 1533 trug man sich in Wittenberg ernstlich mit dem Gedanken, die bisher erschienenen biblischen Einzelteile zu einer vollständigen Gesamtbibel zusammenzufassen[92]); der Verwirklichung dieses Planes stand aber vor allem die Tatsache hindernd im Wege, daß die Verdeutschung der Apokryphen, deren umfangreichstes fehlendes Stück die beiden Makkabäerbücher bildeten, noch nicht abgeschlossen war. Da nun gerade in der ersten Hälfte des Jahres 1533 verschiedene Erkrankungen den Reformator nicht zu dieser Aufgabe kommen ließen[93]), liegt die Vermutung nahe, daß der allzeit hilfsbereite Melanchthon — wenn nicht bei beiden, so doch zum mindesten bei dem Ersten Makkabäerbuch — einsprang. Dieses erschien — jedoch unter Luthers Namen und mit einer sicher von ihm verfaßten Vorrede — 1533 in Wittenberg als Sonderdruck, dessen noch im gleichen Jahre herausgekommener zweiten Auflage die kurzen Stücke aus den Apokryphen: Susanna sowie Bel und Drache von Babel beigegeben wurden.[94]) Das

[91]) Vgl. dazu unten S. 229—232 den Exkurs II: „Hat Melanchthon die beiden Makkabäerbücher für die Lutherbibel übersetzt?" Luthers Vorreden von 1533 und 1534 vgl. Erl. Ausg. Bd. 63, S. 104—107.

Über einen Parallelfall — die eventuelle Übersetzung des Buches Tobias durch Justus Jonas im Jahre 1533 — vgl. Volz, Hundert Jahre Wittenberger Bibeldruck 1522—1626, S. 55 Anm. 6.

[92]) Schon in dem kursächsischen Druckprivileg für den Wittenberger Verleger Christian Döring von Anfang 1533 wurde „die gantze Biblia deutzch" an erster Stelle genannt; ebenso ist in dem am 15. Februar 1533 zwischen Döring und dem Wittenberger Drucker Hans Lufft abgeschlossenen Vertrag auch bereits der Druckerlohn für die „Biblia" ins Auge gefaßt (vgl. WA Bibel Bd. 8. S. L und XLVIII Anm. 11). Der Auftrag, für die geplante Wittenberger Vollbibel neue Illustrationen zu schaffen, erging sogar schon im Jahr 1532 an den (wohl in der Cranachschen Werkstatt tätigen) Monogrammisten MS; denn fünf (zwei im Alten, drei im Neuen Testament) von den neuen datierten Holzschnitten (ihre Gesamtzahl beträgt 117) zeigen die Jahreszahl 1532 (die restlichen vier datierten Bilder [im Alten Testament] verteilen sich auf die Jahre 1533 [1] und 1534 [3] (WA Bibel Bd. 2, S. 551f.).

[93]) Vgl. dazu G. Buchwald, Luther-Kalendarium (2. Aufl. Leipzig 1929), S. 91—93; WA Bd. 37, S. XIV und Bd. 40^{III}, S. 2f.; Briefe Bd. 6, S. 433.

[94]) WA Bibel Bd. 2, S. 531f. Nr. *45 („Das buch von den Maccabeern ... Verdeudscht zu Wittemberg. D. Mart. Luth. M.D. XXXIII.") und Nr. *46.

Zweite Makkabäerbuch wurde dagegen erst 1534 im Rahmen der Vollbibel gedruckt.

Hatte sich Luther bei der Durchsicht seiner Übersetzungsmanuskripte mit der Unterstützung einzelner Sprachkundiger, vor allem aber Melanchthons begnügt, so schlug er im Frühjahr 1531 ein ganz anderes Verfahren ein, als es galt, den schon sieben Jahre zuvor erstmalig erschienenen und seitdem mehrfach von ihm allein — vor allem im Jahre 1528 — überarbeiteten[95]) deutschen Psalter grundlegend zu revidieren. Für die Bewältigung dieser schwierigen und umfassenden Aufgabe erschien es dem Reformator zweckmäßig, alle in Wittenberg verfügbaren Fachkräfte heranzuziehen. Binnen weniger Wochen wurde in einer größeren Zahl von Sitzungen, an denen außer Matthäus Aurogallus, Caspar Cruciger[96]), Veit Dietrich und wohl auch Justus Jonas vor allem Melanchthon teilnahm, der ganze Psalter eingehend behandelt und weitgehend umgestaltet.[97]) Das von dem schreibgewandten Lutherschüler Georg Rörer geführte Protokoll[98]) entrollt vor unseren Augen ein lebensvolles Bild von der Arbeitsweise dieser Revisionskommission. Im Jahre 1870 hatte Ratz in seinem Aufsatze: „Was hat Luther durch Melanchthon gewonnen?" im Hinblick auf die damals allein bekannte spätere Bibelrevision von 1539/41 geschrieben: „Hätte damals — subtractis subtrahendis — das Zeitalter der Stenographie geblühet, welch herrliche Blüthen des Geistes wären uns da verblieben, die insbesondere den Gewinn in's hellste Licht setzen würden, der Luthern von seinem Melanchthon zugeführt worden!"[99]) Nur etwa ein Vierteljahrhundert später entdeckte Georg Buchwald in der Jenaer Universitätsbibliothek die völlig in Vergessenheit geratenen Rörerschen Handschriftenbände,

---

[95]) Vgl. dazu meinen Aufsatz: „Neue Beiträge zu Luthers Psalmenübersetzung (Die Wittenberger Psalterdrucke des Jahres 1525)" (Zeitschrift für deutsche Philologie Bd. 73 [1954], S. 291—305), der in dieser Hinsicht vor allem für das Jahr 1525 zu ganz neuen Ergebnissen kommt.

[96]) Vgl. oben S. 212f. Anm. 83. 85. 86.

[97]) Vgl. WA Bibel Bd. 3, S. XVIII—XLVIII und O. Reichert, D. Martin Luthers Deutsche Bibel, S. 33—35. Veit Dietrich hatte auch schon an der Revision des Neuen Testamentes von 1529 teilgenommen (vgl. oben Anm. 59); in seinem Nachwort zum Psalter von 1531 äußert sich Luther über den Teilnehmerkreis nicht näher, sondern sagt nur ganz allgemein: „Vnd sind auch gelerter leute gnug dabey gewest" (Erlanger Ausg. Bd. 37, S. 105).

[98]) Abgedruckt WA Bibel Bd. 3, S. 1—166 und Bd. 4, S. 419—428 (Berichtigungen).

[99]) Zeitschrift für die historische Theologie Bd. 40 (1870), S. 340.

die u. a. auch jenes wertvolle Sitzungsprotokoll von 1531 enthalten.[100]) War damit auch der von Ratz ausgesprochene Wunsch ganz unerwartet verwirklicht, so ging doch die Hoffnung, auf diese Weise nun auch genauere Auskunft über Melanchthons Anteil im einzelnen an der Neugestaltung des Psalters von 1531 zu erhalten, nur in sehr beschränktem Maße in Erfüllung. Wohl hat Rörer im Protokoll häufig — aber nicht immer[101]) — den Namen des jeweiligen Debatteredners vermerkt; indessen ist es sehr oft unmöglich, genau festzustellen, wo die Ausführungen eines Sitzungsteilnehmers schließen und Luther, dessen Worte Rörer natürlich in erster Linie festhielt, wieder zu sprechen beginnt. Aus dem Protokoll, in dem Melanchthon über hundertmal redend auftritt[102]), gewinnt man aber im großen und ganzen den Eindruck, daß nur in seltenen Fällen[103]) eine neue deutsche Fassung auf Melanchthons Vorschlag zurückzuführen ist und sein Anteil mehr auf dem Gebiete philologischer Interpretation kritischer Stellen liegt, die Luther selbst dann sprachlich neugestaltete.[104]) Diese Feststellung soll aber keineswegs zu einer Unterschätzung von Melanchthons Leistung führen, die schon von seinen Zeitgenossen entsprechend gewürdigt wurde; denn wenn gerade die für den Wittenberger Psalter von 1531 neugeschaffene (und nachweislich bis 1548 immer wieder verwandte) Titeleinfassung Luthers und Melanchthons Wappen, die Lutherrose und die sich um das

[100]) Bos o 17[n], Bl. 1a—112b.

[101]) Vgl. WA Bibel Bd. 3, S. XLV.

[102]) Vgl. WA Bd. 58, S. 250 (Register).

[103]) Z. B. Ps. 57, 11: „so weit die wolcken gehen" (bisher: „bis an die wolcken") (WA Bibel Bd. 3, S. 60, 7); Ps. 64, 7: „geschwinde rencke" (bisher: „ynn tieffem hertzen") (ebd., S. 68, 36f.); Ps. 109, 16: „den betrübten" (bisher: „den mit betrübtem hertzen") (ebd., S. 139, 13: Melanchthon: „das ‚hertz' las ich aus"); Ps. 127, 4: „Also geraten (bisher: „sind") die jungen knaben" (ebd., S. 157, 3f.); Ps. 139, 3: „Ich gehe odder lige, so bistu vmb mich" (bisher: „Du bist vmb meinen pfad vnd vmb mein lager her") (ebd., S. 160, 12).

[104]) Andererseits lehnte Luther auch öfters Melanchthonsche Vorschläge ab: zu Ps. 22, 27: Luther: „Gefelt mir nicht" (WA Bibel Bd. 3, S. 16, 20); zu Ps. 101, 2: Mel.: „ich handel fein auff dem rechtschaffnen wege i[d] e[st] was bey mir, umb mich ist, was ich fur habe", darauf Luther: „Nein i. e. ynn meim haus, da heimen bey mir, was bey mir da heim ist, zu haus ist", darauf Mel.: „velim libentius, das ad res gestas gieng et mandatum vel vocatio comprehenderetur" (neuer Text: „Vnd wandel trewlich jnn meinem hause") (ebd., S. 125, 20—23 und App. zur Stelle): zu Ps. 119, 63: Mel.: „Ich bin ynn der gemeinschafft [= alter Text]", dazu Luther: „non, Ich wil bey ‚den' bleiben" (neuer Text: „Ich halte mich zu denen") (ebd., S. 150, 29f.); zu Ps. 119, 96: Luther: „das wil ich nicht haben" (ebd., S. 152, 5).

Kreuz windende Schlange, nebeneinander zeigt[105]), so ist diese bewußte Herausstellung Melanchthons, der bei Luthers Bibelübersetzung bisher immer bescheiden im Hintergrunde geblieben war, kann doch wohl nur als eine sichtbare Ehrung des Magisters Philippus und seiner Leistung aufgefaßt werden.

Dieses neue Verfahren der Revisionskommission [106]) hatte sich bei der Psalterrevision so vorzüglich bewährt, daß Luther auch weiterhin daran festhielt. Als es im Januar 1534 galt, die bisher erschienenen deutschen Teilübersetzungen der Bibel zu einer einheitlichen Gesamtbibel zusammenzufassen, rief der Reformator wiederum seine bewährten Mitarbeiter, zu denen auch Melanchthon[107]) gehörte, zu einer vorherigen

---

[105]) Abgebildet bei A. Schramm, Die Illustration der Lutherbibel (Leipzig 1923), Abb. 236; vgl. auch WA Bibel Bd. 2, S. 502 Nr. *37. Zwar benutzte der Wittenberger Drucker Nikolaus Schirlentz schon seit 1526 eine Quart- bzw. Oktavtiteleinfassung mit dem Wappen beider Männer (abgebildet bei J. Luther, Die Titeleinfassungen der Reformationszeit [Leipzig 1909/13], Tafel 23 bzw. H. Zimmermann, Beiträge zur Bibelillustration des 16. Jahrhunderts [Straßburg 1924], Abb. 7), aber das Entscheidende ist, daß die neue Einfassung gerade für den (von Hans Lufft gedruckten) Wittenberger Psalter, an dem Melanchthon so stark beteiligt war, geschaffen wurde. Vgl. dazu auch H. Volz, Das Lutherwappen als „Schutzmarke" (Libri Bd. 4 [1954]), S. 220f. und 225 Anm. 44.

Bemerkenswerterweise findet sich übrigens gelegentlich sogar auch Philipp Melanchthons Porträt in einer Wittenberger Ausgabe des Neuen Testamentes, und zwar bei der Gestalt des Evangelisten Lukas (am Beginn des Lukasevangeliums und der Apostelgeschichte). Zuerst ist dieser von dem Monogrammisten AW geschaffene Holzstock in dem von Melchior Sachse in Erfurt 1535 gedruckten Neuen Testament verwandt (er trägt Sachses Monogramm: MS) (WA Bibel Bd. 2, S. 579); er ging dann an Hans Lufft in Wittenberg über, der ihn bei seinem Neuen Testament von 1537 (ebd., S. 597) benutzte; abgebildet bei Schramm, a.a.O., Abb. 410 und Zimmermann, a.a.O., Abb. 21; vgl. auch Zimmermann, a.a.O., S. 45 und 105 Anm. 88 sowie Zeitschrift für Buchkunde Bd. 2 (1925), S. 89.

[106]) Vgl. auch WA Tischreden Bd. 1, Nr. 961.

[107]) Vgl. WA Bibel Bd. 3, S. XVI. — Nach einem 1596 angefertigten Auszug aus dem „eigenhändigen großen Register" des Wittenberger Buchhändlers Bartholomäus Vogel, der zusammen mit Moritz Goltze und Christoph Schramm 1534 die Lutherbibel verlegte (vgl. WA Bibel Bd. 8, S. LI—LIV), erhielten die Wittenberger Gelehrten folgende Entschädigungen: „gestehen uns die Gelarten als D. Lutter, Her Philippus Melanchthon, D. Pommer, Aurigallus, Magister Rörer, auch D. Jonas, wie sie die Bibel Anno 1534 vordeutschet und corrigiret haben, an Geld, silbern Bechern, guten Reinischen Wein und Büchern inclusive Meister Gregor Dischers Haus [vgl. WA Briefe Bd. 9, S. 586 Anm. 20 und 23], so mit und von unsern Geld gekauft und gebauet, facit 3297 fl sambtlich laut eines eigen und sonderlichen Registerleins. Von dieser Summa haben wir den Herrn D. Lutter bey seinem Leben

Revision zusammen. Da indessen das von Rörer geführte Sitzungsprotokoll verlorengegangen ist, sind über die damaligen Verhandlungen, die sich jedoch nicht auf alle biblischen Bücher erstreckten, keine Einzelheiten bekannt; die Ergebnisse sind lediglich dem Text der ersten Vollbibel vom Herbst 1534 zu entnehmen.[108])

Fünf Jahre später, im Sommer 1539, begann dann die zweite, jetzt fast alle Bücher umfassende und sich über volle zwei Jahre hinziehende Bibelrevision[109]), von welcher der Luther- und Melanchthonschüler und Joachimsthaler Bergwerkspfarrer Johannes Mathesius als einstiger Augenzeuge[110]) in seinen 1566 erstmals erschienenen „Historien von Luthers Anfang, Lehre, Leben und Sterben" ein so anschauliches Bild entworfen hat.[111]) Nachdem sich die einzelnen Sitzungsteilnehmer, unter denen Mathesius außer Bugenhagen, Jonas, Cruciger und Aurogallus auch Melanchthon nennt, „zuuor auff den text gerüst, dauon man rathschlagen solte" und „Greckische vnnd Lateinische neben den Jüdischen außlegern vbersehen" hatten, kam man zur Sitzung zusammen, zu der jeder den ihm besonders geläufigen Bibeltext mitbrachte; „Herr Philippus bracht mit sich den Greckischen text", d. h.

---

quitiret [= befreit]" (Landeshauptarchiv Dresden, Loc. 10 311 Druck der Biblien in octavo zu Wittenberg 1598, Bl. 29).

[108]) Vgl. WA Bibel Bd. 4, S. XVIII—XXV. Nach den Textänderungen in der Bibel von 1534 zu schließen, lag das Schwergewicht der damaligen Revision auf dem Ersten bis Dritten Teil des Alten Testamentes (Genesis bis Hoheslied). Gänzlich wurde dabei jedoch der erst drei Jahre zuvor neugestaltete Psalter (vgl. dazu oben S. 217 f.) übergangen. Stärker berücksichtigte man die (bereits 1529 erstmals erschienene) Weisheit Salomonis (vgl. oben S. 213), während die Texte des letztmalig 1529 gründlich revidierten Neuen Testamentes (vgl. oben S. 207 f.), der erst 1532 veröffentlichten Propheten (mit Ausnahme des 1528 zuerst herausgekommenen Jesaja [vgl. oben S. 213]) und des 1533 erschienenen Jesus Sirach (vgl. oben S. 211 f.) nur verhältnismäßig wenige Korrekturen aufzuweisen haben. Über die besonderen Verhältnisse bei dem wohl von Melanchthon übersetzten Ersten Makkabäerbuch vgl. unten S. 229—232.

[109]) Über diese vgl. WA Bibel Bd. 4, S. XXVI—XLIX. Nicht behandelt wurden in den Revisionssitzungen wohl 2. Könige cap. 18 bis Nehemia cap. 13 (= Schluß) (ebd. Bd. 3, S. 447 und Bd. 4, S. XXVII), die Apokryphen sowie die Evangelien (?) und der Schluß des Neuen Testamentes (Jakobus- und Judasbrief, Offenbarung Joh.) (ebd. Bd. 4, S. XLVIIf. und 307).

[110]) Vgl. H. Volz, Die Lutherpredigten des Johannes Mathesius (Leipzig 1930), S. 190—197.

[111]) J. Mathesius, Luthers Leben in Predigten, hrsg. von G. Loesche (2. Aufl. Prag 1906), S. 315—317.

die Septuaginta, auf die er beispielsweise bei der Behandlung von 1. Mos. 47, 21 ausdrücklich Bezug nahm.[112])

Mehrfache Reisen — im Oktober 1539 nach Berlin, Mitte Februar bis Mitte April 1540 nach Schmalkalden, Mitte Oktober 1540 bis Anfang Februar 1541 nach Worms und schließlich Mitte März bis Anfang August 1541 nach Regensburg — hatten zur Folge, daß Melanchthon lediglich an einem Teil der Sitzungen der Revisionskommission teilnehmen konnte. Daher ist er im Rörerschen Sitzungsprotokoll[113]) (mit Ausnahme von Josua bis Ruth) bis zum Ende des Buches Hiob (insgesamt etwa neunzigmal[114]) und dann bloß noch bei Nahum cap. 2 als Debatteredner vermerkt.[115]) Aber auch trotz Melanchthons Abwesenheit wollte Luther

---

[112]) „Et populum servire fecit, habet Graecus" (WA Bibel Bd. 3, S. 227, 20f.) (Septuagintatext: „*καὶ τὸν λαὸν κατεδουλώσατο*"). Über Melanchthon und die Septuaginta vgl. auch oben S. 202 Anm. 28 sowie S. 209 und Anm. 68.

[113]) Abgedruckt WA Bibel Bd. 3, S. 169—577 und Bd. 4, S. 1—278. 313—409 (und 428—435).

[114]) Vgl. WA Bd. 58, S. 250 (Register); die letzte Erwähnung: WA Bibel Bd. 3, S. 519, 3—5 (= Hiob 41, 16). Mitte Oktober 1540 brach dann Melanchthon mit Cruciger (vgl. oben S. 217) zum Religionsgespräch nach Worms auf. Vgl. auch Luthers Brief an Melanchthon vom 7. Dezember 1540: „Nos sine vobis ausi sumus Hiob, psal[mos], proverb[ia], Ecclesi[asten], Cantica, Esaiam, Hieremiam tradere typis. Vix Ezechielem invenietis" (WA Briefe Bd. 9, S. 289, 33—35).

[115]) WA Bibel Bd. 4, S. 256, 34 (= Nah. 2, 8). Diese Stelle wurde von der Revisionskommission am 3. Februar 1541 unmittelbar nach Melanchthons und Crucigers Rückkehr aus Worms behandelt; am Beginn von Nahum cap. 1 vermerkte nämlich Rörer als Sitzungstag ausdrücklich im Protokoll: „3. februarii anni .41." und fügte die Notiz hinzu: „1. februarii redierunt dominus philippus et doctor Cruciger e Wormaciensi conventu" (ebd. S. 252, 6 und App. zur Stelle). Infolgedessen kann Melanchthon bei dem in den letzten Januartagen 1541 behandelten Propheten Hesekiel unmöglich schon als Debatteredner aufgetreten sein; seine Namensnennung im Abdruck des Revisionsprotokolls bei Hes. 36, 20 und 44, 1 (ebd., S. 164, 11 [hier ist der Name zu tilgen] und S. 184, 27 [hier ist „Vultis" statt „Vult P" zu lesen]) beruht laut erneuter Kollation durch Herrn Kirchenrat Dr. Jauernig-Weimar auf falschen Lesungen der Herausgeber Reichert und Buchwald; ferner ist bei Jes. 25, 8 (ebd., S. 83, 18) „d. Philip." nicht fett zu drucken und das Komma vor „sepe" zu tilgen (es handelt sich hier nicht um eine Bemerkung Melanchthons als Debatteredner, sondern um eine Äußerung von ihm, die Luther zitiert); noch bei der später behandelten Danielstelle cap. 8, 5—6 setzt Rörers Protokoll die Abwesenheit Melanchthons voraus (vgl. unten Anm. 123). — An der am 23. Mai 1541 begonnenen Revision des Neuen Testamentes konnte Melanchthon wegen seiner Reise zum Regensburger Religionsgespräch (Mitte März bis Anfang August 1541) überhaupt nicht teilnehmen (vgl. WA Bibel Bd. 4, S. XLVIII). Schon am 7. Dezember 1540 hatte Luther ihm nach Worms geschrieben: „Spero te et Casparum

nicht auf den Rat des sprachkundigen Freundes verzichten. Als dieser während der Besprechung von 2. Mos. cap. 29 im Oktober 1539 in Berlin weilte, vermerkte daher der Protokollführer Rörer zu Vers 18: „de oblatione ignita conferendum cum domino philippo."[116]) Hinsichtlich dieser schwierigen Stelle sollte also Melanchthon nach seiner Rückkehr noch nachträglich befragt werden. Die von ihm dann vorgeschlagene Fassung: „Ein feur des HERRN" billigte Luther und trug sie mit dem ausdrücklichen Zusatz: „Magister philippus" in sein biblisches Handexemplar ein[117]), das die Druckvorlage für die Neuauflage der deutschen Bibel von 1541 bildete. Tatsächlich weist diese dann auch den bisher fehlenden Zusatz in Melanchthons Formulierung auf.[118]) Nachdem am 16. Februar 1540 die Revision des Pentateuchs abgeschlossen war[119]), trat Melanchthon am 18. seine zweimonatige Reise zum Schmalkaldener Konvent an.[120]) In der Zwischenzeit behandelte man zwar die Bücher Josua[121]), Richter und Ruth, behielt aber bei Jos. 10. 2 dem abwesenden Melanchthon die letzte Entscheidung vor, wie die Protokollnotiz zeigt: „relinquamus d[omino] philip[po]." Nach seiner Heimkehr stimmte Melanchthon dann offensichtlich der (schon im Protokoll mit den Worten: „Sicut regia Civitas" wiedergegebenen) neuen Übersetzung: „wie eine konigliche stad" (statt bisher: „wie der Reichstedte eine") zu, die daraufhin entsprechend der Eintragung in Luthers biblisches Handexemplar in die neue Bibel von 1541 Aufnahme fand. [122]) Als Melanchthon Ende Januar 1541 noch fern von Wittenberg war, notierte Rörer zu Dan. 8, 5 und 8: „consulendus Philippus"[123]): im gedruckten Bibeltext

---

[= Cruciger] percurrisse novum testamentum" (WA Briefe Bd. 9, S. 289, 32f.). Es ist nicht bekannt, ob Melanchthon diesen Wunsch Luthers erfüllt hat und ob — zutreffendenfalls — der Luthersche Bibeltext dadurch irgendeine Änderung erfahren hat.

[116]) WA Bibel Bd. 3, S. 259 App. zu Zl. 27.

[117]) Ebd., S. 260, 6—8.

[118]) WA Bibel Bd. 8, S. 293.

[119]) WA Bibel Bd. 3, S. 337, 36.

[120]) WA Briefe Bd. 9, S. 63.

[121]) Seit 18. März 1540 (WA Bibel Bd. 3, S. 338, 1). Wenn ebd., S. 339, 13 bei der Stelle Jos. 4, 19, die am 18. März 1540 in der Revisionskommission besprochen wurde, Melanchthon als Debatteredner verzeichnet ist, so liegt hier sicherlich ein Lesefehler des Bearbeiters Reichert vor (laut Mitteilung von Herrn Dr. Jauernig). Erst bei 1. Sam. 5, 1 und 9 (WA Bibel Bd. 3, S. 373, 14 und 20) begegnet Melanchthons Name wieder im Protokoll.

[122]) WA Bibel Bd. 3, S. 342, 2f.; Bd. 4, S. 432 (Berichtigung); Bd. 9 I, S. 32.

[123]) WA Bibel Bd. 4, S. 200 App. zu Zl. 3/4.

von 1541 begegnet dann an diesen Stellen eine Korrektur[124]), die ebenfalls auf Melanchthon zurückzuführen ist.

Innerhalb der in Melanchthons Gegenwart durchgesprochenen biblischen Bücher ist nur an einer einzigen Stelle eine durch ihn verursachte Änderung erkennbar, und zwar handelt es sich dabei um die neu hinzugefügte Randglosse zu 2. Sam. 15, 7, in der die „vierzig Jahre" des Bibeltextes nach Melanchthons Auffassung, die Rörer im Protokoll festhielt, interpretiert sind.[125])

Im übrigen gilt auch von Melanchthons Mitwirkung bei der Bibelrevision von 1539/41 im wesentlichen das gleiche, das oben[126]) bereits im Hinblick auf die Psalmenrevision von 1531 ausgeführt ist. Das Schwergewicht seiner Mitarbeit ruhte auf der ihm als Humanisten durchaus geläufigen Interpretation schwieriger Stellen.[127])

Hatte Melanchthon an der im Sommer 1541 (im Anschluß an die Durchsicht des Alten Testamentes) vorgenommenen Revision des Neuen Testamentes infolge seines monatelangen Aufenthaltes in Regensburg (Mitte März bis Anfang August) nicht teilnehmen können[128]), so ist er bei der letzten Revision des Neuen Testamentes, die im Herbst 1544 stattfand und sich nur auf den Römerbrief und die beiden Korintherbriefe erstreckte, im Rörerschen Sitzungsprotokoll[129]) mehrfach als Debatteredner vermerkt.[130]) Ob und wieweit er an damals vorgenommenen Textänderungen beteiligt war, läßt sich allerdings nicht mehr feststellen.

---

[124]) „ein ansehelich Horn" (bisher: „ein schön Horn") und „ansehelich" (bisher: „schöner"). Daß diese beiden Korrekturen erst nachträglich erfolgten und daher mit Sicherheit auf Melanchthon zurückzuführen sind, beweist auch die Tatsache, daß sie Luther persönlich in sein biblisches Handexemplar (WA Bibel Bd. 4, S. 199, 23—27) eingetragen hat, während fast alle sonstigen Verbesserungen im Buche Daniel (wie auch in einem erheblichen Teil der übrigen Propheten) dort von fremder Hand geschrieben sind (vgl. ebd., S. XXXV).

[125]) WA Bibel Bd. 3, S. 403, 18—30 und Bd. 9I, S. 345.

[126]) Oben S. 218.

[127]) Vgl. WA Bibel Bd. 3, S. 233, 25—28 (1. Mos. 50, 4); S. 339, 12—15 (Jos. 4, 19 u. 3, 15); S. 419, 33—35 (1. Kön. 6, 6). Als münzkundig erweist sich Melanchthon durch seine Bemerkung zu 1. Mos. 45, 32: „Ein Silberling ist Tetradrachmos" (ebd., S. 222, 12f.). Zu Melanchthons Münzkenntnissen vgl. oben S. 205 und 208 sowie unten S. 232.

[128]) Oben Anm. 115. Irrig ist A. Freitags Hypothese WA Bibel Bd. 6, S. 655f.

[129]) Abgedruckt WA Bibel Bd. 4, S. 313—409.

[130]) WA Bibel Bd. 4, S. 326, 22; 330, 30; 359, 6f. und 22; 373, 8; 377, 34. Vgl. außerdem Melanchthon an Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen am 26. November 1544: er will ein Gedicht Johann Stigels Luther „morgen zustellen, so wir

Mit Luthers Tod endete jedoch keineswegs Melanchthons Einflußnahme auf die Gestaltung der Lutherbibel, sondern wir wissen aus urkundlichen Zeugnissen, daß manche (von den Zeitgenossen dann zum Teil stark angefochtene) Änderungen nach 1546 auf Melanchthon zurückzuführen sind. Hierher gehört einmal die neue Randglosse zu Luk. 12, 29 (zu: „faret nicht hoch her"), die erstmalig in der Wittenberger Bibel von 1548 begegnet. Melanchthons Autorschaft ist hier durch Rörer gesichert, der den Glossentext in Luthers Handexemplar des Neuen Testamentes (Wittenberg 1540) mit dem Vermerk: „P[hilippus] M[elanchthon]" eingetragen hat.[131]) Ferner hat Melanchthon in den Text von Eph. 1, 10: „Auff das alle ding zusamen verfasset würde" (in Anlehnung an das griechische *ἀνακεφαλαιώσασθαι*) hinter „ding" die Worte: „vnter ein Heubt" eingefügt — ein Zusatz, der erstmalig 1548 mit einer neuen (ebenfalls von Melanchthon[132]) herrührenden?) Randglosse begegnet. In den Wittenberger Bibeln seit 1550 wurde diese Zutat zunächst eingeklammert, später (nach Melanchthons Tod) fiel sie ganz fort. Diese Textänderung hatte Melanchthon selbst in Luthers Handexemplar eingetragen[133]) ebenso wie eine bereits in die Vollbibel und die Separatausgabe des Neuen Testamentes von 1546 aufgenommene Korrektur von Phil. 2, 13: Hatte Luthers Text gelautet:

---

widerumb in vberlesung der verteutschung S. Pauli, die er jetzund widerumb furgenomen" (CR Bd. 5, Sp. 541; Neue Mittheilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen Bd. 1, 2 [1834], S. 52). Zu dieser Revision vgl. auch WA Bibel Bd. 4, S. XLIX—LIII und Bd. 6, S. LIII.

[131]) Vgl. dazu WA Bibel Bd. 4, S. 295 und Anm. 1; Bd. 6, S. LX Anm. 2 und 562; Bd. 8, S. LXXXI, 4—7.

[132]) Der Dresdener Hofprediger D. Polykarp Leyser (über ihn vgl. HRE³ Bd. 11, S. 428—430), der maßgeblich bei der Herstellung der auf des Kurfürsten August I. Befehl im Jahre 1581 gedruckten Wittenberger Normalbibel beteiligt war (vgl. Panzer, Entwurf einer vollständigen Geschichte der deutschen Bibelübersezung D. Martin Luthers, S. 458—463 und Volz, Hundert Jahre Wittenberger Bibeldruck 1522—1626, S. 107—114), schrieb diese Randglosse (WA Bibel Bd. 8, S. LXXXI, 29—41) Melanchthon zu; in seinem Schreiben an die Jenaer theologische Fakultät vom 2. August 1594 warf er nämlich die Frage auf, „ob Sie [= die Jenaer Theologen] nicht daselbst nicht Lutherum, sondern ipsissimum Philippum in turbis adiaphoristicis [adiaphoristischer Streit seit 1549] reden hören. Warum läßt man denn nicht Philippo seine Explicationes in seinen Büchern, und Luthero seine Biblien, wie er oft gebeten, damit unverworren?" (vgl. J. M. Goeze, Versuch einer Historie der gedruckten Niedersächsischen Bibeln vom Jahr 1470 bis 1621 [Halle 1775], S. 344f.).

[133]) Vgl. dazu WA Bibel Bd. 4, S. 387 und Anm. 4; Bd. 6, S. LX Anm. 2 und Tafel VIIa; Bd. 7, S. XXVII; Bd. 8, S. LXXXI, 29—41.

„Denn Gott ists, der in euch wircket, beide das wollen vnd das thun, nach seinem wolgefallen", so hieß er nunmehr: „... beide das wollen vnd das volbringen, das etwas geschehe, das jm wol gefellig ist." Auf diese Stelle machte Rörer in seiner Postfatio zur Bibel 1546 als „itzt klerer verdeudscht" ausdrücklich aufmerksam. Da aber diese Änderung aus dogmatischen Gründen Anstoß erregte, wurde bereits in der Vollbibel von 1550 der alte Luthertext wiederhergestellt und Melanchthons Fassung mit der Überschrift: „Alii" an den Rand gesetzt. Nach Melanchthons Tod wurde diese Randglosse dann ganz gestrichen.[134]) Mit diesen drei Korrekturen ist die Zahl der nach Luthers Tod abgeänderten Bibelstellen und neu hinzugefügten Randglossen keineswegs erschöpft[135]), aber für die übrigen Fälle liegt kein sicherer Beweis für Melanchthons Autorschaft vor.

Melanchthon hat aber nicht nur jahrzehntelang bei der Textgestaltung der Lutherbibel, sondern gelegentlich auch bei ihrer Illustration mitgewirkt, indem er dem Maler Lukas Cranach einzelne zeichnerische Entwürfe („rudes picturae") lieferte.[136]) Nähere Einzelheiten sind jedoch nicht bekannt.

---

[134]) Vgl. dazu WA Bibel Bd. 4, S. 390f. und Anm. 1; Bd. 6, S. LIV und LX und Tafel VIIb; Bd. 7, S. 217 und 598f.

[135]) Vgl. beispielsweise WA Bibel Bd. 6, S. LIV und LXI (1. Thess. 4, 10f.) sowie Bd. 8, S. LXXXI (neue Randglossen zu 1. Kor. 6, 7 und 16, 22; 2. Kor. 5, 3). Ungeklärt ist auch die Herkunft der 1550 vorgenommenen Textänderungen (H. E. Bindseil, Prüfung der angeblichen Mehrzahl von Wittenberger Ausgaben der vollständigen Lutherischen Bibelübersetzung aus dem Jahre 1545 [Halle 1867], S. 34—39; G. Koffmane, Die handschriftliche Überlieferung von Werken D. Martin Luthers Bd. 1 [Liegnitz 1907], S. 181f.) sowie der 1550 bzw. 1555 in die Lutherbibel aufgenommenen (1581 aber meist wieder getilgten) neuen Randglossen, die Panzer, Entwurf usw., S. 414—416 und 433—435 zusammengestellt hat (vgl. auch ebd., S. 462f. und Volz, Hundert Jahre Wittenberger Bibeldruck 1522—1626, S. 113f. Anm. 86).

Zu Melanchthons Änderungen, von denen in der Wittenberger Normalbibel von 1581 (versehentlich) nur seine Randglosse zu Luk. 12, 29 beibehalten ist, vgl. auch WA Bibel Bd. 7, S. XXVII.

[136]) Diese Tatsache ergibt sich aus Melanchthons Brief an den neulateinischen Dichter Johann Stigel vom 20. September (?) 1544. Indem er Stigels neuestes carmen: „Hymnus de angelis" seinem eigenen thematisch gleichen Gedicht: „De angelis Sapphicon" (CR Bd. 10, Sp. 584—586) gegenüberstellt, kommt er zu folgendem Urteil: „velut vivis coloribus illuminasti sententiam a me extremis tantum lineis designatam". Dieser Vergleich erinnerte ihn dann an seine Skizzen, die er bisweilen dem Maler Lukas Cranach für die Bibelillustration geliefert hat: „Venit mihi in mentem

In einer gewissen Beziehung zur Lutherbibel steht auch die in Wittenberg im Jahre 1529 anonym erschienene Vulgatarevision[137]) — schöpften sie doch beide aus den gleichen Quellen: dem hebräischen bzw. griechischen Urtext. Aber darüber hinaus hat auch öfters die deutsche Fassung die Formulierung des lateinischen Ausdruckes beeinflußt.[138]) Bestand ursprünglich die Absicht, den schlecht überlieferten Vulgatatext nur von Fehlern, die durch Nachlässigkeit der Abschreiber oder Drucker entstanden waren, zu reinigen, so wurde im Laufe der Arbeit daraus vielfach eine ganz neue lateinische Übersetzung.[139]) Die im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts aus dogmatischen Gründen entstandene Streitfrage, ob Luther oder Melanchthon als Autor dieser Revision anzusehen sei, ist mittlerweile durch verschiedene urkundliche Zeugnisse eindeutig zu Luthers Gunsten entschieden.[140]) Andererseits kann aber kein ernstlicher Zweifel darüber bestehen, daß auch Melanchthon bei diesem Werk mitbeteiligt war. Von entscheidender Bedeutung für diese Frage ist ein Bericht des polnischen Gesandten Johann Dantiscus, der im Sommer 1523 die beidenReformatoren in Wittenberg aufgesucht hatte. Luther, so schreibt er, übersetze die Bücher Mose aus dem Hebräischen ins Lateinische, wobei er Melanchthons Unterstützung sehr viel in Anspruch nähme.[141]) Eine Bestätigung erfährt dieser Bericht durch die

---

pictoris Lucae, cui interdum praeformatas imagines tradere solebam in Bibliis." Daß es sich bei diesen „praeformatae imagines" nicht etwa nur um gedankliche Anregungen, sondern um wirkliche Zeichnungen handelte, dürfte aus dem Schlußsatz des Briefes hervorgehen, in dem Melanchthon von seinen „rudes picturae" spricht: „Nec iudico meum Poema illis rudibus picturis meis pulchrius esse" (CR Bd. 5, Sp. 557). Vgl. auch zu der (dort verneinten) Frage, ob Melanchthon gezeichnet hat, O. Clemens Aufsatz in den Theologischen Studien und Kritiken Bd. 80 (1907), S. 137—143, in dem obiger Brief allerdings nicht verwertet ist. Zu Melanchthons Gedicht vom 27. September 1543 vgl. auch O. Clemen, Studien zu Melanchthons Reden und Gedichten (Leipzig 1913), S. 65 Nr. 206.

[137]) Gedruckt WA Bibel Bd. 5.

[138]) Vgl. WA Bibel Bd. 5, S. XI—XIII.

[139]) Ebd., S. 1.

[140]) Vgl. ebd., S. XXI—XXIV. Zu den dort angeführten Zeugnissen für Luthers Autorschaft ist außer dem Bericht des Johannes Dantiscus (vgl. unten Anm. 141) noch hinzuzufügen: WA Briefe Bd. 3, S. 612, 7—9 (Luther an Lazarus Spengler am 7. November 1525) und S. 349, 82f. (Melchior Lotthers d. Ä. Klageschrift an Kurfürst Friedrich den Weisen vom 11. September 1524).

[141]) „[Lutherus] iis diebus ex Hebraico libros Moisi in latinum transfert, in quo opera Melanchthonis plurimum utitur" (F. Hipler, Nikolaus Kopernikus und Martin Luther [Braunsberg 1868], S. 73f. und WA Bd. 14, S. 494).

Beobachtung, daß in den Bibeltext gelegentlich wenig gebräuchliche, antiken Vorbildern entlehnte und Luther wohl kaum geläufige lateinische Wörter aufgenommen sind, die auf einen humanistisch gebildeten Mitarbeiter wie Melanchthon schließen lassen.[142])

Überblickt man abschließend noch einmal zusammenfassend all die zahllosen Einzelzeugnisse von Melanchthons Anteil an der Lutherbibel, so ergeben sie trotz mancher Lückenhaftigkeit doch in ihrer Gesamtheit ein farbiges und eindrucksvolles Bild. Läßt sich zwar auch nur noch an wenigen Stellen Melanchthons unmittelbarer Einfluß auf die Textgestaltung mit Sicherheit nachweisen, da infolge der Zusammenarbeit am gleichen Ort weitgehend jeder schriftliche Verkehr fortfiel und alle entscheidenden Fragen mündlich erörtert wurden, so beweist aber andererseits die große Fülle der Zeugnisse eindeutig, in wie starkem Umfang der Reformator von den ersten Anfängen seiner Bibelübersetzung im Frühjahr 1522 bis zu ihrer letzten Revision im Herbste 1544 seinen gelehrten Freund ständig als unentbehrlichen Helfer herangezogen hat. Für alle Zeiten wird Luthers Name mit dem gewaltigen Werk der deutschen Bibelübersetzung untrennbar verbunden bleiben. Was diese einzigartige Schöpfung, die die Jahrhunderte — wohl eine einmalige Erscheinung in der deutschen Übersetzungsliteratur — in unverminderter Lebensfrische überdauert hat, an Kraft und Schönheit des deutschen Ausdrucks aufweist, ist unzweifelhaft Luthers ureigenstes Werk. Aber an der Erzielung von Genauigkeit und Prägnanz des Textes, am richtigen Verständnis der fremdsprachlichen Vorlagen sowie an rein sachlichen Beiträgen hat auch des Reformators selbstloser Helfer Melanchthon, wenngleich der Umfang seiner Mitarbeit im einzelnen meist nicht mehr genau festzulegen ist, seinen bedeutsamen und keineswegs zu unterschätzenden Anteil.[143]) Daher gebührt auch dem Magister Philippus ein Ehrenplatz in der Geschichte von Dr. Martin Luthers Bibelübersetzung.

---

[142]) WA Bibel Bd. 5, S. XIV und XV. — Wegen der Geringfügigkeit der Korrekturen in Luthers ebenfalls 1529 ohne Namensnennung veröffentlichtem „Psalterium translationis veteris correctum" (H. Lufft, Wittenberg 1529, in 2. Aufl. 1537) ist bei dieser Arbeit eine Mitwirkung Melanchthons kaum anzunehmen. Über diesen (bisher in keiner Lutherschen Gesamtausgabe berücksichtigten) lateinischen Psalter vgl. vorläufig WA Bibel Bd. 4, S. 591.

[143]) Vgl. auch W. Beyschlag, Melanchthon und sein Antheil an der deutschen Reformation, S. 26.

Exkurs I:

Drei Homerausgaben aus Luthers Besitz

In neuerer Zeit hat Pr. Smith als erster den Blick auf eine Homerausgabe aus Luthers Besitz gelenkt („Luthers Homer" in der Zeitschrift für Kirchengeschichte Bd. 32 [1911], S. 112f.); er identifizierte dabei den Homer, den der Reformator (nach seinem Brief an Eobanus Hessus vom 29. März 1523) zu einem nicht näher angegebenen Zeitpunkt „gekauft hatte, um ein Grieche zu werden" (WA Briefe Bd. 3, S. 50, 35), mit einem (im Jahre 1517 von Aldus und Andreas Asulanus in Venedig gedruckten) Exemplar, das sich in der Bibliothek des Londoner Büchersammlers John Eliot Hodgkin befand (Clemen spricht irrigerweise von einer „Buchhandlung" [WA Briefe Bd. 3, S. 51 Anm. 7]). „This copy", so schreibt Smith, „has a note in Melanchthon's hand that it was given to him by Luther in 1519. It was afterwards used by him for his lectures and contains many marginal notes in his hand." In einer Anmerkung verweist er auf: „Report of the Royal Commission on the MSS of J. E. Hodgkin (London 1897), Pp. 2, 5" (gemeint ist: „Historical Manuscripts Commission. Fifteenth Report. Appendix. Part II: The Manuscripts of J. Eliot Hodgkin, Esq., F.S.A. of Richmond, Surrey [London 1897], S. 2 und 5"). In seiner Darstellung ist aber, wie aus dem zitierten „Report" hervorgeht, Smith ein erheblicher Irrtum unterlaufen, als dieses Buch nicht von Luther an Melanchthon, sondern vielmehr umgekehrt (wie WA Bd. 48, S. 28 richtig angegeben ist) von Melanchthon an Luther weitergegeben wurde („Used by Melancthon in his lectures to his pupils at Wittemberg in 1518, this book was given by him to Luther in 1519"). Dieses Homerexemplar, das im Jahr 1914 bei Sotheby in London versteigert wurde, gehört nach mehrmaligem Besitzerwechsel jetzt der Bibliothek der Columbia-Universität in New York (Plimpton Collection 880/1517/2 v.). (Diesen Hinweis verdanke ich Herrn R. A. Wilson vom Britischen Museum, London.) Laut Versteigerungskatalog, in dem aber irrigerweise auf L. S. Sothebys Werk: Unpublished documents, marginal notes and memoranda, in the autograph of Phil. Melanchthon and of Martin Luther (London 1840) Bezug genommen ist, lautet Melanchthons eigenhändige Widmung auf dem Titelblatt der Odyssee: „D[ono] D[edit] Re[verendo] Patri Doc[tori] Martino Luthero *Θεολόγῳ* Ph. Mel." Unter diesen Umständen dürfte es fortan nicht mehr angängig sein, die von Luther im Jahre 1523 erwähnte verlorene Homerausgabe, die er käuflich erworben hatte („emeram"), mit diesem Melanchthonschen Geschenkexemplar zu identifizieren.

Wir wissen aber noch von einer weiteren (jetzt auch verschollenen) Homerausgabe, die gleichfalls Melanchthon Luther geschenkt hat; erstmalig erwähnt sie J. G. Walter in seinem Buch: Ergänzte und verbesserte Nachrichten von den Letzten Geschichten des seligen D. Luthers, des 1. Theils 3. Abschnitt (Jena 1753), S. 203f. Nr. 30: „Homerus, quo a Melanchthone MDXIX. Lutherus donatus fuit, cum inscriptione, *τῷ ἐν χριστῷ Μαρτίνῳ, τῷ Θεολόγῳ, Φίλιππος*, in Christo omnium amicissimo Martino theologo, Philippus, in der Universitätsbiblioth. zu Wittenberg." Nach J. Jordans Mitteilung (Luther-Jahrbuch Bd. 1 [1919], S. 151) ist ein Homer mit einer solchen Widmung aber in Wittenberg nicht auffindbar.

Exkurs II:

Hat Melanchthon die beiden Makkabäerbücher für die Lutherbibel übersetzt?

(Vgl. dazu oben S. 214—217)

Den Schlüssel zur Lösung dieser Frage bietet eine sprachliche Untersuchung des Wittenberger Urdruckes der Übersetzung des Ersten Makkabäerbuches von 1533 (WA Bibel Bd. 2, S. 531 Nr. *45) und dessen Vergleich mit seinem teilweise veränderten Abdruck in den Wittenberger Gesamtbibeln seit 1534; die in Frage kommenden Lesarten verzeichnet Bindseil-Niemeyer, Dr. Martin Luther's Bibelübersetzung Bd. 5 (Halle 1853), S. 151—207 (p = Wittenberger Urdruck von 1533; o = 2. erweiterte Wittenberger Auflage von 1533 [WA Bibel Bd. 2, S. 532 Nr. *46]; A. B. C. = Wittenberger Vollbibeln von 1534, 1535 und 1536); für das Zweite (erstmals in der Wittenberger Vollbibel von 1534 gedruckte) Makkabäerbuch vgl. Bindseil-Niemeyer, a.a.O., S. 207—246. Es ist jedoch zu beachten, daß manche Besonderheiten des Urdruckes von 1533 nicht schon sogleich bei der von Luther und seinen Mitarbeitern (u. a. Melanchthon) im Frühjahr 1534 vorgenommenen Revision, die der Drucklegung der ersten Wittenberger Vollbibel von 1534 voraufging (vgl. WA Bibel Bd. 4, S. XVIII—XXV und oben S. 219f.), sondern öfters erst in einer der folgenden Wittenberger Vollbibeln beseitigt wurden.

Folgende vom Lutherschen Gebrauch abweichende und daher 1534 oder später teilweise beseitigte sprachliche Eigentümlichkeiten begegnen im Ersten [I] (und z. T. auch im Zweiten [II]) Makkabäerbuch:

I. Eigennamen:

Araben (I 11, 39 u. 40)] dafür in den Vollbibeln seit 1534 das bei Luther stets übliche „Araber" (vgl. z. B. 2. Chron. 9, 14; Jes. 13, 20; Apg. 2, 11 u. ö.) (I 12, 31 „Araben" versehentlich in allen Vollbibeln bis 1545 beibehalten). Im 2. Makkabäerbuch (5, 8; 12, 10 u. 11) heißt es von Anfang (1534) an: „Araber".

Arabier (I 11, 17)] bei Luther ebenfalls ungebräuchlich; in den Vollbibeln seit 1536 in „Araber" korrigiert.

Greken (I 8, 9 u. 10 u. 18)] dafür in den Vollbibeln seit 1536 das bei Luther in der Bibel stets übliche „Griechen" („Kriechen"). I 1, 11 „Grekischen reichs" und Randgl. zu I 14, 2 „Greken" (versehentlich?) in allen Vollbibeln bis 1545 beibehalten (Luther sonst in der Bibel stets: „griechisch" [„kriechisch"]).[1] I 1, 1 „Grecia" in den Vollbibeln (versehentlich?) bis 1545 beibehalten (Luther in der Bibel sonst stets: „Griechenland" [„Kriechenland"]). Im 2. Makkabäerbuch heißt es von Anfang (1534) an: „griechisch" (II 13, 2).

Bei Melanchthon ist „Greken" belegt z. B. CR Bd. 20, Sp. 659 (1525).

---

[1]) Außerhalb der Bibel verwandte Luther neben „griechisch" („kriechisch") auch „greckisch"; vgl. z. B. seine eigenhändigen Briefe vom 23. März 1524 und 3. August 1541 (WA Briefe Bd. 3, S. 258, 19 und 14; Bd. 9, S. 483, 20 und 26 sowie 12 und 15). Vgl. auch WA Bd. 30^{II}, S. 636, 32; 637, 3 und 11; 639, 4 und 6 (1530) sowie Bd. 53, S. 420, 9 und 451, 22 (1543). „Greken" (= „Griechen") begegnet bei Luther z. B. in Schriften von 1539 und von 1542 (WA Bd. 50, S. 587, 4; Bd. 53, S. 239, 14).

II. In den Vollbibeln beibehaltene Fremdwörter, die Luther in der Bibel nicht benutzt:[2])

Bestie (I 6, 37)
Monarcha (I 1, 1)
Person (mit Zahl) (I 2, 38; II 12, 4)
Tyranney (I 2, 30 u. 43 u. 49; 10, 46; 13, 51)
Vogtey (I 10, 30 u. 38; 11, 28);

außerdem im 2. Makkabäerbuch:

Librarey (II 2, 13) (außerhalb des Bibeltextes auch von Luther gebraucht; z. B. WA Bibel Bd. 8, S. 8, 12; Bd. 50, S. 37, 27 und 30; 650, 34; Bindseil-Niemeyer, a. a. O. Bd. 7, S. 371). WA Bd. 15, S. 49, 12f. [neben „bücher haus"].
Port (II 12, 6 u. 9).

III. In den Vollbibeln abgeänderte Fremdwörter:

Quadraten (I 10, 11)] seit 1534: „werckstück" (so Luther Jes. 9, 10; Klag. 3, 9; Am. 5, 9; Jud. 1, 2 [aber WA Tischreden Bd. 4, S. 94, 14: quadraten]).
Regirung (I 6, 56)] seit 1538: „regiment" (so Luther Ps. 97, 8; Jer. 23, 10).

IV. In den Vollbibeln abgeänderte deutsche Wörter:

inngethan (I 11, 63)] seit 1534: „eingethan".
inlendisch (I 11, 38)] seit 1534: „einlendisch" (sonst nicht in der Bibel).
messen (messin) (I 8, 22; 14, 18 u. 26 u. 48)] seit 1534: „messing" (= von Messing).
Monat (I 4, 52 u. 59; 7, 49; 9, 3 u. 54; 10, 21; 13, 51; 14, 27; 16, 14)] seit 1534 das bei Luther stets übliche „mond" (I 1, 57 u. 61 u. 62; 7, 43 „monat" versehentlich in allen Vollbibeln bis 1545 beibehalten) (im 2. Makkabäerbuch durchgängig: „mond").
Wapen (= Waffe) (I 8, 26 u. 28) (neben „woffen" [I 1, 37; 7, 44; 15, 26] und „waffen" [I 11, 51; 14, 9 u. 32 u. 33; 16, 16])] seit 1534: „waffen" (I 6, 6 „wappen" versehentlich in allen Vollbibeln bis 1545 beibehalten) (ganz vereinzelt begegnet bei Luther auch „wapen" [2. Chron. 23, 9 schon in seiner Niederschrift]).
Bei Melanchthon ist „wappen" belegt z. B. CR Bd. 20, Sp. 647 (1525).
die Bach (I 5, 37 u. 39 u. 40 u. 41; 12, 37; 16, 6)] 1534 abgeändert in „der bach" (nur I 5, 42 das Femininum versehentlich in allen Vollbibeln bis 1545 beibehalten) (Hiob 6, 15 hat Luther zuerst [seit 1524, auch schon in seiner Niederschrift] „eyn bach", seit 1534: „eine bach", sonst stets Masculinum).
mit großem Bracht (I 9, 37; 10, 86)] seit 1534: „mit großer pracht" (Geschlecht bei Luther wechselnd, aber anlautendes b nur in der Frühzeit) (im 2. Makkabäerbuch [II 3, 28]: „mit großer pracht").

V. Bei Luther anscheinend nicht belegte, aber in den Vollbibeln beibehaltene Wörter:

anbringen (= aufbringen, aufreizen) (I 6, 34)] bei Luther in dieser Bedeutung nicht belegt; vgl. Ph. Dietz, Wörterbuch zu Dr. Martin Luthers deutschen Schriften Bd. 1 (Leipzig 1870), S. 71.

---

[2]) Dafür, daß Luther in seiner Bibelübersetzung bewußt Fremdwörter vermied, vgl. C. Franke, Grundzüge der Schriftsprache Luthers Bd. 2 (2. Aufl. Halle 1914), S. 77.

(den Sturm) anlauffen (I 5, 51).
Auffenthalt (I 10, 14; II 5, 9)] in der heutigen Bedeutung nicht bei Luther („Aufenthalt" = Schutz vgl. WA Bd. 12, S. 675, 9 [Hs.] sowie Bd. 19, S. 217, 22 u. 25 [„Enthalt"]).
sich auffenthalten (= sich aufhalten) (I 4, 61)] Luther statt dessen: „sich enthalten" (z. B. 1. Mos. 12, 10; 2. Mos. 8, 22; Apg. 1, 13).
Besetzung (= Besatzung) (I 4, 2; 10, 75; 11, 3 u. 66; 14, 33; II 12, 19).
Erlassung (I 13, 34).
es hat gelungen (I 2, 47)] bei Luther: „es ist gelungen" (z. B. Hiob 9, 4; Apg; 26, 22).
sich hermen (I 9, 68).
toter Körper (I 5, 52)] Luther statt dessen: „toter Leichnam" (2. Kön. 19, 35; 2. Chron. 20, 24; Jes. 37, 36).
der Kost (I 3, 30; 10, 39 u. 45; II 3, 3)] bei Luther Femininum (Esr. 6, 4; Luk. 14, 28; Apg. 21, 24).
Kriegsrüstung (I 6, 20 u. 31 u. 52; 9, 64 u. 67; 10, 6 u. 8 u. 21; 14, 33 u. 42; 15, 7 u. 25; II 12, 15)] dieses sonst in der Bibel nicht belegte Wort ist hier anscheinend mit besondererVorliebe verwandt; Luther statt dessen: „Rüstung" (z. B. 2. Kön. 3, 21; 10, 2).
verwarnen (= warnen) (I 6, 3).
Vorzug (= Vorhut) (I 9, 11).

Außerdem im 2. Makkabäerbuch:

Dermer (II 14, 46)] dieser Plural sonst bei Luther nicht belegt (vgl. Franke, a. a. O. Bd. 2, S. 227).
Donnerstral (II 10, 30).
Freiheit (= Asyl) (II 4, 34).

Alle diese verschiedenen sprachlichen Besonderheiten des Ersten Makkabäerbuches lassen es als ziemlich gewiß erscheinen, daß dessen Übersetzer nicht in der Person Luthers zu suchen ist. Bleibt dieser aber nun endgültig außer Betracht, so gewinnt auf der anderen Seite dadurch das ausdrückliche Zeugnis von Chyträus, der Melanchthon mit Bestimmtheit als Autor bezeichnete, ein entscheidendes Gewicht — um so mehr, als infolge des völligen Fehlens von geeigneten lexikalischen Hilfsmitteln oder von Spezialuntersuchungen über Melanchthons Deutsch ein Versuch, darüber hinaus nun auch noch mit sprachlichen Argumenten auf Grund von deutschen Schriften und Originalbriefen Melanchthons einen positiven Beweis für seine Autorschaft zu führen, kaum durchführbar sein dürfte.

Wenn das Zweite Makkabäerbuch viel geringere Unterschiede gegenüber Luthers Sprachgebrauch aufweist, so hängt es vielleicht — falls auch hier Melanchthon der Übersetzer war — damit zusammen, daß dieses Buch im Gegensatz zum Ersten keinen vorherigen Sonderdruck erlebte, sondern sofort in die Vollbibel von 1534 eingefügt wurde und damit auch der Lutherschen Korrektur, die vielleicht manche Eigenheit ausmerzte, unterlag; vgl. dazu auch dessen Tischrede vom Frühjahr 1534, die mit folgenden Einleitungsworten beginnt: „Corrigens secundum librum Maccabaeorum [Lutherus] dixit . . ." (WA Tischreden Bd. 3, Nr. 3391 b). Angesichts des bestimmten Zeugnisses von Chyträus und der immer noch vorhandenen sprachlichen Besonderheiten ist die Übersetzung auch des Zweiten Makkabäer-

buches durch Melanchthon nicht ausgeschlossen, zumal verschiedene sprachliche Besonderheiten übereinstimmend sowohl im Ersten wie auch im Zweiten Makkabäerbuche auftreten.

Das Erste Makkabäerbuch weist aber nicht nur in seiner Sprachgestalt erhebliche Eigenheiten auf, sondern die These, daß Melanchthon dessen Übersetzer ist, gewinnt auch noch durch die Einbeziehung der schon dem Wittenberger Urdruck von 1533 beigegebenen dreizehn erläuternden Randglossen in unsere Untersuchung eine weitere erhebliche Stütze; denn diese Randglossen (vgl. Erl. Ausg. Bd. 64, S. 183f. und Bindseil-Niemeyer, a.a.O. Bd. 7, S. 541) unterscheiden sich nicht nur durch das Fehlen jedes theologischen Gehaltes, sondern auch durch ihre betont nüchtern-sachliche Form völlig von denen, die Luther allen übrigen biblischen Büchern beizugeben pflegte. Die Randglossen zum Ersten Makkabäerbuch beziehen sich ausschließlich auf folgende Themen:

1. die jüdische Chronologie (die im Bibeltext erwähnten hebräischen Monatsnamen „Casleu" [I 4, 59], „Adar" [I 7, 43], „Elul" [I 14, 27] und „Sabat" [I 16, 14], die zwar sämtlich bereits in früheren biblischen Büchern vorkommen, aber dort von Luther nicht näher erläutert wurden, sind hier auf Monate der modernen Zeitrechnung umgerechnet);

2. die antike Münzkunde (Umrechnung der Münzbegriffe „Centner" [I 11, 28; 13, 19; 15, 31 und 35] und „Pfund" [I 14, 24] auf „talenta" bzw. „minae" und „Kronen") (zu Melanchthons numismatischem Interesse vgl. oben S. 205 und 208 und 223 Anm. 127);

3. die antike Geschichte (I 12, 20; 13, 51; 14, 2; 15,2).

Der Verfasser dieser Glossen beweist hier erhebliche Spezialkenntnisse, die man wohl eher bei dem Humanisten Melanchthon als dem Theologen Luther voraussetzen darf. In sprachlicher Hinsicht ist noch auf die in der Randglosse zu I 14, 2 vorkommende Wortform „Greken" (vgl. oben S. 229) hinzuweisen.

Dagegen trägt die einzige Randglosse, die das Zweite Makkabäerbuch (zu II 14, 41) bei seinem Erstdruck in der Wittenberger Vollbibel von 1534 aufweist (Bindseil-Niemeyer, a.a.O. Bd. 7, S. 542), deutlich Luthersche Prägung und berührt sich einerseits durch den Hinweis auf Augustin mit der (sicher vom Reformator verfaßten) Vorrede zum Zweiten Makkabäerbuch (1534) (Erl. Ausg. Bd. 63, S. 107), andererseits durch die Bemerkung über das „Jüdentzen" dieses Buches mit der schon erwähnten etwa gleichzeitigen Lutherschen Tischrede vom Frühjahr 1534: „Ich bin dem buch vnd Esther so feindt, ut mallem eos non extare, dan sie judaitzen tzu sehr." Diese einzige Randglosse zum Zweiten Makkabäerbuch wird Luther entsprechend seiner auch sonst zu beobachtenden Gepflogenheit erst während der Drucklegung der Bibel von 1534 verfaßt und dann in den Korrekturbogen eingetragen haben (vgl. WA Bibel Bd. 6, S. LXXXV).

Als Gesamtresultat unserer Untersuchung ergibt sich demnach: Höchstwahrscheinlich stammt die Übersetzung des Ersten Makkabäerbuches (samt den Randglossen) und möglicherweise auch die des Zweiten von Melanchthon. Dagegen sind außer der Randglosse zum Zweiten Makkabäerbuch auch die beiden Vorreden nach Form und Inhalt Luther selbst zuzuschreiben.

Abstract

To Philip Melanchthon goes the credit for having induced Luther (December, 1521) to translate the Bible into German, but also for having collaborated in this work as a philologist and one of the best students of Greek in his day. He co-operated actively by checking the Reformer's translated manuscripts before they were sent to the printer, both those of the New Testament and those of the Old Testament — above all as a student of the Septuagint. But it is impossible to indicate exactly which were his contributions. According to the records dealing with the various revisions, he also played a leading role in the revision of the Psalms in 1531 and of the entire Bible in 1534 and 1539—1541, as well as in the partial revision of the New Testament in the fall of 1544. Indisputable and complete documentation makes it clear that from 1522 to 1544 Melanchthon collaborated as a philological interpreter of the biblical texts and as an expert in such technical matters as coins, whereas the linguistic formulation in German was in the main Luther's own work. The two books of Maccabees in Luther's Bible deserve special mention, for the linguistic indices and marginal notes indicate that Melanchthon translated the first book, and probably also the second. It has also been demonstrated that various changes made in the Bible after Luther's death were those of Melanchthon.

The Alumbrados of Toledo: Juan del Castillo and the Lucenas

By John E. Longhurst

In its campaign against Lutheranism in the early decades of the sixteenth century, the Spanish Inquisition was mainly concerned with the activities of two religious-intellectual groups: the humanistic devotees in Spain of Erasmus of Rotterdam, and a group of quasi-mystics loosely gathered together under the name of illuminists, or *alumbrados*.[1]) In the 1520's the Inquisition treated these movements as separate entities, but by 1530 Erasmism and illuminism had become

[1]) The monumental source for the history of Erasmism in Spain is Marcel Bataillon, Érasme et l'Espagne, Paris, 1937, revised Spanish edition, Erasmo y España, 2 vols., Mexico, 1950. Nothing comparable has been done on the illuminist movement, although isolated studies have appeared on some phases of it. For a good survey of the historiography of illuminism and some interesting suggestions about the relationship of the early illuminists to Lutheranism, see the unpublished dissertation of Angela Sánchez de Selke, Algunos aspectos de la vida religiosa en España, University of Wisconsin, 1953. A portion of this excellent study was published under the title, „Algunos datos nuevos sobre los primeros alumbrados", in Bulletin Hispanique, LIV (1952), 125—152.

so closely interwoven in their ideologies[2]) that the Inquisition was able to tie up Erasmism, illuminism, and Lutheranism into the same heretical package.[3])

The career of Juan del Castillo, although not easy to follow in all its details[4]), provides us with an excellent example of this development. He circulated among the Erasmists at the court of Emperor Charles V and the University of Alcalá; he was closely associated with the leading apostles of illuminism; and he was burned at the stake as a disciple of Martin Luther.[5])

We know very little of Castillo's origins, although there is little doubt that he came from Jewish antecedents.[6]) We first hear of him in

---

[2]) Particularly because of the emphasis of both groups on the importance of inner feeling as a sign of true Christianity. For a discussion of the coalescence of illuminism and Erasmism after the publication of Erasmus' Enchiridion in Spain, see Bataillon, Erasmo, I, chap. 4.

[3]) The trial of Juan de Vergara, secretary to the archbishop of Toledo, nicely illustrates this technique. Vergara was charged first with favoring the opinions of Luther; then he was accused of illuminist errors, „which almost coincide with the said Lutheran errors", and finally he was described as a defender of the errors of Erasmus (Proceso de Juan de Vergara, AHN, Inquisición de Toledo, Legajo 223, no. 42, 134r ff.).

[4]) The *proceso* of Juan del Castillo is lost. It is possible, however, to reconstruct much of his career from the trials of some of his contemporaries. In addition to the *proceso* of Juan de Vergara, Castillo appears in the trial of his sister (Proceso de Petronila de Lucena, AHN, Inquisición de Toledo, Legajo 111, no. 46), and in the trials of two other contemporaries among the illuminists (Proceso de María Cazalla, AHN, Inquisición de Toledo, Legajo 110, no. 21, and Proceso contra Luis de Beteta, AHN, Inquisición de Toledo, Legajo 102, no. 3).

[5]) The *proceso* of Luis de Beteta is prefaced by some unnumbered folios listing the names of witnesses whose testimony is used in the trial. In two instances the name of Juan del Castillo appears, followed by the word "Burned". In addition, we know of at least two — and possibly four — other illuminists burned at the stake in this period: Juan López (Vergara proceso, 45v) and one Garzón (ibid., 44r). In the Vergara trial, reference is made also to "fray Diego de Barreda que le fizo morir consolado lutherano sal" and to "Juan Ramírez, que le fizo morir alegre lutherano sal" (ibid., 45v). Diego de Barreda, a Franciscan friar, was an active participant among the early illuminists around Pedro Ruiz de Alcaraz and Isabel de la Cruz. Bataillon (Erasmo, I, 14) tells us that Juan Ramírez, a scholar at the University of Alcalá, died there of the plague at an early age!

[6]) Bataillon (ibid., I, 211, n. 21) only speculates on the probability of Castillo's *converso* status, pointing out that the name Castillo appears frequently among the merchants of Burgos and Antwerp, cities abundant in people of Jewish background. However, Diego Hernández, in the course of his denunciations to the Inquisition

1525, when he made his debut into the Erasmist circle at the imperial court and the University of Alcalá. After studying at the University of Louvain[7]), he had come to Seville to take up a teaching post. He soon attracted the favorable notice of Alonso Manrique, inquisitor general and archbishop of Seville, and Manrique invited Castillo to preach before him. In 1525, when the emperor's court came to Toledo[8]), Manrique left Seville to join his imperial master and brought Castillo with him.[9]) Here Castillo took holy orders, following which he was granted a degree of Master of Theology by rescript, undoubtedly through the influence of

---

of a number of his illuminist colleagues, specifically says that Castillo and Bernardino Tovar are both *conversos* (Petronila proceso, 2v). In fact, the illuminist movement was dominated by these New Christians, to the extent that when one Gabriel Ramírez appeared at an illuminist gathering, surprise was expressed at his presence because he was an "Old Christian and not an *alumbrado*" (Beteta proceso, 23v). Castillo's brother Gaspar de Lucena, and his sister Petronila de Lucena were also tried as *alumbrados* by the Inquisition, as was his cousin Diego del Castillo. The latter, a prosperous merchant and book dealer from Burgos, was an active illuminist who participated with Juan del Castillo in an abortive illuminist apostolate at Medina de Ríoseco (Vergara proceso, 62r; Beteta proceso, 17v—18r, 22v). He was reconciled by the Inquisition of Granada by December, 1535 (Bataillon, Erasmo, II, 63, n. 16). Although Bataillon only suggests that Juan and Diego were related, we have evidence to indicate definitely that they were cousins. The humanist Gracián de Alderete, in one of his letters, refers to Juan del Castillo as a cousin of Jacobo (i. e., Diego) del Castillo (Antonio Paz y Melia, "Otro erasmista español: Diego Gracián de Alderete", in Revista de Archivos, Bibliotecas y Museos, V (1901), 27—36, 125—139, 608—625, 623). Scattered references in the trial of Castillo's sister Petronila tell us of some of Castillo's other relatives: a sister named Ramírez, who married a notary from Alcalá; another sister who became a nun in the Dominican Order; a cousin, Miguel de Mendoza; two uncles — Licentiate Beltrán del Castillo and Licentiate Valera; a maternal aunt who was married to one Luis Díaz (Petronila proceso, 3r—v, 5r, 6r, 12r, 22r—v, 30r).

[7]) Castillo's name appears on the matriculation registers at Louvain under date of July 23, 1523 (Bataillon, Erasmo, II, 100, n. 16).

[8]) The court came to Toledo April 27, 1525, and remained there until August 27 (Manuel de Foronda y Aguilera, Estancias y viajes del emperador Carlos V, Madrid, 1914, 253—258).

[9]) The following data on Castillo's activities in Toledo, except where otherwise noted, are taken from the testimony of Luis de Beteta in the latter's *proceso*, 36v—38v. Archbishop Manrique was one of Erasmus' warmest supporters in Spain. In 1529, Luis Vives dedicated his De Pacificatione to Manrique. In his letter of dedication Vives praised Manrique's devotion to humanistic studies and his encouragement of such scholars as Juan del Castillo (Juan Luis Vives, Obras completas, ed. by Lorenzo Riber, 2 vols., Madrid, 1947—1948, II, 256).

Archbishop Manrique.[10]) While in Toledo he also taught Greek in the College of Santa Catalina, the nucleus of the future University of Toledo.[11])

Castillo's association with Archbishop Manrique brought him into direct contact with the leading Erasmists at the court of Emperor Charles V. Luis Núñez Coronel, who shared with Castillo the protection of Manrique[12]) and who had been an active participant at the ceremonies in which Castillo received his Master of Theology[13]), was a close friend of Erasmus and one of the leading humanist scholars in Spain.[14]) In the course of the next few years Castillo must also have known Charles' secretary Alfonso de Valdés and his brother Juan, the printer Miguel de Eguía, and Juan de Vergara, secretary to Alonso Fonseca, archbishop of Toledo and primate of Spain, all of whom were to come under inquisitorial examination for heresy.[15])

During these years the Erasmian movement in Spain was at its height, stimulated by the close association between the scholars at the

---

[10]) Luis de Beteta thought that Castillo's knowledge of theology hardly justified this honor; in fact, Beteta felt that Castillo was notably ignorant in such matters.

[11]) Among Castillo's students were Luis de Beteta, Miguel Ortiz, and Cristóbal de Gumiel, all of whom were in trouble with the Inquisition in the 1530's.

[12]) Coronel is also mentioned by Vives as one of the scholars who enjoyed the archbishop's support (Obras completas, II, 256). Also mentioned is Antonio Daval, a student at the Trilingual College at Alcalá, who was seized by the Inquisition in 1533 as a necromancer (Vergara proceso, 119v—120r).

[13]) Beteta proceso, 36v.

[14]) Bataillon, Erasmo, I, 161—162.

[15]) Juan de Vergara, during his own trial, denied he ever knew Castillo (Vergara proceso, 128v), but circumstantial evidence indicates otherwise. Vergara was well acquainted with Castillo's brother Gaspar de Lucena, and Castillo was a disciple of Vergara's brother Bernardino Tovar, who loaned Castillo some Lutheran literature from Vergara's library (ibid., 353v). In 1530, Francisca Hernández told the Inquisition that Castillo used to receive letters from both Tovar and Vergara (ibid., 67v). Diego Hernández, in his denunciations of Vergara in 1532 and 1533, told some tales of Vergara's Lutheran beliefs, which information he said he had gotten from Juan del Castillo (ibid., 45r, 47r—v). Gaspar de Lucena testified in 1533 that in Madrid two or three years before, Vergara had given him some letters Castillo had written to Lucena from Paris (ibid., 93v). The Inquisition certainly thought the two men were acquainted. November 4, 1534, they called for the trial records of Juan del Castillo and Gaspar de Lucena, "and all the other *procesos* of persons with whom the said Doctor Vergara has had conversation and communication" (ibid., 327v).

University of Alcalá and their like-minded friends and relatives[16]) at the court of Charles V. It was almost inevitable therefore that Castillo should soon find himself at the university, in the company of Antonio Daval and Juan de Valdés.[17]) And it was at Alcalá that Castillo embarked on the adventure into illuminism which eventually led him to the stake.

Bernardino Tovar, who became Castillo's spiritual mentor at Alcalá, had for some years been an enthusiastic disciple of the amorous Francisca Hernández, and he used to send her likely prospects for indoctrination into the mysteries of illuminism.[18]) By the time of Castillo's arrival at Alcalá, Tovar and his friends had conceived of a plan to spread their new gospel throughout the world. The illuminist Juan López, who like Castillo was destined for the stake[19]), had for some time been urging the powerful Admiral Fadrique Enríquez of Castile to seize God's banner

---

[16]) Juan de Vergara, secretary to the archbishop of Toledo, was the brother of Francisco de Vergara, professor of Greek at Alcalá; Alfonso de Valdés, secretary to Emperor Charles V, was the brother of Juan de Valdés, student at Alcalá. The brothers Vergara and Valdés formed one of the strongest links between court and university (John E. Longhurst, Erasmus and the Spanish Inquisition: The Case of Juan de Valdés, University of New Mexico Press, Albuquerque, 1950, 29—30).

[17]) The matriculation lists of the University of Alcalá for this period are lost, and Castillo's name does not appear in either of the two recent works on the Alcalá faculty and student body (Juan Urriza, La preclara facultad de artes y filosofía de la Universidad de Alcalá de Henares en el siglo de oro, Madrid, 1941; José de Rújula y de Ochotorena, Indice de los colegiales de San Ildefonso y menores de Alcalá, Madrid, 1946). The situation is the same with regard to Juan de Valdés, yet we know from other evidence that he was a student at Alcalá (Longhurst, Case of Juan de Valdés, 28). In the case of Castillo, the best that can be said is that the evidence strongly infers that he either studied or taught (Greek?) at the university. Gaspar de Lucena, testifying in 1535, told how a few years before he had tried to dissuade Castillo from going to Paris by pointing out that Castillo could study better and more to his pleasure at Alcalá. Castillo replied, however, that he could not study peacefully at Alcalá (Vergara proceso, 351v). Castillo himself, in his confession of June 16, 1533, said that he once went to visit María Cazalla in Guadalajara during Holy Week, since lessons at Alcalá were suspended for the holidays (Cazalla proceso, 149r).

[18]) See Manuel Serrano y Sanz, "Francisca Hernández y el Bachiller Antonio de Medrano. Sus procesos por la Inquisición (1519 a 1532)," in Boletín de la Real Academia de Historia, XLI (1902), 105—139); Edward Boehmer, Franzisca Hernández und Frai Francisco Ortiz. Anfänge reformatorischer Bewegungen in Spanien unter Kaiser Karl V., Leipzig, 1865.

[19]) "Juan López, a cleric who was burned at Granada . . ." (Testimony of Luis de Beteta, January 11, 1535: Beteta proceso, 37r).

and become the leader of a true Christian reform movement.[20]) The admiral invited López to his estate at Medina de Ríoseco, and arrangements were made to recruit twelve apostles who would operate from headquarters at Medina de Ríoseco. López would obtain a papal bull authorizing the apostolate; meanwhile, the admiral promised López an annual salary of 20,000 maravedís, and gave him a letter authorizing him to invite any interested persons to come to Medina de Ríoseco where he would provide them with anything they needed.[21])

Tovar, who was to share with López and Miguel de Eguía the leadership of the Twelve Apostles movement[22]), apparently decided that Juan del Castillo would make a likely recruit. As a preparation for his forthcoming apostolate, Castillo was sent by Tovar to confer with Francisca Hernández at Valladolid.[23]) After spending several months

---

[20]) See the fragment of one of López' letters to the admiral, dated Toledo, July 30, 1525, in Pey Ordeix, El Padre Mire Ignacio de Loyola, Madrid, 1913, 195.

[21]) Testimony of Juan del Castillo and Luis de Beteta, January 11, 1535, in the Beteta proceso, 26r—27v; 37r—v.

[22]) Vergara proceso, 62r, 77v; Beteta proceso, 17v. Others involved, besides Castillo, were Luis de Beteta, Villafaña, Pero Gutiérrez, Tomás de Guzmán, Diego López de Husillos, and Diego del Castillo. Most, if not all, eventually found their way into the jails of the Inquisition.

[23]) Vergara proceso, 62r, 67r—v, 74r—v, 77v—78r; Beteta proceso, 17v, 21v. The dates of Castillo's visit with Francisca and the unsuccessful apostolate at Medina de Ríoseco are difficult to determine. In 1530 Francisca described this as having happened five years before, i. e., in 1525 (Vergara proceso, 67r), although Castillo himself, early in 1535, said it occurred eight or nine years before, i. e., 1526 or 1527 (Beteta proceso, 26v). On the basis of Francisca's testimony, and in view of the date (1525) of the only extant letter of Juan López to the admiral of Castile, Bataillon (Erasmo, I, 214, n. 35) accepts 1525 as the proper date. However, there is some reason for believing 1526 or 1527 to be a more satisfactory date. Castillo's statement, fixing the date at 1526 or 1527, is reinforced by the testimony of Diego Hernández in which Hernández clearly states that Castillo was in Valladolid and Medina de Ríoseco in 1527 and for about the first half of 1528 (Petronila proceso, 4r–5v). Francisca herself, in other testimony in 1530, says that Eguía and Tovar told her about four years previously (i. e., 1526) of their hopes to form a group of twelve apostles to convert the world (Beteta proceso, 16v—17r); Francisca's maid Marí Ramírez also testified that these events occurred four years before (ibid., 20r—v). Luis de Beteta tells us that his meeting with Juan del Castillo at Medina de Ríoseco took place after 1525 (ibid., 37r). Furthermore, we know that Castillo was in Seville until April, 1525, and that he was in Toledo after that date, which would appear to lessen the possibility that Castillo was in Alcalá, Valladolid, and Medina de Ríoseco in the same year that he was teaching in Seville and Toledo.

with Francisca, he went on to Medina de Ríoseco to become an apostle. He was disappointed to find that except for Luis de Beteta and Juan López virtually nobody was there, and that the admiral, who appeared lukewarm about the whole plan[24]), had done little in the way of making arrangements to accommodate any apostles. After waiting for a month for something to happen, Castillo decided against joining the group and returned to Francisca Hernández at Valladolid.[25])

Despite the failure of the apostolate at Medina de Ríoseco, this period of Castillo's life was a critical one in his spiritual development. From Valladolid he wrote many letters to his friends, at least one of whom began to notice a significant change in Castillo's religious opinions.[26]) We are fortunate in having some concrete evidence as to the precise nature of his sentiments as they developed under the apparent influence of Francisca Hernández in Valladolid. Five of his letters to his sister Petronila have been preserved[27]), and they reveal, better than any denunciations to the Inquisition, the Pauline evangelical mysticism which dominated his thoughts. Not only are these letters the only authentic written record of Castillo's "heresy", but since illuminism has no literature of its own, they constitute a rare source of information for some of the religious sentiments of that movement.

The letters of Castillo also point up sharply the problem of defining Lutheran heresy in Spain. The Catholic Church certainly did not deny the importance of inner feeling as an essential element in Christianity. At the same time, however, the Church prescribed certain outer forms as obligatory to all Christians, in the belief that such formal practices were external manifestations of the inner Christian spirit.

---

[24]) According to Francisca's maid, Marí Ramírez, the admiral of Castile decided it was all "something of the devil", and he threw the apostles out of Medina de Ríoseco (Vergara proceso, 80v; Beteta proceso, 22r—23v). This little episode apparently did not discourage the admiral from pursuing similar hobbies. In the 1530's the celebrated necromancer Eugenio de Torralba, after his release from jail, where he had served time for witchcraft, was brought to Medina de Ríoseco to be the admiral's personal physician (Marcelino Menéndez y Pelayo, Historia de los heterodoxos españoles, 4 vols., Santander, 1947, IV, 374).

[25]) This is Castillo's own account, in the Beteta proceso, 27r. Cf. ibid., 22v, and the Vergara proceso, 75r, 78v, where we get the impression that Castillo was rejected by his friends as unsuitable for an apostolate.

[26]) Testimony of Diego Hernández August 2, 1533, in the Petronila proceso, 4v—5r.

[27]) They were turned over to the Inquisition by Diego Hernández (see below).

When Catholic humanists like Erasmus criticized what they considered to be excessive emphasis on externalisms, and stressed the primary importance of inner religious experience, they were not consciously denying the essential validity of outer forms. The Protestant Reformers, however, in their revolt from Rome, translated silence into denial, and so moved directly into heresy. From an emphasis on the subjective aspect of Pauline Christianity, it was only a short verbal step — but a long theological one — to rejection of the formalized traditions of Roman Catholicism.

Spain's inquisitors were naturally sensitive to the implications of any religious teaching which emphasized the Pauline type of mysticism basic to Protestantism. It was inevitable, therefore, that the *alumbrados* should excite their interest. By their almost exclusive concern for inner feeling, they were implicated, if only by silence, in the Protestant movement of Europe. In the letters of Castillo we can readily see this emphasis, and all the implications that can be drawn from it. Castillo speaks of the bond between the believer and the indwelling Christ; of self-emptying before God; of earthly works pertaining to death; of the abandonment of one's will to Christ. He does not specifically deny the notion of intermediaries between man and God, or free will, or the sacramental system and good works. Yet such denials can easily be read into his letters, and certainly Spain's inquisitors felt that his evangelistic leanings, with their obvious Pauline inspiration, were, by the very nature of their emphasis, a sure sign that he was, consciously or unconsciously, committed to Lutheranism. Whether Castillo or any of the other *alumbrados* knew Luther and his work, was immaterial. By their direct personal approach to God, their sense of passive reverence before the majesty of God, their passion for self-emptying and ecstatic abandonment to God's will, they belonged to the new evangelistic movement which the Spanish Inquisition summed up in the word *luteranismo*.

As only one of Castillo's letters — the third — has ever been published[28]), it seems worthwhile to reproduce them all.

"May the Holy Spirit be with you in a new way, so that ever in the sacrifice of worship and purity of our souls we may offer ourselves to our Blessed Father so that He, with ineffable sweetness and sovereign peace which passeth all understanding, may send to us His only begotten son Jesus Christ to dwell in our souls

[28]) By Bataillon, in the introduction to his Juan de Valdés. Diálogo de Doctrina Christiana, Coimbra, 1925, 37—38, n. 1.

forever. In His presence all things become as one, because He contains the Essence which all things must have, in accordance with the admirable order and provision of God. Thus all our good is in desiring, knowing, and loving with new strength this so infinite good which embraces in itself all good things and fills us with them; for there is no other good which can make us happy in heaven and on earth except God alone who is the Maker of all good things. Write me how it goes with you and your sister. Certainly there is little more to be said than what has been said; and thus He commands us to know the Lord in His goodness and to seek Him always in our hearts, for God curses the deceitful man. Give my regards to your sister and tell her not to tarry but to make haste to Our Lord. May our Lord be with us all, Amen."

(2)

"May the Holy Spirit inflame you with divine love and fully possess your soul in order that such sweet embraces which this so savory spouse always brings with Him may gain new strength in our souls, and so that we may walk under this so gentle yoke continually with new strength from God, and so that by this law of His we may hasten to attain that peace of God which surpasses all understanding, where God is seen *de coram jusion* [?], which is our soul — the house and temple wherein God continually and at every moment wishes to dwell and be renewed in us. And thus He commands us to appear empty and in reverence before Him, but always newly filled with great good things, satisfying and filling our mind, will, and understanding, so that we may continually feel the great goodness of God and so that there may be no other good thing for us but to draw nearer to this great good. For our Lord loves the inner things and silently teaches us that vain desires multiply in the soul, so that by His goodness He may teach us and make us His continual hearers and disciples; for if we hear this commandment we will learn to be hearers [of the Lord] and workers of His doctrine. Our Lord be with you all, Amen."

(3)

"Our Lord be with us all, Amen. And may He always give us [grace ?] so we may ever advance in the knowledge of Him, performing works worthy of His children; for He looks upon and wants us as such, and summons us so that when our works, which pertain to death, cease, He may work in us works of eternal life and He alone may be our life, our nourishment, our God, our Lord. For thus He promises us: it is I who will feed you — *ego reficiam vos*. For how can death live except in life? Thus there is nothing left for us but to flee ourselves and repose in Jesus Christ, for His law is gentle and His yoke so sweet that it surpasses all understanding. He wishes that we always delight and rest in Him and that we not love or want or desire any other thing except Him, with a wonderful peace through which God takes His own. For these are the fruits of the soul in which God dwells — to be peaceful, joyous, happy, trusting, splendid, great, full of all good things, wise, prudent, chaste, whole, holy, loving, gentle, hopeful of infinite mercies. With whom God our Lord dwells — oh, lady — what great and inestimable good things our Lord brings with Him. Let us receive Him well, for we have a good guest. Our Lord be with you, Amen. Keep silent and rejoice greatly, greatly, *ab intus. Gratia Dei nobiscum semper*, Amen."

(4)

"Glory be to our God and Lord. With such splendor may He be with all those who wish to join and unite themselves with Him, and those who keep always the light of His life before their eyes. Truly these cannot be said to live the life of men but of angels, as the Apostle Paul says of himself, finding himself full of this eternal life and consummate joy: It is no longer I that live but Christ that liveth in me. This is the ultimate and final aim of all spiritual life — to be so united and at one with God that He be the life by which men live and that He direct, govern, and command them, and that they have no other purpose but to obey and be faithful to all that their God and Lord shall command them. For in this way the soul gains a perfection of vision and knowledge which is inexplicable to those who do not know it and have not tasted it. Surely, lady sister, I have a desire to see you and a very great one to rejoice with you and I hope in our Lord that He may ordain its fulfillment. Write me very soon. Meanwhile may our Lord, in His infinite goodness, number us all among His chosen people, Amen."

(5)

"May the Holy Spirit be with you and give you, in a new way, to feel how gentle is God *diligentibus etc. [enim?]*, for a very great thing is that which He often promises us: that if we will love Him He will come into us and will dwell in our hearts. Therefore, since He always comes into us and in a new way every moment, and with a new joy, how we should hasten to receive such a magnificent Lord and to prepare our hearts in a new way — to free the heart of all worldly things, so that it may be filled and satisfied by its Creator and God, for such a soul is powerful and wise and rich and full of all good things. It is full of joy and burning fire, and kindled with the love of God. It neither thinks nor wants nor desires anything but to please its Blessed Spouse Jesus Christ our Lord. You know how much I want to see you but I know that He is more present with you and that He will never leave you, in whose presence all created things that are lacking and absent cause no regret. Therefore it does not disturb me much to be in these lands where God is very good. In all things I recommend that you seek counsel and confess with father Pedro Ortiz[29]) who is there at Saint Francis, for he is seldom absent. I know very well he will give you very good counsel. For the love of God do not fail to have your sister pray for me and let her hasten to thank the Spouse she chose, for surely the mercies of our Lord are all ineffable and inexpressible. Write me lady how things are going with you, for I shall be very happy to have your grace."

Castillo's religious indoctrination was not confined exclusively to his relations with Francisca Hernández. The illuminist counterpart of Francisca in Valladolid was María Cazalla in Guadalajara. On one occasion during Holy Week at Alcalá, Tovar sent Castillo to Guadalajara

[29]) Could this be the "doctor Ortiz de Alcalá," brother of Gutierre Ortiz, one of Castillo's Greek students at Toledo in 1525? See Beteta proceso, 36 v. It does not seem likely that it is the learned Doctor Pedro Ortiz who testified against Vergara in the latter's trial (Bataillon, Erasmo, II, 13—12, passim).

to meet there the many „siervos de Dios" who would provide Castillo with proper spiritual consolation. For about eight days he made the rounds among the illuminists in Guadalajara, conversing with María Cazalla, Isabel de la Cruz, Gaspar de Bedoya, and Rodrigo de Bivar, all of whom were soon seized by the Inquisition.[30])

The year 1529 was a critical one in Spain for both Erasmists and illuminists. At a public *auto de fe* in Toledo in July 22, Pedro Ruiz de Alcaraz and Isabel de la Cruz were condemned to life imprisonment for illuminism, while Diego de Uceda, a hanger-on at the imperial court, was forced to do penance for espousing too freely the Christian ideals of Erasmus.[31]) By the end of that year a general campaign against illuminists and Erasmists was under way. In December, 1529, Bernardino Tovar was first questioned by the Inquisition. By 1530, Francisca Hernández had been seized and had begun to denounce virtually everybody she had ever known or heard of. Within the next two years, *procesos* had been begun against Tovar, Miguel de Eguía, Juan de Vergara, María Cazalla, Juan and Alfonso de Valdés, Luis de Beteta, Juan del Castillo, and Petronila and Gaspar de Lucena.

To avoid seizure, some suspects fled the country. Alfonso de Valdés had left with the imperial court in June, 1529, and his early death in Vienna saved him from further prosecution. Juan de Valdés, in company with Mateo Pascual, rector of the University of Alcalá, fled to Italy in 1530. Maestro Miona, future Jesuit and confessor of Loyola[32]), along with Miguel de Torres, vice-rector of the Trilingual College at Alcalá, and Juan del Castillo, fled to Paris.

Castillo must have sensed the precarious nature of his position. In August, 1530[33]), because of an outbreak of the plague at Alcalá, he

---

[30]) Cazalla proceso, 18r—v, 149r, 164v—166r.

[31]) For Alcaraz see the summary of his *proceso* by Manuel Serrano y Sanz, "Pedro Ruiz de Alcareaz, iluminado alcarreño del siglo XVI," in Revista de Archivos, Bibliotecas y Museos, VIII (1903), 1—16, 126—139. An account of the misfortunes of Diego de Uceda can be found in my Luther and the Spanish Inquisition: The Case of Diego de Uceda, University of New Mexico Press, Albuquerque, 1953.

[32]) Bataillon, Erasmo, I, 248. Loyola himself had been jailed and examined by the Inquisition in 1527 on suspicion of illuminism. See Fidel Fita, "Los tres procesos de S. Ignacio de Loyola en Alcalá de Henares," in Boletin de la Real Academia de Historia, XXXIII (1898), 422—461.

[33]) Bataillon (Erasmo, II, 100, n. 16) suggests that Castillo was in Louvain in 1528 and 1529, on the basis of a letter of Gracián de Alderete, written probably in the spring of 1529 and addressed to "Castello praeceptori" at Louvain. However,

decided on a trip to Cordoba and Seville. Before leaving, he stopped to see his sister Petronila at the family home of La Garena, just outside of Alcalá, and left with her a prohibited book, asking her to destroy it. During Lent of the following year he returned to La Garena to make certain that Petronila had done as he requested.[34])

According to Gaspar de Lucena, Castillo decided to leave Spain for Paris because of something Diego del Castillo had told him. Lucena tried to persuade his brother to remain at Alcalá, and to go and speak with his protector Archbishop Manrique; but Castillo refused. No one could be a good prophet in his own land, he said, and he would not be able to study peacefully at Alcalá. He would go to Paris, where in four years he could become a good „letrado".[35])

Castillo's residence in Paris was an agitated and necessarily brief one. Not long after his arrival, he was picked up, examined, and finally „reconciled" for certain erroneous religious propositions.[36]) Meanwhile, the Inquisition at Toledo had prepared an *información*, in which were listed Castillo's "erroneous propositions and Lutheran errors," and had sent it to Paris with directions for Castillo's seizure.[37]) However, Castillo

---

the testimony of Diego Hernández places Castillo in Valladolid as late as June, 1528 (Petronila proceso, 4r—5r), and in Guadalajara and Alcalá in the first half of 1529 (Vergara proceso, 47r—v), at the very time, apparently, that Gracáin was supposedly writting to Castillo at Louvain. We would like to suggest that the "Castello praeceptori" of Gracián was Juan's cousin Diego del Castillo, who was an admired friend of Gracián and who spent some time in Louvain himself (Paz y Melia, "Otro erasmista," 623), probably in connection with his book business, as he had friends in the Low Countries who acted as his agents in procuring books for him there (Vergara proceso, 15r). Juan del Castillo had planned in 1529 to leave Spain with the court to attend Charles' coronation in Italy, but he apparently changed his mind (ibid., 47r—v).

[34]) Testimony of Petronila de Lucena in her proceso, 13r. This is the latest reference to Castillo before his departure from Spain, which probably occurred soon after these events, in the spring of 1531.

[35]) Vergara proceso, 351v. Bataillon (Erasmo, II, 61, n. 11) says that the information passed on to Juan del Castillo by his cousin Diego "without doubt" pertained to the intellectual advantages of Paris. In view of Castillo's obviously agitated state of mind, and of Lucena's suggestion that Castillo go to Manrique, it seems just as likely that Diego del Castillo told Juan that the Inquisition was looking for him.

[36]) Vergara proceso, 127v—128r. If Castillo was at the University of Paris, as seems likely, he was probably reconciled by the Sorbonne Faculty of Theology, which served as the watchdog of orthodoxy in France.

[37]) Ibid., 40r, 93v, 128v, 352v—354r.

soon got wind of this[38]), and early in 1532, hoping to avoid arrest, he left Paris for Rome.

In Rome, where he probably met with his old friends and fellow-refugees Juan de Valdés and Mateo Pascual[39]), Castillo lodged himself at the home of Cardinal Quiñones of Santa Cruz.[40]) The Inquisition soon learned of his whereabouts, and Castillo moved on to Bologna, where he found employment teaching Greek at the university. Here he was tracked down, and with the approval of Emperor Charles V, who was in Bologna at the time, Castillo was arrested early in February, 1533, and brought back to Spain as a prisoner of the Inquisition.[41]) June 16, 1533, at Barcelona, in the presence of his former protector Inquisitor General Manrique, Castillo presented a written confession of his heresy[42]), following which he was transferred to the Inquisition jails at Toledo for further processing.

Castillo's seizure was a matter of the gravest concern to Erasmists and illuminists alike. Juan de Vergara had been particularly anxious to keep Castillo out of the hands of the Inquisition, for fear of the repercussions his arrest might have, not only on Vergara himself, but on his sister Isabel and his brother Bernardino Tovar. Soon after the *información* against Castillo had been prepared by the Inquisition, and before it was sent to Paris, Vergara told Castillo's brother Gaspar de Lucena of its existence and emphasized the need for Castillo to avoid arrest.[43])

---

[38]) For the role of Juan de Vergara in this episode, see below.

[39]) Vergara proceso, 352v—353r.

[40]) Ibid., 40r.

[41]) Castillo was probably brought back in the emperor's train when the latter returned to Spain in April, 1533. For the details of the search for Castillo, see the correspondence between the Holy Office and royal agents in Italy, in Bataillon, Erasmo, II, 61, n. 12. For the date of Castillo's seizure, see the letter of Juan de Vergara to his brother Tovar, in the Vergara proceso, 119r—v. A curious passage in one of the letters of Gracián de Alderete refers to Juan del Castillo as a "fugitive" in the palace of the emperor (Paz y Melio, "Otro erasmista," 623).

[42]) Cazalla proceso, 149r, 165r; Beteta proceso, 25v. Castillo, on his return to Spain, had tried to commit suicide (Petronila proceso, 20v).

[43]) Testimony of Gaspar de Lucena, in the Vergara proceso, 40r, 93v, 351r. Vergara obviously did not want it known that he had told anyone about the *información*. Early in 1532 Vergara asked Lucena if he had revealed to anyone the source of his information about the order for Castillo's arrest, and he suggested that if the Inquisition should question Lucena on this point, he should tell them he did not remember who had told him about it (Vergara proceso, 353r—354v). Vergara himself admitted that he had told Lucena about the *información* (ibid.,

Subsequently, when he learned of Castillo's flight to Rome, Vergara told Lucena to write his brother and advise him to leave Rome, because he would not be safe there either. Lucena, however, declined to write, and replied that Castillo was all right where he was.[44]) May 3, 1533, the Inquisition intercepted a letter from Vergara to Tovar, in which Vergara wrote that he had heard of someone being seized abroad and brought back to Spain. Vergara was certain that this was Castillo[45]) and that Castillo's arrest would result in long delays and more difficulties for Tovar. He hoped Tovar had not been too closely associated with "those devils". But Vergara was fearful; the arrest of Castillo foreshadowed dark days ahead. If it was a matter of Erasmism, perhaps things would not be so bad, but if it was a case of Lutheranism, then serious trouble was in store.[46])

The troubles ahead were indeed serious, particularly for Juan del

---

128r), but it took almost a full year for the Inquisition to extract from Vergara the admission that he had heard about the *información* from Cristóbal de Gumiel, who had once studied Greek under Castillo in Toledo (ibid., 315r).

[44]) Ibid., 352v, 354r, 128r. Vergara, after he was seized by the Inquisition, was closely questioned on this point. He told a different story, namely that he had told Lucena to write Castillo to come back to Spain, because he felt that Castillo's return would speed up Tovar's case, which was being delayed until the Inquisition could round up missing witnesses who knew Tovar (ibid., 128r, 129r). The evidence certainly favors Lucena's version, and the Inquisitors also thought so. May 11, 1533, the Inquisition intercepted a letter from Vergara to Tovar, in which Vergara wrote of his hopes to obtain the good offices of his employer Archbishop Fonseca to speed up Tovar's trial. However, Vergara added, "I fear [the seizure of] that Castillo will stand in the way" (ibid., 120v). The sharp eye of the inquisitor did not fail to catch this, and we find in the margin of Vergara's letter a notation to the effect that Vergara's fear of Castillo "standing in the way" of Tovar's early release indicated that Vergara did not want Castillo in Spain. There are other examples of the same type. Vergara claimed, when questioned about Mateo Pascual and Juan de Valdés, that he had written to them in Rome and told them to return to Spain (ibid., 127v, 129r—v). But according to Gaspar de Lucena, who had no particular reason for lying on this score either, Vergara told him that he had written Pascual and Valdés to flee Rome to avoid seizure by the Inquisition (ibid., 352v, 354r).

[45]) Although as it turned out, this particular person was Antonio Daval, Castillo's fellow philosopher in the circle around Archbishop Manrique (Vergara proceso, 119v, 120r).

[46]) Ibid., 118v. May 20, Vergara explained to the Inquisition his reason for concern. If Tovar and Castillo had discussed Erasmus, he would not have to worry too much, even though many people were scandalized by Erasmus, without any good reason (ibid., 117r).

Castillo. Star witnesses for the prosecution were the denouncing duo of Francisca and Diego Hernandez. Francisca told of Castillo's participation in the abortive apostolate at Medina de Ríoseco, and of his preparatory activities at Valladolid. She noted that the errors of Castillo were not so notorious as the errors of some of the others, although she never saw him pray and she often saw him reading the Bible. Furthermore, she often heard Castillo say „ay mi Dios", a phrase commonly used by such heretics and which Francisca understood to imply that good works were not necessary to salvation.[47])

Diego Hernández related some of the activities of Castillo during his visit with María Cazalla at Guadalajara. Castillo and María discussed Luther's scriptural interpretations; they made fun of the emperor and the pope, with Castillo praising the emperor and María praising the pope, all in a very mocking manner. On another occasion, Castillo jokingly hurled an anathema, in Greek, at María, because she had said she had always wanted to be anathematized.[48]) Once at La Garena, said Diego Hernández, Castillo had performed a solemn marriage ceremony in the presence of Hernández and Petronila de Lucena, by which Castillo's youngest sister Ramírez was wedded to Jesus Christ.[49])

Castillo had also given to Hernández a long list of "Lutheran" followers of Tovar, and he had tried to win Hernández over to Lutheranism by telling him of all the important people in Spain who were Lutherans. Castillo claimed that if he were seized by the Inquisition, he would die in the Lutheran sect, praising God. Even if they burned him alive [tragic prophecy!], he would never reveal the names of his colleagues, who would expand the sect and glorify God, because nowhere were there any finer Lutherans than in Spain — even better than those in Germany.[50])

Hernández also told of letters he had received from Castillo when the latter was with Francisca Hernández in Valladolid. In these letters Castillo said things which did not sound Christian and were all wrapped up in holy doctrine and Latin, mostly in "double talk"[51]), sometimes in code, with a scarcely legible signature, and the letters tightly sealed. In all his letters Castillo told Hernández to keep silent about their contents.

---

[47]) Ibid., 74r—75r; Beteta proceso, 19r.

[48]) Cazalla proceso, 18r—v.

[49]) Petronila proceso, 3r, 5r—v.

[50]) Vergara proceso, 44v—46v, 47v.

[51]) „Anfibológicas".

When Castillo returned from Valladolid to La Garena, Hernández met him there and Castillo gave him five letters which he had written to his sister Petronila from Valladolid. Hernández had made copies of them and sent them around to some of his friends, taking care to expunge some of the heresies which he had detected. In turning the letters over to the Inquisition, Hernández remarked that it was obvious to him now that they were full of "the sophisms of Erasmus and other heretical things".[52])

Gaspar de Lucena confessed that his brother Castillo had taught him to believe there was no free will and that everyone would win salvation. Lucena also observed that Castillo did not fast on the days ordered by the church and that he had borrowed some Lutheran books from Tovar, which the latter had taken from Vergara's library.[53])

Castillo was perhaps his own worst accuser. In his written confession presented before Inquisitor General Manrique in Barcelona on June 16, 1533, he told of his participation in the illuminist conventicle around María Cazalla at Guadalajara. He spent eight days there, during which time he was told to leave everything to God, to bewail his sins and seek consolation only in the cross of Christ.[54]) The following year, in Toledo, he described these preachings again. He was told to deny himself and abandon his will to God, taking the cross upon his back.[55]) He insisted that he had rejected the Guadalajara group because they had little true spirit and no knowledge of the truth.[56]) He returned in a turmoil to Alcalá, and now he saw Tovar in a new light. Whereas Tovar had always seemed good and gentle, Castillo now felt he had become harsh and severe.[57])

In Toledo, on March 7, 1534, Castillo made another confession in the presence of his former protector Manrique, who must have had a consuming interest in the case. This time, Castillo listed his heresies in some

---

[52]) Petronila proceso, 4r—5r. According to Hernández, he had none of the other letters of Castillo because when he had heard of the arrest of Tovar, he had torn up all the other letters Castillo had sent him.

[53]) Vergara proceso, 351v—354v.

[54]) Cazalla proceso, 149r.

[55]) Ibid., 164v. This is typical illuminist language, inspired by the Gospels. See, for example, Matthew 16:24, 10:38; Mark 8:34; Luke 9:23.

[56]) At least Castillo was not impressed with Rodrigo de Bivar, who was one of this group. He told Diego Hernández that he despised both Diego de Eguía and Bivar as fools and pedants (Petronila proceso, 3r).

[57]) Cazalla proceso, 149r.

detail. Everyone would be saved, even the bad angels; good works were unnecessary; God's law was instituted so that man might live in peace, and not for man's salvation; God had revealed His truth to Mohammed; Saint Peter had necessarily denied Christ, and Judas had necessarily sold Him; it was not a sin to transgress the precepts of the church; priests were not obligated to pray the canonical hours; many of the opinions of Luther and his followers were correct; the true body and blood were not present in the Mass[58]); papal indulgences were worthless; the seven sacraments were unnecessary.[59])

Castillo's trial dragged on for another year. Early in January, 1535, further confessions were wrung from him by torture[60]), only to be revoked later.[61]) Some time during the early months of 1535, he was burned at the stake as a Lutheran heretic, a blazing symbol of the progressive extinction in Spain of the twin evils of Erasmism and illuminism.

Castillo's brother, Gaspar de Lucena, was released from jail at about the same time, and might well have appeared at the same *auto de fe*. Since his *proceso* is also lost, we know only a few of the charges which were made against him. By March 9, 1532, he was in the jails of the Inquisition.[62]) His name appears on the two lists of „Lutherans" supplied by Diego Hernández during the trial of Vergara.[63]) March 7, 1534, when Jual del Castillo confessed to a long list of heretical errors, he added that through his influence his brother Gaspar de Lucena had succumbed to these same errors.[64])

Lucena's sister Petronila, during her trial, gave some details of Lucena's family life which very likely interested the inquisitors. According to Petronila, a maid named Ana, who lived at Lucena's house, had been punished for wrongdoing. Seeking revenge, Ana went about town saying that Lucena's wife had licked the holy oil off the forehead of her

---

[58]) On this point Castillo held to the opinion of Oecolampadius, which he said he had learned from one of the latter's books. Whatever the Inquisition might think, this would have been sufficient to prove that he was not technically a Lutheran — in the eyes of Martin Luther, at least.

[59]) Petronila proceso, 8r—v.

[60]) Either January 8 or 9, or on both days (Beteta proceso, 25v—26r). Under torture, Castillo confessed that he had given a Lutheran book and some tracts to one fray Alonso de Biernes, who enjoyed reading them (ibid., 26r).

[61]) Petronila proceso, 29r.

[62]) Vergara proceso, 40r.

[63]) Ibid., 44v, 45v.

[64]) Petronila proceso, 8v.

newly baptized child, that a cleric named Francisco de Olmedilla, saying Mass in Lucena's house, had thrown the Host under the altar; and that Lucena's sister-in-law, doña Catalina, wife of Francisco de Sosa, used to make unleavened bread for Lucena's wife.[65])

During the later stages of his trial, Lucena was submitted to torture[66]), and although most of his confession under torture, as well as his later statements, revolved about his conversations with Vergara in regard to the flight of Castillo, we get an occasional glimpse of other matters. Lucena's torture scene opens, for example, with Lucena promising to "tell all about Tovar and Valdés".[67]) On another occasion shortly after, Lucena refers to Hugo de Celso, saying that Celso had told him that the girl to whom he (Celso) had been betrothed, had been dead for many years.[68]) A few days later Lucena speaks of accusations he had made against Valdés, Pascual, García Alvarez and his children, and Isabel de Vergara.[69]) We know that the trial of Lucena was over by June, 1535, and that he was reconciled at a public *auto de fe*, for in that month the Inquisition made a brief investigation to learn who had been muttering against the Holy Office for unfair treatment of its victim.[70])

The trial of Petronila de Lucena, the young unmarried sister of Gaspar de Lucena and Juan del Castillo, came about largely as a result of the Inquisition's interest in her brothers. Diego Hernández, in his extensive denunciations of 1532 and 1533, had included Petronila in his

---

[65]) Ibid., 12r. Petronila admitted the truth of the unleavened bread story, explaining that it had been prepared for a sick brother of Lucena's wife (ibid., 13v—14r).

[66]) The first time was on January 27, 1535. When Lucena revoked part of this confession, he was again taken to the torture chamber on February 25. It was not necessary to apply torture this time, however, because Lucena suddenly became very cooperative (Vergara proceso, 351r, 352r—v).

[67]) Ibid., 351r. This must be Juan de Valdés.

[68]) Ibid., 325r. Celso was a Franciscan friar, Greek scholar, and lawyer, who had doffed his habit and married, after a number of quasi-matrimonial intrigues. He was arrested by the Toledo Inquisition March 1, 1532, at just about the same time as Lucena. For an account of the talented Hugo de Celso, see Marcel Bataillon, "Vagabondages de Celse Hugues Descousu jurisconsulte Bourguignon", in Bibliothèque d'Humanisme et Renaissance, III (1943), 190—213.

[69]) Vergara proceso, 353v.

[70]) Petronila proceso, 30r—v. June 22, 24, and 25, 1535, the inquisitors buestioned Petronila, cousin Miguel de Mendoza, and a notary named Francisco de Torres about this matter. All three cleared themselves and the investigation was apparently dropped.

net[71]), but the Inquisition at the moment was more concerned with her brothers. It was not until April 24, 1534 that her arrest was ordered, and then only because it was felt that her testimony would help the inquisitors determine the cases of Gaspar de Lucena and Juan del Castillo.[72])

The evidence against Petronila consisted of the statements of Diego Hernández and the confession made by her brother Juan del Castillo a few weeks before her arrest. Hernández, in his testimony of April 4, 1532, had told an interesting tale: Diego Hurtado de Mendoza, the duke del Infantado, was the patron of a group of illuminists in Guadalajara. When he fell ill in 1531, his wife María Maldonada sent for Petronila de Lucena — who apparently had a reputation for therapeutic miracles — to come to Guadalajara to aid the fast failing duke. Even Petronila could not help, however; eight days after her arrival, he died. Furthermore, Hernández added, Castillo had told him Petronila was a good woman, and had given him to understand that she shared her brother's religious opinions. Petronila herself had told Hernández that those who wrote Scripture did not know what they were doing, and that it was enough for her to know that God existed. When Hernández tried to correct her, she insisted that she preferred to believe the things Castillo had taught her.[73])

In testimony given over a year later, Diego Hernández told of Petronila's participation with her brother Castillo in the marriage of their youngest sister Ramírez to Christ. Petronila also denied the validity of sacramental confession on the ground that only God could forgive sins. She claimed that everyone would be saved, that good works were without fruit, and that everything should be left to God.[74])

In her defense, Petronila began on May 9 and 11, 1534 by stabbing in the dark. Thinking that Lucena's maid Ana had been responsible for her troubles, she told of Ana's spreading stories about Lucena's wife in

---

[71]) In addition to his statements recorded below, Hernández also included Petronila's name on his list of „Lutherans" presented to the Inquisition June 10, 1533 (Vergara proceso, 45v).

[72]) Petronila' proceso, lv. Petronila was taken prisoner May 7, 1534 (ibid., 10r).

[73]) Ibid., 2r—v.

[74]) Ibid., 3r—4r. Castillo, in his confession of March 7, 1534, admitted that he had taught his sister that everyone would be saved, that confession was not necessary, and that Christ was not present in the Mass (ibid., 8v—9r).

order to get revenge for having been punished for wrongdoing.[75]) However, Petronila soon guessed the identity of her accusers. May 15 she described her brother Juan del Castillo and Diego Hernández as both being crazy. May 16 she said that Diego Hernández, after confessing her, had propositioned her, justifying his proposals on the authority of Saint Paul[76]), that Hernández often spoke strangely in matters of theology, and that he frequently quoted the opinions of Luther.[77])

Petronila persistently denied any heresy on her part. Even the letters which she received from Castillo she claimed to remember only vaguely, and she had no idea how many there were, from where they had been written, or what had happened to them. To every one of the charges of the *fiscal*, which were taken almost verbatim from the charges made against Castillo, Petronila made firm denial and insisted on her innocence.[78]) Unable to break her down, and in the face of Castillo's revocation of his confession in which he had implicated Petronila, the inquisitors on March 20, 1535 decided the evidence against Petronila was not sufficient to hold her. Rather than acquit her, however, they released her on bail of 100,000 *maravedís*.[79]) June 27, 1535 Petronila petitioned for acquittal, requesting the return of her confiscated goods. Her request being ignored, she addressed another petition to the inquisitors October 20, 1536, almost a year and a half later. Although they apparently never acquitted Petronila of the charges against her, the inquisitors at least gave her back her few worldly goods.[80]) The good names of Castillo and Lucena, however, were never restored.

Zusammenfassung

Juan de Castillo, der Mitte der 1530er Jahre als Lutheraner verbrannt wurde, war einer der sehr wenigen *alumbrados*, die während der gegen die „innerlichen"

[75]) Ibid., 12r—13v. The punishment meted out to Ana by the seemingly gentle and pious Petronila perhaps justified the maid's subsequent behavior. Ana was hung up naked by her hands and feet and soundly whipped by one of the household slaves under Petronila's direction.

[76]) See ibid., 27v, where Petronila elaborates on Hernández' amorous propensities.

[77]) Ibid., 15r—16v. September 3, 1534, when Petronila was asked to explain her remarks about Diego Hernández, she said she sometimes saw him laugh and weep unceasingly for no apparent reason (ibid., 21r).

[78]) Ibid., 18r—24r, 26r, 27r,—28v

[79]) Ibid., 29r.

[80]) Ibid., 33r—34r, 35r.

Christen gerichteten Campagne der spanischen Inquisition in den 1520 und 1530er Jahren ein derartiges Schicksal erlitten.

Castillos Mißgeschick begann mit seinem Anschluß an die erasmische Gruppe, die in den 1520er Jahren am Hof Karls V. und der Universität Alcalá bestand. Von hier aus gelangte er in die Kreise der *alumbrados*, die nach dem Erscheinen der spanischen Ausgabe des *Enchiridion* (1526) mit den Erasmianern zu verschmelzen begannen.

Um 1530 setzten ernsthafte Bestrebungen der Inquisition ein, sowohl die Erasmianer wie die *alumbrados* auszurotten; sie glaubte in Anbetracht der Gleichgültigkeit beider Kreise gegenüber dem kirchlichen Ritual und Zeremoniell, daß sie ein lutherfreundliches Element im religiösen Leben Spaniens darstellten. Juan de Castillo, der aus Spanien floh, um einer Festnahme zu entgehen, wurde in Italien aufgegriffen und 1533 nach Toledo zurückgebracht. Dort klagte ihn die Inquisition an, verurteilte ihn als lutherischen Ketzer und ließ ihn 1535 auf dem Scheiterhaufen verbrennen. Sein Bruder Gaspar de Lucena und seine Schwester Petronila de Lucena, die durch Juan zur Ketzerei „bekehrt" worden waren, fielen gleichfalls in die Hände der Inquisition, kamen aber mit leichteren Strafen davon.

Miszellen

1. Melanchthoniana und andere unbekannte Reformatoria

A. Widmungen

mitgeteilt von Robert Stupperich

Melanchthons Beziehungen innerhalb des geistigen Lebens seiner Zeit sind so vielseitig, daß es selbst bei jahrzehntelangem Suchen und Forschen den Herausgebern des CR nicht möglich war, alles zusammenzutragen, was je aus seiner Feder geflossen war. In den auf den Abschluß des CR 1860 folgenden Jahrzehnten sind in verschiedenen Archiven und Bibliotheken bis dahin unbekannte Materialien in reicher Fülle aufgefunden worden. Abgesehen von dem Stoff, den die Supplementa Melanchthoniana brachten, haben Georg Buchwald, Otto Clemen und andere Forscher immer wieder kleine und kleinste Stücke aus Melanchthons Briefwechsel und vor allem verschiedene seiner Gelegenheitsäußerungen publiziert. Dieser Strom ist noch nicht versiegt.

An die Spitze der unbekannten Materialien, die mir im Laufe der letzten 5 Jahre bekannt geworden sind, seitdem ich mit der Melanchthon-Ausgabe zu tun habe[1]), stelle ich ein Gedicht, das zwar von Koeler 1781 veröffentlicht wurde, aber im CR nicht enthalten ist, daher auch den meisten, die sich mit Melanchthon beschäftigen, nicht bekannt ist. Ich verdanke den Hinweis auf dieses Gedicht meinem Kollegen Prof. D. Joh. Herrmann, der es selbst 1910 in metrischer Übersetzung bekanntmachte.[2]) Ich wiederhole den Abdruck nach seiner Vorlage.

---

[1]) Melanchthons Werke in Auswahl hrsg. von R. Stupperich. 1951ff.

[2]) Allg. Ev.-luth. KZtg. 43, 1910, S. 308.

Das zweite Stück ist eine kurze Auslegung von Phil 2, 11. Es stammt aus dem Familienbesitz der Nachfahren des brandenburgischen Pfarrers Kriele[3]), der mit Melanchthon selbst in Verbindung gestanden hat. Dieser Schriftsatz ist auf ein großes Folio-Blatt mit der klaren, übersichtlichen Schrift Melanchthons geschrieben. Daß diese Zeilen im Familienbesitz sehr hoch geachtet wurden, ist auch der Grund dafür, daß sie nicht weiter bekannt wurden. Das Blatt ist undatiert. Wir haben auch keinen Anhaltspunkt für seine zeitliche Bestimmung. Melanchthon hat häufig Entwürfe und kurze Auslegungen, in denen er biblische oder geschichtliche Themata behandelte, verschenkt. Ihnen entsprechen seine Bucheintragungen.

Im Reformationszeitalter und in den darauf folgenden Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts war die Sitte weit verbreitet, sich nicht nur von berühmten Verfassern Widmungen in ihre Werke einschreiben zu lassen. Wie die folgenden Beispiele zeigen, war es Brauch, von berühmten Zeitgenossen sich Widmungen in irgendein Buch eintragen zu lassen. O. Albrecht hatte vor über 50 Jahren in einer deutschen Ausgabe der Loci Melanchthons von 1558 vier Eintragungen gefunden, die von Melanchthon selbst, Georg Major, Paul Eber und Sebastian Fröschel stammten. Melanchthon hatte bei jener Gelegenheit über den merkwürdigen Minoritenmönch Johannes Hilten aus Eisenach geschrieben.[4])

Anscheinend waren Melanchthons Loci für diesen Zweck besonders geeignet. Dieses dogmatische Handbuch hatten die Studenten und Pfarrer meist selbst zur Hand. In verschiedenen Ausgaben der Loci von 1554, 1557 und anderen habe ich ähnliche Eintragungen gefunden, die nur teilweise (mit späteren Abweichungen) bekannt sind, teilweise aber auch völlig neues Material bieten. In einem deutschen Exemplar der Loci von 1554 (die Übersetzung stammt von Justus Jonas), das jetzt der Stadtbibliothek Nürnberg gehört, findet sich z. B. eine ganze Lage weißen Papiers, die anscheinend mit der Absicht hineingebunden worden ist, um dieser Aufgabe zu dienen. Dieser Band enthält eine ganze Reihe von Widmungen. Möglicherweise hat er einmal Joachim Camerarius gehört: die Eintragung von der Hand Bugenhagens nimmt wenigstens auf die Geburtsstadt des Camerarius, Bamberg, Bezug und erinnert an den Bischof Otto von Bamberg, den Apostel der Pommern. Die Eintragungen sind vom 1. Oktober 1554, als Melanchthon und Camerarius eine Schulvisitation in Sachsen gerade beendet hatten.

Melanchthon selbst gab hier eine Auslegung des Täuferwortes Joh. 3, 27 in Distichen, die im CR 10, 652 nicht ohne einige Abweichungen wiedergegeben sind. Ich halte es deshalb für nicht unangebracht, die Form mitzuteilen, die Melanchthon eigenhändig niedergeschrieben hat und die vermutlich die ursprüngliche Fassung wiedergibt. Abgesehen von zwei geringen Abweichungen Z. 7: populo (st. populis) und Z. 10 cogentem (st. cogentur), handelt es sich in der Hauptsache um die Abweichungen Z. 8: Diriget et cursus aura secunda tuos (st. Navis et aura tuae vela secunda vehet). Melanchthon hebt hier hervor, Gott helfe dem, der des Rechts sich bewußt ist und das Gebot der Pflicht in der Tat erfüllt. Um aber nicht zu dem Mißverständnis Anlaß zu geben, als meinte er dasselbe, was die stoische Philosophie

[3]) Dieses Blatt wurde mir im Original von Herrn stud. jur. Kriele in Münster vorgelegt. Vgl. dazu CR 5, 277.

[4]) Eine handschriftliche Notiz Melanchthons aus dem Jahre 1559 (Th.St.Kr. 1897, S. 797ff.).

ihren Anhängern auf den Weg gibt, fügt er hinzu, dieser Mensch müsse zugleich mit festem Glauben seine Hilfe von Christus erwarten, der immer gegenwärtig sei, Gott für uns. Unter dieser Glaubensvoraussetzung wird der Mensch ein Werk vollbringen, das für ihn und für seine Umwelt glückbringend ist. Gottes Allwirksamkeit kommt hier zum Ausdruck, und dem rauhen Schicksal wird Einhalt geboten. Melanchthon setzt sich bewußt dem stoischen Gottesverständnis entgegen. Sein biblischer Gottesbegriff fordert, daß keine Einschränkungen gemacht oder Grenzen gezogen werden.

Die folgende Eintragung Bugenhagens ist ganz christozentrisch. Im Anschluß an die Wendungen des Apostels Paulus aus dem 1. Korinth. 1 und Eph. 3, 19 stellt er aller Welterkenntnis die Christuserkenntnis, allem Weltwissen das Kennen Christi entgegen. Einen zweiten Spruch fügt Bugenhagen hinzu, der den ersten noch verdeutlichen soll. Ihm liegt es daran, die natürliche Erkenntnis mit der Gottesoffenbarung zu vergleichen und aufzuzeigen, daß Christus für alle Erkenntnis die Entscheidung bringt.

Georg Major steuert einen Beitrag bei über die Wertung, die die Loci Melanchthons durch Luther erfahren haben. Er bezeugt, ex ipsius ore geschrieben zu haben; doch ist zu fragen, ob dieses Zeugnis einheitlich ist und nicht aus zwei Teilen besteht, die bei verschiedenen Gelegenheiten gesprochen wurden. Die Äußerung Luthers erinnert an die Sätze, die der Reformator in De servo arbitrio geschrieben hat, ohne die Folgerungen so weit zu ziehen, wie es dort geschieht. Georg Major sucht aus Luthers Ausspruch die aktuellen Konsequenzen zu ziehen, um den Flacianern mit diesen Sätzen die Stirn bieten zu können.

Bei dem zweiten Buch, dem ich ähnliche Eintragungen entnommen habe, handelt es sich ebenfalls um ein Exemplar der Loci Melanchthons (aus dem Besitz von Pfr. W. Petri in Vörde bei Dinslaken/Rhld.). Dieses ist aber eine lateinische Ausgabe von 1552. Die Widmungen werden vermutlich aus derselben Zeit stammen, da Johann Forster, der hier mitgeschrieben hat, bereits im Jahr 1558 gestorben ist. Es läßt sich schwer sagen, wo die Eintragungen gemacht worden sind, da bei allen 4 Eintragungen von Georg Major, Joh. Forster, Johann Draconites und P. P. Vergerio kein Datum angegeben ist. Falls die Eintragungen gleichzeitig vorgenommen wurden, ist anzunehmen, daß sie in Wittenberg vollzogen sind, wo Draconites und Vergerio, die beide in diesen Jahren bei Albrecht von Preußen in Diensten standen, sich vereinigt hatten. Es könnte aber ebenso der Eigentümer des Buches die Autographen nacheinander gesammelt haben.

Georg Maior, der in diesem Jahr durch Amsdorf und Flacius besonders angefeindet war, gibt hier eine sehr friedliebende Erklärung ab im Anschluß an Mt 11, 28. Er verweist auf das Handeln Christi mit den Sündern und mahnt, im Verhalten zueinander nicht entgegengesetzt zu verfahren und zu bedenken, daß jeder einzelne von Christus gerufen werde. Maiors kurze Ansprache ist nur auf dem Hintergrund des mit aller Schärfe ausgetragenen majoristischen Streites zu verstehen.

Forster, der Alttestamentler, vergleicht den Dienst des ev. Predigers mit dem des alttestamentlichen Priesters, wobei er besonders Gesetz und Evangelium unterschieden haben will. Insbesondere käme es darauf an, reine Lehre des Evangeliums und falsche Glaubensmeinungen zu unterscheiden und letztere von der Hl. Schrift her zu widerlegen. Diese Aufgabe habe Melanchthon in seinen Loci glänzend gelöst, und daher müsse sein Buch mit großem Eifer aufgenommen werden.

Ein nicht minder erfahrener und bekannter Hebraist ist der Hesse Joh. Draconites, der von Marburg über Lübeck und Rostock zuletzt nach Königsberg gekommen war, um sich aber nach Inbesitznahme des Bistums Pomesanien zu beurlauben und in Wittenberg seinen wissenschaftlichen Neigungen zu leben. Einst in Erfurt als Humanist und Poet gepriesen, hat eine gewisse Eleganz der Verse ihn nicht verlassen. In geschickten und flüssigen Versen weiß er Gottes Macht zu rühmen und seine Hoffnung auf das schöpferische, lebendige Wort Gottes zu richten.

Die vierte Eintragung ist die des einstigen römischen Bischofs und päpstlichen Nuntius Peter Paul Vergerio, der in den Jahren, als die Inquisition in Italien zuschlug und die evangelische Bewegung zertrümmerte, um seines Glaubens willen alles zurückließ und flüchtete. Der Gesandte des päpstlichen Hofes nennt sich jetzt exul Christi. Wenn er sich auf die Apostolische Legation beruft, so steht diese Berufung im deutlichen Gegensatz zu seinem früheren Amt. Davon durchdrungen, daß die Botschaft Christi eine schlichte und reine Lehre sei, kämpft er dafür, daß sie rein bleibe und weder mit päpstlichen Zusätzen noch mit leerer Philosophie vermengt werde. Seinen Dienst an den Völkern richtet nur der Bote aus, der sich von der Gefahr fernhält, das Evangelium mit fremdem Geist zu vermengen. Tut er das trotzdem, so entehrt er den Namen Gottes und schadet mehr, als er nützt.

Diese Eintragungen, mögen sie von Melanchthon oder einem seiner Schüler stammen, tragen immer etwas Typisches für die Anschauungen ihres Verfassers bei und charakterisieren bisweilen schlaglichtartig die Gestalten selbst und die Welt, aus der sie kommen.

I. Melanchthonis *παραίνησις* de legibus scholasticis[1])

Legibus et regitur tellus, et pontus, et aether:
Et peragit certis legibus annus iter.
Regna, domus, iustis celsae stant legibus urbes,
Quid vetat adstrictas legibus esse scholas?
In nostrum qui das ergo tua nomina ludum,
Egregiaque cales laudis amore puer:
Exornet castos fac sancta professio mores,
Artibus et bona sit consona vita bonis.
Ne quas immerito nostri fera temporis aetas
Contemtas nullo prorsus honore colit.
Invidida doctas oneres maiore sorores
Ardua Parnassi quae iuga montis amant.
Quod facere ut possis, primum prece numen adora,
Quid deceat, nemo, quo nisi dante, videt.
Tum serva scriptas quas conspicis ordine leges,
Queis mores studiis convenienter eant.
Nam quisquis pulchrae laudis succensus amore
Proluere toniis fontibus ora cupit,
Ornatus cultu virtutum divite pectus
Exemplum pueri debet et esse boni.

[1]) Aus: J. M. L. Koeler, De civilitate morum puerilium libellus autore Desiderio Erasmo Rotterodamo. Dresdae, typis H. C. Harpeteri 1781.

II. Paulus ad Philippenses 2:[2])

Gott ist's, der in euch den willen wirkt und das volnbringen, daß etwas geschehe ihm wolgefellig.

Disen trost sollen alle menschen fassen und vleißig betrachten, denn dise worte Pauli sind ein verheißung, darinn gott den seinigen hulff zusagt, in welchen dieses funklin angezündet ist, das sie gott gern recht erkennen, anruffen und ehren wollen. Diesen, spricht Paulus, will gott hulff thun, ob sie gleich große verhindrung haben werden; dennoch will sie gott regiren und sterken und ihnen in ihrem beruf gluck geben zu seinem lob. Philippus Melanthon

III. De dicto: Non potest sibi homo sumere quidquam, nisi datum sit ei a Deo[3])

Nullius est foelix conatus et utilis unquan
Consilium, si non detque iuvetque Deus.
Tunc iuvat ille autem, cum mens sibi conscia recti.
Mandati officii munera iusta facit.
Et simul auxilium praesenti a numine Christi
Poscit et exspectat non dubitante fide.
Sic procedet opus faustum populisque tibique
Diriget et cursus aura secunda tuis
Invictamque Dei dextram vis nulla repellet,
Omnia cogentem cedere prona Deo.
Ipsa etiam, quamvis Adamanti incisa feruntur.
Cum petimus, cedunt fata severa Deo.
Nec Deus est numen Parcarum carcere clausum.
Quale putabatur Stoicus esse deus.
Ipse potest solis currus inhibere volantes.
Ipse velut scopulos flumina stare iubet.

[Scriptum manu Philippi 1554]

IV.

Hoc est nescire, sine Christo plurima scire.
Cum Christum Deum scio, satis est, si
caetera nescio

Haec non docent artes Dei donum esse continendas,
id quod esset impium, sed quatenus omnia
falsa [?] essent sine Christo.

Johannes Bugenhagen Pomeranus D.
MDLIIII. prima Octobris, hoc est, in die Sancti Othonis Episcopi Bambergensis[4]), qui primus praedicavit meis Pomeranis nomen Christi.

---

[2]) Phil 2, 11. [3]) Joh 3, 27.

[4]) Über den Bischof Otto von Bamberg vgl. W. Kümmel in AMZ 1928. Bugenhagen hat sich in seinen geschichtlichen Studien mit ihm eingehend beschäftigt.

V. Judicium Reverendi viri D. Doctoris Martini Lutheri de hoc libro Locorum communium D. Philippi Melanthonis ex ipsius ore scriptum.

Wer ein Theologus wil werden, der hat itziger zeit ein grossen vortheil. Erstlich hat er die Bibel, die ist nu so klar, das er sine impedimento lesen kan. Darnach lese er die Locos communes Philippi[5]), die lese er vleißig, also das ers im Kopfe hab. Wer die zwei hat, Dem stehet die gantze Theologia offen, das er alles darnach, was er wil ad aedificationem lesen kan. Wen er wil, mag er darzu Philippi commentarium in Roma: Meine Galatas, Deuteronomion lesen. Da sind kein buch unter der sunnen, do die Theologia so fein bei einander ist, als in locis communibus Philippi. Leset alle patres, alle sententiarios, ist alles nichts gegen diesem. Non est melior liber post scripturam sanctam.

Quia igitur Lutherus vir et theologus tantus tanti hunc librum Locorum communium Philippi facit, dignus praefecto est cognitione et lectione adsidua, et digni odio sunt, qui incensi ambitione et odio studiis factionum, huius libri autoritatem minuere conantur.

[Scriptum manu Georgii Maioris]
1554, 5. Oct.

VI. Matth. 11[6])

Venite ad me omnes, qui laboratis et onerati estis, et ego reficiam vos.

Hanc promissionem dulcissimam semper judicamur maxime cum in praecando nostra nobis indignitas adversatur[7]), ut tum cogitemus filium Dei adeo non adversari nos, quanquam miseros ut magnis ac multiplicibus peccatis oppressos, ut ultro etiam ad sese invitet et promittat certam servationem et liberationem ab aerumnis et malis praesentibus et aeternis, in primis autem singuli cogitemus et nos nominatim vocari, cum inquit: Venite ad me omnes etc.

Georgius Major
[Ge. Major obiit 1574]

VII. II. Timotheum 1[8])

Recte secantes verbum Dei

Ut in vetere Testamento sacerdotes ma(n)dato Dei sacrificaturi hostias recte secare et ordine partes, quae Dei (!) debebantur, Deo, quae vero sacerdotibus, sacerdotibus, et quae sacrificantibus et caeteris, illis ipsis distribuere, atque inmunda a mundis discernere et abjicere debebant, ita in Ecclesia Christi nunc sacrificaturos Evangelion simili ratione Verbum Dei (Paulo praecipiente) recte secare oportet, et summopere cavendum, ne doctrinae genera, legis et Evangelii, confundantur, sed singulae partes in singulos et suos quidem locos proprios distribuendae, atque falsa et impia dogmata a vera et sincera Evangelii doctrina prudenter secernenda atque ex veris sacrae scripturae fontibus confutanda sunt.

Hanc operam cum in hoc libello D(ominus) Philippus Melanthon, fidelis Evangelii minister, pro admirabili sua industria et eruditione accurate et artificiose praestitit, atque partes doctrinae coelestis, quae cum in scholis, tum in Ecclesiis

---

[5]) Vgl. WA 18, 601 und TR 4, 610; 5, 204.
[6]) Mt 11, 28.
[7]) Im Original steht abversatur.
[8]) 2. Tim. 2, 15.

harum regionum sonat, in suos ordine locos redegit, confutatis adversariorum Christi oblatratibus summa animi gratitudine amplectendus atque legendus est.

Hoc si fecerimus, futurum est, quod in illa luce Evangelii Deum vere invocemus et celebremus in omni aeternitate, atque tandem omnia nostra studia ad Dei gloriam ac totius Reipublicae Christianae utilitatem convertentur.

Johannes Forsterus D(octor)
[Jo. Forsterus, senior, Prof. Theol. Witeb. obiit 1558]

VIII. Ode dicolos Distropos
Euantis periculum

Ni Deus esset altus
In suis verbo famulis omnipotente mundus
Cum furit et malignus
Impetit nos: vivificum nempe Dei perosus
Eloquium: ore vivos
Devoret saevo: lupus et fulmineo tenellam
Dilaneare damam
Dente suevit, seu fluvius trux hominem vorax
Gratia sit perennis
O pater duris quod reduces nos sinis e periclis
Vivere et hostium sic
Perfidiorum consilia quadere: seu volueris
quae volat e doloso
A?..essum pennis laqueo praepetibus triumphans
Spes mea pendet omnis
In tuo quo cuncta facis regressum verbo.

ירה בקרב איכ׳ך [Ps. 110, 2]

Joannes Draconites
Ecclesiae Dei minister
[obiit 1566]

IX. Mihi autem absit gloriari nisi in cruce domini nostri Jesu Christi, in quo mihi mundus crucifixus et ego mundo.

Ad Gallat: 5[9])

S	C	A	G
In		deo	spes mea

2. Corinth. V[10])

Vetera transierunt, ecce facta sunt omnia nova; omnia autem ex Deo etc. usque ad finem capitis

Audis hic formam legationis Apostolicae. tali decet fungi omnes, qui sumus ad ministerium verbi Dei vocati. atque utinam tali prorsus fungeremur illamque simplicem et puram doctrinam traderemus quam Paulus et reliqui Apostoli

[9]) Tatsächl. Gal. 6, 14. [10]) 2. Cor. 5, 17.

tradiderunt clamantes: obsecramus pro Christo: Reconciliamini Deo. Sed plerique sunt qui vel spinosis et curiosis nescio quibus disputationibus eam involvunt vel fermentis papisticis vel inani philosophia contaminant. Certum est per hoc genus non modo non promoveri Evangelium sed male audiri et blasphemari nomen Domini inter gentes.

Paulus Petrus Vergerius
Exul Christi
[obiit 1565]

2. Noch einmal Luthers Worte bei der Verbrennung der Bannbulle

Von Johannes Luther

Die „Verbrennung der Bannbulle" durch Martin Luther am 10. Dezember 1520 vor dem Elstertore zu Wittenberg galt der gegen ihn zunächst erlassenen Bannandrohungsbulle. Die Bannandrohungsbulle mußte der eigentlichen und endgültigen Bannbulle vorangehen, um dem Beschuldigten eine letzte Möglichkeit des Widerrufs seiner nach Ansicht der Kurie ketzerischen Anschauungen zu geben. So geschah es auch im vorliegenden Falle. Die päpstliche Bannandrohungsbulle gegen Luther war am 15. Juni 1520 erlassen. Die endgültige förmliche Bannbulle folgte erst am 3. Januar 1521. In den Darstellungen des Verbrennungsaktes wird an Stelle von „Bannandrohungsbulle" zumeist der Ausdruck „Bannbulle" gebraucht.[1])

Die Tatsache der Verbrennung[2]) war auch früher schon durch mehrere gleichzeitige Nachrichten bekannt. Dagegen waren die Worte, die Luther selbst dabei gesprochen hat, nur in der alsbald nach dem Verbrennungsakt erschienenen Schrift

---

Anmerkung der Redaktion: Bevor die Drucklegung dieses Beitrages erfolgen konnte, ist sein Verfasser, Direktor der Greifswalder Universitäts-Bibliothek i. R., am 1. V. 1954 im Alter von über 92 Jahren verstorben. Der Sippe des Reformators entstammend, promovierte er 1887 in Halle mit einer Dissertation über „Die Sprache Luthers in der Septemberbibel", die mit dem Preis der Grimmstiftung ausgezeichnet wurde. Sein Hauptarbeitsgebiet war die Bibliographie der Reformationszeit, sein Werk sind u. a. die bibliographischen Abschnitte der Bände 10—54 der Weimarer Luther-Ausgabe. Als einer der besten Kenner des Buch- und Druckwesens des 16. Jahrhunderts entwickelte Joh. Luther eine neue Methode der Identitätsbestimmung von Luther-Drucken. Die Herausgeber des ARG gedenken in dankbarer Verehrung des Verstorbenen, dessen reiches Lebenswerk eine dauernde Grundlage reformationsgeschichtlicher Forschung bildet.

[1]) Julius Köstlin: Martin Luther. Sein Leben und seine Schriften. 5. Aufl. von Gustav Kawerau. Bd. 1, Berlin 1903, S. 350ff. S. 390.

[2]) Selbstverständlich handelte es sich bei dem Akt um die symbolische Verbrennung eines der in Umlauf gesetzten Drucke der Bannandrohungsbulle.

„Exustionis Antichristianorum Decretalium acta“[3]) überliefert. Ihr Verfasser, der sich nicht nennt, gehörte nicht zu den an dem Verbrennungsakt unmittelbar und in nächster Nähe beteiligten Männern, sondern befand sich offenbar in der großen Teilnehmerschar der Studenten. Daß er ein Schüler und Anhänger Luthers gewesen ist, geht aus der ganzen lebhaften Darstellung hervor, mit der er die Ereignisse am Vor- und Nachmittage des Verbrennungstages, von Melanchthons Aufruf an die Studentenschaft an, sowie die Ansprache Luthers an seine Zuhörer vor Beginn seiner Psalmenvorlesung am nächsten Tage schildert. Die Worte Luthers, mit denen dieser die Bulle in die Flammen warf, werden in den Acta Exustionis in folgender Form gegeben: „Quia“, inquit [Lutherus], „tu conturbasti sanctum domini, ideoque te conturbet ignis aeternus.“

Da die Acta exustionis lange Zeit die einzige Quelle für Luthers Worte bildeten, so wurden sie in dieser Form in alle Darstellungen der Verbrennung der Bulle übernommen, obwohl man sich der Schwierigkeit, besonders für die Ausdeutung der Worte „sanctum domini“, nicht entziehen konnte. Zwar weisen die Worte „sanctum domini“ auf Mark. 1, 24 sowie auf Apg. 2, 27 und auch auf Psalm 16, 10 hin, aber sie in Luthers Ausspruch auf Christus zu beziehen, ist eine gezwungene Auslegung, die noch dadurch erhöht wird, daß bei diesem Wortlaut das Wort conturbare in seiner hier vorliegenden zweifachen Anwendung eingestandenermaßen unübersetzbar ist. Andererseits das Wort sanctum auf Luther selbst zu beziehen, wie es von konfessioneller Gegenseite geschehen ist, Luther also selbst sich als den sanctum domini, den Heiligen des Herrn, hinstellen zu lassen, wäre ganz und gar unlutherisch. Sagt doch Luther in seiner großen Wormser Rede am 18. April 1521 bei der Selbstbeurteilung seiner polemischen Schriften über sich selbst: „Neque enim me Sanctum aliquem facio, neque de vita mea, sed de doctrina Christi disputo“ und ebendort gleich darauf: „Tamen quia homo sum, et non Deus, alio patrocinio meis libellis adesse non possum.“[4]) Auch das sanctum domini als Neutrum aufzufassen, also als „das Heiligtum des Herrn“ auszudeuten, ist nur ein schwacher Notbehelf.

Dieser Schwierigkeit begegnete im Jahre 1907 Max Perlbach.[5]) Auf dem hinteren Vorsatzblatte eines alten Foliobandes der Preußischen Staatsbibliothek, der als erstes Stück Ciceros Epistolae familiares in einer zu Venedig im Jahre 1493 erschienenen Ausgabe enthielt, fand er die handschriftliche Eintragung eines Berichtes über die Verbrennung der päpstlichen Bulle. Diese Eintragung war eine von alter Hand verfertigte Abschrift einer von dem Wittenberger Notar Johannes Agricola, nach seinem Geburtsort vielfach kurz Eisleben genannt, am Tage der Verbrennung der Bulle über diesen Akt aufgenommenen notariellen Beurkundung,

---

[3]) Die Acta exustionis sind neuerdings abgedruckt in: Luthers Werke. Weimarer Ausgabe. Bd. 7 [1897], S. 184ff. — Erlanger Ausgabe. Opera latina varii argumenti. Vol. V [1868], p. 251ff.

[4]) Luthers Werke. Weim. Ausg. Bd. 7 [1897], S. 834. — Erl. Ausg. Opp. lat. var. arg. Vol. VI [1872], p. 11. — Dazu J. Köstlin: Martin Luther. 5. Aufl. Bearb. v. G. Kawerau. Bd. 1 [1905], S. 416.

[5]) M. Perlbach und J. Luther: Ein neuer Bericht über Luthers Verbrennung der Bannbulle (Sitzungsberichte d. Königl. Preußischen Akademie der Wissenschaften. 1907, S. 95—102).

mit Angabe von Ort, Tag und Stunde des Vorganges und mit der Unterschrift des Notars versehen.

Das durch diese Abschrift bezeugte ursprüngliche Vorhandensein eines solchen notariellen Instrumentes beweist übrigens, welche Bedeutung, sei es nun durch Luther selbst oder doch mindestens durch Johannes Agricola, diesem Akte beigelegt wurde. Nur in seltenen und sehr wichtigen Fällen bediente Luther sich eines Notars, z. B. am 28. November 1518 in Wittenberg bei seiner Appellation über den Papst an ein Concilium. Diese Appellation erneuerte Luther in gleicher Form in Wittenberg am 17. November 1520, als der Kampf um die Bannandrohungsbulle bereits in hellen Flammen stand, unter ausdrücklicher Bestätigung durch „Johannes Agricola de Eisleben" als den „publicus sacra apostolica autoritate Notarius".[6])

Auch persönlich hatte Luther sich noch vor dem Verbrennungsakte in seiner Schrift Adversus execrabilem Antichristi Bullam stärkstens gegen die päpstliche Bulle ausgesprochen, wenn er schreibt: „Atque primum . . . protestor coram deo et domini nostro Jhesu Christo et sanctis angelis eius et toto mundo, me dissentire toto corde damnationi huius Bullae, quam et maledico et execror velut hostem sacrilegam et blasphemiam Christi filii dei et domini nostri. Amen."[7])

Besonders wichtig war die von Perlbach entdeckte Niederschrift über die Verbrennung durch die Wiedergabe der von Luther dabei gesprochenen Worte. Diese lauten hier: „Quoniam tu conturbasti veritatem dei, conturbat et te hodie in ignem istum Amen." Damit war dem Ausspruch Luthers in dem wichtigsten Punkte ein ganz neues und unanstößiges Gepräge gegeben, wenn auch die sonstige Ausdeutung desselben weiter noch erheblichen Schwierigkeiten begegnete.

Unterstützt wurde die neue Lesart „veritatem dei" einige Jahre später durch einen Fund Heinrich Böhmers, den er in einer auf der Breslauer Stadtbibliothek befindlichen handschriftlichen Chronik der Stadt Zwickau machte.[8]) In dieser Chronik ist auch eine Notiz über die Verbrennung der Bulle aufgezeichnet. Luthers Worte lauten hier: „Quoniam tu conturbasti veritatem Dei, conturbet te hodie Dominus in ignem istum." Diese Eintragung rührt, wie Böhmer festgestellt hat, von dem bekannten Zwickauer Stadtschreiber Stephan Roth her, der ja mit Wittenberg in lebhaftester Beziehung stand. Bei der großen Übereinstimmung der Rothschen Eintragung mit der von Perlbach aufgefundenen Abschrift des von Agricola angefertigten Notariatsinstrumentes ist es nicht zweifelhaft, daß die Niederschrift Roths aus der gleichen Quelle stammt, nämlich dem Original des Agricola. Nur gibt die Abschrift Roths das Original augenscheinlich sorgfältiger wieder.

Für die Feststellung des Wortlautes von Luthers Ausspruch bleiben also im wesentlichen nur zwei Fassungen bestehen, nämlich die der Acta exustionis und die

---

[6]) Weim. Ausg. Bd. 7 [1897], S. 82. — Erl. Ausg. Opp. lat. var. arg. Vol. V [1868], p. 130f.

[7]) Luthers Werke. Weim. Ausg. Bd. 6 [1888], S. 598. — Erl. Ausg. Opp. lat. var. arg. Vol. V [1868], p. 135.

[8]) Heinrich Böhmer: Aus alten Handschriften von Luther und über Luther (Neue Kirchliche Zeitschrift. Jahrg. XXV [1914], S. 397—412). — Dazu die etwas phantasiereiche Darstellung von Heinrich Böhmer: Luther und der 10. Dezember 1525 (Luther-Jahrbuch. Jahrbuch der Luther-Gesellschaft. Jahrg. II/III. 1920/21, S. 7—53).

der Aufzeichnung des Johannes Agricola. Die Überbrückung dieses Gegensatzes bot für die Bewertung der beiden Überlieferungen immer noch erhebliche Schwierigkeiten. Man mußte sich daran stoßen, wie der eine der Zuhörer aus Luthers Worten das „sanctum domini", der andere das „veritatem Dei" herausgehört haben sollte. Selbst die Annahme, daß die Verschiedenheit dadurch begründet sein könnte, daß der Verfasser der Acta exustionis dem eigentlichen Verbrennungsakte ferner gestanden und daher Luthers Worte weniger deutlich vernommen habe, mithin lediglich aus diesem Grunde die geringere Zuverlässigkeit biete als der unmittelbar an dem Akte beteiligte Johannes Agricola, konnte und durfte nicht befriedigen.

Und doch ist eine Einigung der beiden Überlieferungen möglich.

Die Bannandrohungsbulle kam im Oktober 1520 in Luthers Hände, nachdem Eck, der vom Papste mit der Verbreitung der Bulle in Deutschland beauftragt war, diese am 3. Oktober 1520 von Leipzig aus an den Rektor der Universität Wittenberg übersandt hatte. Es war vorauszusehen, daß Luther auf dieses Vorgehen des Papstes nicht schweigen würde. Und es dauerte auch in der Tat nur ganz kurze Zeit, daß er mit aller Schärfe darauf antwortete. Er tat das bereits vor der Erneuerung seiner Appellation an ein Concilium zunächst durch zwei Schriften, die schon oben erwähnte „Adversus execrabilem Antichristi Bullam Mar. Lutherus"[9]) und eine deutsche „Widder die Bullen des Endchrists: Doctor Martinus Luther".[10]) Am 4. November 1520 schrieb Luther an Spalatin: „Edidi latinam antibullam, quam mitto; cuditur et eadem vernacula."[11]) Er war also gerade in dieser Zeit, als die Verbrennung vor sich gehen sollte, auf das lebhafteste mit dieser Entgegnung beschäftigt.

Immer von neuem kehrt in der Schrift die von päpstlicher Seite gefährdete „veritas Christi", die „veritas christiana", die „veritas divina", die „veritas Dei" wieder. Und wo sich der Ton seiner Entgegnung zu höchster Erregung steigert, da fließt ihm die sancta veritas Dei in die Feder. Mit den Worten „Ut damnatis et exuratis sanctam castamque Dei veritatem" kennzeichnet er die von der päpstlichen Seite veranlaßte und vollzogene Verbrennung seiner eigenen Schriften. Und beschwörend, sich selbst, seine Person, sein Leben, sein Blut, seine Seele darbietend, ruft er am Schlusse dieser Schrift aus: „Et sicut ipsi me excommunicant pro sacrilega haeresi sua, ita eos rursus ego excommunico pro sancta veritate dei. Christus Judex viderit, utra excommunicatio apud eum valeat, Amen." Fast klingt aus den Worten „ita eos rursus ego excommunico" bereits die Ankündigung der beabsichtigten Verbrennung der Bulle durch Luther selbst hervor, und gerade hier, wie schon vorher bei der Erwähnung der von päpstlicher Seite angeordneten Verbrennung seiner eigenen Schriften, begegnet uns wieder das Wort von der sancta veritas Dei.

Diese mehrfach und gerade an den eindringlichsten Stellen durch Luther hervorgehobene Gefährdung der sancta veritas Dei weist zugleich den Weg zur Ver-

---

[9]) Weim. Ausg. Bd. 6 [1888], S. 595ff. — Erl. Ausg. Opp. lat. var. arg. Vol. V 1868, S. 132ff.

[10]) Weim. Ausg. Bd. 6 [1888], S. 613ff. — Erl. Ausg. Bd. 24 [1830], S. 35ff.; ebd. 2. Aufl. Bd. 24 [1883], S. 38ff.

[11]) Weim. Ausg. Briefwechsel. Bd. 2 [1931], S. 211. — Erl. Ausg. Briefwechsel, bearb. v. Enders, Bd. 2 1887, S. 510.

einigung der beiden, nur anscheinend so verschiedenen Überlieferungen seines Ausspruches bei dem Verbrennungsakt selbst. Ganz offenbar hat Luther in diesem Augenblick höchster Erregung und größter Bedeutung die verstärkten Worte der sancta veritas statt des einfachen „veritas" gebraucht.

Es ist ganz unbedenklich, in dem von Stephan Roth nach der Notariatsaufzeichnung Agricolas überlieferten Wortlaut von Luthers Ausspruch statt des einfachen „veritatem Dei" das verstärkende „sanctam veritatem Dei" einzusetzen. Auch der von Buchwald vorgeschlagenen Interpunktion[12]) nach den Worten „conturbet te hodie Dominus" stehen keine Bedenken entgegen. Mit diesen beiden, an sich geringfügigen Zusätzen gewinnen wir folgendes Bild von Luthers Ausspruch: „Quoniam tu conturbasti sanctam veritatem Dei, conturbet te hodie Dominus; in ignem istum." („Weil du die heilige Wahrheit Gottes verderbt hast, so verderbe dich heute der Herr, hinein in dieses Feuer.")

Bei dieser Fassung des Wortlautes von Luthers Ausruf verschwindet zunächst die Schwierigkeit der gleichlautenden Übersetzung des Zeitwortes conturbare in den beiden Fällen seiner Anwendung, mag man es nun durch „verderben", „schädigen", „zerstören", „vernichten" oder ähnlich wiedergeben. Der Vorschlag von Otto Clemen[13]), das Zeitwort conturbare durch condemnare zu ersetzen, scheiterte schon an der einhelligen Überlieferung von conturbare sowohl in den Acta exustionis als in dem Notariatsinstrument des Johannes Agricola. Diesen Vorschlag von Clemen hat schon Heinrich Böhmer für „erledigt" erklärt.[14])

In seiner lateinischen Antibulla hatte Luther in gleichem Sinn das Wort perdere gebraucht. Er stellt dort die Frage: „Non potestis homines perdere, nisi et veritatem perdatis?"[15]) Und in seiner deutschen Gegenschrift, die unter dem Titel: „Widder die Bulle des Endchrists. Doctor Martinus Luther" erschienen war, gebraucht er in Beziehung auf die Entstehung der Wahrheit die Worte „verdammen", „verleugnen" und „verbrennen".

Weit wichtiger ist aber, daß durch den angesetzten Wortlaut von Luthers Ausspruch auch jener erhebliche Unterschied der Überlieferung zwischen dem „sanctum Domini" des Berichters der Acta exustionis und dem „veritatem Dei" des Notariatsinstrumentes des Johannes Agricola überbrückt wird. Aus den lateinischen Worten „Quoniam tu conturbasti sanctam veritatem Dei, conturbet te hodie Dominus" hielt der in der Tat ferner stehende Berichter der Acta exustionis lediglich das sanctam im Gedächtnis fest und verband es in der Erinnerung mit dem später folgenden Dominus zu dem von ihm aufgezeichneten „sanctum Domini", wobei ihm vielleicht noch seine offensichtliche Verehrung für den Sprecher die Feder führte, während der an dem Verbrennungsakte selbst beteiligte und in unmittel-

[12]) G. Buchwald: Eine Bemerkung zu Luthers Worten bei der Verbrennung der Bannbulle (Luther-Jahrbuch. Jahrbuch der Luther-Gesellschaft. Jahrg. II/III. 1920/21, S. 58).

[13]) Otto Clemen: Über die Verbrennung der Bannbulle durch Luther (Theol. Studien und Kritiken. Jahrg. 81. 1908, S. 462).

[14]) Heinrich Böhmer: Aus alten Handschriften von Luther und über Luther (Neue Kirchliche Zeitschrift. Jahrg. XXV. 1914, S. 400. Anm. 3).

[15]) Weim. Ausg. Bd. VI, [1888], S. 604. — Erl. Ausg. Opp. lat. var. arg. Vol. V [1868], S. 142.

barer Nähe des Vorganges stehende Agricola in seinem nachträglich aufgesetzten Notariatsakte das Wichtigere „veritatem Dei", freilich unter Fortlassung des „sanctam", beibehielt.

Bei der so vorgeschlagenen Fassung kommen beide Überlieferungen, sowohl die des Berichters der Acta exustionis als die Niederschrift des Johannes Agricola zu ihrem Recht.

Buchbesprechungen

Matthew Spinka (editor), *Advocates of Reform from Wyclif to Erasmus* (The Library of Christian Classics, vol. XIV). Philadelphia, The Westminster Press, 1953. 399 pp. $ 5.00.

To understand the religious and theological conflicts of the 16th century, one must begin no later than the 14th, i. e. with the consequences of the Avignonese era in papal history, followed by the Great Schism and the conciliar movement. This is what Professor Spinka's volume enables one to do. By making easily available in translation some of the basic writings on evils in the Church during the century and a half prior to Luther, accounts of their causes, and proposals for their correction, it provides materials that will be welcomed by many readers. Bettenson's *Documents of Church History* gives mostly snippets. Kidd's excellent *Documents of the Continental Reformation* treats only the later period. Spinka gives us documents of the 14th and 15th centuries, plus two from the 16th; all of them in translation, since the series in which this volume appears is evidently intended for readers who are dependent on English versions. On the pleasant assumption that while all students of church history are completely at home in Latin and French, a few English-speaking ones might be uncertain of their German, Kidd translated only the German texts in his collection.

The selections offered deal mainly with the urgency of institutional and moral reform; secondarily with reform in theology. Of course it is not always easy to separate the two. Wyclif and Hus were obviously concerned with both, but with most of these writers interest in one or the other kind predominates. The Conciliarists devoted themselves largely to conciliar questions and moral reform; they did not seek to involve themselves much in questions of Scholastic theology. Wyclif's program for practical reform in the Church, however, forced him to go on to purely theological issues, because be wanted to find a dependable theological basis for his increasingly radical criticism of the papacy. Erasmus was not (as is too commonly supposed) uninterested in philosophical theology or unconversant with it, but he was far more interested in moral and practical questions; and his literary talent equipped him to write of these, above all to dramatize them, with a brilliance that puts him in a class by himself.

Unfortunately the plan of this book did not allow inclusion of writings by Marsiglio of Padua and William of Ockham. Some of their ideas about the Church became common property for all the reformers of the 14th, 15th, and 16th centuries. We have versions of Wyclif's *De officio pastorali* and *De eucharistia*; writings on conciliarism by Henry of Langenstein (*Epistola concilii pacis*), Jean Gerson (*De unitate*), Dietrich of Niem (*De modis uniendi ac reformandi Ecclesiae*), and John Major; Hus' *De simonia*; and Erasmus' *Enchiridion*. Virtually all the

translations are incomplete — for good reasons — but the reader is usually informed of what is contained in the parts omitted. Each selection is accompanied by a careful introduction and sufficient footnotes. There are brief bibliographies and adequate indexes.

Despite the range in date (1378 to 1529), the continuity and interrelation of these writings is impressive. Again and again we meet the sternest denunciations of the corruptness, worldliness, and greed of churchmen, from highest to lowest; insistence that the Church must be purged; that reform must be drastic; that inasmuch as popes and prelates will not or cannot effect reform, only general councils can cope with the Church's ills. The writings about councils complement and illuminate those (e. g. Hus' and Erasmus') on moral and religious topics.

Both selections from Wyclif disclose his donatist (using the term loosely) sympathies and his implacable conviction that wicked rulers, whether secular or spiritual, since they are not in grace, cannot rightfully hold power. His thoroughly Scholastic treatise on the Eucharist is difficult, but it makes clear his dissatisfaction (cf. p. 76) with "modern" doctrines of transubstantiation. He would not hear of accidents without subject. The point to notice is that Wyclif rejected all explanations which, he believed, could not be established on the words of the Bible. He regarded Christ's words of consecration in Matthew 26: 26—28 and Mark 14: 22—24 as figurative: "It would be false to hold that this is Christ's body in the sense of identical predication" (p. 86). "We Christians are permitted to deny that the bread which we consecrate is identical with the body of Christ, although it is the efficacious sign thereof" (p. 87).

The Pastoral Office holds that the shepherd must feed his flock spiritually with the word of God, purge the sheep of disease, and defend them from ravening wolves (p. 48). Secular lordship or temporal goods corrupt the priest (p. 35); the greater the lordship and goods, the more they corrupt. This conception of the austerity of the true Christian priesthood is evident in his emphasis on the primacy of Scripture and of preaching. "No one ought to believe even the pope in matters of faith except to the extent that his pronouncements are founded upon Scripture" (p. 81). "Preaching the gospel exceeds prayer and administration of the sacraments, to an infinite degree" (p. 49).

Spinka, who speaks with special authority on Hus, observes that Czech scholarship of the last half century has refuted the supposition that Hus was merely a follower of Wyclif in everything. Actually the English Wyclifite movement and the native Bohemian one, though contemporaneous, were in origin and early development independent. And except in England, Hus' influence on the Reformation was larger than Wyclif's. It was Hus' ideas and writings, not Wyclif's, that made so deep an impression on Luther. Nevertheless this selection from Hus reveals how similar were his outlook and his approach to problems of ecclesiastical wickedness to those of the Englishman. *De simonia* examines elaborately the kinds, causes, and cures of simony. That pervasive weakness in the mediaeval Church could be eradicated, according to Hus, by reforming episcopal and parochial elections; but he was not very hopeful that this would happen. Even if a pope able and willing to deal with simony did appear, "his apostles would not let him remain alive for long" (p. 272). Secular lords would be more likely to help did they not listen to

hypocritical clerics (pp. 272—273). Hus wants the secular power to restrain the spiritual when the spiritual will not restrain itself (p. 273).

The conciliar movement is represented by tractates on the authority of general councils by Henry of Langenstein, Gerson, Dietrich of Niem, and John Major. They echo one another; not surprisingly, for the problems and proposed solutions changed little. These writers appeal to history as well as canon law in arguing that general councils may correct and even depose popes. The pope, they contend, is in fact the secondary head of the Church (p. 132). Since it is representative of the Universal Church, a general council is above popes, cardinals, and every other group (p. 118). It may be called against the will of the pope. It may force him to abdicate, or even, if he resists, take his life (p. 146). Dietrich of Niem distinguishes between the Universal Church, whose head is Christ alone, and beneath it the „Apostolic particular and private Church", i. e. the Roman Church, consisting of pope, prelates, and churchmen (p. 151). Bishops, princes, communities, and ecclesiastics may summon councils to reform the Church (p. 159). In short, the authority of general councils is superior to that of popes. Councils, not the popes, have the power of the Keys, and popes are bound to obey them (p. 160). To such lengths did the exigencies of the times drive advocates of reform.

Finally we have about two thirds of Erasmus' *Enchiridion*, enough to give the reader a good notion of that famous *libellus*. Some of the notes to the translation are borrowed from Bataillon's edition of a Spanish version. It is to be regretted that space was not found for adding Erasmus' prefatory letter to the 1518 edition (Allen's *Erasmi Epistolae*, III, 361—377; for a recent study of this letter see *Revue Thomiste*, 1947, pp. 524—549), an admirable and characteristic exposition of Erasmus' principles of "philosophia Christi". I think the editor takes too seriously Erasmus' remark that *Enchiridion* was written "in a few days" (cf. pp. 284, 379). Erasmus' habit was to compose furiously without revising, he tells us, but we must remember that he was fond of exaggerating such matters and that he is seldom reliable about numbers. "In a few days" is a rhetorical phrase rather than autobiographical evidence.

Enchiridion was a good choice for concluding this volume, because in many respects it sums up the principles of those reformers who had long preached that externals, machinery, and ceremonialism were displacing or destroying true Christian piety; that these must be rigorously subordinated to a genuine zeal for righteousness. Erasmus' ideas in this work are by no means original, but nobody expressed them with a more telling combination of learning, fervor, and literary grace. Other reformers may have excelled him in devoutness, none in artistic expression.

I should add that Erasmus' literary artistry hardly comes through in this new translation. I doubt whether it could in any translation. We ought to be satisfied, surely, if the rendering is accurate and readable. This raises the question of the quality of the translating in the book as a whole. I must own that I have not had opportunity to compare these English versions with the originals, except in the case of *Enchiridion*. The translation of that work is rather close. I do not understand certain phrases here and there (e. g. "pushing forward", p. 295; "widowed virtue", p. 299), but by and large the version is quite readable. I should say the same of

the other translations in the book. Without committing myself finally on the question of their accuracy, then, but expecting that comparison with the originals would show the other selections to be as generally acceptable as the one from Erasmus, I recommend this volume to everyone interested in the history of the Church in the late Middle Ages and Reformation.

Lawrence College, Appleton, Wisconsin — *Craig R. Thompson*

Ernst Kähler, *Karlstadt und Augustin. Der Kommentar des Andreas Bodenstein von Karlstadt zu Augustins Schrift De spiritu et litera.* (Hallische Monographien, Nr. 19). Halle (Saale), Max Niemeyer, 1952. VII, 62 and 134 pp. 17.— DM.

Discussing the crucial problem of relations between Luther and Augustine in this journal, Walther von Loewenich has recently pointed out the importance of Augustine's *De spiritu et litera* for Luther and for his colleague at Wittenberg, Andreas Carlstadt (Archiv, XLIV, p. 55). In this monograph, Ernst Kähler has made available to Reformation students a piece of material that throws interesting sidelights on the place of the Reformation in the history of Augustinianism.

For most readers, Kähler's introductory discussion will probably be more worth while than either the text or the notes which he has so scrupulously prepared. It is also with this discussion that many readers, including this one, will sometimes feel constrained to take issue. Taken as it stands, for example, a statement like this is difficult to prove: "K.s hier zutage tretende Theologie ist eine Theologie der Gnade und keine Theologie Christi" (p. 43*). But Kähler's analysis of the patristic sources of Carlstadt's thought and his preliminary description of Carlstadt's early theological development both provide a useful corrective to the interpretation of Carlstadt that has found its way from Barge's biography into many handbooks of historical theology. The text itself is a model of editorial care, with all manner of obscure patristic references precisely identified, textual discrepancies meticulously noted, and historical as well as contemporary allusions accurately explained. Without access to the documents, of course, the reader must take Kähler's word for much of what he has done in this section.

It is perhaps unfair to suggest that the principal weakness in the monograph is, at one and the same time, too much and too little attention to the relation between Carlstadt and other "Augustinians". Too much attention because, like many studies of Reformation theology, this volume betrays a preoccupation with Luther that sometimes prevents it from measuring and presenting Carlstadt's thought in its own terms rather than in terms of Luther's theology. Too little attention, because the delicate position of Augustine in medieval theology from Orange through Gottschalk to Thomas makes very desirable a comparison of Carlstadt's Augustinianism with that of the orthodox commentators who preceded him. Nevertheless, a study of Augustine's place in the Reformation must, for the sake of completeness, include a consideration of Carlstadt, and for such a consideration Kähler's study will be indispensable.

The Divinity School, The University of Chicago — *Jaroslav Pelikan*

Henri Strohl, *Luther, sa vie et sa pensée.* Strasbourg, Oberlin, 1953. 275 S.

Diese seit langem vergriffene 1933 zum erstenmal erschienene Lutherbiographie liegt mit geringen Veränderungen in einer neuen Auflage vor. Damit tritt sie neben

die beiden bedeutsamen Lutherbiographien von Kooimann und Bainton, die die Gestalt Luthers im außerdeutschen Lebensraum jetzt bekannt und verständlich machen. Der Verfasser hat sich in langen Jahren sein Lutherverständnis erarbeitet und die Nachweise für seine Auffassung in einer Reihe von Spezialuntersuchungen (1922—34) erbracht. Das in dem vorliegenden Buch gezeichnete Bild ist einheitlich und durchaus lebensvoll zu nennen. In der Weise von Heinrich Boehmer geht der Verfasser den Motiven des jungen Luther nach und legt das Schwergewicht auf die innere Entwicklung des Reformators in der Frühzeit. Die theologischen Gedanken der frühen Vorlesungen und publizistischen Schriften werden näher entwickelt, wobei die Römerbriefvorlesung besonders in den Vordergrund gerückt wird. In der zweiten Hälfte des Buches geht der Verfasser auf die Auseinandersetzungen und Kämpfe des Reformators näher ein, wobei er immer von einer sorgfältigen Interpretation der Quellen ausgeht. Die Gestalt Luthers steht immer im Mittelpunkt, so daß die äußeren Ereignisse zurücktreten und erst gegen Ende des Buches näher berücksichtigt werden. Der Vorzug des Buches besteht in der feinsinnigen Art, wie theologische Motive Luthers mit der Schilderung seines Lebensgangs verbunden werden und dadurch ein Verständnis für seine Theologie bis in den Kirchenbegriff und die Abendmahlslehre hinein erschlossen wird.

Münster/Westf. *R. Stupperich*

Hans-Walter Krumwiede, *Glaube und Geschichte in der Theologie Luthers.* Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht, 1954. 120 pp.

In this short but stimulating monograph Krumwiede grapples with the problem of faith and history in the theology of Luther. Far from offering something limited to the Reformation era, the author makes his study of Luther's concept of history serve also as a critique of modern German historicism. This examination of the past in order to understand the present has a two-fold motive. The more obvious one is to rescue a prevalent historicism from the frustrations which Ernst Troeltsch, Friedrich Meinecke, and others could hardly have foreseen when they drew on German classicism and romanticism — and also on Neoplatonism — to try to develop a scientific method for finding solid ground from which to view and interpret the endlessly flowing stream of human history. The other, more subtle, motive is Krumwiede's intention to throw additional light on the fateful misadventure of the German world of ideas under Nazism, and to show how its self-differentiation from so-called Western culture as a whole was bought at the price of surrendering a radically Christian understanding of faith and history such as Luther had.

Krumwiede therefore centers his attention on Luther's thought: on the structure of his theology and particularly on his concept of history. The latter, in turn, is subdivided into a treatment of man's historical existence in faith and of the place of this universal Christian faith in relation to history. The author thus points to the basic significance of Luther's teaching on the two kingdoms, whereby the divine and the human, the spiritual and the temporal, are clearly differentiated. Krumwiede holds that Luther, in making this differentiation, "de-sanctified" history in the sense of removing false notions about the sacred, such as asceticism and other forms of legalism.

This de-sanctification of history, plus Luther's emphasis on man's individuality in terms of responsibility before God — for his own guilt as well as for his steward-

ship of the Creator's resources — is interpreted by Krumwiede as having induced historicists and others to relativize God's absolute authority (hidden in the Kingdom on God's left, and revealed in the Kingdom on His right), and thus to exalt individualism. With this exaltation has come faith — alas, illusory faith — in history (and nature) as the creator of the divine.

This inversion of Christian faith into a secular faith becomes strikingly apparent when one re-reads Krumwiede's fine treatment of Luther's conviction — so soundly Old Testament — that it is God who makes history, and man is at best an instrument in God's hand. The author's presentation might have been strengthened by a fuller treatment of Luther's reliance on the Old Testament for his realistic understanding of history. Indeed, it seems to me that a good case could be made for a further study of the rise of historicism out of a Lutheran background by investigating the influence of Marcionism on Post-Reformation Lutheranism.

Pacific Lutheran Theological Seminary, Berkeley *E. Theodore Bachmann*

Axel Gyllenkrok, *Rechtfertigung und Heiligung in der frühen evangelischen Theologie Luthers* (Uppsala Universitets Årsskrift 1952:2). Uppsala, A. B. Lundequistska Bokhandeln; Wiesbaden, Otto Harassowitz, 1952. X, 148 S. skr. 8.—.

In eingehender Auseinandersetzung mit der deutschen Luther-Forschung versucht der Vf., das Verhältnis von Rechtfertigung und Heiligung in der Theologie des jungen Luther zu klären. In einer sehr diffizilen Begriffsunterscheidung zeigt Gyllenkrok, wie sich bei Luther in der humilitas-Theologie und vermittels der tropologischen Exegese jeweils zwei Aussagemöglichkeiten über humilitas ergeben. So kommt Gyllenkrok zu der Folgerung, daß sich die theologische Anthropologie des jungen Luther in zwei verschiedene Aspekte aufteilt, die sich nach dem Vf. sogar in der Verwendung zweier unterschiedlicher Ich-Begriffe niederschlägt. Dahinter steht das schon von Karl Holl angeschnittene Problem des Verhältnisses von der vollkommenen Rechtfertigung der Gerechterklärung zu der unvollkommenen Gerechtmachung.

Das Ergebnis Gyllenkroks ist also, daß Luthers frühe Theologie in zwei Aspekten denkt. Die Urteile „partim iustus, partim peccator" und „simul iustus et peccator" weisen demnach auf zwei verschiedene theologische Betrachtungsweisen des jungen Luther hin, die dann beide durch die Imputationsidee zur Einheit zusammengefaßt werden. Die imputatio ist daher das eigentliche theologische Band, das die verschiedenen theologischen Ansätze des jungen Reformators zusammenzuschließen vermochte.

Kirchhain (Bez. Kassel) *Winfried Zeller*

Hans Sturmberger, *Georg Erasmus Tschernembl. Religion, Libertät und Widerstand. Ein Beitrag zur Geschichte der Gegenreformation und des Landes ob der Enns.* (Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs III.) In Kommission bei H. Böhlaus Nachf. Graz-Köln, Linz 1953. XI, 420 S. u. 16 Tafeln. 20.— DM.

Schon seit einigen Jahrzehnten haben meine Studien über die Ausbreitung und den kulturellen Einfluß des Calvinismus in Europa in mir den Wunsch nach Biographien über drei Männer erweckt, die mein Interesse stark erregten, als sie in meinen Gesichtskreis kamen: Petrus Beuterich, eine prominente Gestalt aus der Umgebung Johann Casimirs von der Pfalz aus dem letzten Viertel des 16. Jahr-

hunderts, Wenceslaus Budowec von Budowa, ein böhmischer Edelmann, der seinem Vaterland im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts große Dienste leistete, und Georg Erasmus Baron von Tschernembl, ein Österreicher, gestorben 1623 zu Genf, dem im letzten Jahrhundert von Clio die Ehre nicht zugemessen wurde, die ihm gebührte. Alle drei sind Vertreter desselben Genres gewesen, dessen Rolle in der Geschichte von Mitteleuropa so wichtig war: zu gleicher Zeit Gelehrte, aus praktischem Bedürfnis Staatsrechtler, und Militärs.

Kann ich noch auf die Erfüllung meines Wunsches hoffen? Ob sich jemand für Petrus Beuterich interessiert, weiß ich nicht. Budowec hat bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts einen Paladin in Prof. Julius Glücklich in Brünn gefunden, aber noch vor Vollendung seines Werkes ist dieser Gelehrte 1951 verstorben. Mit um so größerer Genugtuung sehe ich darum begreiflicherweise das hiermit zu beurteilende Buch von Dr. Hans Sturmberger, Archivar in Linz, vor mir liegen.

Die fachmännische Kenntnis und Gründlichkeit, mit der dies mehr als 400 Seiten starke Buch seinen Helden behandelt, nötigt Bewunderung ab. Als ich 1939 in dieser Zeitschrift die Aufmerksamkeit auf Tschernembl lenkte als auf eine Gestalt, die zum Generalstab des militanten Calvinismus des 17. Jahrhunderts in Mitteleuropa gehörte, hatte mich ein glücklicher Stern in der Wolffschen Briefsammlung der Staatsbibliothek Hamburg einen Brief von seiner Hand finden lassen, der für die Kenntnis seiner Persönlichkeit bedeutsamer war als viele andere. Aber ich hatte damals noch keine Ahnung, daß Material für seine Lebensbeschreibung in solcher Hülle und Fülle zur Verfügung stand, daß — wie sich nun herausstellt — ein Buch über ihn geschrieben werden konnte, das Blatt für Blatt auf brieflichem Quellenmaterial ruht. Ein so umfassendes Werk, daß in mir — ehrlich gesagt — beim Lesen da und dort die Erinnerung an Jacob Burckhardts Äußerung wach wurde: „Man sollte bei Abfassung einer Monographie jedesmal Tacitus' Agricola neben sich haben und sich sagen: je weitläufiger, desto vergänglicher" (Weltgeschichtliche Betrachtungen, Kröners Taschenausgabe, S. 17), um so mehr, da die ideale Biographie für mich weniger auf dem Gebiet der „Geschichte einer Zeit" liegt, sondern auf demjenigen der Psychographie, der Wechselwirkung zwischen Anlage, Schicksal, Ideen und Handlungen.

Durch Untertitel hat der Verfasser seiner Studie die drei Schlüsselbegriffe „Religion, Libertät und Widerstand" mitgegeben. Sein Werk kennzeichnet sich dadurch dem Fachmann gleich am Anfang schon als eine historische Revision.

Bis heute stand das Bild, das die Geschichtsschreibung sich von Tschernembl machte, in dem Lichte der sehr ungünstigen, gerade hundert Jahre alten Beurteilung durch Jodok Stülz. Die Wichtigkeit seines Einflusses sollte ihrer Meinung nach anerkannt werden, jedoch segensreich war dieser nicht, denn es war der Einfluß eines Intriganten und Conspirateurs. Nachdem nun Sturmbergers Werk vor uns liegt, sehen wir ihn jedoch in einem ganz anderen Lichte. Seine calvinistische Frömmigkeit ist nicht zu leugnen. Daß er gegen den Kaiser in Opposition kommt, ist aus dem Fürstenabsolutismus abzuleiten, wie sich denn ganz besonders Ferdinand über die Rechte der „magistratus populares" hinwegsetzte. Auch seine Meinung, sich bei dem Widerstand durch keine zu fürchtende Konsequenz zurückhalten lassen zu müssen, ist eine Folge dessen gewesen, daß er durch den gleichen Geist von Monarchomachie beseelt war, wie wir ihn auch aus Frankreich, England und den Niederlanden kennen, und die damals niemand für revolutionär hielt.

Man darf nicht sagen, daß Sturmberger zu diesem Letztgenannten Neigung hat. Dennoch bedaure ich, daß er, hier Gedanken über die Lehre der Volkssouveränität einschaltend (S. 106. 344. 404. 408—409), m. E. zu Verwirrung Anlaß gibt. Der Grundsatz jener Lehre „tout pouvoir vient du peuple" ist Tschernembl zweifelsohne in jeder Hinsicht fremd gewesen. Und das Recht der Landstände, vom Fürsten zu Rate gezogen zu werden, kannte er nur als eine ihnen von Gott als dem Urquell aller Autorität anvertraute Aufgabe.

Zum Schluß noch einige Detailanmerkungen. S. 153, Anm. 42: Einen ausführlichen Artikel über Theobald Hock gab W. Brauer 1938 in der Zeitschrift für deutsche Philologie, Bd. 63, S. 254ff. Für seine staatsrechtlichen Auffassungen vgl. Erwin Hölzle, Die Idee einer altgermanischen Freiheit vor Montesquieu (1925) S. 29. S. 226, Anm. 279: In einem Prager Tagebuch von Melchior Goldast wird unter dem 24. März 1642 von Verhaftung der Herren von Tschernembl und von Traun zu Prag erzählt „wegen Truppenwerbens für den Herzog Hans zu Sachsen-Lauenburg", H. Schecker in Abhandlungen ... hrsg. von der Bremer wissenschaftl. Gesellschaft, Jg. 5, Heft 4 (1931), S. 267.

S. 247, Anm. 67: Reys Reise 1611—1612 lieferte drei Briefe von ihm an Du Plessis Mornay. Zwei davon sind von F. Hruby (in Tschechisch) in Vol. II der Mélanges Pekář, p. 39—69, veröffentlicht, der dritte [teilweise] in F. Hruby, Die Wiedertäufer in Mähren (1935), S. 125ff., S. 368: Abraham Scultetus, Hofprediger des Winterkönigs zur Zeit der Schlacht am Weißen Berg bei Prag, flüchtete nach dieser Schlacht nach Bretten in der Oberpfalz. Wie er in seiner Autobiographie erzählt, hatte er daselbst freundschaftlichen Umgang mit „Erasmus Ternemelius", welcher offenbar ebenfalls dahin geflüchtet war. Siehe D. Gerdes, Scrinium antiquarium, Vol. VII, Pars II, p. 285.

Auf einen störenden Druckfehler bin ich nur gestoßen: S. 256. Zeile 6 von oben lies Jakob Grynaeus statt Orynaeus.

Aerdenhout *A. A. van Schelven*

Andreas Flitner, *Erasmus im Urteil seiner Nachwelt: Das literarische Erasmus-Bild von Beatus Rhenanus bis zu Jean Le Clerc.* Tübingen, Max Niemeyer, 1952. 179 pp. brosch. 12.— DM, geb. 15.— DM.

The posthumous reputation of Erasmus presents a picture of biased and retroactive judgment that should serve as a warning object lesson to every scholar who is honestly trying understand a controversial figure in the past. It was the great humanist's unfortunate fate that his work should be judged in the light of later events, that he should be at once claimed and rejected by both parties in the dogmatic controversy that tore Europe for generations and is not yet stilled, and that men who could think only in dogmatic terms that were essentially alien to his spirit could see in his failure to champion wholeheartedly either cause nothing but cowardice, self-interest, or, at best, a fatal lack of decision. The normal Protestant picture of Erasmus, with infinite minor variations, was established early, by Luther and his immediate followers: Erasmus was the lost leader, who through moral weakness betrayed the cause for which he had prepared the way and to which in his heart he belonged. What may be called the official Catholic view, which showed, *mutatis mutandis*, a remarkably close resemblance to that of the

Protestants, did not crystallize until the Counter-Reformation when Erasmus was authoritatively condemned as subversive, a semi-Protestant heretic, or, at least, a fellow traveller. To the Jesuit zealot the fact that he died in the faith made his offense the more repugnant. On the other hand there were always some Catholics who could never forget Thomas More's life-long devotion to his friend. And there were always men of every faith who found in Erasmus a kindred spirit. His reputation as a great classical scholar never waned, and when the passions of religious controversy had somewhat cooled there were tentative essays in both religious camps to rehabilitate the prince of Christian humanists. That is the story here told in carefully documented detail. The main outlines are familiar enough, but are here for the first time filled in systematically. The result is a rewarding study for all who are interested in Erasmus or in the process of historical interpretation.

New York University — *Wallace K. Ferguson*

Johannes Stumpfs Schweizer- und Reformationschronik; hrsg. von Ernst Gagliardi †, Hans Müller und Fritz Büsser; 1. Teil (Quellen zur Schweizer Geschichte NF, 1. Abt.: Chroniken, Bd. V/I). Basel, Birkhäuser, 1953. XL, 387 S. sfr. 30.—.

Johannes Stumpf hat eine auf Brennwald fußende, aber bis ins Jahr 1534 fortgesetzte Schweizer- und Reformationschronik geschrieben, deren 8. und 9. Buch, die eigentliche Reformationschronik, den primären Anlaß vorliegender Ausgabe gebildet hat. Die von Ernst Gagliardi vorbereitete Druckvorlage ist von Fritz Büsser und Hans Müller, der auch eine sorgfältige Einleitung geschrieben hat, noch einmal in gründlicher und entsagungsvoller Arbeit geprüft, erweitert und auf den heutigen Stand der Forschung gebracht worden. Da Brennwalds Chronik schon im Druck zur Verfügung steht, wurde auf die erneute Edition der ersten sechs Bücher verzichtet, so daß der nun erschienene erste Teil, der die Jahre 1499 bis 1528 umfaßt, mit dem siebten Buch einsetzt. Es ist höchst dankenswert, daß die Herausgeber mit Hilfe großzügiger Spenden ein Werk vorlegen können, dessen Bedeutung für die Schweizer Geschichte des 16. Jahrhunderts nicht hoch genug eingeschätzt werden kann, und das dem Lokalhistoriker wie dem allgemein geschichtlich Interessierten eine Fülle von Anregungen verheißt.

St. Gallen — *Peter Bührer*

Peter Stadler, *Genf, die großen Mächte und die eidgenössischen Glaubensparteien 1571—1584.* (Zürcher Beiträge zur Geschichtswissenschaft, hrsg. von L. v. Muralt, Bd. 15.) Diss. phil. I Zürich. Affoltern a. A., I. Weiß, 1952. 253 S.

Während Genf in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts anerkanntes geistiges Haupt der Reformierten war, bestand nur ein loses Verhältnis zur Eidgenossenschaft. Eine engere Bindung, wenigstens an die Westorte, drängte sich um so mehr auf, als es der Stadt, an strategisch wichtiger Stelle gelegen, Hüterin der westlichen Einfallspforte in die Schweiz, an Machtmitteln gebrach und ständig unwiederbringlicher Verlust der Freiheit drohte. Peter Stadler unternimmt es, Genfs Bemühungen sowohl um eine engere Verbindung mit den eidgenössischen Orten als auch um Beschirmung durch Frankreich darzustellen. Wenn auch nicht alle Hoff-

nungen Genfs in Erfüllung gingen und sich das Bündnis schließlich auf gleichgläubige oder nahe liegende Orte beschränkte, so ist die Stadt doch nicht mehr wegzudenkender Teil der heutigen Schweiz geworden. Die Verflechtung des Allgemeinen (Savoyen, Bern, Freiburg, Solothurn, Zürich, die V Orte und Spanien werden in den Kreis der Betrachtung gezogen) und des sorgfältig gedeuteten Details findet in Stadlers Arbeit überzeugenden Ausdruck. Die in ungewöhnlich differenzierter Sprache geschriebene, auf umfassenden Quellen beruhende Darstellung darf lebhaft begrüßt werden.

St. Gallen *Peter Bührer*

Emil Schieche, *Die Anfänge der deutschen St. Gertruds-Gemeinde zu Stockholm im 16. Jahrhundert.* (Pfingstblätter des Hansischen Geschichtsvereins, Band XXVII, 1952), Böhlau, Münster/Köln, 1952. VII, 170 S.

Aus den Arbeiten von A. Schück und B. Weinauge ist uns bekannt, welch wichtigen Platz die deutsche Niederlassung im mittelalterlichen Stockholm einnahm. Seit Mitte des 14. Jh. gab es in ihr die vornehmlich aus Deutschen bestehende Kaufmannsvereinigung der St. Gertrudsgilde, deren Altermänner bis 1451 ausschließlich Deutsche waren. Eine besondere Fügung wollte es, daß die deutsche evangelische Gemeinde, die sich im 16. Jh. in der schwedischen Reichshauptstadt bildete, aus dem Saal dieser Gilde ihr Gotteshaus machen und den Namen St. Gertruds-Gemeinde annehmen sollte (vgl. die hier angezeigte Arbeit S. 89). Verf. hätte dies in einer kurzen Einleitung erwähnen und den Charakter der deutschen Niederlassung in spätmittelalterlichen Stockholm kurz umreißen (vgl. seine Bemerkung S. 12, Anm. 36), dabei wohl auch über die Literatur orientieren können, deren er sich neben eingehendem Studium ungedruckter Quellen bediente. Mit dieser Literatur setzt er sich lieber, jedoch in gründlicher und zuverlässiger Weise, im Text und in den Anmerkungen auseinander.

Verf. läßt seine Vorgeschichte der Gemeinde beginnen mit jenen „stürmischen Jahren", in denen sich die Lehre der Reformation in Stockholm durchsetzte, bis zur „Pulverkonspiration" gegen Gustav Wasa 1536. Es waren Jahre, in denen „zu dem ursprünglich religiösen Eifer immer mehr politische Momente hinzugekommen sind" (S. 30). Im Unterschied zu N. Ahnlund (Sammansvärjningen i Stockholm 1536) sieht er in der Verschwörung den tragischen Endpunkt „eines Weges religiöser Emphase, der zu einem Abweg politischer Verirrung geworden war". Stockholms Deutschtum erlitt einen Rückschlag, der lange nicht wettzumachen war und die Bildung einer Gemeinde für Jahrzehnte vereitelte. „Stille Jahre" folgten, und erst seit etwa 1550 kann Verf. Bestrebungen zur Bildung einer Gemeinde feststellen, der „spätestens 1556" von der weltlichen Obrigkeit ein Prediger zugeteilt wurde, so daß „bis auf weiteres" die Entstehung der deutschen St. Getruds-Gemeinde zu Stockholm ins Jahr 1556 zu verlegen ist (S. 39).

Im folgenden Hauptteil der Arbeit (S. 40—149) über „das erste Halbjahrhundert" behandelt Verf. in 4 Abschnitten die Gemeinde, die Kirche, die Prediger und die Schulmeister. Das mit Ende der sechziger Jahre beginnende und von Anfang an ziemlich gut erhaltene Archiv gibt ihm die Möglichkeit zu dieser sachlichen Gliederung. Dieses „Halbjahrhundert" ist gekennzeichnet durch einen anfänglichen Aufschwung im Gemeindeleben, den Aufbau einer straffen Organisation und fruchtbare Tätigkeit in Kirche und Schule, bis die Verschärfung der politischen

Verhältnisse, konfessioneller und völkischer Übereifer am Ende des Jahrhunderts einen neuen Rückschlag herbeiführten. Die Tatsache, daß die Gemeinde zu Sigismund gehalten hatte und den Sieg Karls von Södermanland büßen mußte, traf zusammen mit dem Verlust der beiden Prediger und stellte den Bestand der Gemeinde ernstlich in Frage. Freilich wurde dieser Tiefpunkt, wie Verf. im Nachwort schreibt (S. 150—153), in Kürze überwunden durch die 3 Privilegien, die Karl (1606 und 1607) und sein Sohn Gustav Adolf (1612) der Gemeinde gewährten und die eigentlich erst „den Abschluß der Aufwärtsbewegung im Lauf des ersten Halbjahrhunderts darstellen".

In den Abschnitten über die Kirche, die Prediger und die Schulmeister kann Verf., reiche Archivbestände verwertend, neben den theologischen soziologische und kulturgeschichtliche Zusammenhänge schildern und bei der Behandlung des Schulmeisters Burchard über das sehr rege Musikleben der Gemeinde schreiben, wobei in einigem T. Norlind (Från Tyska Kyrkans glansdagar I—III, Stockholm 1944/45) berichtigt wird. Abbildungen, ein Urkundenanhang und ein Verzeichnis der im Text vorkommenden Personennamen bereichern die Arbeit, die sich durch einen frischen, flüssigen Stil auszeichnet: ein würdiges Geburtstagsgeschenk für das siebenhundertjährige Stockholm, dem das Buch von der Deutschen St. Getruds-Gemeinde und dem Hansischen Geschichtsverein gewidmet ist. Hoffentlich kann Verf. auch bald die Fortsetzung über das Gemeindeleben des 17. Jh. (in dem die deutsche Niederlassung in Stockholm in beachtlicher Weise hervortrat) abschließen. Sein Verdienst wäre noch besonders zu schätzen, wenn es ihm möglich wäre, das reiche Quellenmaterial des Gemeindearchivs in einer Verarbeitung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, die auch das sozial-, wirtschafts- und kunstgeschichtlich Bemerkenswerte bringt.

Würzburg *H. Kellenbenz*

Confessio et Ordinatio Ecclesiarum Danicarum Anno MDLXI conscriptae. Den Danske Kirkes Laerebekendelse og Kirkeordinans af Aar 1561. Udg. af B. Kornerup. Kopenhagen, G. E. C. Gads Forlag, 1953. LXXII, 79 + 203 S.

Mit der Neuausgabe der Confessio et Ordinatio Ecc. Dan. von 1561 ist ein schon seit zwei Generationen gehegter Wunsch in Erfüllung gegangen. Die Gesellschaft für dänische Kirchengeschichte hat damit zu ihrem hundertjährigen Bestehen ein schönes Jubiläumsgeschenk erhalten. Die Confessio verdankt ihre Entstehung der Beteiligung Friedrichs II. von Dänemark am Fürstentag von Naumburg, der in Abwehr des Tridentiner Konzils die Einheit des Corpus Evangelicorum befestigen sollte. Für das dänische Luthertum leistete die Confessio den Dienst, die „reine Lehre" in größerer Ausführlichkeit und schärferer Präzision festzustellen. Im lehrhaften Stil, der sowohl im Aufbau wie im Lehrtypus die Verwandtschaft mit den Loci Melanchthons aufweist (z. B. tertius usus legis, dreifältige Buße, forens. Rechtfertigungslehre), bringt die Confessio in 32 Artikeln eine evangelische Glaubens- und Sittenlehre, die an Ausführlichkeit die Konkordienformel noch überbietet. Eine ganze Reihe von fast wörtlichen Parallelen zu dem 1557 erschienenen Enchiridion theologicum von Niels Hemmingsen, dem bedeutendsten dänischen Theologen seiner Zeit, machen es wahrscheinlich, daß er auch der ungenannte Verfasser der Confessio von 1561 war.

Der 2. Teil des Bandes enthält die etwa gleichzeitig erschienene Ordinatio ecclesiastica, die Kirchenordnung der dänischen Kirche. Kornerup stellt fest, daß dieses Dokument eine eigenartige Mischung von Zustandsbeschreibung des dänischen Kirchenwesens und normativer Gesetzgebungsarbeit ist. Die Ungleichheit in der Ausführlichkeit der einzelnen Abschnitte läßt auf eine gewisse Hast bei der Abfassung schließen. Im ganzen finden sich nur wenige Neuerungen gegenüber der Kirchenordnung von 1537, doch zeigen gewisse Eigentümlichkeiten den Stil der zweiten Generation: das starke Hervortreten der Geistlichkeit, die Geltung eines bestimmten Glaubenstypus und die Pflege fester Regeln kirchlicher Sitte. Im Betonen des Schulwesens tritt uns die humanistisch bestimmte „doctrix ecclesia" entgegen. Im Gegensatz zur älteren Forschung hält Kornerup den Einfluß der württembergischen K. O. von 1559 für gering und sieht gerade in den pädagogischen Teilen die selbständigsten Abschnitte der Ordinatio. Sowohl hinter der württembergischen wie der dänischen K. O. vermutet Kornerup den Einfluß Johannes Sturms. Immerhin zeigt sich hier eine reizvolle Aufgabe künftiger Forschung: den Einfluß der deutschen K. O. auf die nichtdeutschen lutherischen Territorien festzustellen, wie ein solcher ja auch bei der Svenska Kyrkoordning von 1571 nachweisbar ist. Sowohl die Confessio wie die Ordinatio sind typische Zeugnisse der Machtperiode des Philippismus in Dänemark.

Tübingen *H. H. Schrey*

Paul Meißner, *England im Zeitalter von Humanismus, Renaissance und Reformation.* Heidelberg, F. H. Kerle Verlag, 1952. 656 S. 28.— DM.

Das vorliegende Werk stellt die Zusammenfassung einer Lebensarbeit dar, da der Verfasser 1945 in den Kämpfen um Breslau gefallen ist, wo er das Ordinariat für Anglistik bekleidete. Heinrich Kauter, Oberstudiendirektor und Mitarbeiter am englischen Seminar, jetzt Lehrbeauftragter an der Universität Heidelberg, hat die Veröffentlichung besorgt. Meißners Forschungsenergie hat sich ganz überwiegend auf den behandelten Zeitraum konzentriert. Dadurch war er verhältnismäßig früh in der Lage, ein Gesamtbild zu zeichnen, wie es die Wissenschaft nicht besaß. In vorzüglicher Verbindung von philosophischem Blick und literarhistorischer Interpretation ist es ihm gelungen, eine Biographie des englischen Menschentums im 16. Jahrhundert zu geben, die sich weitgehend behaupten dürfte. Schon die Gestaltung des Titels und die Gliederung des Inhalts ist wohlüberlegt. Der Humanismus steht voran, weil er das englische Wesen am stärksten geprägt hat, die Reformation tritt an die letzte Stelle, weil sie es am wenigsten bestimmt hat. In übersichtlicher Weise wird im ersten Teil „Die Welt des Wissens", im zweiten „Die Welt des Handelns", im dritten „Die Welt des Glaubens", jede in ihrer Fülle und Differenzierung ausgebreitet. Im ersten folgen auf den humanistischen Gelehrten der humanistische Erzieher, der humanistische Dichter — wieder mit einem feinen Verständnis für den englischen Vorrang des pädagogischen Elements vor dem ästhetischen. „Die humanistische Wertwelt der elisabethanischen Zeit" und „der Humanismus und die englische Kulturideologie" schließen diesen Teil ab. Der zweite Teil „Die Welt des Handelns" zeigt zunächst den Umbruch vom Mittelalter zur Neuzeit an ganz konkreten Punkten, nämlich im Preis der biologischen Jugend, im neuen Zeitbegriff, der den Schmerz über die Vergänglichkeit durch „den Einbau der Zeit in die Zeitlosigkeit der platonischen Ideenlehre" (267) über-

windet, darauf im neuen Raumbegriff mit seiner Bemühung um ein wissenschaftliches Weltbild und seinem Kampf gegen die Astrologie. Ein weiteres allgemeines Kapitel charakterisiert den englischen Aktivismus durch den leidenschaftlichen Lebensstil und den Expansionsdrang. Damit werden die folgenden Ausprägungen vorbereitet, der politische, der wirtschaftliche und soziale Aktivismus, der den Imperialismus auf die Bahn bringt. Der dritte Teil „Die Welt des Glaubens" stellt England und die deutsche Reformation, England und die Gegenreformation, England und den Calvinismus ohne neue Aufschlüsse dar. Das vierte Kapitel dieses Teils bietet unter den Stichworten: Aberglaube — Geisterproblem — Hexenwahn — Alchimie — Glaube und Vernunft — Skeptizismus — Atheismus die Auseinandersetzung des magischen Weltbildes mit dem rationalen und empirischen. Ein Schlußkapitel „England und Europa" bringt in straffer Fassung das besondere Verhältnis zu Italien, Spanien, Frankreich und Deutschland vorzüglich heraus und läßt ganz konkret erkennen, was die einzelnen Nationen in jenem Zeitraum England zu geben vermochten, zugleich aber, wie das aufgenommene Gut charakteristisch verschieden behandelt wurde.

Der Vf. war unter den Anglisten neben Walter Schirmer einer der stärksten Vertreter der geistesgeschichtlichen Forschungsrichtung im Gegensatz zur philologischen. Um so größere Anerkennung verdient es gerade unter historischem Blickwinkel, daß er sein eindrucksvolles Gesamtbild nicht durch allgemeine Begriffe und die Interpretation weniger hervorgehobener Dokumente gewann, sondern durch eine umfassende Materialsammlung, die jede These sorgfältig belegt. Freilich ließen sich die Analysen bisweilen wohl noch weiter vortreiben. Daß der theologisch-kirchengeschichtliche Teil der schwächste des Ganzen ist, kann angesichts des Charakters der Epoche und angesichts der wenigen Vorarbeiten für diesen Sektor nicht überraschen. Hier wäre wesentlich mehr zu sagen, vor allem über das Traditionsbewußtsein, das sich einerseits im unreflektierten Nachleben mittelalterlicher Überlieferungen, andrerseits im betonten altkirchlichen Anspruch ausprägt — ganz zu schweigen von den vielen Differenzierungen zwischen Christentum und Humanismus. Die unbetonte Fortführung des Mittelalters und die ausdrückliche Scheu vor dem Bruch scheint mir wichtiger zu sein als die oft verzeichneten festländischen Einflüsse, ebenso die charakteristisch britische Form des Gottesgnadentums und des landesherrlichen Kirchenregiments. Daß andrerseits bei William Tyndale, dem persönlichen Schüler Luthers, die Aufnahme des Reformators bis in die letzten Tiefen geht, wird nicht klar. Für die Beibehaltung des mittelalterlichen Erbes hat etwa schon Levin L. Schücking in seinen Charakterproblemen bei Shakespeare 1924 und in seinen Studien zum Puritanismus (zuletzt Die Familie im Puritanismus, 1929) richtiger geurteilt. Beim Vf. fehlt ein entsprechender Abschnitt völlig. Auch Spenser ist m. E. zu wenig differenziert aus der Renaissance abgeleitet.

Doch diese Einschränkungen betreffen im wesentlichen den einen Teil, sie sollen den Wert der Leistung nicht mindern, sondern anzeigen, wo die weiteren Aufgaben für die Forschung liegen.

Berlin-Zehlendorf *Martin Schmidt*

Lacey Baldwin Smith, *Tudor Prelates and Politics 1536—1558*. Princeton, New Jersey, Princeton University Press. 1953. X. 333 S., $ 5.—.

Ähnlich wie bei den Deutschen die Reformation Deutschlands, nimmt in der angelsächsischen Welt die Reformation Englands die Gemüter immer wieder gefangen. Die Tatsache, daß man die Ereignisse und Gestalten einer von Spannungen und Gegensätzen so geschwängerten Zeit meistens nicht unparteiisch zu beurteilen pflegt, hat diesmal einen Historiker von der Princeton Universität veranlaßt, seine Aufmerksamkeit auf die Geistlichkeit der entscheidenden Jahre bis zum Regierungsantritt Elisabeths zu richten. Ohne vollkommene Neutralität für sich zu beanspruchen, möchte Vf. besonders derjenigen Gruppe von Bischöfen und Prälaten mehr Gerechtigkeit zuteil werden lassen, die vom Humanismus herkamen und dann zwischen die leidenschaftlichen Fechter der reformatorischen und der römisch-katholischen Seite gerieten. Da ihm die Begriffe Protestanten und Katholiken für diese Gruppe unzulänglich erscheinen, bezeichnet er sie als Konservative oder Traditionalisten, wobei freilich auch diese Benennung nicht als ideal gelten kann, weil sie mehr deckt als nur diese Gruppe. Am treffendsten hätte sie wohl doch als Humanisten bezeichnet werden können.

Vf. meint, daß man diesen Konservativen darum nicht gerecht geworden sei, weil man sie immer nur auf dem Hintergrund beurteilt habe, was tatsächlich geschehen ist, und nicht, was hätte geschehen können. Er bietet darum eine neue Analyse ihrer religiösen Geisteswelt, wobei sich folgendes Bild ergibt:

Vom Humanismus beeinflußt, sind die Konservativen von der Notwendigkeit einer begrenzten kirchlichen Reform überzeugt. Die Schwäche ihrer Haltung sieht Vf. zum einen darin, daß ihr Humanismus zu aristokratisch und dem intellektuellen Snobismus nahe ist, zum andern in dem fehlenden Elan bei ihren Reformbestrebungen. Der Grundzug, der sie beherrscht, ist die Angst vor Aufruhr und sozialer Unordnung, die unter dem Einfluß von Luthers religiösem Radikalismus im Lande hervorgerufen werden könnten. Im Gegensatz zur gängigen Meinung, nach der diese konservativen Bischöfe als religiöse Reaktionäre und Sykophanten angesehen werden, zeigt Vf., daß es sich bei ihnen größtenteils um Diplomaten, administrative Sachwalter und Juristen handelt, deren Hauptinteresse nicht auf religiöse Fragen, sondern auf die der staatlichen Sicherheit dienende Ruhe unter der Bürgerschaft gerichtet war. Dieses Bestreben versetzte sie bald in die Lage — Vf. hätte hier der Disposition des Buches zufolge von ihrem ersten Dilemma sprechen müssen — ihre einstigen humanistischen Reformideale aufzugeben und aus der Sorge, die Vorgänge in Deutschland könnten auch auf England übergreifen, Heinrich VIII. zur Mäßigung der Reformen zu bestimmen. Sie hatten eben erkannt, daß die Reformation in Wahrheit eine Revolution war, in theologischer wie sozialer Hinsicht. Und das ging ganz gegen den geistigen Zuschnitt ihrer Vorbildung und Geprägtheit, bei der der dreifache Grundsatz des Gesetzes, der Verfahrensweise und der Ordnung den Ausschlag gab (für die Konservativen „the triple principes of law, method and order were the abiding rules of human conduct, S. 223). Kurzum, es war das Evangelium der menschlichen Klugheit (human prudence), dem diese Prälaten huldigten. Die reformatorisch Gesinnten hingegen waren in ihren Gewissen an Gottes Auftrag gebunden, alle seelengefährlichen Menschensatzungen zurückzudämmen, weshalb es keine Brücke zur Verständigung gab. Unter Eduard VI.

gerieten die Konservativen in ein zweites, für sie diesmal unlösbares Dilemma, und selbst wenn die Herrschaft Maria der Blutigen angedauert hätte, würde die Zukunft nicht ihnen, sondern den Jesuiten einerseits, der jungen protestantischen Bewegung anderseits gehört haben.

Neben der Eruierung der wirksamen Leitgedanken liegt das Verdienst dieses Buches in der großen Zahl der beleuchteten Bischofsgestalten im abgesteckten Zeitraum. Die sie klassifizierende Tabelle weist 66 Namen auf, von denen etwa die Hälfte als konservative in der Darstellung stärker berücksichtigt sind. Für seinen Gegenstand bringt Vf. auch ein erfreuliches theologisches Verständnis mit, wie sich besonders bei der Erörterung der Prädestination (S. 232ff.) zeigt, die in der reformatorischen Färbung seitens der Konservativen als Antithese zum menschlichen Gesetz und zur Geltung der Autorität überhaupt empfunden wurde. Zudem ist das Buch ungemein lebendig geschrieben.

Göttingen *Erich Roth*

Philip Hughes, *The Reformation in England.* Volume II: *Religio Depopulata.* New York, The Macmillan Company, 1954. Pp. XXV, 366. $ 7.50.

In this volume Father Hughes continues his *History of the English Reformation*, begun with the "King's Proceedings" published three years ago. Once more this is a franky Catholic account of events, beginning with the fall of Thomas Cromwell and ending with the death of Queen Mary. The polemical tone of much that Father Hughes has to say contrasts with the more balanced judgments of his Catholic predecessor, G. Constant.[1]) What is one to make, for example, of the dismissal of Luther's beliefs as "... the primitive statements of the heresiarch of Wittenberg" (p. 52)? Yet this defect should not obscure the value of the work as a whole. In order to prove his contentions, Hughes uses a method which of itself would have made his book a useful one: long paraphrases of basic (but sometimes almost inaccessable) source materials. Not only are the Ten Articles, the *Bishop's Book*, and the *King's Book* summarized in this manner, but lesser known important documents are also included. Thus we get long accounts of such writings as the *Legum Ecclesiasticarum* (1553) and Cardinal Pole's sermon reviewing the quality of the Marian restoration (1557). This method enables the correction of previously committed errors, such as Constant's almost inexplicable confusion between the *King's Book* of Henry VIII and the manual of Christian doctrine written by Bonner under Mary (p. 243).

In a Catholic work of this nature the treatment of Queen Mary's reign may well be the touchstone for an author's historical interpretation. It is precisely here that Hughes is at his best and most stimulating. He does not disguise the weaknesses of that reign and assigns the greatest share of the blame to the bishops. Their "bureaucratic blinkers", which had made them so pliable to Henry VIII's wishes, had remained. Only an English Canisius could have put things right after twenty years of confusion, and none of the Marian bishops rose to the call. Instead there were the fires of Smithfield. If the bishops failed to give leadership to the ordinary

[1]) G. Constant, *The Reformation in England*, Vol. I (1934), Vol II (1941), New York, Sheed and Ward.

man, the heresy trials put them in even a worse light. For had not most of them followed the Henrician heresy? Hughes bases his interpretation of the heresy proceedings upon a flat denial that Henry, while breaking with the pope, remained Catholic. Here he is in sharp disagreement with Constant for whom the King was schismatic, but Catholic in doctrine and liturgy. Convincingly Hughes outlines the Marian bishops' dilemma, that having been heretics hitherto they now had to prosecute heresies which once had been their own belief. Moreover, those prosecuted were not liable to such proceedings at canon law, for they had grown up in enforced heresy. Here was the injustice, though Father Hughes spends some time proving that reformers also believed in burning heretics. If we forget this tilting at windmills, there is another interesting suggestion which emerges. Many of the victims, about whom Foxe is silent, may have belonged to the universally despised Anabaptists. Essex and Kent furnished most of the heretics, and long before Mary's reign, Cranmer had been worried about the growth of that sect in these counties.

Yet for all the failures of Mary's reign a new spirit was infused into Catholicism. Though Hughes sees this in the Elizabethan exiles, those familiar with the steadfastness of such recusants as the Ladies' Vaux of Harrowden[1]) may also see it at home. This change may be due as much to the hardening of confessional lines as to the example of men like Cardinal Pole. For the Protestants also gained a new elan during these years, something that does not emerge clearly from this account. All told, Father Hughes's scholarship and insight should go far towards compensating those who do not share his zest for fighting once more the battles of four hundred years ago, or who belong to the opposite side of the Reformation barrier.

State University of Iowa *George L. Mosse*

Earl Morse Wilbur, *A History of Unitarianism in Transylvania, England, and America*. Cambridge, Massachusetts, Harvard University Press 1952. X, 518 S. $ 7.50.

Ders.: *A Bibliography of the Pioneers of the Socinian-Unitarian Movement in Modern Christianity in Italy Switzerland Germany Holland* (Sussidi Eruditi 1). Roma, Edizioni di Storia e Letteratura, 1950. 80 S.

Wie sich — allein — aus dem Vorwort ergibt, will Vf., der Emeritus an der Pacific Unitarian School (jetzt Starr King School) in Berkeley, Californien ist, dieses Buch als einen ergänzenden zweiten Band zu seinem früheren Werk A History of Unitarianism: Socinianism and Its Antecedents, Cambridge, Mass. 1945 verstanden wissen. Er hat sich hier die Aufgabe gestellt, die Entwicklung der drei hervorstechendsten Prinzipien der Unitarier in deren Geschichte zu verfolgen, nämlich: volle Freiheit des Geistes (complete mental freedom), uneingeschränkter Gebrauch der Vernunft (unrestricted reason) und großzügige Duldung religiöser Verschiedenheiten (generous tolerance of differences in religion).

Ein solches Programm ließ eigentlich einen geistesgeschichtlichen Zuschnitt des Buches erwarten. Diesen Charakter hat es aber nicht, und auch „a history of

---

[1]) Godfrey Anstruther, *Vaux of Harrowden*, (Newport, Mon. 1953).

Unitarianism as a doctrinal system", also eine unitarische Theologiegeschichte will es nicht bieten, sondern stellt eine mitunter chronistische, auch kleinste Ereignisse, Gestalten und Daten aufnehmende, in ihrer Art gediegene Geschichte der Unitarier in Siebenbürgen, England und Amerika dar. Entsprechend dieser territorialen Aufgliederung sind von den insgesamt 23 Kapiteln des Buches neun Siebenbürgen gewidmet, zehn England, die restlichen vier Amerika.

In Siebenbürgen ist u. a. auch der Name Unitarier aufgekommen, freilich nicht auf Grund einer unio der Anhänger des Davidis mit andern Konfessionen, wie Peter Bod in seiner Historia Unitariorum annahm, sondern wie Vf. wahrscheinlich macht, als Gegenthese zum Deus trinitarius der reformierten Gesprächspartner. Während die polnischen Sozinianer sich nie Unitarier nannten, machten siebenbürgische Studenten diese Bezeichnung im 17. Jh. in Holland bekannt, und von dort aus bürgerte sie sich in England und Amerika ein.

Entsprechend einem Grundzug des Buches ist auch die in Siebenbürgen spielende Geschichte der Unitarier dem Gesamteindruck nach als Leidensweg im Kampf um Geistesfreiheit und Toleranz geschildert. Ohne bestreiten zu wollen, daß die Bedingungen, unter denen die Unitarier in früheren Jahrhunderten leben mußten, auch in Siebenbürgen immer noch hart genug gewesen sind, ist es doch wohl angebracht, die Akzente an drei Punkten etwas zurechtzurücken. Erstens: früher als sonstwo in der Welt ist in Siebenbürgen der religiöse Toleranzgedanke von der Landesregierung, d. h. von dem aus der sächsischen Nation, dem ungarischen Adel und den Szeklern bestehenden vereinigten Landtag anerkannt und beschlossen worden. Das kann aber nicht als ein Erfolg der unitarischen Bestrebungen gebucht werden, denn dieser Toleranzgedanke wurde bereits zu einer Zeit — nämlich 1557 — im Landtag formuliert, als die Bewegung der Unitarier in Siebenbürgen noch nicht Fuß gefaßt hatte. Als diese dann unter Führung des Klausenburger Pfarrers Davidis wirksam hervortrat, wurde auch sie als vierte Konfession durch den Landtag rezipiert. Zweitens: die Verfolgung, Verhaftung und Aburteilung des unitarischen Führers Davidis geht weniger auf das Konto der andern Konfessionen als auf das der Unitarier selbst, war es doch ihr zweitprominentester Mann, nämlich der zuvor mit Davidis eng zusammenarbeitende, auch bei Hofe sehr einflußreiche Leibarzt Biandrata, der den Fürsten von Siebenbürgen bestärkte, gegen Davidis vorzugehen, nachdem dieser sich in seiner Anschauung über die Person Christi zum Nonadoranten entwickelt und damit zugleich ein im Lande rezipiertes Gesetz verletzt hatte. Man lernt daraus, daß es nicht das Prinzip der Toleranz gewesen ist, auf das sich die Bewegung der Unitarier von Haus aus gründete. Vielmehr waren es auch da — besonders bei Davidis, dessen Nonadorantismus sich später bei den Unitariern des Westens weithin durchgesetzt hat — vitale theologische Interessen, die hieb- und stichfest formuliert wurden und nach Durchsetzung verlangten, selbstredend unter Bekämpfung der gegnerischen Auffassungen. Sonach sind die Unitarier von Haus aus auf keine andere Weise als durch ihr bloßes Dasein eine Herausforderung und Anruf zur Förderung der Toleranzidee gewesen, nicht anders im Prinzip, als es auch die andern Konfessionen durch die Tatsache ihrer Mehrzahl und Vielfalt auch schon gewesen sind. Drittens: wenn die katholische Regierung Österreichs bei ihrer Unterdrückung der Protestanten in Siebenbürgen die Unitarier besonders aufs Korn nahm, so geschah dieses nicht aus religiösen, sondern aus politischen Gründen, weil nämlich die Unitarier als stramme Verfechter der Unabhängigkeit Ungarns

galten. Es kann somit das Mehr am Maß ihrer Verfolgung in diesem Fall nicht auf das Konto der religiösen Intoleranz gehen.

Muß man dem Vf. auch Anerkennung dafür zollen, daß er von seinem entfernten Standort aus eine immerhin doch große Zahl von Quellen und Darstellungen zur Lage in Siebenbürgen hat heranziehen können — er hat das Land auch selbst besucht —, so reichen sie dennoch nicht in jedem Fall zu einem genauen Bild der Vorgänge aus. Insbesondere hat Vf. von der Reformation der Siebenbürger Sachsen recht nebelhafte und auch irrige Vorstellungen. Er hat von der relativ reichen Literatur zu diesem Gegenstand keine einzige Schrift aus den letzten fünfzig Jahren herangezogen.

Der auf England bezogene Teil schildert in solider, vom besten Experten auf diesem Gebiet, Herbert McLachlan, überprüfter Darstellung die bewegte und ertragreiche Geschichte der Unitarier von ihren mittelalterlichen „Vorläufern" an bis zum Beginn des 20. Jh. Dabei wird in der religiösen Geistigkeit der englischen Unitarier eine merkliche Fortentwicklung gegenüber dem Stand der Dinge in Siebenbürgen erkennbar. Waren hier nur die alten Symbola in ihrer Verbindlichkeit angezweifelt, die Bibel jedoch als oberste Autorität durchgehend anerkannt worden, so trat dort unter dem Einfluß der liberalen Bibelkritik die Vernunft als letztgültige Autorität an die Stelle der Bibel. Diese Entwicklung griff auch auf die Unitarier in Amerika über, gefördert durch den Einfluß Emersons und Parkers. So haben denn hier die Häupter der Unitarier seit zwei Generationen aufgehört, ihre religiösen Gedanken biblisch zu unterbauen. Neben dem antitrinitarischen Ansatz ist diese Preisgabe des reformatorischen Formalprinzips die stärkste Abweichung, durch die sich die Unitarier vom Gesamtprotestantismus — mit Ausnahme der doch noch biblizistischeren Quäker — theologisch unterscheiden. Man bedauert es etwas, daß Vf. die unitarische Geschichte in Amerika nur bis zur 20. Jahrhundertwende berücksichtigt hat, denn auf diese Weise erfährt man nichts darüber, ob der neue Aufbruch der biblischen Theologie auf die Unitarier etwas abzufärben beginnt oder nicht.

Bei alledem hat Vf. eine dankenswerte Arbeit geleistet, deren Stärke in dem nach Vollständigkeit strebenden Erfassen der kleinen und großen Vorgänge in der unitarischen Bewegung liegt. Was diese gewollt und was sie erreicht hat an politischer, sozialer und pädagogischer Reform auf humanitärer Basis, nötigt einem Achtung ab.

Derselbe Vf. hat im Zusammenhang mit seiner Geschichte der Unitarier auch die oben angeführte Bibliographie der Bahnbrecher dieser Bewegung in Italien, der Schweiz, Deutschland und Holland zusammengestellt und sie in einem italienischen Verlag mitsamt einem Vorwort von Delio Cantimori herausgebracht. Die Bibliographie ist aus einer nahezu vier Jahrzehnte umspannenden Forschungsarbeit in etwa hundert Bibliotheken Europas und Amerikas erwachsen und verzeichnet in der Regel auch den Fundort, was besonders bei raren Werken willkommen ist. In dem gewählten Rahmen dürfte kaum irgend Wichtiges übersehen worden sein. Nur ist eben zu fragen, ob der so gewählte Rahmen der literarischen Erfassung des „Socinian-Unitarian Movement in Modern Christianity" (d. h. von der Reformation an) auch nur einigermaßen Genüge tut, nachdem die Territorien Polen, Siebenbürgen, England und Amerika nicht berücksichtigt worden sind,

(vielleicht ist das noch zu erwarten) und die andern auch nur bis 1565. Stellt man zudem das Wanderleben vieler Sozinianer und Unitarier in Rechnung, so empfiehlt sich für eine Gesamtbibliographie nicht nur eine territoriale, sondern auch systematische Aufgliederung. Die vorliegende Anordnung umfaßt im ersten Teil „Allgemeine Werke" (auch Erasmus, Luther, Melanchthon und Calvin sind mit ihren Gesamtausgaben aufgenommen, ohne nähere Angabe der in Frage kommenden Schriften und Bände), im zweiten die „Bahnbrecher der Bewegung" bis 1565 (darunter auch die Wiedertäufer). Den Schluß macht die Literatur zu Servet, der als einziger aus dem territorialen Rahmen herausgenommen wurde.

Göttingen *Erich Roth*

Zeitschriftenschau[1])

Haralds Biezais, „*Pico della Mirandolas anthropologische Anschauungen*" (Spiritus et Veritas, Festschrift K. Kundziņš, ed. Auseklis, societas theologorum universitatis Latviensis 1953, San Francisco, 767 Silver Avenue, S. 13—42) zeigt in Auseinandersetzung mit dem bisherigen Schrifttum, wie Pico, indem er den Menschen sowohl vom Schicksal, das in den Sternen geschrieben steht, wie der Prädestination Gottes befreite, ihm die Freiheit der ethischen Verantwortung (virtus statt fortuna) wiedergab; doch bleibt das Verhältnis Picos zum Christentum bei B. ungeklärt.

A. Buck „*Die Krise des humanistischen Menschenbildes bei Machiavelli*" (Archiv für Studien der neueren Sprachen 189, 1953, S. 304—317) zeigt, daß M. in seinem Pessimismus weder wie der Humanismus an die Erziehbarkeit noch wie das Christentum an die Erlösbarkeit des Menschen glaubt, sondern sich mit einem System von Lebensregeln begnügt, um „sich das Dasein erträglich zu machen". In dieser kasuistischen Aufsplitterung der Gesinnungsethik in einzelne Anweisungen einer praktischen Lebenskunst erreicht die Krise des humanistischen Menschenbildes ihre letzte Phase.

Nachdrücklich hingewiesen sei auf Leonhard von Muralt „*Zur Lutherforschung und zum Lutherverständnis*" (Zwingl. 9, 1953, S. 576—596). M. setzt sich mit den beiden nachgelassenen Werken Meißingers über Luther kritisch auseinander. Man kann die Kirchenspaltung nicht dadurch überwinden, daß man die Reformation mit Meißinger ohne Rücksicht auf die Quellen ihrer theologischen Notwendigkeit entkleidet und als tragisches Mißverständnis erklärt.

Robert Stupperich „*Die guten Werke in der Theologie Martin Luthers*" (Dienst unter dem Wort, eine Festgabe für Helmuth Schreiber. C. Bertelsmann, Gütersloh 1953, S. 289—305) weist mit Recht darauf hin, daß Luthers Theologie in den Entscheidungsjahren der Reformation voll ausgeprägt war, sich aber nicht

---

[1]) Der Bericht ist diesmal wegen einer längeren Erkrankung des Berichterstatters unvollständig. Das Fehlende wird im nächsten Heft nachgetragen.

Abkürzungen der Zeitschriftentitel:
AHSJ. = Archivum Historicum Societatis Jesu.
BSHPF. = Bulletin de la société de l'histoire du Protestantisme français.
GWU. = Geschichte in Wissenschaft und Unterricht.
JWfKG. = Jahrbuch des Vereins für westfälische Kirchengeschichte.
TheolZ. = Theologische Zeitschrift.
Zwingl. = Zwingliana.

schulmäßig darstellen ließ. Durch die intellektualistische Verkürzung im Verständnis von Glaube und Rechtfertigung löste sich die Verbindung von Glaube und Leben, wurde die Bedeutung der Werke vernachlässigt. Carl Günther Schweitzer gibt in seinem Beitrag „*Vom Glauben zum Tun*" eine „*Besinnung auf die Grundlagen lutherischer Sozialethik*" (ebd., S. 262—275), die in der Tat an Grundfragen des Luthertums heranführt. Auch Eugen Gerstenmaier „*Die Zukunft der Person*" (ebd., S. 61—75) gibt „Prolegomena zu einer evangelischen Sozialethik", wie überhaupt die ganze Festgabe, dem Wesen Helmuth Schreibers entsprechend, sehr stark auf sozialethische Fragen ausgerichtet ist.

Hans Volz, „*Das Lutherwappen als Schutzmarke*" (Libri, International Library Review 4, 1954, S. 216—225) zeigt, daß Luther mit Erfolg seit 1524 für die Wittenberger Originaldrucke seiner Schriften sein Wappen (die Lutherrose) zusammen mit einem Lamm mit Fahne als „Schutzmarke" verwandt hat. Seit Beginn der dreißiger Jahre erübrigt sich eine solche Kennzeichnung, da die Nachdrucke nachließen und die Wittenberger Drucker ohnedies den Markt beherrschten.

In der Festschrift für Wilhelm Stählin „Kosmos und Ekklesia" (hg. von Heinz Dietrich Wendland, Johannes Stauda-Verlag, Kassel 1953, 277 S., 10 DM) ist der Beitrag von Peter Brunner über „*Die Wormser deutsche Messe*" (S. 106—162) nicht nur dem Umfang nach der gewichtigste. Er klärt die Entstehung dieser bisher kaum beachteten „Form und Ordenung der evangelischen deutzschen Messen, wie sie zu Worms gehalten wirt" — das einzige erhaltene Stück ist dankenswerterweise in Faksimile beigefügt — und gibt eine sehr genaue liturgiegeschichtliche Analyse. Die Messe ist vermutlich 1524, vielleicht von Nikolaus Maurus, verfaßt und benutzt die Kautzsche Messe von 1522. Da die Wormser evangelische Gemeinde bald nach Einführung der Messe zunächst im Bauernkrieg untergegangen ist, hat die Messe zu ihrer Zeit keine weitere Wirksamkeit entfalten können. Günther Jacob weist darauf hin, daß „*Das Bild vom ‚Weg in der Mitte' in der Theologie Luthers*" (ebd., S. 84—92) zentrale Bedeutung hat. Ebenso hebt Eduard Ellwein in seiner Betrachtung „*Meditatio coelestis vitae in Calvins Exegese*" (ebd., S. 93—101), einem Beitrag „zum Verständnis der apostolischen Paränese" hervor, daß diesem Begriff für Calvins Theologie überragende Bedeutung zukommt, daß sich in ihm wie in einem Kristallisationspunkt alle auf das neue Leben des Gerechtfertigten bezogenen Aussagen sammeln. Von anderen Beiträgen der Festschrift sei noch hingewiesen auf den kurzen Beitrag von Jörg Eib über Martin Butzer (S. 102—105), auf Karl Bernhard Ritters „*Bemerkungen zur eucharistischen Epiklese*" (S. 163—173), die vor allem an Luther ausgerichtet sind, und auf Horst Schumanns Betrachtungen über „*Hieronimus Boschs Paradies der Liebe*" (S. 77—83), die im Anschluß an Wilhelm Fraenger einen Beitrag zur Frage nach dem echten Heidentum zu geben suchen und für das vorreformatorische Sektentum wichtig sind.

Gottfried W. Locher „*Die Legende vom Herzen Zwinglis*" (Zwingl. 9, 1953, S. 563—576) untersucht mit ungemeiner Akribie die zeitgenössischen Berichte über die Reliquien Zwinglis (Herz, Asche) und erweist gegen Vetter (Zs. f. schweiz. Geschichte 1923) ihre Glaubwürdigkeit. Rudolf Pfister „*Das Türkenbüchlein Theodor Biblianders*" (TheolZ. 9, 1953, S. 438—455) gibt eine ausführliche Würdigung dieses Vorläufers der großen Koran-Ausgabe. Die Schrift spiegelt die Angst vor den Heeren Mohammeds wieder, die das Reformationsjahrhundert erfüllte, und ist als Zeitdokument wichtig.

Hanna Köditz „*Die gesellschaftlichen Ursachen des Scheiterns des Marburger Religionsgesprächs vom 1.—4. Okt. 1529*“ (Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 2, 1954, S. 37—70) stellt fest, daß das Gespräch „an der Unvereinbarkeit der progressiv-bürgerlichen Tendenzen der Schweizer Reformatoren mit dem feudal-absolutistischen Inhalt der lutherischen Theologie“ scheitern mußte. Die Ursache dafür lag in der Unentwickeltheit des deutschen Bürgertums, das fortan als Partner der Reformation ausschied. Dank des sächsischen Kurfürsten und seines „Hoftheologen“ Luther wurde gegen Philipps Willen die Reformation im weiteren Verlauf zur reinen Fürstenrestauration. Auf unzureichender Quellenkenntnis aufgebaut (die gesamten neuen Ausgaben von Täuferakten werden nicht benutzt), werden hier doch in aller Einseitigkeit Gesichtspunkte geltend gemacht, wie sie auch sonst (etwa von L. Dehio), m. E. allerdings mit Unrecht, in der Wertung Philipps vertreten werden. Auch Adolf Waas „*Ein Beitrag zur Charakteristik Landgraf Philipps von Hessen*“ (Archiv f. hess. Geschichte NF. 24, 1953, S. 184—195) wertet Philipp als politischen Menschen, betont freilich (von Philipps Haltung im Bauernkrieg ausgehend), daß ihm der Zwiespalt zwischen seiner persönlichen Frömmigkeit und seiner Politik erspart geblieben sei.

Theodor Griewank, „*Das ‚christliche Verbesserungswerk‘ des Landgrafen Moritz und seine Bedeutung für die Bekenntnisentwicklung der kurhessischen Kirche*“ (Jahrbuch der hess. kirchengesch. Vereinigung 4, 1953, S. 38—73) betont, daß Moritzens Vorgehen kirchengeschichtlich und theologiegeschichtlich einen Konfessionswechsel bedeutete, der sich freilich seit langem angebahnt hatte und noch lange zu seiner Durchsetzung bedurfte. Die niederhessische Kirche hat auch im Calvinismus ihren melanchthonisch-butzerischen Anfang nicht verleugnet. Die umsichtige Studie ist für die Zeitgeschichte ebenso wertvoll wie für die neueren und gegenwärtigen Auseinandersetzungen über den Konfessionsstand der hessischen Kirche.

Robert Stupperich, „*Glaube und Politik in der westfälischen Reformationsgeschichte*“ (JWfKG. 45—46, 1953, S. 97—121) weist nachdrücklich auf die große Bedeutung hin, die Landgraf Philipp für die Durchführung der Reformation in Westfalen gehabt hat, ohne den Anteil der Städte zu unterschätzen; war doch der Münsterer Stadtschreiber Johann von der Wiek, die führende Gestalt der frühen Reformationszeit in Westfalen, der einzige selbständige politische Kopf im Lande, ein Mann, der an die Seite eines Lazarus Spengler zu stellen ist. Marcus Ites, „*Die Leges scholasticae des alten Dortmunder Gymnasiums*“ (ebd., S. 122—150) zeigt, daß diese Dortmunder Schulordnung (vor 1554) entgegen bisheriger Annahme älter als die Münsterer Ordnung ist. Zugleich gewährt seine Interpretation Einblick in das Schulwesen der Zeit. E. Dösseler, „*Geistliche Sachen aus den Registern der Grafschaft Mark*“ (ebd., 44, 1951, S. 11—82 und 45/46, 1953, S. 11—96) gibt aus den in Düsseldorf befindlichen kleve-märkischen Registern knappe Regesten für die einzelnen Orte (alphabetisch), wie abschließend auch über allgemeine kirchliche Fragen aus dem 14.—18. Jahrhundert (vor allem aber dem 15. und 16. Jh.). Wilhelm Rahe, „*Die Kirchenordnung der evangelischen Gemeinde Bruchhausen bei Höxter vom J. 1603*“ (ebd., 45—46, S. 272—363), druckt diese nur in einem Exemplar erhaltene Agende eines Adelsdorfes im Corveyschen ab und erläutert sie. Die Ordnung beruht auf hessischen (Konfirmation) und niedersächsischen Vorlagen, verwertet diese aber selbständig und ist damit ein wichtiger Beitrag für das Ge-

meindeleben dieser Spätzeit. Zu Robert Stupperich. „*Johannes Winnistede, der erste Evangelist von Höxter*" (ebd., S. 264—272) ließen sich manche Ergänzungen aus hessischen Quellen geben. Der Pfarrer Conrad von Schwaben, der den Landgrafen 1533 nach Höxter begleitete und dort als erster das Evangelium verkündete, war der Kasseler Pfarrer Konrad Oettinger. Franz Flaskamp, „*Das Wiedenbrücker Verhör*" (ebd., S. 151—192) zeigt den Versuch 1649 den Religionsstand des Normaljahres 1624 im Osnabrückischen durch ein Verhör der alten Leute zu klären. Die Aussagen sind aufschlußreich für die Mischreligion, die hier sichtlich zu Beginn des großen Krieges herrschte. Friedrich Brune, „*Das Werden einer evangelischen Kirche im Münsterland 1802—06*" (ebd., S. 193—223) berichtet nicht nur über die vor allem von Blücher und Stein geförderte Bildung einer evangelischen Gemeinde in Münster nach der preußischen Besitznahme, sondern unterrichtet auch über das Fortleben einzelner evangelischer Gemeinden nach der Reformation und ist daher auch für die frühere Zeit ergiebig.

Wolfgang Köllmann, „*Frühe Industrialisierung und Reformation im Wuppertal, ein Beitrag zur Entwicklung frühkapitalistischer Gesellschaft*" (Beiträge zur Soziologie der industriellen Gesellschaft, hg. von Walter G. Hoffmann. Soziale Forschung und Praxis Bd. 9. Ardey-Verlag, Dortmund 1952, S. 25—32) bringt im Anschluß an seine Dissertation über „Die Entwicklung der Stadt Barmen von 1808—1871" (Göttingen 1950) und eine weitere ungedruckte Dissertation von Willi Wiedemann über „Der Barmer Unternehmer" sehr beachtliche Erwägungen, die Max Webers bekannte Thesen zu stützen geeignet sind. Im Wuppertal, in dem eine bäuerliche Gemeinschaft sich seit dem 15. Jahrhundert industrialisierte und eine protestantische Bevölkerung sich gegen die katholische Landesherrschaft durchzusetzen vermochte, vollzog sich wie auf dem Experimentiertisch eine Entwicklung, die für den Religionssoziologen überaus aufschlußreich ist.

Friedrich Spanuth, „*Protokolle der Visitation der Frauenklöster des Braunschweig-Wolfenbüttelschen Landes i. J. 1568*" (Jahrbuch der Gesellschaft f. niedersächsische Kirchengeschichte 51, 1953, S. 118—127) ist aufschlußreich für das Fortleben des alten Glaubens gerade in den Frauenklöstern. Gerhard Kalberlach untersucht den „*sozialen Gedanken in Bugenhagens Braunschweiger Kirchenordnung*" (ebd., S. 113—117).

Der „*Katalog der Kammerbibliothek Herzog Albrechts von Preußen aus dem Jahre 1576*", den Peter G. Thielen (Jahrbuch der Albertusuniversität zu Königsberg 4, 1954, S. 202—226) veröffentlicht, umfaßt 683 Nummern, von denen sicher 600 auf den Herzog zurückgehen. Der Katalog ist eine aufschlußreiche Quelle für die geistige Welt des Herzogs.

Stanislaw Kot, „*Opposition to the Pope by the Polish Bishops 1557—1560*" (Oxford Slavonic Papers 4, 1953, S. 38—70) druckt und interpretiert drei nur in der Bodleiana erhaltene polnische Flugschriften aus dem Kreis um Bischof Drojowski, der der neuen Lehre aufgeschlossen war.

Tryggvi J. Oleson, „*Jon Arason 1484—1550*" (Speculum 28, 1953, S. 245-278) gibt ein Lebensbild des letzten katholischen Bischofs von Island, in dessen Widerstand gegen die Einführung der Reformation (seit 1536) sich Glaubenstreue mit dem Kampf gegen die Stärkung der königlichen Gewalt durch Christian III. verbindet.

Giovanni Gonnet „*Le premier Synode de Chanforan de 1532*" (BSHPF. 99, 1953, S. 201—220) zeigt, daß an dieser ersten Synode, an der sich die Waldenser den Reformierten anschlossen, nur Farel und Saunier, nicht aber Olivetan auf reformierter Seite teilnahmen. Zugleich geht G. den Straßen zwischen Hochsavoyen und der Schweiz nach. Michel Reulos, „*Le jurisconsulte Charles du Moulin en conflit avec les églises réformées de France*" (BSHPF. 100, 1954, S. 1—12) berichtet über diesen dem Luthertum näher als dem Calvinismus stehenden, humanistisch gesinnten Schriftsteller, der, vom Calvinismus gebannt, auf dem Totenbett (1566) zur alten Kirche zurückfand. R. Mazaurik, „*La résistance passive des huguenots du Poitou de 1666 à 1668*" (BSHPF. 100, 1954, S. 13—39) druckt sehr anschauliche Briefe des Pfarrers F. Bancelin in Thouars an seinen Schwiegervater P. Ferry in Metz ab. Sie zeigen, welchen Rückhalt die Hugenotten gegen die königlichen Kommissare im Hochadel (hier vor allem bei der Herzogin von Tremouille) fanden, ohne sich doch auf die Dauer behaupten zu können.

Als Beiträge zum Problem der Toleranz behandeln in GWU. 5, 1954, Reinhold Schneider Bartholome de las Casas (S. 141—147) und Valentin Gitermann, weit ausholend, den „*Prozeß des Michael Servetus*" (S. 147—161). Lewis Hanke, „*Bartholome de Las Casas, an essay in hagiography and historiography*" (Hispanic American Historical Review 33, 1953, S. 136—151) wendet sich gegen die These des mexikanischen Philosophen O'Gorman, Las Casas sei als Theologe ein Vorläufer von Descartes.

„*Notes et documents sur la réforme en Belgique*" (extrait de: Fédération archéologique et historique de Belgique, 33. session 1949, Congrès de Tournai, Annales t. 2, Tournai 1952, 92 S.) gibt elf knappe Beiträge zur Geschichte des Protestantismus, auch des Täufertums in Belgien (Tournai, Namur, Franchimont, Jemappes, Limbourg) zumeist im 16., aber auch im 18. und frühen 19. Jahrhundert. Einzelne Dokumente werden abgedruckt und mehren den Wert dieser nützlichen Bausteine. F. Lemaire, A. L. E. Verheyden, „*Une enquête sur le protestantisme au duché de Limbourg en 1569* (Bulletin de la commission hist. Belgique 118, 1953, S. 137-231) druckt ein Verhör von 106 Zeugen ab, das nach Albas Eintreffen zur blutigen Unterdrückung des Protestantismus in dem Herzogtum führte, in dem bis 1566 Lutheraner, Täufer und Calvinisten ziemlich unverfolgt hatten leben können.

H. M. Rotermund, „*Rembrandt und die religiösen Laienbewegungen in den Niederlanden*" (Nederlandsch Kunsthistorisch Jaarboek 1952—1953, S. 109—192) zeigt in Ergänzung zu den Aufsätzen von Meihuizen und Bender (o., S. 142), daß Rembrandt, ursprünglich reformiert, seit 1641 den Mennoniten sehr nahe gestanden hat, ohne jedoch wiedergetauft zu werden. Er gewinnt zugleich wichtige Erkenntnisse für die Deutung von Rembrandts biblischen Handzeichnungen.

Das AHSJ. 22, 1953 enthält die von L. Polgar bearbeitete jährliche „*Bibliographia de historia S. J.*" (S. 675—733). Sie umfaßt 903 Nummern, greift allerdings, soviel ich sehe, bis 1951 zurück; dennoch ein Zeichen des regen historischen Interesses vor allem im Orden selbst.

Charles van de Vorst, „*La Compagnie de Jésus et le passage à l'Ordre des Chartreux 1540—1694*" (AHSJ. 33, 1954, S. 3—34) gibt, ausgehend von der Tatsache, daß bis 1646 allein zum Karthäuserorden ein Übertritt aus dem Jesuitenorden möglich war, eine Darstellung des Verhältnisses der beiden Orden zueinander,

die zugleich die geringe Zahl der tatsächlichen Übertritte nachweist. László Lukács, *„Die Gründung des Wiener päpstlichen Seminars und der Nuntius Giovanni Delfino 1573—1577"* (ebd., S. 35—75), druckt 22 Briefe des Nuntius ab. Sie zeigen seine Bemühungen um die Errichtung und Festigung dieses ersten päpstlichen Seminars nördlich der Alpen, das gleichsam als Vorposten des Collegium Germanicum vor allem adligen Nachwuchs für die Domkapitel bereitstellen sollte. Josef Teschitel druckt in Ergänzung seines Aufsatzes über „Schweden in der Gesellschaft Jesu" (ebd. 31, 1952, S. 329—343) acht *„Nekrologe schwedischer Jesuiten"* (ebd. 33, 1954, S. 119—130) aus dem 17. und 18. Jahrhundert ab. Pedro de Leturia, *„Lecturas ascéticas y lecturas misticas entre los jesuitas del siglo XVI"* (Archivio italiano per la storia della pieta 2, Rom 1953, S. 1—50) und *„Cordeses, Mercuriano, Colegio Romano y lecturas espirituales de los Jesuitas en el siglo XVI"* (AHSJ. 33, 1954, S. 76—118) gibt unter Abdruck von Quellenstücken wichtige Ergänzungen zu J. de Guiberts Buch über „La spiritualité de la Compagnie de Jésus" (Rom 1953), nachdem eben auch P. A. Yanguay des Pater Cordeses S. J. „Obras espirituales" neuherausgegeben hat (Madrid 1953).

Henri Gouhier, *„La crise de la théologie au temps de Descartes"* (RThPh. III, 4, 1954, S. 19—54) behandelt in weitgespanntem Rahmen die französische Theologie der Zeit, ihre Abwendung von der Scholastik und die Voraussetzungen, die Descartes im Jansenismus, in den Oratoriern u. a. für seine „théologie moderne" gefunden und weiterentwickelt hat. In diesem Rahmen kann nur kurz auf G.'s Aufsatz als wichtigen Beitrag zum Verständnis des französischen Katholizismus hingewiesen werden.

Erich Botzenhart *„Der Freiherr vom Stein als evangelischer Christ"* (JWfKG. 45—46, 1953, S. 244—271) schildert aus umfassender Quellenkenntnis heraus Stein als lutherischen Staatsmann, dessen Verhalten zur Kirche mit zunehmendem Alter positiver wird, dessen Reformwerk aber vor allem (hier stimmt B. mit F. Schnabel überein) als Ausdruck lutherischen Geistes zu verstehen ist. Für Stein war der Staat christlicher Staat, und der Staatsmann hatte die Aufgabe, christlicher Staatsmann zu sein. B. hat in einer eigenen Schrift („Stein als Christ und Edelmann". Münster 1953) diese Gedanken weitergeführt, die für das Verständnis Steins wie für das Problem des christlichen Staatsmannes von ähnlicher Bedeutung sind wie die Studien von Muralts über Bismarck (vgl. o. S. 144).

Rudolf Smend *„Zur Biographie Otto Meyers"* (Festschrift für Hans Niedermayer. Schwartz & Co., Göttingen 1953, S. 249—260) weist auf Grund neu aufgefundener biographischer Aufzeichnungen auf den 3. großen protestantischen Vertreter des Kirchenrechtes (vor Sohm und Stutz) im 19. Jahrhundert hin.

Bad Sooden-Allendorf *Günther Franz*

Gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft
und der American Society for Reformation Research

Copyright 1954 by C. Bertelsmann Gütersloh
Gesamtherstellung Mohn & Co GmbH Gütersloh
Alle Rechte vorbehalten

Das Archiv für Reformationsgeschichte erscheint bis auf weiteres in 2 Halbjahrsheften zu je 9 Bogen (144 Seiten). 2 Hefte bilden einen Band (Jahrgang).

Bezugspreis: jährlich 22 DM bzw. 5 $; für Mitglieder der beiden Gesellschaften: 17.60 DM bzw. 4 $.

Zahlungen deutscher Abonnenten gehen an den Verlag, Postscheckkonto Hannover 130.
Die Mitglieder der American Society for Reformation Research zahlen an den Schatzmeister George W. Forell, St. Peter, Minnesota.

Manuskripte und Besprechungsstücke aus Amerika werden erbeten an Prof. Harold J. Grimm, 204 Social Science Building, University of Indiana, Bloomington, Indiana;
in Europa an Prof. Gerhard Ritter, Freiburg i. Br., Mozartstraße 48.

Eine Bürgschaft für die Besprechung der einlaufenden Schriften wird nicht übernommen.

The Archiv für Reformationsgeschichte appears semi-annually, each issue consisting of 144 pages. One volume comprises two issues.

The subscription price is 22 DM or $5 a year. For members of either society it is 17.60 DM or $4 a year.

German subscribers are asked to send their subscriptions directly to the publisher, American subscribers to Professor George W. Forell, Gustavus Adolphus College, St. Peter, Minnesota.

Manuscripts, books for review, and all communications concerning editorial matters originating in the United States should be sent to Professor Harold J. Grimm, 204 Social Science Building, University of Indiana, Bloomington, Indiana. Those originating in Europe should be sent to Professor Gerhard Ritter, Freiburg i. Br., Mozartstraße 48.

3 8198 304 680 315
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT CHICAGO